This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Balk 2305.30
(Ser I, 71)

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

FROM THE FUND OF
CHARLES MINOT
CLASS OF 1828

Archiv

für

die Geschichte

Liv-, Esth- und Curlands.

Mit Unterstützung der esthländischen literärischen Allerhöchst bestätigten Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. F. G. von Bunge u. Dr. C. J. A. Paucker.

Band VII. Heft 1.

Reval,
Verlag von Franz Kluge.
1852.

Δ
Balt 2305.30
(Ser. I, 7)

HARVARD COLLEGE LIBRARY
MINOT FUND
June 4, 1927

I.

Actenstücke aus dem Polnisch-Schwedischen Kriege, Livland betreffend, vom Jahre 1699.

Nach einer Abschrift aus dem Dresdener Staatsarchiv,

mitgetheilt von dem Herrn Prof. Dr. Ernst Adolph Herrmann,
corresp. Mitglied der ehstl. lit. Gesellschaft.

1.

Project zu der Entreprise mit Riga.

I. Vorher muß man nachfolgende advertissements in acht nehmen:

1) Kan die Entreprise nicht vorgenommen werden, es sey denn die Düna gefrohren, und zwar dergestalt, daß sie so eine große menge Leute tragen könne.

2) wird allen fleißes recommendiret, alsdenn auch keine Zeit zu versäumen, sondern förderſamst zu verfahren, in Anmerkung, daß solche Art desseins nie alt werden müssen, und zu besorgen, weil mehr als einer darum weiß, es etwan bekannt werde.

3) Ist zu observiren, daß eben der bevorstehende De-

cember als anfang des Winters darzu am bequemsten, zumal der orten im Januario so tieffer Schnee gemeiniglich gefallen zu seyn pfleget, daß das ganze Land nur eine defilée wird, so daß kein mensch oder pferd weder zur rechten noch zur linken Hand aus dem Wege tretten kann, sondern nur einer hinter den andern herfahren oder gehen muß, welches die größte Beschwerde zum marche geben würde, hingegen im December ehe der tieffe Schnee gefallen, kann man sich in allen plaines en fronte extendiren, und seinen Zug so commodement als schleunig fortsetzen; überdem ist solcher Monath vor andern dießfals dienlich, weil medio desselben die tage sehr kurz und dunkel sind, so daß nicht viel über 6 stunden recht lichter tag ist, und man alßo die meiste Zeit verdeckt seyn kann. Ingleichen pfleget es alsdenn offt zu schneyen, und ungestüm Wetter zu seyn, welches wenn es eben die Zeit einträffe, sehr gut wäre; so ist auch diese Zeit darum bequem, daß die Kälte noch nicht so excessiv zu seyn pfleget, und alßo die gemeinen Soldaten, welche vielleicht mit Winter Kleidern nach nothdurft nicht dürfften versehen seyn, conserviret werden.

4) muß ein solcher Tag erwehlet werden, da keine commercie zwischen Chur-Land und Riga, wie sonst täglich in den Werckragen geschiehet, getrieben werden, denn wollte man hierzu einen andern Tag ohne unterschied wehlen, und um das movement zu cachiren, die ab und zufahrende verhindern und auffhalten, würde es denen Rigischen als etwas ungewöhnliches verdacht erwecken, und zu einziehung einiger Kuntschafft anlaß geben; Ließ man auch die passage gar frey, so wäre es eben so gut als wenn man ihnen selbst die nachricht zustellete. Nichts desto weniger muß man doch bedacht seyn, daß die surprise eben in der nacht von Sonnabend gegen Sonntag vorgenommen werde, als zu einer Zeit

da in und um Riga herum jedermann, der die ganze woche in seinen Beruff begriffen geweßen, und gearbeitet hat, sich zur ruhe begiebet, und gar nicht auff das Bedacht ist, was außerhalb geschiehet. Solchen nach muß man einen solchen Sonnabent aussuchen, da zugleich ein fest- oder feyertag in Churland ist, als zu welcher Zeit keine commercia zwischen Churland und Riga getrieben werden, auch die Landstrassen von Bauern und andern ihr gewerb treibenden frey sind, so daß man den tag über den Zug bequem durch Churland und ziemlich unvermerkt könne fortsetzen.

5) Muß ein solcher Tag erwehlet werden, da kein Mondschein ist, denn sonst würde man bei der attaque von weiten können entdecket werden, und insonderheit die reserven, welche zum soutien der attaquanten auff der Düna stehen, der Canonade exponiret seyn. Zu allen diesen oberzehlten und höchstnöthigen Umständen ist kein Tag so bequem, als der $\frac{16}{26}$ bevorstehenden December: dannenhero derselbe unumgänglich zu attendiren und nicht zu versäumen ist, dafern das werk seinen fortgang haben soll, sintemahl eben um die Zeit die Düna so stark, als erfordert wird, gefrohren ist, dieser tag auff den Sonnabent einfält und doch ein fest-, nemlich der andere Christtag ist, deßgleichen auch kein Mondschein seyn wird, so daß den $\frac{15}{25}$ Xbr. gegen den $\frac{16}{26}$, alles in völliger bereitschaft zu marchiren stehen muß.

6) Muß die attaque bei der nacht geschehen, und zwar nach 1 gegen 2 Uhr, weil alsdann die Hauptrunde in der Festung passiret ist, da gemeiniglich Soldaten und Officier bis zu der Tagerunde, welche erst um 7 Uhr erwartet wird, sich ein wenig zu Ruhe begeben, und gemeiniglich die surpri-

sen gegen den morgen die meiste confusion und irresolution bei den attaquirten verursachen.

II. Ferner ist zu observiren, wann die 5 à 6000 Mann Infanterie und Dragoner, erst erwehnter massen, in dem District Schawel, Japnisky, Sallat und Birsen als in ihren Winter-quartier verleget sind, welches geschehen kann mit ende des 8.bris oder anfang des 9.vmbr. Wird rathsam seyn, mit dem General-Gouverneur von Riga, eine gute vertrauliche Nachtbar- und freundschaft zu etabliren, worzu anleitung geben kann, daß man wegen der unausbleiblichen vorfälle von desertionen bey beyderseits trouppen, und was sonst seyn möchte, richtige abrede wegen der reclamirung und wie man es reciproce zu halten, nehmen und sich vereinigen wolte, desgleichen muß man allen officierern, insonderheit denen Obristen, andern Regiments-Officiern und Capitains, so viel derselben bey dem Regiment immer können entbehret werden, permision geben, nach Riga zu reißen, sowohl um sich zu divertiren, als auch ihre nöthige provisiones und emplettes zu machen, da man muß ihnen unter der Hand anleitung geben, oder geben laßen, damit sie unwissend eine impression von der Gegend der Festung inn- und außerhalb bekommen, und ihnen alles bekannt seyn möge, wenn die attaque bey nacht geschehen wird. Auch wird dazu dienen, daß das frequente pas- und repassiren mit der Zeit die Rigischen, welche vielleicht zu anfange vigilant seyn möchten, des Dinges gewohnet und sicher machen wird.

III. Wenn die Zeit heran nahet zur execution des Dessins, wäre folgendes zu observiren: Es ist kein Zweifel, daß diese Einquartirten den einwohnern selbiger districte nicht allzu angenehme Gäste seyn, sondern diese sehnlichst verlangen dürften, derselben mit ehren je ehr je lieber loß zu werden; um

nun denen einwohnern es deſto verdrießlicher zu machen, muß man vorgeben, daß dieſe Haushaltung den ganzen Winter durch dauern und vielleicht die rationes und portiones verhöhet möchten werden, dabey muß man, wenn ſie ſich deßen beklagen, ihnen zur Antwort werden laſſen, ſie ſolten nur auff vorſchläge bedacht ſeyn, wohin man die quartier, wo nicht ganz transportiren, doch wenigſtens elogiren könnte, ſo ſollte ihnen willigſt geholfen werden. Wolten ſie nun ſelbſten nicht auff die gedanken kommen, ſo muß man einen oder den andern ihrer Vornehmſten insinuiren laßen, ſie ſollten nur das Herzogthum Churland vorſchlagen, als welches von allen dergleichen oneribus jederzeit exempt geweßen, und als ein mitglied deßelben Leibes gleichwohl ſchuldig wäre, bei ſo einen extraordinairen Zufall der andern unglück und Laſt mit tragen zu helffen, da es nun denn von denen Oeconomis proponiret, könnte es als ein ſehr gutes expediens angenommen werden, ihnen aber ein und andere raisons vorgeſtellet werden, warum, wann man ſich die quartire dergeſtalt in Churland ſelbſt wollte machen, es mit verſchwiegenheit zu tractiren wäre, damit der Herzog und der Adel, wenn ſie es zu zeitig erführen, es nicht hindern mögten, weßhalb die Oeconomi bedacht ſeyn müßen, die repartition von ohngefehr, (weil ſie in der Nachtbarſchaft von Churland ſo viel Wiſſenſchaft von deſſen Beſchaffenheit haben würden, als etwan darzu nöthig,) zu machen und förderſamſt einzulieffern, ſo muß ihnen auch ein modus, wie man auffs ſchleinigſte und ſo zu ſagen in einem moment, die quartier in Churland beziehen, und ſich, ehe der Herzog oder Adel deſſen Kundſchaft erlangeten, in den possess ſetzen könne, vorgeſchlagen, daß nemlich proportionaliter die Bauern zu ſchleuniger transportirung der Infanterie nöthige Vorſpann, etwan 2 Mann auf einen Schlit-

ten, hergeben, und sich gegen den 15. Xbr. parat halten, und solches müste ihnen mit aller verschwiegenheit zu tractiren wohl eingebunden, und darbey gesagt werden, wo es auskäme, so würden sie allerseits der einquartirung nicht loß werden, unter dessen kann man zum schein mit dem Herzog eine Unterredung halten lassen, ob es nicht möglich wäre, zu Herlogirung J. K. M. trouppen, und zu elogirung der quartier einige Regimenter in Churland zu übernehmen. Und kann man wohl gar bey dem General-Gouverneur von Riga, über der taffel oder sonst à propos sich beklagen, daß die trouppen so enge stünden, daß der Herzog von Churland nicht zu bewegen wäre, einen Zuschub von quartiren zu thun, und daß endlich die noth es dahin bringen dürffte, unvermerkt und in der eyle mit 1 oder 2 Regimenter, in des Herzogs Aembter und Städte einzurücken. Welches, wenn ja der General-Gouverneur dermahleins von einem movement sollte nachricht haben, ihn vielleicht disponiren könnte, zu gedenken, daß es zu solchem ende geschehe. So muss man auch einige tage vorhero die chefs, welche die 3 Züge als Janysky, Sallat und Birsen commandiren sollen, versamlen, insonderheit verschwiegene und capable Leute darzu nehmen, so der nothdurft nach, von neuen unter einem juramento fidelitatis et silentii engagiren, und alsdenn J. K. M. dessein offenbaren, fürnehmlich müßen sie sich des tracts oder weges aus ihren obberegten 3 Rendevous nach dem Schultzen Krug oder Oleyn, woselbst das General-Rendevous seyn muß, genau informiren, und den Auffbruch so einrichten, daß sie weder später noch früher als des sonnabends abends nemlich den $\frac{16}{26}$ Xbr. um 5 Uhr bey den schultzen Krug seyn können, den $\frac{15}{25}$ werden einige officiers mit etwan 30 Personen als reißende in den schultzen Krug sich gegen die Nacht einfinden, des folgenden $\frac{16}{26}$ mor-

gens ſich des Wirts, ſeiner ganzen Familie und alles Geſindes verſichern, und ſo ferner die ſtraſſen, und was daherum iſt, genau observiren, und alles, was nach Riga will, auffnehmen, und bey ſich behalten, damit ja keine Kuntſchafft hin komme. Wenn der Auffbruch würcklich geſchehen ſoll, kan man public machen, daß es auff occupirung der quartire in Churland angeſehen ſey; und wenn die Infanterie auf ſchlitten geſetzt, und in Zug gebracht iſt, muß man, wie vorgedacht, den 18 Abends um 5 Uhr ſich auff dem General-rendevous bei dem ſchultzenkrug, 3 meilen von Riga, mit den 3 Zügen einfinden, und ſo ferner den Weg nach Riga fortgehen, woſelbſt ¼ meile von der Düna eine plaine iſt, da man ſich ſetzen kann.

IV. Ordre von der Attaque: die erſte attaques werden geführet 1) an dem Schloß bei der niedrigen ſtreck Wall. 2) bei dem ſtich oder Küterthore, zur Linken gegen die Citadelle wird eine fausse attaque zwiſchen den fuchſen helen und die Citadelle von etwan 200 Man commandiret, welche unten an den Bollwerk bedeckt ſtehen, doch continuirlich feuer und allarm machen müſſen, gleichfalls attaquiren 500 Mann mit 100 grenadiers die Polygonen zwiſchen das Marſchall-, und das neue Thor, und verſuchen, ob ſie das letztere, welches ſehr accessible, etwan öffnen können; doch müßen ſie nichts ohnnöthig hazardiren, woferne ſie große resistence finden, und ſich vergnügen, aus ihrer am Bollwerk oder laja habenden Bedeckung, ſo ſtarken allarm als ſie können, mit feuer und Granaden werffen zu machen. Die 2 erſte attaquen haben jede 400 Mann, 30 à 40 mann mit Aexten, jeder eine petardier mit 2 petarden und die leichten Leitern bey ſich, der am Schloße attaquiret, läßt ſo fort die flanque auff der linken Hand von 100 Grenadiers attaquiren, läſt die Leitern anlegen, und ſuchet unter faveur der Granaden die flanque

zu escaladiren, da indessen die andern die pallisaden ruiniren, und sich also des Walles bemächtigen, diese 400 Mann, mit denen, so sie accompagniren, müßen über ihre Kleider weiße Hemden haben, um nicht so leicht entdeckt zu werden, und daß sie sich so nahe anschleichen, als sie können. An den Stich oder Küterthor muß man trachten, die petarden zu appliciren oder durch hohe Bäume das Thor ausheben zu lassen. Jede dieser attaquen wird von 1000 Mann soutenirt, welche nach und nach zubringen. Wenn man nun an einem Orthe oder an beyden posto gefasset, muß man sofort das Corps de Garde beym Schloß emportiren, ein Thor beym Schloße durch die Petardiers sprengen laßen, daß ein Regiment Dragoner zu Pferd einmarchiren, die Gassen besetzen, fleißig patrouilliren, allen einwohnern Schutz und conservation Lebens, Haab und gütter außruffen lassen kan, woferne Sie sich nur in ihren Häusern halten wollen. Und muß bey Leib und Lebensstraffe alle plünderung und wo jemand in einen Hauß betroffen wird, verbothen werden. Diese attaque beym Schlosse forciret ferner die hölzerne nachtpforte, so zur Citadelle führet, und dringet alßo hinein, um sich der Citadelle meister zu machen, die andere attaque wendet sich rechts nach dem marckt und occupirt denselben sammt der Hauptwache. Wenn solches geschehen, werden sofort 4 à 500 pferde auff die 2 Hauptstraßen im Lande nach Wenden und Lemsal commandiret, um die im Lande befindliche Cavallerie, welche in compagnien hin und wieder vertheilet ist, auffzuheben; die Festung Dünamünde, welche mit schlechter Garnison versehen ist, und nicht eher als im Januario oder Februario pflegt proviantiret zu werden, wird sich, nach Gelegenheit, wohl accomodiren müssen, wenigstens wird man Zeit und mittel genug finden, den Winter über dargegen etwas auff eine oder andere Weiße vorzunehmen.

NB. Wenn der Hr. General-Lieutenant Flemming wird angelanget seyn, kan mit Ihm und dem Hrn. General-Major Paykul (davon dieser die Festung wird recognosirt haben) über Alles dieses eigentlich conferriret, und nach Bewantnüß, ein oder anderer Umstand verändert und eingerichtet werden.

2.

bey Riga, d. 28. Febr. 1699.

ꝛc. Nichtes hätte uns lieber sein sollen, alß Jemand auß unsern Mitteln, wie wir anfangs gesonnen gewesen, zu Ew. Excellenz abzufertigen, um derselben darzulegen, wie hoch wir und unser ganzes Vaterland Ew. Exc. verbunden sind, davor daß Sie zu dem Werke unser Erlösung behülflich sein, und unserm bey sich befindlichen Mitbruder dero Gewogenheit würdigen wollen. Weil aber es unmöglich ist, in solcher Stille zu Ew. Exc. sich zu verfügen, daß nicht Jemand es entdecken und also auskommen sollte, welches allem Vorhaben höchst nachtheilig sein würde; So können wir nicht weiter gehen, alß daß wir mittelst diesem und durch den Hn. Hoff-Marchallen von Löwenwalde Ew. Exc. Allergehorsamst ersuchen, Sie geruhen in denen uns favorablen sentiments, davon unser bey Sie seiender Freund uns weitläufftig versichert hat, geneigt zu continuiren und zu glauben, daß die ganze Ritterschafft, und alle ihre Nachkommen Ew. Exc. Nahmen jederzeit veneriren und nichts im geringsten werden fürübergehen laßen, was zu Bestärkung aller ersinnlichen Erkänntlichkeit dienen kann. Ja wir sind nicht in dem Vermögen zu contestiren, wie groß die Hoffnung sey, so wir auf Ew. Excell. gesezet, welche wir unabläßig anflehen, bey uns Ihren Nahmen groß zu machen und zu verewigen, und im übrigen zu glauben,

daß wir bey Empfehlung der Obhut des Höchsten, Zeit Lebens sein und sterben werden

Ew. Excellenz

A. Son Excell. Monseigneur le Baron de Flemming ꝛc.

ꝛc. Gustaff v. Budberg, Landrath.

3.

Copia der zwischen Ihro Königl. Mayt. in Pohlen Augusti II. und denen Liefländischen Ständen, getroffenen Capitulation, d. d. Warschau, am 24. Aug. 1699.

Wir Augustus der andere, von Gottes Gnaden, König in Pohlen ꝛc. ꝛc. (tot. tit.) Thun hiermit kund allen und jeden, denen aber insonderheit, welchen hieran gelegen: Demnach Wir bey Uns beschloßen gehabt, die province Liefland, als ein vormals zu Unserem Reiche gehöriges, durch die Wiederwärtigkeit der Conjuncturen aber davon abgerißenes Fürstenthum, wiederumb unter Unsere und der Cron Polen protection zu bringen, und derselben zu annectiren; Wir aber dabey vorabgesehen, welchergestalt bey sothaner intendirten recuperation, wann Wir das Land mit feindlicher Macht überzögen, sich sehr viele Schwürigkeiten hervorthun, auch andere, Unserm Absehen ganz zuwiederlaufende Sequelen daraus entstehen dörfften; Zumahlen die Ritterschaft daselbst, und übrige Land-Volck, sich solchen falles würde genöthiget sehen, zur Gegenwehr zu greifen, und dahin zu trachten, daß der Progress Unserer Waffen, wo nicht gehemmet, doch wenigstens Uns zweifelhafft gemachet, und grose Unkosten verursachet werden mögten; Wobey viel unschuldiges Christenblut müste vergoßen, und Uns zuletzt nichts mehr könnte zu Theil werden, als ein gänzlich verwüstet und verheretes Land, deßen Einwohner nicht mit

Liebe und Zufriedenheit des Gemüthes (welches doch das kräfftigste Mittel ist, Christliche Staaten und Regierungen an einander zu halten,) sondern nur aus Furcht und Zwang Unsere Herrschaft ertragen, und Uns von der Hofnung einer geruhigen Regierung entfernen würde. Und auch alles solches insgemein Unserer natürlichen Neigung, insonderheit aber Unserem bey diesem obhandenen Werke habenden Absehen gänzlich zuwiedern laufet, maßen Unsere herzliche Meinung ist, das Vergießen unschuldigen Christen-Blutes, samt anderen Land- und Leut-Verderblichen Verwüst- und Verheerungen, so viel immer möglich, zu verhüten: Hingegen aber über die Reich und Länder, worüber Uns der Höchste zu herschen gesezet hat, und die er nach seinem gnädigen Gefallen Uns noch weiter zu beherschen untergeben mögte, solchergestalt zu regieren, daß nicht minder Wir von Unseren getreuen Unterthanen und Vasallen, Uns aller Treue, Liebe und Beständigkeit zu versehen hätten; Als auch Sie hingegen von Uns einen kräfftigen Schuz wieder dero Feinde, und einen sicheren Genies aller ihrer Rechte, Eigenthümer, und Freyheiten zu hoffen haben könnten: So haben Wir Uns festiglich vorgesezet, Unsere Königliche Gnade und Hulde, aller feindlichen Gewalt vorzuziehen, insonderheit aus der Rücksicht, das beregten Herzogthums Ritterschaft, ohne dem unter der bisherigen Schwedischen Regierung gar schwer gelitten, indem man sie aller ihrer vorigen lustre, auch Gütter und aller zeitlichen Wohlfahrt gewaltsam entsezet, die fundamental-Gesezе, Capitulationes, Privilegia, eydliche Versicherungen, und so zu sagen, den nexum zwischen der Ritterschaft und der Crone Schweden, aus dem Grunde subvertiret, und dadurch den Ritterstand ins äußerste Verderben dermaßen gestürzet hat, daß auch Wir darob ein Christliches Mitleiden zu faßen, und zu dem Entschluße zu

schreiten Uns haben bewegen laßen, sie von solcher Bedrängnüs zu erretten, in der Hoffnung, daß sie diese, von Uns angetragene gnädige Hülffe, mit so viel größerer Unterthänigsten Erkänntlichkeit und Bereitwilligkeit annehmen, als unstreitig sie nach natürlichen, auch aller Völker-Rechten, von allen, dieser Unserer Intention etwan zuwiedern scheinenden engagemens, loß gezehlet, und zu Folge dem natürlichen Triebe, befugt gemachet ist, sich in die Arme eines Erretters getrost zu werffen.

Solchemnach haben Wir vor gut angesehen, die Ritterschaft daselbst, durch rechtmäßige gütliche Mittel an Uns zu bringen, und ist nach reislicher Überlegung der Sachen, auch allen angeführten, zu recht und in der Billigkeit beständigen motiven, zwischen Uns und die Ritterschaft, nachfolgende Capitulation, wohlbedachtlich aufgerichtet worden, und lautet dieselbe von Wort zu Wort, wie hernach folget:

I.

Erklähret sich die Ritterschaft des Herzogthums Liefland, dem durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herren, Herren Augusto dem Andern, von Gottes Gnaden, Könige in Pohlen ꝛc. (tot. tit.) Wie auch der durchlauchtigen Respublic und Cron Pohlen, allwege getreu, hold und beygethan zu verbleiben, dero Nuzen und Bestes iederzeit zu befördern, hingegen Schaden und Nachtheil nach äußerstem Vermögen zu verhüten und abzukehren; Ihro Königl. Mayt. und die durchlauchtige respublic, in den hier verpflichteten Fällen, mit Leib, Gut und Blut wieder Dero Feinde zu vertheidigen, und ihr einiges Absehen seyn zu laßen, von nun an, bis zu ewigen Tagen, bey diesem Lande, mit der Königl. Mayt:, und der Cron Pohlen, unverlezt zu verbleiben, und nimmermehr sich davon abzutrennen, oder abtrennen zu laßen.

II.

Will die Ritterschafft und die ganze province Liefland, ihres Ortes, wieder Moscau und Schweden, eine beständige barriére und Vor-Mauer vor das Königreich Pohlen, das Großherzogthumb Litthauen, insonderheit vor das Fürstenthumb Samogitien und das Herzogthumb Churland, seyn und bleiben, und in solcher Absicht das Land mit tüchtigen Festungen, Besazungen, und was dazu gehöret, versehen, dergestalt und also, daß, wann ein Feind von der Seiten durch die province dringen, und etwa in obgedachte, aniezo würcklich unter die Cron Pohlen sortirende Länder, einen feindlichen Einfall thun wolte: alsdann die Ritterschaft des Herzogthums Liefland sich einer solchen Invasion Männ- und ritterlich zu widersetzen, und zu Ihro Königl. Majestät und des Reiches Diensten und Beschüzung, Guth und Blut, sowohl in ihren Festungen als im Felde zu wagen, gehalten seyn solle. Jedoch erklären Sich Ihro Königl. Mayt. und die durchlauchtige Respublic, daß Sie in allen Begebenheiten, auf der Ritterschafft Ansuchen, dieselbe mit dero Trouppen, in solcher Quantitaet von Cavallerie, Infanterie und Artillerie, als Ritterschaft zu einer defension nöthig haben und begehren wird, einen Secours thun, und denselben halten wollen.

III.

Damit auch vorgedachte in dem Herzogthum Liefland befindliche Festungen im Stande seyn mögen, sich allen feindlichen, so öffent- als heimlichen Anfällen und Surprisen zu wiedersezen: So verpflichtet sich die Ritterschaft, derselben fortificationes in baulichen Wesen, und defensions-Stande zu erhalten, mit tüchtigen Gouverneurs, Commendans und andern Befehlshabern, auch guten Garnisons, Ingenieurs, Feuerwer-

kern, Constablen und Zeughäusern, zu versehen, und zu alledem die behörige Kosten und gages selbsten zu fourniren. Wie dann auch

IV.

Wenn es zur defension des Landes nöthig ist, die Ritterschafft sich erbietet, fünfftausend Mann zu Fuß, und Sechshundert Mann zu Pferde, wohl mundirter Reuter, anzuschaffen, die Regimenter mit tüchtigen Officiers zu bestellen, auch mit Löhnung, Kleidungen, und was zum Unterhalt einer guten und wohl reglirten milice gereichen kann, auf eigene Kosten zu versehen. Jedoch soll dabey der Ritterschafft die Werbung und recroutirungen, in Unserm Reiche, Großfürstenthumb, und andern dahin gehörigen, und Uns zustehenden provincen, sambt einem freyen Durchzuge, allwege verstattet seyn.

V.

Gleichfalls will die Ritterschafft dahin bedacht seyn, außer dieser Anzahl, noch eine wohl reglirte Land-milice einzurichten, dieselbe in guter militairischen Verfaßung zu bringen, und dero Officiers und Gemeine, selbsten zu besolden und zu kleiden.

VI.

Auch ist die Ritterschafft erbötig, Academien, Schulen, Gymnasien, und andere zu rechtschaffener Erziehung der Jugend dienliche Collegia, so viel derselben nöthig, auf eigenen Kosten aufzurichten, mit tüchtigen Leuten zu besetzen, und dieselbe auch zu unterhalten.

VII.

Damit nun das Band dieser Vereinigung desto fester und beständiger sey, und auch diese province, gegen vorerzehlter Recognition, in gewißen regard gegen Ihro Königl. Mayt.

und die durchlauchtige Respublic stehen möge: So soll die Ritterschafft gehalten seyn, von nun an bis zu ewigen Tagen, die ganze Province Liefland, sammt allen darin befindlichen Städten, als ein Lehen von Ihro Königl Majt. und der durchlauchtigen Respublic zu erkennen und anzunehmen (der Ritterschafft iedoch vorbehältlich, bey sich die formam Regiminis, nach Beschaffenheit des Landes, und wie sie etwan schon mögte eingerichtet seyn, oder auch wolte eingerichtet werden, ungehindert zu introduciren) gestalt dann in Krafft dieser Investitur, beregter Ritterschaft solches mit allen digniteten, Praerogativen, beneficien, auch dem liberrimo Exercitio aller Regalium majorum et minorum, sambt der Superioritate Territoriali, wie dieselbe in Teutschland eingeführet ist, und von den Statibus Imperii exerciret wird, so zu Lande als zu Wasser, über Städte und Festungen, sambt allem so dazu gehöret, dabey aniezo befindlich ist, und dazu kan gebracht werden, in politicis sowohl, als Ecclesiasticis, nichts nicht ausbeschieden, ohne einiger limitation, oder reservation, pure et absolute conferiret wird, dieselbe nicht allein so zu genießen, wie Sie aniezo würcklich von der hohen Obrigkeit possediret und exerciret werden, sondern, da auch derselben Befugnüß sich in mehrem erstrecket, soll der Ritterschafft unbenommen seyn, solches einzuziehen und zu nuzen. Umb nun solches Lehen allemal gebührend renoviren zu laßen, soll die Ritterschafft verbunden seyn, iedes mal, wann ein König zur Crone Pohlen gelanget, die renovationem Investiturae per Deputatos zu suchen, welche dann unaufhältlich ergehen solle, so daß zugleich Ihro Königl. Mayt. vor sich und der durchlauchtigen Respublic, die assecuration dieser Capitulation, allerdings nach der form, wie von dem hochseeligen Könige Sigismundo Augusto geschehen, und die formula in dem Liefländischen Corpore Pri-

vilegiorum befindlich, doch mutatis mutandis, nach Anleitung der iezt eingeführten und noch einzuführenden formula Regiminis, ausfertigen und vollziehen wollen. Dahingegen dann, im Nahmen der sämmtlichen Ritterschafft, dero Deputati, an Ihro Königl. Majt. und die durchlauchtige Respublic, das homagium ablegen werden.

VIII.

Und wie sothane Ritterschaft von nun an bis zu ewigen Zeiten eine freye Ritterschaft, und die province Liefland, ein inseparables membrum von der Cron und Republic Pohlen seyn und bleiben soll; Als wird derselben auch frey gestellet, votum et sessionem in Comitiis Regni, salvis suis Juribus, Privilegiis et Immunitatibus, zu haben, auch befuget zu seyn, nach Gutbefinden einen agenten bey Hofe zu halten, welcher aller publiquen Sicherheit und beneficien genieſen soll. Und in der Rücksicht, daß die Ritterschaft zu so considerablen beständigen ordinar-oneribus sich anheischig gemacht hat, soll sie in krafft ihrer uralten Privilegien, von allen andern contributionen und oneribus, sie seyen Realia oder Personalia, befreyet seyn.

IX.

Die Gränzen der Province sollen mit dem Herzogthume Churland, und südlichem theile Liefandes, also verbleiben, wie Sie aniezo würklich sind, und possediret werden. Auch soll in puncto Commerciorum, und was deme anhängig, zwischen berührte und andere Benachbarte der province, und die so dahin trafiquiren, es schlechterdings bey dem jetzigen Gehalt und Exercitio, in allem diesem, ohne einiger Innovation und Turbation, es sey unter was praetext es seyn wolle, sein Verbleiben haben und behalten.

X.

Es soll der Ritterschaft frey stehen, vor sich die Einrichtung der Ritterbank vorzunehmen. Und wie sie in allen Stücken freye Macht haben soll, Beliebungen und Verordnungen, worin es auch ihren Staat betreffen mögte, aufzurichten: Also mag sie auch über eines jeden Particularen Recht und meriten, umb in album Equestre entweder recipiret, oder davon ausgeschloßen zu werden, erkennen, und solches ohne interposition einigen remedii suspensivi, in Würklichkeit setzen. Wobey dann die Ritterschaft allewege soll gehandhabet, und deme zuwider diejenigen, so in abgewichenen Zeiten davon excludiret sind, und votum et sessionem in Comitiis provincialibus nicht mehr gehabt, derselben weder vi, clam, noch precario obtrudiret werden. Und wer also in diese Ritterbank nicht angenommen worden, es seyen particular-Personen, oder Communen, die sollen auch nicht befuget seyn, votum et sessionem in Comitiis provincialibus zu haben, einigen Privilegii Equestris zu genießen, oder einig Landguth pleno Dominii jure zu besitzen. So aber ein solcher das Dominium utile in etwa einem Guthe jure antichretico oder Immissoriali erlanget hätte, mag er, so in diesem, als vorerwähnten Falle von einem Edelmann, previa refusione seiner drauf hafftenden rechtmäßigen Anforderung, doch daß es justum pretium nicht excedire, befugt ausgelöset werden.

XI.

Insonderheit wird hirmit aufs aller kräfftigste versichert, daß niemahlen die Ritterschaft, so Städten als dem Lande, einige Beeinträchtigung in dem puncto Religionis und dessen Exercitio solle geschehen; Sondern, gleich wie der Ritterschaft die totalis et omnimoda jurisdictio competiret: So soll sie dieselbe effective et plenarie cum Privilegio de non evo-

cando, in Secularibus et Ecclesiasticis in vollkommester Freyheit genießen und die formam Regiminis et Judiciorum, so in Politicis als Ecclesiasticis, sambt allen, dieselbe betreffenden Verordnungen, also einzurichten Freyheit haben, als sie es vor gut und heilsam erachten und urtheilen wird.

XII.

So auch die Ritterschaft außer denen anjezo in dem Herzogthume Liefland befindlichen Städten, Festungen und Hafen, andere einrichten, und daselbst entweder den Handel verlegen, oder von neuem zu etabliren, vornehmen wolte, wozu Sie hiermit berechtiget seyn solle; So wird Sie auch bedacht seyn, solche Örter mit guten Ordnungen, solchergestalt zu versehen, als es der Ritterschaft zum Aufnehmen des Landes zu gereichen, gutdünken wird.

XIII.

Und weilen die Stadt Riga sich ao. 1621 zu höchstem Nachtheile dieses Reiches, an Schweden ergeben, und solches, wo nicht durch gehabte Verständniß mit dem Feinde, dennoch dadurch geschehen, daß keine gnugsame Gegenverfassung, zu Aushaltung einer Belägerung, gemachet gewesen; So sollen alle die, von Unsern Hochlöblichen Vorfahren, Christmildester Gedächtniß, als dem Könige Stephano und Sigismundo Tertio, derselben Stadt ertheilete beneficia und Privilegia, auf die Ritterschaft hiermit transferiret, und nebst deme, die Ritterschaft vor sich und proprio jure berechtiget seyn, aus ihren Mitteln den Burggrafen einzusetzen, und sowohl die Disposition der Festung, als Zeughäuser und Stadtschlüssel, sambt dem fond, so zum Unterhalt derselben bishero angewendt worden, und sonst dazu gehöret, oder dazu noch könnte angewand werden, zu sich zu nehmen, damit diese so importante Festung, und davon dependirende Sicherheit des gan-

zen Herzogthumbs, hinfüro nicht mehr, wie geschehen, periclitire.

XIV.

Der Status Provinciae, soll in Regiments- sowohl, als justice- auch militar- und all anderem Wesen, es sey in politicis oder Ecclesiasticis, wie es aniezo eingerichtet ist, oder hinfüro mögte eingerichtet werden, allerdings unturbiret gelassen, durch keinerley mandata, rescripta und dergleichen, in seinem liberrimo Exercitio gehindert, sondern vielmehr contra quemcunque nachdrücklich geschüzet werden. Da aber ein Widriges geschehe, so sollen solche impetrata, pro subet obreptitie extractis gehalten werden und keine vim suspensivam haben.

XV.

Die Provincen Esthland und Ösel, mit ihren dependentien, sollen aller der hierin enthaltenen praerogativen und beneficien theilhaft seyn, und mögen gar wohl, entweder pro parte, oder in totum, mit der Ritterschaft von Liefland in (einiger) einer Vereinigung treten, und unter sich dieselbe aufrichten. Auch soll in allen diesen provincen, dem Rechte der privatorum, über ihre Gütter und Eigenthümer, hierdurch keinesweges einiger Eingriff, weder nun, noch in künftigen Zeiten geschehen; Sondern es soll denenselben in Ihrem Rechte, und worinn die Oberkeit daselbst einige Erweiterung oder anderweitige Veränderung einführen wird, kein Vorgriff hiermit gethan seyn. Gestalt dann auch in allem übrigen, was in dieser Capitulation nicht exprimiret ist, und sonst in vorigen Zeiten zue favor der Ritterschaft verordnet worden, und deme, so hier abgehandelt ist, weder in sua generalitate noch specialitate praejudiciret, mit allen seinen favorablen Effecten in bester und beständigster form, vor Uns und Unsere Nach-

folger, hiermit confirmiret und bestätiget wird, gleich als wäre es hier von Wort zu Wort wiederhohlet. Wie dann auch alles dasjenige, was wider den Inhalt dieser articuln streitet, und zu einiger Zeit mögte geschehen seyn, hiermit gänzlich cassiret, annulliret und gehoben, auch als nie geschehen zu achten ist.

XVI.

Zu mehrer Sicherheit dieser aufgerichteten Capitulation, soll erlaubet seyn, anderer puissances garantie zu bewürken, als wozu Wir auch alle Beförderung beytragen wollen.

Und wie Wir nun alles dieses, bey Uns reiff- und wohlbedächtig überleget, und kein Bedenken weiter genommen haben, in krafft dieser aufgerichteten Capitulation die provincz Liefland, sambt andern dero Benachbarten, welche sich durch den Beystand des Höchsten, und den glücklichen Success Unserer Waffen, oder auch hernach hierin mit begeben werden, in Unser und der Cron Pohlen Schutz und Protection, als deren Ratification Wir zu bewürken versprechen, auf- und anzunehmen; Also geloben wir hiermit vor Uns, und Unsern Nachfahrern bey Königl. Worten und Glauben, daß dieses alles, wie es in seinen articuln. puncten und clausuln abgehandelt, und vorhergehend beschrieben ist, von nun an, bis zu ewigen Tagen, ohne darüber einige Beschwerde oder Beeinträchtigung zuzufügen, oder zufügen zu laßen, getreulich solle gehalten, und nie einige interpretation darüber in odium der Ritterschaft admittiret werden. Als welche dahingegen sich gegen Uns und die Respublic, wie Einganges gemeldet, zu allerunterthänigsten Treue, Devotion und Liebe, hiermit verpflichtet, und von Uns und Unserem Reiche, sich nie abzuwenden, oder abwendig machen zu laßen, bey Ihren Ehren, Treuen und wahren Worten verspricht.

Des zur Uhrkund, haben Wir dieß mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Siegel beydrucken laßen. Geschehen in Unser Königl. Residence zu Warschau, den ꝛc. ut supra.

(L. S.) Augustus Rex.

Im Namen der Land-Räthe, Land-Marschalls und der sämmtlichen Ritterschaft, als dero Gevollmächtigter oder Negotiorum Gestor

(L. S.) Johan Reinhold Patkul.

4. Nachtrag.

d. 24. August 1699.

I.

Ob zwar in der, sub eodem dato ausgefertigten und in 16 Articuln abgefaßten Capitulation klar und deutlich versehen ist, auff was conditiones die province Liefland, Ihr. K. M. v. P. und der durchl. Respublic, nach diesem beygethan seyn, und wie die praestanda vice versa praestirt werden sollen; So hat dennoch die Ritterschafft zu ewig währender Bezeugung der aller unterthänigsten Erkäntligkeit, vor die gar große Gnade und Güte, deren höchstgedachte Ihro Königl. Majt. aus Königl. Clemenz und generositaet, beregte Ritterschaft theilhafft zu machen, allergnädigst geruhet haben, indehme dieselbe dero eigenen trouppen zu Befreyung des Herzogthums; nicht verschonen wollen, hiermit besonders, nachfolgende geheime articuln, obiger Capitulaton annectiren und vor sich und Ihren Nachkommen, getreulichst angeloben und versprechen wollen, Ihr. K. M. als Ihren gnädigen Erretter allzeit getreu und hold biß an Ihres Lebens Ende zu verbleiben, und zu Dero Dienst, Leben und zeitliche Wohlfahrt, in allen Fällen willigst auffzuopfern, auch in übrigen alles das zu thun, waß iemahlen von getreuen und redlichen Vasallen kan und mag verlanget werden.

Und weil ferner die Ritterschaft sich wohl zu bescheiden weiß, daß die künftige Sicherheit und Befästigung ihrer Wohlfahrt, größten theils darinnen bestehet, Ihren Estat ein considerables Haupt zu verschaffen, um durch deßen Ansehen und vermögen, sich bey der nunmehro behandelten Freyheit und Gerechtigkeit zu conserviren; So erkläret Sie sich hiermit, zu der Zeit, da es Ihro K. M. vor gut und dienlich ansehen werden, nach allen Kräften bey der Respublic Pohlen dahin zu negotiiren, daß dieselbe auch an Ihro K. M. und Dero Leibes-Erben, wann auch diese schon der Pohlnischen Crone nicht sollten theilhaftig werden, dennoch als Churfürsten von Sachßen, das Lehn über das Herzogthum Liefland, als Herzogen derselben province per simultaneam investituram conferiren möge; welchem nach Ihro K. M. und obberegte Dero Erben, berechtiget seyn sollen, als Herzoge von Liefland sich des Namens in ihren titulo zu gebrauchen, und soll auch in diesem regard, dis Lehen, als ein feudum illustre seines theils zu consideriren seyn, da denn die Ritterschaft Ihro K. M und Dero Erben als Herzoge von Liefland, vor Ihren respective Herren und Haupt anzunehmen, und dagegen gestalten Sachen nach, sich zu aller unterthänigsten devotion treue und Liebe, schuldig und pflichtig erkennen, auch allermöglichst bedacht seyn wird, daß eben dies engagement, als eine Grundfeste von der Wohlfahrt dieser province in völligen vigore immerhin bleiben möge.

II.

Die Ritterschafft verpflichtet sich, die administration von den Zöllen, Licenten, Portorio und Anlage der Stadt Riga, auch anderen anjetzo in der province befindlichen Handel-Städten solchergestalt zu führen, daß deren Revenüen, wie Sie anjetzo von der höchsten Oberkeit sind eingehoben wor-

den, also auch ferner zu Ihro K. M. eigenen allergnädigsten disposition überlassen werden, so daß, wen von obberegten Einkünfften der dazu gehörigen Bedienten und Cammer-Besoldung, und was der province militar-Staat betragen wird, abgezogen worden, der Überschuß Ihro K. M. gäntzlich heimfallen und ausgekehret werden solle. So lange aber dieser Krieg wehret, und Ihro K. M. trouppen dort im Lande nöthig sind, und stehen werden, So verbindet sich die Ritterschafft, solche Veranstaltung zu machen, daß aus der gantzen province, bis auf 24000 Mann nehmlich 6000 zu Pferd und 18000 zu Fuß können unterhalten werden, und ist die portion nach Rigische Maaße und Gewichte gerechnet, zu 2 Pfd. Brod, ½ Pfd. Fleisch oder ander Beykost, zwey Stof Bier, 2 Stoff Hafer, 15 Pfd. Heu und nothdürftig Stroh, und soll hierin dem Lande zum soulagement gedeyen, was etwa aus den Nachbarschafften hierzu könte mit eingebracht werden.

III.

Wenn die Ritterschafft zu Einrichtung der guarnisons bey Ihro K. M. umb Überlaßung eines Theils von dero Trouppen, allerunterthänigste Ansuchung thun, und Ihr K. M darein zu willigen gnädigst geruhen werden, So soll über dem Gehalt mit den trouppen ein besonder tractat auffgerichtet, und darinnen alles articuliret und specificiret werden.

IV.

Ihro K. M. versprechen allergnädigst, von diesen Secret articuln (als woran die Respublic kein Theil nimmt, sondern ihren Effect einig und allein in Ihro K. M. hohen Persohn haben, auch sonst nie über diesen wörtlichen Inhalt zu der Ritterschafft, und Ihres behandelten Rechtes Nachtheil extendiret werden soll) niemanden einige Wissenschafften zu geben, und also diese Secret articuln geheim zu halten.

V.

Wann aus gewissen Absehen die Ritterschafft bey occupirung des Landes, gleich anfanges, nicht wolte sofort in den posses und das exercitium, der in der Capitulation articulirten conditionen immittiret werden; So versichern dennoch Ihr. K. M. allergnädigst, daß alles dasjenige, was solchen fallß und nur, in dero Nahmen um alle actiones desto beßer zu authorisiren, geschehen wird, der besagten Capitulation in keinen Stücke praejudiciren, sondern die Ritterschaft, wann Sie es begehren wird, allemal in dem posses eines freien Exercitii immittiret werden solle. Immittelst aber soll daselbst in loco, ein Gouvernements Rath bestellet, und mit denselben alles, communicato consilio tractiret und gehandelt werden.

Dat. Warschau, den 24. Augusti ao. 1699.

A. R.

Im Nahmen der Land-Räthe, Land-Marschalls und der sämmtlichen Ritterschafft, als dero Gevollmächtigter
Johann Reinhold Patkul.

II.

Livländiſche Ordens-Chronik.

(Aus einer Handſchrift, die zu Mergentheim abgefaßt worden, im Königl. Würtembergiſchen Haus- und Staats-Archive, nach einer Abſchrift für die livl. Ritterſchaft; vgl. Mitth. aus der livl. Geſch. Bd. II, 519. und Bd. VI dieſes Archivs Nr. XIII Fortg. Mitth. alter livl. Ordens-Chroniken. S. 288.)

Aus denen actis gezogene zuverläſſige Hiſtorie, wie der hohe deutſche Ritterorden die provinz Liefland bekommen, und wie derſelbe successu temporis, deren wieder entſezet worden

Es iſt nach einhelliger Zeugnuß der Hiſtoricorum der erſte grund zur lehr und fortpflanzung des chriſtlichen glaubens in Liefland dardurch geleget worden, daß circa finem Saeculi XII einige Bremiſche Kauffarthey Schieff durch ungewitter bey dem einfluß der Duna ahn daſiges landt getrieben worden, und die darauf befindliche Kaufleuth, indeme ſie ſich mit denen liefländern durch ihre handellſchafft bekanndt gemacht, ſelbige endlichen dahien vermöget, daß Sie ihnen auf einer in der Duna gelegenen Inſel eine Capelle, wovon die insul nachgehents Kercholm genennet worden, zu bawen angefangen, nicht nur erlaubet, ſondern auch folgends gar geſchehen laſſen, daß ſie einen gewiſen München, Nahmens Meinhardum von Segenberg dahin geſetzet: welcher in ausbreitung der lehr Christi ſo guten Fleiß ahngewendet, daß er in Kurzem einen dergeſtalt großen anhang bekommen, daß er von dem Pabſt Alexander dem dritten zum Biſchoff in daſigem Land eingeſezet und confirmirt werden könnte, in welcher Würde er

auch ruhiger von dieser Welt geschieden, als sein Successor Bartholdus, welcher von denen über die tägliche Zunahme des Christenthumbs daſiger Ohrten ergrimmten Barbaren umbgebracht und Jammerlich ermordet worden.

Dananhero dessen nachfolger Albertus, der dritte Bischoff daselbſt, ein Bremischer Stiftsherr, pro defensione fidei, nebſt denen geiſtlichen Waffen auch auf die weldliche bedacht ware, und dahero circa annum 1204 den orden der so genanthen militum Xti, oder von denen in seinem Simbolo creuzweis zwey führende rothe Schwehrder, den so betitelten Schwehrd-Brüder Orden daselbſten aufrichtete, mit so gutem Succes, daß unter dessen Tutel sein Bischthumb nicht nur zu einem Erzbißtumb gediehen und er der erſte Erzbischoff zu Riga wurde, sondern auch sein new aufgerichteter Orden sich nahmhaffte güther acquirirte, mit welchen selbiger nachgehents vom Kayſer ottone dem vierdten in des Heil: Röm: Reichsschutz und Schirm auf- und angenommen und demselben der Beſitz aller güther, so er von denen feinden des christlichen Nahmens eroberen würde, confirmirt worden, wie zue sehen, aus beygehenden instrumento confirmationis sub lit. A, gegeben von erweltem Kayſer Otto dem vierden apud laudam Anno 1211 decimo quinto Calendas februarii. Es hat auch dieſer Orden ferners solchen progressum gemacht, daß er nun nicht nur in livonia, lettia et osilia, sondern auch die terras Sakile, meche, Alemboys, Wormecunde, Jeruen, medietatem terrae Weygale, cum pertinentiis, et partem terrae Semigalliae, et Curlandiae erobert, undt erworben, und darüber benanthlichen abermahls einen confirmations und protections brieff vom Kayſer Friderico dem II. Anno 1231 mense Septembri erlanget hat, nach außweis der Beylaag sub lit. B. Gleichwie aber die benachbahrte wilde Völker ſich

leicht die Rechnung machen könnten, daß wann dieser orden dergestalten weith in seinen mächten käme, Sie endlichen Alle der übermeisterung zue gewahrten haben mögten: also sezten sie sich zwar mit allen Kräften deme entgegen, und traffen circa annum 1238 mit diesen schwehrd-brüdern so glücklich, daß sie in einer schlacht, welche zwey tag gewehrt, viele derselben erleget, unter diesen den zweyten Ordens Meistern volquinum selbst zum grab geschicket, und auß Curland den Orden wiederumb ausgetrieben hatten. Es wußte aber dieser Orden zur Beybehaltung seiner übrigen Kräften sich bald rath zue schaffen, occasione des dazuemahl in dem ohnweith gelegenen Preussen schon radicirten Teutschen Ritter-Ordens, mit welchem sich zue conjungiren erwehnte schwehrtbrüder nicht nur den schluß gefasset, sondern auch deren abgeordnete nacher vom frater gerlacus Ruffus, et frater Johannes de Meydeburg unter confirmation Pabst Gregory des IX. 1239 es würklich vollzogen und von den päbstlichen Händen selbst die investitur in beysein des damahligen höchst berühmten Hochmeisters besagter teutschen Ritter Ordens, des Hermanni von Salza, mit dem teutschen Ritter Ordens Hawit empfangen haben, so daß der nahmen des schwehrdbrüder-Ordens von daher ist aufgehoben worden: wie die Historici hierinn durchaus einstimmig seind. Nachdeme nach dieser conjunction der obgepriesene hochmeister Herrmann von Salza bald mit Todt abgangen, aber liesse sich der nachfolgende hochmeister des besagten teutschen Ritter-Ordens Henricus von Hohenlohe abngelegen seyn, sowohl in dem unglaubigen churland mit gelegenheit wiederumb vesten Fues zue sezen, als auch Lezvien und Sammogethien unter seinen wie unter Christi gehorsamb zue bringen; und würkte derohalben bey Kayser Friderico dem anderen 1245 mense Junio zu verona ein Privilegium dahin

aus, Vermög dessen, wie das adjunctum sub lit. C. ausweiset, ihme nicht nur obbenante 3 länder, auctoritate imperii, velut vetus ac debitum Jus Imperii unter sich zue bringen erlaubet, sondern auch verstattet wurde, so viel er von diesen Ländern mit sein und der seinigen Bluth conquetiren würde, vor sich und seinen Orden zue behalten, und Niemand, als dem Kayser und Reich davon anthwortt zue geben: und wie dann deme zue folg, obbenannthe Länder zu dem Christlichen glauben zue Vermögen, mancher teutsch Ordens Ritter seinen Kopff und leben dapfer muthig dargestrecket, also hat auch insonderheit der Meister in liefland, — dann dieser und der Meister in teutschen und welschen Landen stunden unter einem zeitlichen Hochmeister Andreas mit Nahmen, — sich dahin bestrebet, wie Er die Jenige güther, welche ex donatione des Königs von Dänenmarkh Waldemanni des IIten ahn die schwehrdbrüder erhalten, und zue dem teutschen Ritter Orden bey ihrer conjunction mit eingebracht, als nemblich terram Jervia, Alemmbos, Narmecunde, moche & Weigelo, ferners bey dem Orden conserviren, und von der wieder Ahnsprach, welche besagter König Waldemar und sein Sohn Ericus darauf formiret, frey machen mögte, da es sich füegte, daß endlich König Abel, besagten Waldeman zweiter sohn, Anno 1251 mense Augusti ernannthe ordens Brüder von aller ahnforderung auf diese Ländereyen Loos sprach, und sich vor sich, und seine Vorfahrer alles rechtens darahn auf ewig verziehe, wie zu lesen aus der Beylaag lit. D. — Er disponirte auch nebst seinen Ordens-Brüdern einen gewiesen heydnischen Fürsten in Lettwig, mittells guten Zuespruchs dahin, daß derselbe nebst seiner gemahlin sich taufen liese, und ein Christ, zugleich auch ein König wurde; Inmaßen Er, Meister die Erlaubnus, diesen mendaw zu einem König crönen zu dörffen,

von Innocentio Papa IV. außgebracht und ſogleich nach verrichteter Tauff, in welcher mendaw ſeinen nahmen behalten, ſeine gemahlin aber ſich martha nennen laſſen, den Cronungsactum vollzogen hat; worgegen dan dieſer newgecrönte König, ſo danckbar ſich gegen den Orden bezeiget, daß er demſelben noch bey lebszeiten erwehnten Innocentii Papae IV. in Crafft deſſen confirmations Bulle sub lit. E, die terras Wangen, et Kassove, ingleichen medietatem locorum, quae Kairove, et Rossienne vulgariter appellantur, freygebigſt geſchenket, und unter ſtzführung des nachfolgenden Pabſtes Alexandri IV dem orden, noch über dieſes mit der Landſchaft Selen, als Medenne, Pelonne, Maleysine, Thuraxe cum suis pertinentiis bedacht und begnadiget hat, Läuth der Bulle Alexand. IV. sub lit. F beiliegend. Wodurch dann der teutſche Ritter orden zu ſolchen Kräften daßger Enden gelanget iſt, daß obſchon dieſer mendaw nach der zeit von dem chriſtlichen glauben wiederumb apoſtaſiret und mit dem anhang einiger rebelliſchen Curländer und Semigallier den Orden aus Churland und Semigallien wiederumb verdringen wollen, dieſer Jedoch die Rebellen zum chor zu bringen und beede Länder unter ſeiner, alſ voriger herrſchaften, mit Dapferkeit zue erhalten gewußt hat, ſo daß Er, Mendaw gedachten orden nichts ahnzu haben vermocht, bis er endlich durch ſeines Bruders des Weywoden Sohn meichelmörderiſcher weis im Schlaff, circa annum 1269 umbs Leben gebracht, vor ſeine untrew gegen Gott, und dem orden den gebührlichen Lohn empfangen hat. Hingegen ſtiege der Orden dermaßen in ſeinem ahnſehen, daß Kayſer Rudolphus der erſte circa annum 1225 dem Meißter in liefland die temporalem Jurisdictionem und das weltliche Richteramtt in dero höchſten Nahmen über die Stadt Riga auftruge, vermög beygehenden documenti sub lit. G, und wurde von gedachtem

Meister und seinem nachfolger dieses amts mit solcher lieb der untergebenen verwalthet, daß anno 1302 die gesambte Stadt und Inwohner dem Orden als eigen sich untergeben; Inmaßen Kayser Ludwig der IX. in adjuncto sub lit. H, solche übergaab ratificiret und confirmiret hat. Ob nun wohlen hierauf der Orden die Stadt im Zaum und gehorsamb mit desto besserem willen zue erhalten, deroselben verschiedene privilegia ertheilet; so hat derselbe doch in folgenden Jahren aufrührisch zue werden sich zue sinnen kommen lassen, und sich ahn benachbahrte Völker gewandt, wesswegen der Orden dan wider sie zue dennen Waffen gegriffen, und selbige Anno 1330 wiederumb zue raison gebracht, daß sie demselben, lauth beygehenden Instrumenti sud lit. J, mit allem, nur ihre leiber außgenohmen, sich unterworffen, auch bis man weitherer puncten halber sich verglichen haben würde, dem Orden einige Thüre und Thor eingeraumet hat, — darüber dan noch selbiges Jahr ein ordentlicher Vertrag sub lit. K beyliegend, errichtet und dem Orden von der Stadt nicht nur eigenthümliche pläz inn- und auffen der Stadt, theils umb gebaw darauf zu sezen, überlassen, sondern auch die Trew dem meister in liefland schwöhren zu wollen, stipuliret worden. Hiernechst hat der orden, gewies eine nicht geringe Prob seiner lieb zur gerechtigkeit und guten nachbarschaft von sich gegeben, da derselbe deren Königs vonn Dänemarck vestungen und Städt in Estland gleich bey vorgestandener schwehrer gefahr mit Völker besezet, selbige vor all feindlichem anfall bewahret, und nachgehents Anno 1344 ahn den König Waldemarum wiederumb abgetretten hat; wie diese und mehr andere gefälligkeiten der König in der Beylaag sub lit. L ahnrühmet. Es hat auch der Orden dadurch diese Königliche Familie sich dergestalten geneigt gemacht, daß Anno 1346 ged. Königs älterer Hr.

Bruder Carnalis, Domicellus otto ſich ſelbſten in den Orden begeben und der König ganz Eſtland als terram Revaliensem h e. castrum et civitatem reval.: Jus praesentandi ibidem Episcopum, et quidquid Juris ad ipsum Episcopatum Regi competit vel competere potest, Wesenberg Castrum et civitatem et generaliter omnes munitiones, quae in praedicto ducatu existunt, oppida quoque allodia, villas, feuda, Homagia ꝛc., worauf nach ſeinem des Königs Todt erwehnter ſein Herr Bruder und Ludovicus marchio Brandeburgicus Bavariae et Karinthiae Dux die Erbſchaftliche ahnwahrtſchafft hatten, mit beeder Vorwiſſen und Verwilligung dem Orden noch bey ſeinen Lebzeiten gegen 19000 Mark reinen ſilbers abgetretten, und ahnbey ſich dahin declarirt hat, daß, was dieſes Eſtlands dazuemahl oder in künfftigen zeiten, mehr, als benanthe Summ werth geſchäzet werden ſollte, ſelbiges dem Orden auf ewig und unwiderrufflich geſchenkt ſeyn ſollte, wie aus dem ahnliegenden instrumento respect. emptionis, et donationis sub lit. M, ingleichen aus der confirmation Kayſer Ludwigs sub lit. N. adjungirt, mit mehreren zu erſehen iſt: hat auch zue noch mehreren Verſicherung ſeines beſtändigen Willens höchſt ernanter König Waldemar Selbſt noch des folgenden 1347. Jahres nach Rom umb confirmation dieſes Kauffs und Schankhung geſchrieben, welche vom Pabſt Clemente dem VI. nach inhalt der Ahnlaag sub lit. O auch ertheilet worden iſt.

Inzwiſchen nun ſeind in Liefland außer dem Erz-biß-tumb Riga und obbemelten Bißtumb Reval noch folgende Bißtümber entſtanden, als das Bißtumb Terpt, Bißtumb Öſel und Bißtumb Curland; welche dann hin- und wieder, wie das ganze Liefland bald von denen Saracenen, bald von denen Schismaticis, und denen unglaubigen ahngefallen wurde, und von dem Orden defendiret, auch dergleichen ſeind abgetrie-

ben werden müßen, ohne daß die erwehnte Bißtumber, und deren layen etwas ahn Völkern oder geld hierzu contribuiren wolten: weßwegen der orden ſich deſſen bey dem römiſchen Stuehl beſchwehret und nach ſeinem Begehren vermög lit. P. Innhalts des adjuncti Anno 1394 vom Pabſt Bonifacio eine Bullam dahin erhalten hat, daß der Meiſter und ſeine Ordens-Brüder in Liefflandt eben dergleichen privilegien und indulgentien in Liefland über daſiger Geiſtlichkeit untergebene zue genieſen haben ſolle, wie der Hochmeiſter in Preuſſen, und alſo die lehens unterthanen und Layen Vasallen oben benanther Erz- und bisthümber auf Jedesmahliges begehren des Ordens ebenfalls mit ihrem gütherrn und Sachen gegenwehr und anfall der oben benanthen feinde thuen oder wiedrigenfalls wie in Preuſſen darzue ſolten gezwungen werden können. —

Gleichwie aber dieſes bey der Geiſtlichkeit große Jalousie erweckte, alſo opponirte ſich inſonderheit dargegen das Erzſtift Riga, und gedachte dem Orden, ſonderlich dardurch wehe zue thuen, daß wie dieſes Erz-Stift vorhin den Habit des Ordens Scti. Augustini Canonicorum regularium abgelegt, und den deutſchen Ordens Habit ahngenommen hatte, alſo es dieſen wieder ablegen, und Jenen wiederumb ahnziehen wollte, als worzue es auch in consilio Basileensi die erlaubtnus erhalten, und von dem Pabſt Martino ein breve darüber ausgewürket hat; worgegen man von ſeithen des Ordens bey dem nachgefolgten Pabſt Eugenio eine andere Bull, auch executoriales, und conservatoriales erhalten, des innhalts, daß das Erzſtifft den Teutſchordens Habit wieder ahn ſich nehmen ſolle, worüber dann die Mißhelligkeiten in Processum an dem Päbſtlichen Hoff ſowohl, als auch in andere Wege zwiſchen beyden Theillen fortgewähret bis ad Annum 1451,

da zwischen dem Erbischoff Sylvester und seinen Capitel, Rittern und Mannschafft an einem, und dem hochmeister Ludwig von Erlichshausen, und dem Meister Johann von Mengede, sonst osthof genanth, und denen Ritter Brüdern am anderen Theil, zue Wollmar ein Vertrag under anderen dahin getroffen worden, daß dem Erzbischoff und seinen Thumbherren in dero belieben stehen, ob selbige den Teutschen Ordens Habit ahnziehen wollen, hingegen die Kirch zue Riga zue ewigen Zeiten bey dem Orden des Hospitals unser lieben Frawen des teutschen Hauses zue Jerusalem bleiben solle. Gestalten auch darauff der Hochmeister das Erz-Stift mit ein- und anderen donationen bedacht, und der Erzbischoff in solchem Vertrag sich gleich eingangs Teutsch Ordens zue sein bekennet hat, wie zue lesen in dem so genanthen Habit brieff, verfaßt in liefländisch teutscher Sprach, und beyliegend sub lit. Q., sonderlich darinnen in Nro. 2, 24 et 26. Mann hat auch nachgehents Anno 1453 umb sich in Allem mit dem Erz-Stifft in gute eintragt zu sezen, mit demselben von ordens seithen einen Vergleich wegen der Stadt Riga errichtet, darinnen mann die erste Stifftung ernanther Stadt, das nembl. das Erz-Stifft und der Schwerd-Brüder Orden Jegliches den halben Theil ahn denen Regalien und der herrlichkeit hatten, zum Fundament gesezet und in anderen punctis darnach hauptsächlich sich gerichtet hat, als die Beylaag sub lit. R, sonderlich in Nro. 2 im Munde führet: es währte aber diese Verständnuß nicht lang, und continuirten nicht nur die folgende Erzbischoff die vorige Unbilden, sondern es zeigten sich auch die unbilden von seithen des Erzbischoffs circa annum 1480 gegen das Heyl. römische Reich und den Kayser, deme Er doch in der Weldlichkeit ohne Mitel unterworffen. Denn auf das höchste ungehorsamb und wiederwährtig führte er die

Russen in das land, gab ihnen zue Rigen das Schloss und die Vestung ein, auch mehrere pläz, worauf sie bevestungen gebauet und that also der christlichen Religion und dem land grossen Schaden und abbruch, so daß der meister teutschen Ordens in Liefland das Stift mit schwehren Kosten wiederumb erobern, und in seinen gewalth bringen müßen; dahero, als er dieses alles an den Kayserlichen Hoff durch seine bottschaft vorstellen lassen, der Kayser Fridericus in ahnsehung der getrewen und nuzlichen Dienst, welche der Orden dem Reich allezeit geleistet, auch daß er lauteres und wahres wissen gehabt, wie die Erz-Bischöff aus bösem Muthe und Willen, und eigennuz dem christlichen glauben merklichen Abbruch und Verhinderung gethan, der teutsche Orden hingegen solchen glauben merklich gemehret und beschirmet, demselben die Weldlichkeit des ganzen Erz-Stifts, an schlössern, Städten, Herrlichkeiten und herrschafften zugeeignet, auch mit der ganzen Stadt Riga denuo belehnet, mit dem beysaz, daß er dem Bischoff Simon zue Reval im Nahmen des Kaysers die lehenspflicht abstatten, und das lehen, so wie es die Erz-Bischöff bishero gehabt, ferner besizen solle: — wie alles dieses aus dem Kayßerl. Patent der beylaag mit seinem wertl. innhalt sub lit. S mit mehrerem zue vernehmen ist. Gleichwie aber darauf eine innerliche Aufruhr über die andere sich erhoben und von aussen der Moscowiter öfftere einfäll in dem land thaten, wollte der Orden, umb dem ausländischen Feind zu Stewren, lieber dem inländischen nachgeben, als gegen deme seines von dem Kayser ihme zuerkanden rechts und Vortheil sich gebrauchen: und wurde dahero Anno 1486 sowohl mit dem Erz-Stift, als der Stadt Riga, unter Vermittlung der anderen Bischöff, ein abermahliger Vertrag gemacht, unter anderen in sich haltend, daß es bey dem alten bleiben, ein ewi-

ger Fried im landt seyn, die Zwistigkeiten in Curia Romana erörthert, und die landt Stände einander wieder Moscau getrewe Hülff leisten sollen. Indeme Mann nun in denen folgenden Jahren von Ordenswegen, auf einer seithen Preussen halber mit Pohlen hefftig zue thuen, auf der anderen seithen wegen liefland täglich mit Moscau zue balgen hatte, welches leztere auch so glücklich von statten ginge, daß der meister in liefland Walther von Plettenberg meistens mit geringer Mannschafft der Feinde bey tausent erlegt, da Er hingegen nur wenige hundert vermiset, so ruckte inzwischen die vor den hohen Orden so sehr fatale Regierungszeit des abtrinnigen Hochmeisters Marggraff Albrechts von Brandenburg herbey, der umb präparatoria zue seinem treulosen austritt auß dem Orden zue machen, und damit er den Orden außer Sorg setzen und durch Zergliederung schwächen, mithien hernachmahls die intendirte zueschreissung des Herzogthumbs Preussen umb so ehender bewürken mögte, 35,000 fl. ahn den Meister und Orden in Liefland als Hochmeister praetendirte, und als dieser dargegen sein unvermögen und fortwährende Krieg vorschüzte, selbigen endlich mit dem ganzen Orden in liefland gegen erlaag von 20,000 fl. ratione der Lande vor independent von dem hochmeisterthum declarirte, und unter dem Vorwandt, daß unter dem hochmeister Ludwig von Ehrlichshausen Anno 1459 auch schon dergleichen geschehen, demselben ein privilegium gab, Krafft dessen er die unterthanen ihrer pflichten gegen dem hochmeisterthumb entlassen, dargegen dem Orden in liefland alle dasige schlösser, Vestungen und Ämbter als rechte Herren in Stadt und land zue besizen und zue behalten überwiesen, auch die Huldigung von der Ritterschafft zue empfangen und aufzunehmen die Freyheit gegeben, und vor sich als Hochmeister, mit consens der damahls bey sich gehabten groß-

Commenthurn und Commenthurn, selbige land auf ewig verlassen, und derenselben sich verziehen hat: nach außweis der beylaag sub lit. T et U, woraus auch der meister in Liefland Walther von Plettenberg Anno 1525, als er vermuthlich von dem Abfall des Marggraffen Albrechts Nachricht bekommen, umb damit seine Landsassen dardurch nit irr gemacht, sondern bey dem Orden erhalten werden mögten, wenige Wochen vorhero, ehe der beruffene Marggraf das Lehen über das entzogene Preussen von Pohlen empfangen, gedachte landsassen, die freye Ritter und Knechte von ihrer pflicht gegen den hochmeister erlassen declarirt, selbige vor sich in die Pflicht genommen, und denenselben ahnbey versprochen hat, wan sie von Päbstlicher Heiligkeit, Kayſ. Mayſt. oder dem Hochmeister auf einige weis verkommert werden solten, sie nach allem vermögen mit leib und guth zue beschüzen und zue beschirmen, nach dem innhalt dessen bestättigungsbrieff sub lit. W, als worinnen Er auch noch mehrere privilegia demselben mittheilet, woher vermuthlich kombt, daß Caringius in seinem Tractat de finibus Imperii lib. II. Cap. 29 ff. 34, und andere Historici und Publicisten fast durchgehents debitiren, es habe der Meister in Liefland sich von dem hochmeister des Ordens mit geld loosgekaufft, ndt seye darauf als independent zue einem Fürsten des Reichs gemacht worden, mithin umb so mehrers befuegt gewesen, sein Fürstenthumb nach der Zeit zue dimittiren; und ob wohlen auch in denen folgenden Jahren von denen nachgefolgten Meistern in liefland, als von Herrn Johanne von der Reck Anno 1550, ingleichen von Herrn Henrich von Gahlen Anno 1552, die Landsassen, ritterschaft und unterthanen in eisdem Terminis, wie oben gedacht, in die pflichten vor sich genommen, und ihnen gegen alle Verkommerung des Pabstes, Kayser, und hochmeisters Asistenz

zuegesagt worden: So ist doch die dependenz von dem hochmeisterthumb so wenig, als die dependenz von dem Pabst und Kayser dardurch aufgehebt worden, als in welch lezterer, daß sie geblieben, die nach der ersten so gestalteten Huldigung noch von dem herrn meistern von Plettenberg und seinen Successoribus beschickte reichstag, und unterschriebene abschiedt ohnstrittig ausweisen. Es streithet auch, was die dependenz von dem hochmeisterthumb ahnbelanget, vor dieselbe, daß in obangezogenen indulto des Marggraff Albrechts noch dieses mit beygefüget worden, daß der Orden in Liefland die confirmation des wiewohl ferners zue erwehlen habenden Meisters von einem zeitlichen Hochmeister Jederzeit suchen, und die obengedachte freye überlassung und respect. renuntiation der Landte bey demselben begehren, solche aber ihme nit geweigert werden solle: Innmaßen dan auch der meister Hr. von Plettenberg, wie seine Successores ihre confirmation jedesmahl von hieraus erhalten, der erstere zur Waahl eines andern hochmeisters zwarn abgeordnete, als den Erzbischoff zue Riga, und Bischoffen zu Curland im Nahmen des Ordens in liefland hiebero geschickt, dem Hermann von Bruggern, wie er des Hn. von Plettenberg Coadjutor worden, der Ordens Mantel, die Charge, und Habit von Mergentheim aus zugesendet, ihnen in allem ihrem Ahnliegen, darinn sie den recurs Jederzeit hiebero genommen, nach möglichkeit mit Rhat und That beygesprungen, und von Kayfern bey der Meistern in Liefland belehnung die causa movens Jederzeit beygesetzet worden, daß ihnen die regalia gelehnet wurden, weilen sie zum Meister in Liefland gewählet, und von dem Hochmeister darzu confirmirt worden, wie aus der Beylaag und belehnungsbrieff sub lit. X zue ersehen, zue geschweigen, daß auch das von dem Marggraffen ertheilte Con-

cessions-Instrumentum seine ausstellungen mit einander wohl leiden dörffte, weillen nicht ohne Verdacht ist, daß er selbiges verfassen lassen, ohngeachtet er nicht alle darzue benöthigte groß-Commenthurs, welche in den Krieg waren, bey sich gehabt, und auch aus Mangell des größeren, es nur mit seinem Kleineren Insiegell bedrucket. Ist auch schon vorhien, ehe diese obgemelte 20,000 fl. versprochen worden, der Meister in Liefland Fürst gewesen und hat die lehen und Regalia von dem Reich getragen, gestalten Anno 1512 und 1516 der gedachte Marggraff, als hochmeister in liefflandt Fürst gewesen und hat die Lehen und Regalia von dem Reich getragen, und den Meister in Liefland bey dem Kayser Maximiliano wegen noch nit empfangener Lehen umb weiter entfernung willen excusiret, und der Kayser, vermög seiner zwey rescripten bey denen actis liegend, solche excuse nicht nur genehm gehalten, sondern auch der meister vermög seiner zwey rescripten in einem schreiben de Anno 1525 ahn den herrn Teutschmeistern von Cleen contestiret, daß der Hr. Hochmeister in Preussen sie sonst allezeit damit, und mit denen Regalien, auch Reichslehen verwahret und er nit wußte, warumb nicht der abgekommene es gethan habe, den herrn Teutschmeistern dahero ersuchend, selbige vor ihn zu empfangen. — Indem nun eben wegen dieser lehenempfängnuß nach würklich eraignetem Abfall des Marggraff Albrechts der Hr. Teutschmeister von Cleen mit dem Hn. Meistern in liefland, und dessen herausgeschickten Secretario Friedrich von Schneeberg ein Concept zue fassen im begriff ware, so suchte der Erzbischoff zu Riga Johannes von Planckenfeld, mit dem König in Pohlen und Moscau allerhand höchst schädliche Ding wieder Liefland ahnzuspinnen; alleine es kam ihm der Meister Mittells aufgefangener Briefe darhinter, u. sezte ihn, damit er seine intriguen nicht ausführen mögte, in Verwahr.

Nachdem Er einige Zeit gesessen, liesse er endlich durch des meisters Canzler, den er sich außgebetten, dem Meister den Vorschlag thuen, daß wo er ihn auf freyen Fues wieder Stellen wollte, Er die sambtl. Bischöff in liefland dahin bringen wolte, daß sie nebst ihme dem Meister, als Räthe die pflicht ablegten, und weilen doch daselbst nicht ehender Ruhe wäre, bis ganz liefland von einem Herrn regieret würde, also sie sämmtlich unter dem Meister stehen sollten, worüber er selbst ahn den Päbstl. und Kayſ. hoff die confirmation auswürckhen wolte, zuemahlen Er nun es auch würklich dahin gebracht, daß Anno 1527 die viti Johannes zue Oesell, Hermann zue Curland, Georgius zue Reval, Bischöff, nebst ihme dem Hr. meistern solche rathspflicht würklich abgeleget, und sich dahin nebst ihren Capitularn verbunden, daß dieses, Es erfolge die confirmation von dem Pabst und Kayser oder nicht, zue ewigen Zeiten also geschehen solle. So hat dann geb. Hr. Plettenberg ihn wiederumb auf freyen Fues gestellet, auch ihn nebst dem bischoff zue Curland hiehero verordnet, damit sie beede, als in Ordens-Sachen wohl erfahren, dem groß Capitul wegen ersezung des hochmeisterambts beywohnen, in particulari aber der Erzbischoff die oben gedachte confirmation versprochenermassen ahn den Päbstlichen und Kayserlichen hoff auswürckhen und der Bischoff zue Curland umb die lehenempfängnus vor den Meister nachsuchen mögte. Nachdeme aber bey der hiesigen Ahnkunft dieser abgeordneten, die Wahl Administration des hochmeisterthumbs allschon ersezet, und die Wahl des Herrn teutschmeisters Wahlther von Cronberg hierzu schon errichtet gewesen, so hat der Erzbischoff, als er solches hier vernommen, und ahnbey verstanden, daß diese Waahl eines administratoris nur auf so lang gemeint seye, bis man von Ordenswegen einen hoch-

meister wiederumb auf zue Stellen, undt den zue wählen vor guth finden würde, Bey dem Hrn. Administratore von Cronberg das ahnsuchen gethann, ihn bey einem groß-Capitel zur proposition kommen zue laßen: welches aber des ordens ober-Marschalk Georg von der Elz, Comenthur zu Maynz, der diesen Ertzbischoff ahn den Hrn. Hoch- und Teutschmeister beschrieben, daß er seye ein hoffärtige bestie, untrew, listig, auffäzig und ein böser Mensch, auch die Hrn. rathgebiethiger wiederrathen, mithinn der Erzbischoff darzue nicht gekommen ist, worauf er sich ahn den Kayß. und Päbstl. Hof begeben und mit seinen praesenten von Kostbahren mitgebrachten Pelzwerck nicht oben erwehnte Confirmation, sondern wie mann hernach erfahren, das hochmeisterthumb selbsten zue wegen zue bringen inito conatu getracht hatte, er soll auch noch mehrere machinationen im Concept gehabt haben, womit denenselben und ihme bald hernach der Todt den garauf gemachet hette. Sein Successor nun, Erzbischoff Thomas Schöning machte es umb kein haar besser, dan da inzwischen die lutherische lehr, mithinn auch zuegleich ein ungemeiner Haaß wieder den Pabst in die Stadt Riga eingeschlichen ware, und selbige Stadt daher sich weigerte, dem Erzbischoff, der nun den Pabst defendirete, die huldigung zue thuen und allein unter dem Orden stehen wolte, gabe er dieses dem Meister schuld, und wirckte zue Speyer am Cammergericht sub dato den 5. July 1529 ein mandatum gegen den Meister aus, umb ihme in besagter huldigung nicht verhinderlich zu seyn, nahme des oben besagten abgewichenen hochmeisters Marggraff Albrechts brudern, Marggraffen Wilhelm von Brandenburg zu seinem Coadjutorn an, und begehrte bey dem Kayser Carl dem 5ten in folgendem Monath dessen Confirmation mit beygesezter ursach, daß er einen

mächtigern feind [Freund] zu seiner Beschüzung an handen haben mußte: und weilen diese Confirmation auf dem Reichstag zue Augsbourg abgeschlagen wurde, so errichtete er mit dem außgetrettenen Marggraff Albrecht eine Bündnuß dahien, daß er demselben die Conservatur über das Erz-Stift übertruge und dieser ihme dagegen assistenz mit Volck und dieses ahnbey zuesagte, daß der König in Pohlen von welchem sie beede Marggraffen Neveux waren, ingleichen der König von Dännenmarck mit in die Allianz tretten werde, ihn im übrigen dahin instruirend, wegen der Zwistigkeit, die er mit der Stadt Riga hatte, umb den Orden desto verhaßter zu machen, die schuld nicht auf die Stadt, sondern auf die teutsche Herren zue legen: alldieweillen aber von allem diesem handell der herr meister, vermög der intercipirten brieff, so bey denen actis und meistens mit caracteribus geschrieben seind, nachricht bekamm, so rüstete er sich inzwischen zum Krieg, so guth er konnte, und würde es ohnfehlbahr blutige Köpf abgegeben haben, wo nit die sach durch Interposition des Bischoffs Johannes zue Derpt, ingleichen des zue Ösell und Revall vermittelt und durch deren compromiss-Spruch, eines Theils der herr Meister den von dem Erzbischoff Johannsen errichteten leztern Recess, als welchen Sie vor die ursach aller Zwistigkeiten ahngaben, andern theils aber der Erzbischoff Thomas die getroffene Allianz mit dem Marggraff Albrecht fahren lassen müßen, und im übrigen von der Coadjutorie gänzlich abstrahiret, auch die Strittige partheyen gegen einander zue guten freunden gesprochen worden wären, und dieses geschahe den Freytag nach divisionis Apostolorum Anno 1530. Gleich folgenden Sonnabend darauf verbunden sich der Meister und sambtlich übrige Praelaten und Ständte, außer dem Erzbischoff dahinn, daß man sie doch den übell optirten Coadjuto-

rem auß dem Landt nicht halten könnten, sie gegen selbigen nach innhalt des Landfriedens und Speyerischen reichs-Abschieds de Anno 1529 handlen wolten, wo er nicht die confirmation von dem Pabst und Kayser beybringen und sodann versprechen würde, keinen graffen oder Freyhern, noch weniger fürstliche Personen unter seiner Regierung auf das Erz-Stifft zue bringen, nicht minder keine newe privilegia außzubringen, mit Keinem außländischen Potentaten keine Allianz zue schliessen, und es alles bey dem alten bleiben zue lassen. Es liese sich aber Marggraff Wilhelm dieses alles nicht abschröcken, sondern brachte zue wegen, daß anfänglich die König von Pohlen und Dännemarck vor ihn ahn den meister in liefland schreiben, und sein bruder Marggraff Albrecht durch eine gesandschaft den Meister dahin ersuchen lassen mußte. Als aber alles dieses nichts verfangen wollen, und vielmehr der herr meister unter dem Vorwandt des oberwehnten schlusses der gemeinen Ständte solches gesuch bey denen Königen, durch gegenschreiben, bey dem Marggraff Albrecht aber durch gegen gesandtschafft depreciren lassen: So war denn endlichen die desperate resolution diese, daß der Erzbischoff Anno 1541 seinem Coadjutor de facto 7 ämbter einräumte, mithinn selbigen in das nest sezte, woraus er sich hernachmahls nicht mehr hat vertreiben lassen. Doch schlug dem Marggraff Albrecht bald hernach ein anderes Concept fehl, da Er vorhatte, einen seiner nahen befreundten herzogen Johannsen zue Münsterberg in Schlesien, der auch im argwohn stunde, die lutherische freye lehr ahn zue nehmen, auf gleiche weis dem Hr. Meister in Liefland pro coadjutore aufzutreiben; zue welchem End, des gedachten Herzog Vetter Johann Carl eine Bottschaft Anno 1532 mit Vorschriften von dem Pabst, und dem Römischen König Ferdinando abschicken mußte. Es schickte aber

diese der herr Meister mit höfflicher deprecation zurück, und nahm sich ein Ordensglied, als den herrn Hermann von Bruggern genannth Hasenkammp pro coadjutore an, welches auch die nachfolgende 3 Meister auf gleiche weis observiret. Unter dessen, weillen es dem Marggraff Wilhelm mit überkommung der Coadjutorie bey dem Erzstifft so wohl gerathen, so wollte er einen Versuch thuen, ob nicht möglich wäre, auch das bißtumb Oesel ahn sich reißen zu können. Derohalben obschon nach dem Todt des Bischoffs Grigorii ein anderer Bischoff nahmens Reinhard Buxovede erwehlet ward, der die confirmation von dem Pabst und die possession des Stifts allschon erlanget hatte, so wickelte er doch verschiedene Canonicos auf, welche die Waahl alls illegitim impugniren, die Päbstlich erlangte Concessiones vor sub- et obreptitias interpretiren, hingegen ihne Marggraffen zum Bischoff wehlen, und auf seine würckliche introduction beharren mußten, — und Kamme es, weillen der erstere Bischoff auch seine anhänger hatte, dahin, daß der Bischoff Reinhard bey dem Cammergericht Anno 1534 ein Mandat wieder den Marggraffen auswürckhen liese, welches aber wenigen Effect hatte; indeme der Marggraff sich des Stiffts mit gewalth zue bemeistern trachtete. Es grieffe dahero auch der Bischoff Reinhard zu denen Waffen und zwar mit solchem grimm, daß er verschiedene von seinen thumbherren, welche zue seinem gegentheill sich geschlagen und er gefangen bekommen, aufhencken lassen; und weillen er sich in die länge dem Marggraffen, der inzwischen zue dem Erzbißthumb durch absterben des Erzbischoffs Thomas gelanget, an Cräfften ungleich daugte, so übergab er dem meister in Liefland seine Vestung arnspurg zue besezen, und reterirte sich dahinein, worauff der marggraff nunmehriger Erzbischoff mit öffentlichen feindseeligkeiten

zwar halt machte; seine anhänger aber von dem Capitel zue Oesell extrahirten Anno 1535 an den Päblichen hoff, wieder den Bischoff Reinhard expresse, und er der Erzbischoff ward nicht nur dahinn nicht zue disponiren, daß er gleich denen vorigen Erzbischoffen, den Ordens-Habit und Creuz abngenommen hätte, sondern er suchte auch des Ordens Regalia über Riga an sich ganz und gar zu ziehen; gab denen, welche von dem glauben und Orden sich getrennt hatten, aufenthalt und anhang, und mußte der Orden, wann er sich diesen Injustitien entgegen sezte, sich an (von) seinen bruder, dem König in Pohlen, und andern potentaten nochwohl mit Kriegsgewalt trohen lassen; dahero der meister in liefland von Bruggern dieses Kayser Carl dem 5. durch eine gesandschaft vorstellen liese, und darauf erhielte, daß gedachte Kaiserliche Maj. den hohen Orden in liefland in gar favorablen Terminis in seinen besonderen schuz genommen, und ihme Meistern ahnbey ein Conservatorium sub dato den 28. February 1538 auf den Erzbischoffen zue Cöllen, Herzogen zue Sachsen, Marggraffen zu Brandenbourg, Erzbischoffen zue Brehmen, Bischoffen zu Munster und Offnabrugg, alle Herzogen zue Jülch, Cleve, gebrüder und Vettern zue Braunschweig, Lünenburg, Mekhlenbourg, Stettin, Pomeren, und die Stadt Lübeck ertheilt; wornegst der Kayser selbst ahn den Meister schriebe, sub eodem, allen fleis ahnzuwenden, daß liefland bey dem heyligen Römischen Reich bleiben möge. Deme ein Kayß. rescript ahn die Hannsee Städt Lübeck, Hambourg, Lünebourg, Bremen, rostock, Wismar und Strahlsund beigelegt wurde, niemanden der liefland infestiren wolle, einige hülffe oder fuhr zue thuen, hingegen dem meister, mit Nothdurfft ahn leuthen, schiffen und Munition nach begehren, umb die Bezahlung an Handen zue gehen, vermög beylaag sub lit Z. Es liese auch ahnbey

der Kayser an alle ständt in liefland ein Mandat ergehen, denen vorkommenden Conspirationen, Verbindnüssen, Verhezung der unterthanen, wodurch der Gottesdienst im Verfall und der Orden in liefland von dem Reich käme, nach bestem Vermögen zue steuren, und bey alter Religion, bis auf ein Concilium oder Reichsversamblung zue halten, mit dem beysaz, falls ein oder anderer Standt sich hierwieder ungehorsamb bezeigte, die übrige denselben zur raison zue bringen, befuegt und bevollmächtiget sein sollten, innhalts der beylaag sub lit. A A. Nun ware aber auch dieses noch nicht hinlänglich, die unruhige geister zue besänfftigen, und könnten, zuemahlen der Erzbischoff zue Riga und bischoff zue Oesel, dahin in güte nicht vermocht werden, daß sie dem alten herkommen nach, in dem Ordens Habit sich gekleydet, und in den sich begeben hetten.

Weßwegen, als auch dieses der Meister ahn den Kayser brachte, dieser denselben auf gleiche weis, wie Fridericus III. vorhero gethann, mit der Weldlichkeit des ganzen Erzstiffts, und dessen zuegehören, auch der Stadt Riga newerlich belehnte, dem Erzbischoffen zue Riga, und Bischoff zue Oesell, altem herkommen nach, sich in den Teutschen Orden zue begeben befahle, und dem Bischoff von Terpt, und dem von Curland die Commission übertruge, den Bischoff von Oesel dahin zue disponiren, daß er Arenspourg die Vestung, die er dem meister vorhin eingerhaumet, demselben gegen ein billiges aequivalent überlassen, und damit durch den Orden das land bedeckt gehalten werden mögte, mit dem anhang an die Stadt Riga, dem meister und orden als ihrem Rechten natürlichen herrn zue gehorchen, alles nach außweis der beylagen sub lit. B. B. usque E. E Über dieses erhielte auch der meister in ahnwesenheit des Kayserß auſſerm Reich, ein

Rescript von dem Röm. König, darinnen ihme aufgetragen, darob zue halten, daß keiner zue einen Bischoff, als wie alte hergebrachte gewohnheit ist, erkohren, und Keiner, der nicht der alten wahren christlichen Religion zuegethan, darzue gelassen werde; denen Erz- und bischoffen aber befohlen wurde, dem Meister von Königl. Majestät wegen, darinnen zue gehorsamben. Von Speyer aus den 1. Marty 1542. —

Indeme nun durch die Belehnung des Meisters mit der Stadt Riga, bey dasigen Inwohnernn ihr altes Principium wieder reg gemacht wurde, vermög dessen sie einem von dem Pabst imediate dependirenden Erzbischoff nicht mehr pariren, sondern allein dem Meister untergeben seyn wollten, so suchte der Erzbischoff dasige einwohner von dem meister ab und ahn sich, durch dieses Mittel zu ziehen, daß er selbst in einem zu Lemsell getroffenen Vergleich das exercitium seiner geistlichen Jurisdiction über sie, und ihr freyes Religions-Exercitium und den besitz von dem Kirchenornat zuestundte, pro Suspenso declarirte, Sie auch vor sich die weldliche Jurisdiction auch sogar über seine bedienten exerciren, Er hingegen die nüzen mit ihm besizen und alle ihre privilegia confirmirt werden sollen: und wollte zwar, weillen die andere Ständt sich sehr wieder diesen Vertrag rechten, und einen Landtag bald hernach ausgeschrieben hatten, der Erzbischoff ernannthen Vertrag reveriren; hatte sich auch hierauf declariret, das Ordens Creuz und Habit ahnzunehmen: es lehnten sich aber über das erstere die einwohner der Stadt Riga solcher gestalten auf, daß Anno 1546 ein newer Receß zue Wollmar von denen sambtlichen Ständen veranstaltet, der gedachte lemselische Vertrag doch in allem dem hohen Orden unnachtheilig in seinen Würden gelassen, ahnbey auch das obige rescript Königs Ferdinandi, wegen des meisters obacht auf die beschehene

Stiftische Electiones cassiret, und im übrigen vest beschlossen wurde, Keinen außländischen Fürsten oder Herrn in die landt, auf was weis es seyn mögte zu postuliren. Mittlerzeit hatte mann mit Moscau stillstandt und ware vor solchem also ruhig, es fügte sich aber in ebenbemelten 1546 Jahr, daß der Moscowitische Czar einen abgeordneten Hannß Schlitt genannth, an den Kayser und das Reich schickte, mit Commission, doctores, und meister in freyen Künsten, allerhand handwercker, glockengieser, Bawmeister, und leuth, die Perlein zue suchen wissen und andere Künstler ahnzuwerben, und unter dem Versprechen grosser Begnadung nachher Moscau zu führen, hat auch Kayser Carl der Fünffte diesem abgesanden, als er sich um die erlaubtnuss hierzu bey ihme insinuirt, einen sehr favorablen Concessions- und respect. Passbrieff geben lassen, darinn unter anderen enthalten, daß weillen der großfürst Johann, undt dessen Hr. Vatter Basilius zue dem Reich und Kayser gute Neigung getragen, und beede damit umbgegangen, ihre Kirch mit der lateinischen zue vereinigen, worzue der regierende Czar auch geneigt seyn solle, also Kayß. Majestät demselben in seinem petito wolte überall willfahret, und den gesanden mit seinen newgeworbenen Meister und Künstlern durchgehents frey wolte passiret wissen: undt ist dann auf solche weis der besagte Schlitt in dem Reich seiner werbung hin- und wieder nachgezogen, als er aber binnen zwey Jahren solches verrichtet und ziembliche ahnzahl leuth zuesammen gebracht, so daß er mit denenselben nacher Moscau sich verfuegen wolte, bekam er ein schreiben mit von dem Kayser ahn den Czar, und bathe sich auch, weillen in seinem Concessions-brieff dem meister in liefland in specie übertragen ward, die nach Moscau wollende Künstler in pflichten zu nehmen, daß sie in Keine andere unglaubige

landt ſich begeben wolten, bey dem hoch und Teutſchmeiſtern recomandationsſchreiben an den meiſter in liefland aus- die er auch erhielte. Nachdeme Er aber mit ſeinen trouppen nacher Lübeck gekommen, wurde Er allda in Verhafft geſezet, ſeine leuth auseinander gejagt, ihme ſeine originalia abgenommen, und er in die zwey Jahr gefanglich gehalten; auf gleiche Weis iſt ein gewieſer Doctor, nahmens Zehender, den der Schlitt bey ſich hatte und von Lübeck aus ahn den Czar ſchicken wolte, arreſtiret, lange Zeit auch in der gefangenſchafft behalten, und iſt auf die Vorſtellung der liefländiſchen Ständten Anno 1552 auf dem Reichstag, was vor gefährlichkeit es vor daſige Provinz nach ſich ziehen würde, wann der Czar mit dergleichen Künſtlern verſehen, mehrern reichthumb ſich acquiriren und geſchafft, und dergleichen durch ſeine eigene leuth ſich ſollte können verfertigen laſſen, dem Kayſer von denen Reichs-Ständten eingerathen worden, ſeine gegebene Concession mit einzuezieben: worauf auch dieſe caſſiret, und dem Cammergericht, alwo gedachter Schlitt umb ſeines ſchadens, den er in ahnwerbung, und wieder abnehmung der Künſtler, auch Zeit ſeiner gefangenſchafft erlitten, Klag geſtellet hatte, ſolche Cassation intimiret worden, ſo daß dahin ſtehet, ob ihme und dem Doctor zehender, der ſeiner gleichmeſſigen forderung halben auf denen Reichstägen herumbgezogen, nur per modum Transactionis über 30,000 fl. der zehender aber ad 6000 fl. ahngeſchlagen, einige erſezung geſchehen ſeyn; wenigſtens iſt dieſes gewies, daß von dem nachgefolgten harten und vor liefland zerſtörrlichen Krieg, von ſeiten des Czars, die nicht verſtattete freye durchpaſſirung eine urſach des Kriegs mit geweſen ſeye; wie dann auch die liefländiſche Ständte dieſes wohl vorgeſehen, und eben dazumahl, wie ſie ſich bey dem Kayſer wegen des Durchzuegs der oben-

bemelten abngeworbenen Künſtlern am meiſten obmoviret, zugleich angefragt, bey wem ſie allenfalls hülff wieder Moscau zue ſuchen und von dem Kayſer zur antwortt erhalten haben, daſ ſie dem König von Schweden umb hülff anrueffen konnten, oder auch der Kayſer ſich nicht entgegen ſeyn laſſen wolte, wann der Orden mit Pohlen eine allianz machte, auf leidentliche Conditionen und dem Reich unvorgegriffen, auch auf Kayſerliche ratification. Doch bekamme die Trettung in eine Allianz mit außländiſchen Potentaten dazumahlen noch einigen ahnſtandt, weillen der Kayſer ahn den Czaren pro continuandis induciis einiges handſchreiben inzwiſchen abläuffen laſſen, und des meiſters in liefland geſande mit dem Czaren einen beyfrieden auf 15 Jahr wieder abgeſchloſſen hatten; wiewohlen es auch bey dieſem beyfrieden nicht ohne fatale Irrung abgegangen. Es hatte nemblichen der Czar des meiſters geſanden, welche bey ihm umb frieden werben ſollen, zur anthwortt ertheilen laſſen, daß er liefland keinen frieden geben wolle, es werde dann erſtlich, wie obengedacht, allen meiſtern und handwerkers leuthen die zue ihm verlangen freyer pass gegönnet; zweitens ſeinen Kaufleuthen mit aller Waar zue handlen verſtattet und drittens ein gewieſer Zinnß von dem Stifft Terpt wegen einiger Hönnigbäum, die dieſes Stifft auf dem Moscowiſchen Territorio hatte, ihnen nebſt dem vieljährigen Rückſtand abgetragen, welche puncta des meiſters geſanden eingegangen, und darauf obbeſagten beyfrieden wieder erhalten haben, wie aber der Moscowitiſche geſande nacher Liefland gekommen, und von dem Meiſter gewöhnlicher maſſen das Friedens Inſtrument wolte unterzeichnen, und be- Kreuz- Küſſen laſſen; legte in beyſeyn des Meiſter, und vieler Rittern, des Ordens Cantzler coram notario et testibus eine protestation ab, daß die Meiſteriſche geſanden auſſer befehl

und weillen ſie in des Czars gewalth, geſwungen dieſes verſprechen gethann hatten, mit dem beyſaz, daß ſelbſt nicht in des Meiſters machten Stunde, über dieſe puncten zu tractiren, indeme die erſtern zwey puncten von dem Kayſer, der leztere aber von der geſambten liefländiſchen landſchafft dependirte. — Darauf der anhoffende Moscowitiſche geſande ſelbſten den Vorſchlag thäte, daſ alſo die erſtern zwey puncta der Meiſter dem Kayſer ſolte hinterbringen laſſen, und deſſen anthwortt dem Czarn zue wiſſen thuen; wegen des Terptiſchen Zinnſes aber Er der Meiſter nebſt dem Erzbiſchoff ſolchen unterſuchen ſolten, wozue Er geſander ihnen 3 Jahr zeit gegeben, und mithinn den auf 15 Jahr getroffenen frieden auf dieſe 3 Jahr wollte restringiret haben: wobey es dann geblieben und iſt dieſes geſchehen Anno 1555. Damit aber unter deſſen das ſeinem Verfall ſich näherende liefland Ja ohne unruhe nit ſeyn mögte, hatte eines Theils der ausgetrettene hochmeiſter Marggraff Albrecht das Consilium auf dem Tapet, von ſeinem bruder das Erzbiſtumb zue übernehmen, und demſelben in Preuſſen ſeinen unterhalt zue machen, vor ſich aber, weilen der damahlige König in Schweden ein ſehr übell gelittener Regent, Er hingegen die Schweden ſich geneigt wußte, die Königliche Cron ſich auf zue ſezen, anderen theils faſſete deſſen bruder der Erzbiſchoff die resolution, auf recommendation, wie er vorgab, des Kayſers, Königs in Pohlen und anderer Chur- und Fürſten des reichſ, den Herzog Chriſtophen zue Mecklinbourg wieder den Wollmariſchen, von ihme ſelbſt unterſiegelten recess zue ſeinem Coadjutorn zue declariren. Er verſammelte derowegen zue Lemſell ſein Capitel, forcirte den Probſt, Dechand, und Cellarium, nebſt ihme ein instrumentum zue unterſchreiben, darinnen der punct des Wollmariſchen recesses wegen verbotte-

ner Einnahm der Fürsten in die Stifter, aboliret und von dem Capitel versprochen wurde, den herzogen Christophen pro Coadjutore wählen zue wollen: und als oben benanthe Capitularen, wie sie sich von ihme befreyet sahen, die Election zue vollziehen sich geweigert, den Vorgang denen anderen land Ständten hinterbracht und nebst diesen den schluss gefasset hatten, alle falls der Erzbischoff mit gewalth die Coadjutorie zue beförderen suchen sollte, ihme unter herführung des Meisters entgegen zue gehen, rüstete er sich vollkommentlich zum Krieg, traff mit denen Trouppen andere landständte aber so unglücklich, daß er sich in sein Erz-Stiffts haubt Stadt retiriren muste, nachdeme er sich des ganzen Stiffts bemächtiget: woraus ihn zwar der meister wieder abgehohlet, gefänglich eingesezet, und ehe der König in Pohlen in das land eingefallen, und sich dessen mit Kriegmacht ahngenommen, so lang warm gehalten, und sich gegen Pohlen defendiret, bis meist nach einem Jahr durch eigens abgeschickte Kayserliche gesandte der frieb mit Pohlen wiederumb hergestellt, die eliberation des Erzbischoffs pactiret und weilen liefland nimmer mit Pohlen wegen der littauischen Gränzen einig ware, und auf beeden Theillen vielfältige invasiones geschahen, diese differevz wegen deren gränzen auch reguliret, von dem König die Sumptus belli nachgelassen und ahnbey übrigens Sanciret wurde, ut inter reges Poloniae et duces Lituaniae atque inter magistrum et status livoniae sit firma, stabilis, perpetua pax, et nulla item foedera alter adversus alterum instituat, neque adversus pacem directe vel indirecte agat. — ꝛc. Pastroli 5. Septemb. 1557, vermög der beylaag sub Sig. C C; und ist hierbey sonderlich das schreiben remarquabell, welches der Herzog von Braunschweig ahn den Kö-

nig in Pohlen, als er ihn auch mit in den Krieg ziehen wollen, abgelaſſen, woraus zue erſehen, mit was tapferer Redlichkeit er dem König den Krieg wiederrathen und die Allianzen mit denen Marggraffen als bey dem Reich übell angeſehenen Perſohnen misgebilliget hat. Es ware aber kaum dieſer fried mit Pohlen geſchloſſen, ſo ginge der oben gehöhrtermaſſen ad 3 Jahr restringirte Beyfried aus, welchen dann länger zue erhalten die landt Ständt in liefland eine geſandtſchafft in Moscau ſchickten, umb wegen des anforderlichen Terptiſchen Zinnſes mit demſelben ſich zue vergleichen, welches auch auf eine gewieſe Summam geſchehen, nebſt dem Verſprechen, daß die Summ baar erleget, dargegen aber das friedens instrument extradiret werden ſolte. Wie nun die Zeit zur abhohlung des friedens herbeykommen, und die meiſteriſche nebſt denen Terptiſchen geſanden ſich zue ſolchem End zue dem Czar erhoben gehabt, ſtunde Ime in der Hoffnung, es würden dieſe das stipulirte geld mit ſich gebracht haben, und mann mithien dargegen den frieden erhalten könnnen, alſ aber der Czar nach ſolchem geld fragte, und von denen Terptiſchen die anthwortt erhielte, daſ ſie zwarn gelt bey ſich aber nicht mehr, als ſie zue ihrer Reyß brauchten, kammen die meiſteriſche in nit geringe beſtürzung, und der Czar ergrimte dergeſtalten, daß er mit aller macht in liefland einbrach, und mit morden und brennen entſezliche grauſamkeiten außübte, weßwegen die Ständte ihme im offenen Feldt den Kopf zue biethen ſich zue ſchwach haltende, zueſammen tratten, und umb den frieden mit geld von ihme zue erkauffen ihme 60,000 thaler durch ihre geſandſchafft zuſchickten, der Biſchoff von Terpt aber, ohnerachtet er ſelbſt dieſes conclusum mit abfaſſen helffen, ſchickte heimblich ſeinen geſanden Jenen vor, lieſſe dem Czaren die eingehung des Friedens wiederrathen,

und offerirte die Stadt Terpt und sein bißthumb ihme ohne schwehrtstreich einzuräumen, welches er gleich darauf auch bewerckstelliget, und nachdeme er dargegen ein Stück land in Moscau von dem Czar zue Regieren bekommen, sich dahin begeben hat, und in großen Ehren daselbst gehalten ward: der Czar aber, Nachdem Er solcher gestalten veſten fues in liefland geſezet, übereilte hierauf selbiges Jahr nemblich Anno 1558 Narven und brachte es ebenfalls unter seine Bottmeſſigkeit: welches auch der veſtung Veſenbourg noch begegnete. Der liefländiſche Meiſter hingegen Herr von Fürſtenberg konnte mit seiner wenigen Mannſchafft nichts anderſts bey dieſen Trangſaglen thuen, als daß er die noch übrige Veſtungen zue erretten ſuchte, und unter deſſen bey dem Kayſer und dem herrn hoch- und teutſchmeiſtern der höchſten Noth zue helffen auf das eyferigſte vorſtellen lieſſe. Es ware aber von seithen des hoch und teutſchmeiſterthumb Keine andere realle hülff übrig, dan daß mann die noth der liefländiſchen Ständte bey dem Kayſer recommendirte: der dan die ſach auf den künfftigen Reichstag zue Augſpourg de Anno 1559 verſchube, auf welchem bekandermaſſen resolviret wurde, weilen der meiſter und ſein Coadjutor ſonderlich über den Geld-Mangel klagten, denen gemeinen Ständten in liefland mit 10,000 fl. an handen zu gehen, welche ob periculum in mora, die Städte lübeck, hambourg und lüneburg, auf wiedererſezung von denen Reichs-Ständten darſchieſſen und die direction über ſolche gelder, die Biſchoff zu Münſter, Herzog Heinrich, der Jüngere, zu Braunſchweig und Herzog zu Pommern haben, auch dieſe ſich weiters erkundigen ſolten, wie es inzwiſchen mi Liefland ſtünde, wo der Kayſer ſeines ohrts, wie Er Anno 1556 vorläuffig auch ſchon gethan und von der Königin in Engelland Eliſabeth gar favorable anthwortt erhalten hatte.

ahn Spannien, Engelland, Dännemarck, Schweden, Pohlen, und die Hanſee Städt wiederhohlten ſchreiben und Sie, umb dem Czarn keine zuführung von Munition und dergleichen zu Verſtatten, erſuchen, ahnbey vielmehr wieder denſelben zur hülff excitiren wolte. Was nun die geld hülff ahnbelangte, verzögerten oder ſchlugen vielmehr die beſchiedenen Städte, da es zur Zahlung kommen ſolte, die Darſchieſſung derer $\frac{m}{100}$ fl. zum 2ten und 3ten mahl ab, bis man ihnen von rechtswegen eine assecuration geben würde, welches dan wiederumb einen beſonderen Reichstag erforderte: und von denen Römer Monathen, welche die Reichſ=Ständte an der verwilligten Summa bezahlen ſolten, gingen zwey in zwey Jahren bey $\frac{m}{7}$ fl. ein. Es wurde auch dieſer reichſ=abſchied in eben dem Monath unterſchriben, in welchem Gotthardus Kettler erkieſter Coadjutor des meiſters von Fürſtenberg, der ſich zwarn nachgehnts noch bey lebzeiten des Hn. von Fürſtenbergs auch meiſter geſchriben, ohne daſ ſich finden lieſe, quo Jure er zue dem meiſterthumb gelanget, auſſer daſ der Kayſer in verſchiedenen rescriptis ſelbſt ihn den newen meiſter genanth und der hoch= und Teutſchmeiſter auch in einem ſeiner ſchreiben ihme dieſes praedicat beygeleget, ſich, wie er meldet, auf höchſter Noth gedrungen in den ſchuz von Pohlen dergeſtalten begeben, daſ er dem König einen gewieſen Diſtrict lands Salvo per omnia Jure Imperii eingegeben, worgegen der König den Orden und ganz liefland wieder die Moscowiter beſchirmen, ſeine Trouppen auf begehren mit denen liefländ. conjungiren, was exceptis recuperatis vom Feind gemeinſchaftlich erobert würde, gemeinſchaftlich Theilen, und wann der Krieg mit Moscau geendiget, den erwehnten Diſtrict nach belieben des Ordens gegen Erlegung $\frac{m}{600}$ fl. wieder ahn denſelben reſtituiren, auch wann der Kriegskoſten, die er aufwen=

den mußte, nicht so viel betragen würde, noch weniger nehmen sollte, zuevorderst aber seinen gesanden schicken an den Czar umb ihn von seinen Vorhaben abzumahnen; wie dieses im Tractat enthalten ist, in der beylaag sub lit. F F, wornach eodem pacto et modo auch der Erzbischoff zue Riga der protection ged. Königs ebenmessig sich unterworffen und dem Exempel gefolget hat. Was nun der König von Pohlen mit abschickhung einer gesandschaft an den Czarn versprochen und würcklich gethan hat, das that auch im October des 1559 Jahrs der Kayser; es wurden aber des Königs gesande mit Trozig wohrten abgewiesen, und dem König der Krieg darüber von dem Czarn ahngekündet, hingegen dem Kayf. gesanden Hieronymo hoffmann, obwohlen der Czar ihne nicht zur audienz gelassen, weilen derselbe ihm Keine geschenck gebracht, und den Titul als Kayser nicht geben wolte, gab er eine schrifftliche anthwortt an den Kayser mit, des Innhalts, daß sein Vorfahrer Gebrg im Jahr 1038 die Stadt Terpt ahngelegt und nach seinem Nahmen genannt, auch derselben natürlicher herr gewesen; es seyen aber nachgehents die Inwohner nicht nur von ihme, sondern von ihrer alten religion abgewichen zue dem lutherthumb, hatten die bildnissen der Mutter gottes, und anderer Heiligen höchst verunEret, aus denen Kirchen cloacen gemacht und ihme darzu den schuldigen tribut nicht geben wollen, weswegen billig sein Zorn über sie ergrimmet seye, doch sollte der Kayser seine gesanden zu ihm schicken, wollte mit ihnen reden und tractiren, nach inhalt der beylaag sub lit. G G. Unterdessen war doch dieses etwas selsames, daß, als der Kayser obengehöhrter massen nebst anderen Potentaten den König in Pohlen zur hülff wieder Moscau ermahnet, dieser ihme dargegen geanthwortet, wie er liefland bereits salvo Jure Imperii in seinen schuz genommen, und selbiges

auf alle weis zue defendiren versprochen habe: worbey sich den der Pohlnische orator Cromerus durch übergebung einer schriftlichen Requetten bey dem Kayser noch mehr expliciret, wohin des Königs intention mit seiner protection gehe, da er dann, wenn der Kayser gesanden nach Moscau schicken wolte, denselben nahmens seines Königs requiriret, diese gesanden dahin zue instruiren, daß weillen sein König in seiner ambassade ahn den Czar liefland seine provinz, und die liefländer seine unterthanen nennte, des Kayſers gesanden hingegen in nichts obmoviren mögten bey dem Czar, als welcher von dem Jure protectionis nichts verstunde, damit seine des Königs gesandschafft umb so mehr auctoritet bey denen barbaren hetten, der Kayser könnte zwarn von Seiner und des Reichs Schirmgerechtigkeit auf liefland wohl meldung thuen lassen, nur aber daß es auf solche weis geschehe, daß man nicht maynen möge, der König habe gar kein Recht daran, wieder welche weith aussehende zumuthungen dan der Kayser ahn den König replicando protestiret, auch der Kettler, als von dem Herrn hoch- und teutschmeister, wie weith er hierinn gegangen, ihme nachtrucklich vorgestellet und was der König vor concepten führe, entdecket worden, geschehen lassen zu haben contestiret hat: vor sich selbigen wiedersprochen und auf Keine andere, als obige conditiones mit dem König sich eingelassen. Was im übrigen hierinnen mit cedirung eines Theils von denen in Specie genannthen Ordens güthern, ingleichen des Erz-Stifts an Pohlen geschehen, eben das geschahe auch mit dem Stifft Oesel: als welches der Bischoff ahn des Königs von Dännemarck brudern, den herzog magnus von hollstein überlassen, und sich mit seinem vor gesammelten schaz nacher lübeck begeben hat; worauf dieser Herzog von denen von Adell als vor ein Erblich guth sich schwehren

lieſe, mit dem Vorbehalt, daß er nach belieben ſich ſolle verändern, h. e. beweiben können, und hat der König von Dännemarck durch ein bottſchafft anbey ſich bedingen laſſen, daß wann ſein herr bruder abſtele, er Schuzherr darüber ſeyn, das land aber dem heyl. Röm. Reich unterworffen bleiben ſolte: und dieſes ware eben der Jenige Herzog Magnus, der nachgehents ſich dem Czar untergeben, deſſen Tochter zue heyrathen in willens, und dargegen von dem Czar den Titel als König in Liefland, und ſo viel Volk erhalten hatte, daß er ſchon einen großen Theil von liefland unter ſich gebracht, bis endlich Schweden, und ſein eigener herr bruder, der König in Dänenmarck die Oberhand in liefland bekommen, wie nachgehents weiter folgen wird, und ihne obligiret haben, auf das Stift Oeſel ſich zue retiriren. Umb aber auf das Erz-Stifft und den hohen Orden in liefland zue kommen: So berichtete der Kettler Anno 60 abermahlen an den Kayſer den miserablen Zuſtand in liefland, welches auch der meiſter von Fürſtenberg und der Erzbiſchoff, ingleichen die herzoge vonn Meckhlenbourg, der Biſchoff zue Münſter, Herzog Heinrich von Braunſchweig, und der zue Pommern thate; alle auch die leztern alſ Impartiales, mit dem beyſaz, daſ wann der Kayſer denen landen nicht bald hülff ſchaffete, ſie ſich würden untergeben müſſen; und geſchahe inſonderheit von dem Biſchoff zu Münſter, dem Herzogen zue Braunſchweig, und dem von Pommern der Vorſchlag, daß man mehrere geldmitlen verwilligen, und der Kayſer die negſt belegene Crayſoberſten zueſammenſezen und wie die landte zue erretten, einen ſchluſſ faſſen laſſen ſolte, wouebſt der Kettler bey dem Hn. hoch- und teutſchmeiſtern umb ein Darleyhen von $\frac{m}{200}$ fl. nachſuchen lieſe; gleichwie aber des lezteren abgeſander damit abgefertiget wurde, daß der Hn. hoch- und Teutſchmei-

ster in dem Wildbaad sei, und bei seiner retour die nothdurft in dieser sachen bedenken wolte, also bekamme auch der bischoff zue Münster cum praesentibus die anthwortt von dem Kayssern, das die Craysoberſten, welche nur pro executione des landfriedens gesezt, sich weiter nit würden brauchen lassen, undt die sach ihrer Wichtigkeit nach bis auf den 22. September ebenbesagten 60-igsten Jahrs anstand leyden müßte, da Er der Kayser inzwischen denen Churfürsten von allem Communication thuen wolte, währender Zeit, da dieses alles herausen in motu ware, erlitte des Ordens Landmarschall von denen Moscowitern eine harte niederlaag, dabey er selbsten auf dem plaz geblieben und viele Commenthurs nacher Moscau gefänglich abgeführet wurden: der feind berennete, umb seines Sieges sich zue gebrauchen, sogleich darauf Bellin, des alten Meisters von Fürstenberg Residenz, und machte die besazung, nachdeme er 14 Tag die Statt hart beschossen, so Kleinmüthig, daß dieselbe ohne wissen und willen des Meisters von Fürstenberg dem Czarn sich unterworffen, und der gute alte herr von Jedermann ausser zweien seiner Bedienten verlassen, gefangen genommen, und nacher Moscau ebenfalls abgeschicket wurde. Diese betrübte Zeitung nun liefsen währenden deputations Tags, den der Kayser veranstaltet hatte, zue Speyer ein, und gebrauchte sich derer der lübeckische deputirte, umb damit zue demonstriren, daß dem landt nunmehr (nicht) zue helffen und die Städt mit dem Erlaag derer $\frac{m}{100}$ fl. zue verschonen seyen. Weillen aber der newe Meister Gotthard Kettler die noth liefflands nochmahlen unterm 1sten 8bris 60-igsten Jahrs sehr nachtrücklich vorgestellet, und von allen, bey denen er von Gott und rechtswegen hülff gesuchet, sich verlassen geklaget, der herr Hoch- und teutschmeister auch auf ersagtem deputations-Tag vorgestellet hatte,

in erwegung zu ziehen, daß der Czar in seinem Schreiben sich erbothen, wann der Kayser seine gesanden zue ihme schicken würde, mit selbigen zu Tractiren, als wurde auf dem Deputations-Tag nicht zwar per unanima, wie der Kayser gern gesehen hätte, doch per majora geschlossen, etwas ahn Kriegsvolk in die liefländische Vestungen gegen das heilige Röm. Reich zue verpflichten, und zu deren unterhaltung von Reichswegen noch $\frac{m}{200}$ fl. zue zueschiessen: nebst deme auch nicht allein in des Kayſers, gleich einige Ständt darvor halten wollen, sondern in des gesambten Reichs nahmen eine gesandschaft ahn den Czarn abzuschicken, und mit ihme handlen zu lassen; worüber auch die instruction der gesanden würcklich projectirt, und primario auf nachfolgende puncta gestellet wurde, I. in liefland sich zue informiren, was dem Czar auf den einwurff, daß liefland ehe dessen sein gewesen, zu anthworten? II. bey dasigen Ständen nachzuefragen, wie denen irrungen und zwispaltung, so unter ihnen, abzuehelffen? III. was man wegen Ranzion ein- und anderen gefangenen sich zue versehen? und leztlichen, weilen nachricht eingeloffen, daß der König von Pohlen mit des Czarn schwester sich vermählen wollen, selbigen trewlich davonn abzuwahrnen: alß womit dan der obengedachte Deputations-Tag zue Ende des 60zigsten Jahrs beschlossen und die gefaßte Resolution wegen abschickung einer ambassade umb so mehrers zu billigen wäre, als die nachrichten noch mitbrachten, daß der Czar sich erbothen, den liefländischen meister von Fürstenberg wieder in die land einzuesezen, wen mann ihme gesanden schikhen würde. Es schribe solchem nach der Kayser unterm 23. Januarii, folglich bald zu anfang des folgenden 61 Jahrs das Conclusum auf dem Deputations-Tag, ahn die Reichs Ständte aus und ermahnte dieselbe zue baldiger Erlegung Ihrer quote, an de-

nen verwilligten $\frac{m}{200}$ fl. Es wolten und kounten aber ihrem Vorgeben nach die liefflandische Ständte, wegen ahndringenden Moscowitischen Macht nicht zuwahrten, bis die vom Reich verwilligte etliche fähnlein Soldaten ahnmarschiret, und das geld zu ihrer unterhaltung würde fourniret seyn, sondern nahmen sambtlich gleich zue anfang dieses Jahrs in ihre gränzvestungen Pohlnische Besazung ein, unter dem von dem König in Pohlen d. d. Vilnae den 8. Februarii 1561 gegebenen, und sub lit. H H beyliegenden revers, daß wie er der König seiner eigenen nachbahrschafft halber, und wegen der mit denen Ständten errichteten accorden dieses zue thuen vor nothwendig befunden; also er auch die besazungen von dem seinigen unterhalten, alles in rebus religionis et Politicis unberührt lassen, und vor sich, und seine nach Kömblinge wolle guarentyret haben, daß zwarn denen Königl. Capitains Jeden ohrts ein Thorschlüssell, der andere aber der obrigkeit daselbst in handen gelassen, und wann der Czar durch den frieden, oder mit den Waffen von liefland abgetrieben seyn würde, die besazung wieder außgezogen, und die vestungen ihren vorigen herrnn restituiret werden sollen; worauf Er auch nochmahls seine gesanden ahn den Czarn umb liefland zue räumen abschickte, und von denenselben den 4. Martii ejusdem anni 61 die ahnzaig bekamm, was massen der Czar declariret habe, liesland als sein vätterliches Erbguth vor sich behalten, und mit deme Krieg haben zu wollen, der es ihme abforderen würde, es mögte König oder Kayser seyn; wie er dann auch mit seinen Hostiliteten gegen selbe länder continuirte: derowegen wie andere Ständt mit Pohlischer besazung sich verwahret, Reval und die Ritterschafft der landt Harrien und Vivland ahn den König von Schweden sich ergab, und dieser 4000 mann in die Stadt einlegte, auch das schloss,

darinnen des Königs vonn Dännemarck bruder mit volck vorm König laage, hart belagerte; auf welcher umbständt vernehmen dann der Kayser unterm 1. September 1561 ahn den Hn. hoch- und teutschmeister, der die zuegesagte hülff vor die liefländer urgirte, die anthwortt gab, daß weilen bey obiger der Sachen beschaffenheit die bewilligte hülff denen Ständten in liefland nicht mehr ersprieslich seyn würde, also er die weithere nothdurfft auf den nechsten Reigstag ausgestellet seyn lassen wollte; und alß dann hierdurch die hülff von dem Reich wiederumb Suspendiret, der König in Pohlen aber, der vorhin schon Livoniam Suam et Livonicos suos genennet, darumben Keine Reale hülff that, sondern die liefländer gegen Moscau wohl abzapplen liese, weillen Er leicht vorsehen könnte, daß wann die liefländer ad Extrema und dahinn sich würden getrieben sehen, entweder den halß unter das Czarische Joch steckhen, oder sich ahn ihn, den König, deme sie schonn ein- und anderes eingeräumet, ergeben zu müssen: Sie lieber das leztere, als das erstere thuen würden: So ergriffe dann ouch endlichen der Meister Kettler dieses leztere, übergab sich und die unter ihm gestandene Ordenslande, völlig und Eigenthumblich an Pohlen, und erhielte dargegen, von dem König Versprechen I. effectuiren zu wollen, daß er, Kettler in die Reichsacht nicht solle erkläret werden, dann II. daß die untergebene freyes religions Exercitium haben sollten, und III. wann Er, Kettler per conjunctionem affinitatis ad amicitiam verorum Principum penetriren wollte, der König ihme nach dem Exempel des herzogs in Preussen (dan so wurde der trew vergessene Hochmeister Marggraff Albrecht genanth) den herzoglichen Titel beylegen und Semigallien und Courland, zue welch letzterem der herzog Magnus zue hohlstein das bißtumb Courland, welches er inzwischen auch

bekommen, durch einen Tausch abtretten sollte, als ein lehen von dem Königreich Pohlen, auftragen und ihn vor sich, und seinen männlichen Stamm, damit investiren wolte, wie aus der beylaag Lit. II mit mehrerem zue verlesen, datirt den 28. Novmb. 1561. Diesem Exempel folgte noch selbiges Jahr der Erzbischoff zue Riga, Marggraff Wilhelm, als mit dessen Erzstifft die über Dühnische Lande reuiniret und vereiniget wurden: undt im folgenden 1562-igsten Jahr ginge die Stadt Riga schier bis hiehero dem gewesten Herrn auch nach, mit dem Beding, daß sie in allem bey ihren alten privilegiis und Exercitio religionis gelassen werde; undt weilen das Meisterthumb, das Erz-Stifft, und die Stadt dem grosen Herzogthumb Litthawen incorporiret wurde, ihr der Stadt auf den Fall, da es zwischen Litthawen und Pohlen zue einiger Separation kämme, freystehen sollte, zue ein- oder anderen Elective sich wenden, oder so gar einem andern Herrn ihrer Religion sich unterwerffen zue dörffen, in Krafft der beylaag Sub lit. KK; bewandsambe nun von seithen des Ordens nichts anderes übrig ware, als den Czarn umb die looslassung des gefangenen Herrn von Fürstenberg und dessen wiedereinsezung durch gesandschafften wie er, gleich oben gemeld, selbsten verlanget, ersuchen zue lassen; welches dann der herr Hoch- und Teutschmeister Wolffgang auch thate, und durch den ehemahligen liefländischen meisterischen Secretarium, damahligen Hoch- und Teutschmeisterl. Rath, nahmens Johann Waagnern, bei dem Czarn unter offerirung eines Jährlichen Tributs und der Clientel des ordens in liefland, umb die besagte wiedereinsezung und Befreyung des Herrn von Fürstenberg inständigst sollicitiren liese. Da dann der Czar Iwan Basilgewitz über den Kettler, welchen er einen verrätherischen hund nannthe, sich sehr erbittert erzei-

get, und den abgeordneten Wagnern mit der erklährung zurückschickte, daß, wann der herr hoch- und teutschmeister ihme gesanden zuschicken würde, er mit selbigen handlen wollte. Er erbotte sich auch in einem schreiben, welches der Wagner in seiner herausreyß, aus beysorg in die hand eines Schwedischen Schiffers zue kommen, in das Meer geworffen, nachgehents aber doch Copia davonn noch unß seyn beygebracht worden, Inmassen selbige bey denen actis und hierbey sub lit. L L liget, gegen den herrn Hoch- und teutschmeistern alles guten, welches er folgenden Jahrs, als der Hr. hoch- und Teutschmeister ernahnten Waagnern abermahls ahn ihne und die Stadt Riga, umb selbige zue faveur des Ordens zu disponiren, geschicket, in eisdem fere Terminis, lauth des adjuncti sub lit. M M wieder that, bis gedachter Hr. Hoch- und Teutschmeister im Früheling Anno 1564 eine formale Gesandschafft von vier Ordens-Ritteren und zwey Räthen, mit Consens, pasport, und Vorschrifften des Kayfers, ahn ihne Czarn abordnete, und sein voriges petitum wiederhohlen liese. Nun waren zwarn diese gesanden dahin instruiret, daß, wann es zum Tractiren kommen sollte, sie auf die gebung eines Jährlichen Tributs und agnoscirung der Czarischen protection sich einlassen dörfften; und hatten auch in ihrer neben-instruction sich auch allenfalls zu einer beypflicht zue erklähren, doch daß die hauptpflicht dem Kayser und Reich geleistet werde: Ingleichen dem Czar zur Hülff wieder die feind christlichen nahmens das ahnerbiethen zue thuen. Indeme aber, als diese gesanden nach Moscau kammen, gleich einiger Wiederwillen ahn dasigen hoff sich zeigte, daß mann auß misverständnuß diese gesanden, als Kayserliche gesanden mit einhohlung und dem geleith tractiret, da sie doch nur Kayserl. Patenten und Vorschrifften bey sich zue haben, außgegeben hat-

ten. So ware die Verrichtung dieser gesanden nicht gar vergnüglich, vielmehr hatte der Czar, als der vormahlige hoch- und teuschmeisterische gesande Waagner sich das letzteremahl bey seinem dahseyn, sich vernehmen liese, daß wen der Orden nur liessland wieder hätte, sich sodann würde deliberiren lassen, wie man das Herzogthumb Preussen, Pohlen und seinen Vasallen wiederumb aus denen händen reissen könnte, sich daher von seinen ministris vortragen lassen, ob hette der Orden sich erbotten, daf wann der Czar Pohlen anfallen, der Orden zu gleicher Zeit Preussen attaquiren wolte; auf welchem Concept er dann bestunde, und nachdeme er dem gesanden auch objiciren lassen, daß der Orden ganz liessland begehrte, da doch das Stifft Riga, Oesell, Terpt und Reval nicht dem Orden gewesen, und liessland originarie sein vätterlich Erbguth wäre, selbige endlich mit der Erklährung dimitirte, daf wann der hoch- und teutschmeister nebst ihme Pohlen bekriegen wollte, er den Orden mit drey Plätzen, die er erobern würde, begnaden, und dem von Fürstenberg die freyheit geben wollte: ahn den Kayser aber anthworttete er ganz in generalibus mit dem beysaz, daß der Herr von Fürstenberg, dem Er land- und leuth zue regieren gegeben, und sehr wohl gehalten, in seiner gnad leben und sterben solle. Solcher gestalten nun wußte mann von Ordens wegen der Sach weither nicht zue rathen, sondern müßte zuesehen, wie Moscau das Stifft Terpt, Pohlen das meisterthumb, Erz-Stifft und die Stadt Riga, der abtrinnige Kettler, als so genanher Herzog von Curland in Handen hatte, Schweden und Dännemarck aber umb das Stifft Oesel und Reval sich herumbschluegen. — Indeme es aber under denen beeden lezteren, als nemblich Schweden und Dännenmarckh Anno 70 zum frieden kommen sollte, und der Kayser, als mediator hierinnen,

das project gemacht hatte, daß einige Örther, die Schweden erobert, demselben so lang, bis ihme seine Kriegsunkosten guth gethan, in handen behalten, eben diese Cron aber einige von dem Herzog Magnus eroberte pläz an Dänenmarck wieder restituiren, und beede Cronen, was sie von liefland besessen, Jure Imperii besizen, und dem heyl. römischen Reich das Dominium directum verbleiben solle, wie aus der sub. lit. N. N. verwahrten beylaag, als dem Extract des Stettinischen friedens zue ersehen ist. So hat er dann von diesem Vorschlag dem Hn. hoch- und teutschmeister communication gethann, und liese dessen gesanden, welche er zue sich nacher Prag erfordert hatte, die Vorstellung thuen, daß weillen der Orden die Kriegsunkosten dem König in Schweden zue refundiren nicht vermögend, und die land gegen Moscau zu defendiren auch nicht im standt, es bey seinem gemachten project verbleiben werde müssen, bis sich einstens bessere gelegenheit zeigen mögte von Ordenswegen die recuperation dieser länder zue bewürkhen, und obschon die gesanden bey dem Kayser damit entschuldiget, über einen punct von solcher wichtigkeit nicht instruirt zue seyn, auch nachgehents der herr Hoch- und Teutschmeister bey dem Kayser diese partage auf alle weis depreciret: So wurde doch auf dem deputations-Tag zu franckfourt anno 1571 das Kayß. project von Reichswegen ratificiret, und alleine dem Orden noch auf den effect einer gesandschaft, die mann nach Moscau schickhen wolte, das flebile Spei Solatium über gelassen. Es ist aber auch diese gesandschafft, ohnerachtet mann Anno 1576 auf dem Reichstag wieder grose wohrt darvon gemacht, allem vermuthen nach unter weegs geblieben, weillen sich in denen actis nichts weiter finden läst. Nach diesem hat Herzog Carl Erbfürst in Schweden, und Pfalzgraff Geörg

Hannß von Lützelstein ꝛc. allerhand concepten und Vorschläg geführet und selbige dem Orden communiciret, wie mann mit zuziehung des Königs in Schweden und Pohlen dem Czarn die Örther, die Er in liefland besessen, wieder abnehmen könnte, wan die Könige Volck, der Orden aber geld hergebete, und das eroberte in 3 gleiche Theil getheilet würde; wozue Er auch nach der hand den Kayser, und die churfürsten selbst zu animiren getrachtet, aber nirgends beyfall gefunden hat. Es schickte auch Anno 1579 Johann Khodowiz, herr zu Vilde ꝛc., des großfürstenthumb Litthauens Erz-Marschall, und Statthalter des Königs in liefland, abgesande ahn Hn. Hoch- und Teutschmeister, und liese demselben zue Verstehen geben, daß der König in Pohlen nicht ungeneigt seye, dem Orden zue einiger possession in liefland zue verhelffen, wann mann ihme den Duneport, und einige andere örther überlassen wolte; die defensions-Kosten zum Theil ihme wieder erstattete, dem König die pflicht thäte, und sich mit ihme wieder Moscau alliirte. Ob man nun wohl dieses handels sich eyferich ahngenommen, eine gesandschafft von zwey land-Commenthurn und 3 Commenthurn noch selbiges Jahr nacher Pohlen abgefertiget, sich nicht nur zue einem gewiesen quanto, statt der defensions-Kosten einzuverstehen, auch die zu übergebende lande zue einem afterlehen, doch Salvo Jure Imperii von Pohlen ahnnehmen und den König nach Vermögen wieder Moscau Dienste zue thuen zusagen wollen, doch dieses leztere unter der Condition, daß was der Orden von seinen vorigen possessionibus eroberte, demselben bleiben solle; So ist doch auch dieses geschäfft vor den Orden gar fatal abgeloffen; Indem gleich bey eintritt der gesanden in Pohlen der primus auctor dieses concepts ersagter chodiewiz mit Todt abgangen, man nachgehents die gesaunde,

als ob der Orden proprio motu dieſes concept formiret hette, beſchuldiget, und endlich an die geſanden ein Darlehen von einer Million praetendiret hat: worzue weillen der geſandſchafft inſtruction nicht hinlänglich ware, und der Kayſ. hoff ſehr geahndet, daß man eine legation nacher Pohlen ohne des Kayſers Consens abgeſchicket, die geſanden endlich wieder zuerückgezogen, und die Sach im Stocken verblieben iſt: ohnerachtet der König in Schweden Johannes, der ſeinen Bruder, König Eerich unterm pretext ſeiner untüchtigkeit aus dem Regiment vertrieben, und ſich ſelbſt die Cron aufgeſezet hatt, ſchon Anno 77 an den Kayſer geſchriben, daß weillen Dänenmarck ſowohl, als Moſcau ihme in liefland ſchaden gethann und er auß allem abnehmen müſſe, daß das Reich der liefflanden ſich gar nit mehr ahnnehme, ihme ungelegen wäre, anderen zum genuß unkosten und Volck zur defension des lands aufzuewenden, dannenhero Er, was er in liefland hette, vor das ſeinige achten und beſchüzen, ſonderlich aber Reval dem Reich wolte aufgekündet haben: und iſt in denen actis nicht auffindig zu machen, was ged. König von dem Kayſer darauf geanthwortet worden, was aber ſeith ſolcher zeit von Ordenswegen verhandlet worden, daß iſt in dem beſtanden, daß Anno 1598 der hoch- und teutſchmeiſter Maximilian, wie er die Königliche Würde in Pohlen abgeleget, zugleich auch coram Notario et Testibus ein protestation hat thuen laſſen, daß der Orden auf liefflande und Preuſſen ſeines rechts ſich nicht wolle begeben haben: und anno 1627 menſe majo Kamme unter Regierung des Hn. Euſtachii von Weſternach das liefländ. recuperationswerck bey dem damahlſ gehaltenen groß Capitel ea occasione auf das Tapet, daß man derowegen darvor gehalten, weilen Schweden dazuemahl die Pohlen aus liefland und

Preuſſen faſt völlig vertrieben, mann mit hülff der Kayſerl., wie auch des Catholiſchen bruders gute gelegenheit hatte, ſolche land anzuefallen, und darin wiederumb veſten Fues zu ſezen, oder wenigſtens zu zeigen, daſ auf ſelbige der orden noch nicht renontiiret habe; wobey mann aber resolviret, weillen ohne des Kayſers vorbewuſt hierinn nichts zue tentiren, eine geſandſchafft ahn den Kayſer abzuordnen. Es hat aber dieſe des gedachten Hoch- und Deutſchmeiſtern Kurz hernach erfolgter Todt unterbrochen, und hat zwarn der nachgefolgte Hr. hoch- und teutſchmeiſter Johann Caspar von Stadion bey ſeiner noch eodem anno mense decembri vorgeweßten Waahl von dieſem recuperations negotio geſprochen, und die Verſicherung gegeben, daß er bey dem nechſten gros Capitel verleſen laſſen wolle, was der Kayſer dieſer affaire halber mündlich mit ihme geredet habe. Es iſt aber nachgehents, bis Anno etliche und 60 Jahr kein groß Capitul gehalten, und in denen folgenden Kein wohrt mehr gedacht worden Von dieſem recuperations negotio, bis auf die glückſeeligſte Regierung Seiner Churfürſtl. Durchl., unſeres nunmehro gnädigſten Herrn, alſ die nicht nur bey dero Waahl auf die recuperation derer avulsorum von dem Orden eyfrigſt bedacht zue ſeyn zuegeſaget, ſondern auch bey allen gelegenheiten zue dero unſterblichen Rhum es in der That trewlich gethamm haben. —

Solchemnach, wie ſich aus oben deducirter specie facti ſowohl äuſſert, daß der hohe Orden der einige wahre und rechtmeſſige Eigenthumbsherr gedr. provinz liffland ſeye, der dieſelbe nit nur Jure belli, welches vielleicht auch andere von ſich allegiren mögten, ſondern zum Theil Titulo oneroso durch Kauff an ſich gebracht, und hernachmahls, als partem Imperii Jederzeit zum lehen empfangen hat; dahingegen an-

dere praetendenten einiges Recht auf sothane provinz nicht haben, indeme was Moscau ahnbelangt, Selbige Potenz besagte Provinz zwar ehemalen als ein Erbland, und vätterliches Erbguth ansprechen wollen: dieses aber aus denen Historicis sich allerdings nicht verificiret, wohl aber, daß der Orden die quaestionirte provinz von dem littauischen großfürsten und dem König von Dännemarck bekommen, und selbige 300 und mehr Jahr ohne ansprach besessen habe: und was Pohlen anbetrifft, die cessio Preussens, und lifflands ahn dieselbe nichtig, da bey denen cedentibus die Potestas transferendi nie gewesen, und ernanntes Königreich Pohlen auch bey denen ehemaligen liefländl. Conjuncturen seinen Anno 1557 heillig zugesagten und beschwohrnen ewigen frieden, ingleichen deren Anno 1559 zugethanen zuesaag ratione protectionis in Keine weis nachkommen, sondern vielmehr all ihren Verheißungen den größten Thort gethann. Schweden und Dännemarck aber, was sie besessen, Jure Imperii beßzen zu wollen, in Krafft des Stettinischen friedens sich declarirt; also ist zu wünschen, daß nach dem Exempel der Königin Elisabetha von Engellandt, sonderlich des Herzogs Heinrich des Jüngern von Braunschweig, als welcher umb die beybehaltung dieser provinz bey dem Orden undt Reich sich sehr beyfferet, auch andere Potentaten zue guter neigung vor dem hohen Orden gebracht, und Se. Churfürstl. Drchlt. führende fürstvätterl. intention vor den hohen Orden einen erwünschten Ausgang gewinnen möge.

(Die im Text angezogenen urkundlichen Beilagen haben leider alle bei der Handschrift in Mergentheim gefehlt.)

III.

Begrenzung der mitauischen Stadt-Ländereien.

Nach der Original-Urkunde mitgetheilt von Sr. Excellenz dem Herrn Landhofmeister, Consistorial-Präsidenten und Ritter

Fr. Baron von Klopmann.

Von Gotteß gnaden Wir Friedrich zu Liefland, zu Churland vnd Semgallen Hertzogk, für vnß, denn Hochgebornen Fürsten, vnserm freundlichen hertzlieben Hern Brudern Hertzogen Wilhelmen, vnsere beiderseits Erben vnd Nachkommen, auch sonsten Aller vnd Jedermenniglichen, thuen kundt, verkünden vnd bekennen. Nachdem weiland der durchleuchtiger Fürst, Herr Gotthard, in Liefland zu Churland vnd Semgallen Hertzogk ꝛc., vnser gnediger vnd in Gott ruhender Herr Vatter, Lobseliger Christmilder angedechtnuß, bald nach Fundirung vnd anlegung vnser Statt Mytow, dieselbe mit einer gewißen Grentze vnd Feldmarken, an Ackern vnd Hewschlegen, auch andern nutz vnd bequemigkeiten zu bewittmen, vertrostett, auch alsobald teilß der Burgerschaft Hewschlege zu rewmen, vnd Ackere anzurichten, gewisse Örter nach der Schwete werts anweisen laßen, Vnd aber durch bald darauf erfolgten Tödtlichen abgangk Högstgedachtes vnsers gnedigen vnnd freundlichen hertzlieben Hern Vatterß, die Zeit keine gewiße Grentze Ihnen zugeritten noch eingewiesen worden, Alß hatt ein Erb. Raht vnd Gemeine geregter vnser Statt Mytow in nachfolge der Regierung bei vnß vnterthenigliq, vmb entliche vollentziehung vnd wirkliche einweisung solcher vertrosteter Grentze, sowoll vmb Briefliche Vhrkunde darauf supplicirett vnd angehalten, welches wir Ihnen dan, in an-

merkung wir der Statt vnd derselben Einwonern, alß vnseren getrewen vnd gewertigen Vnterthanen, wollfart, gedeien vnd aufnehmen vnsers teills gerne sehen, vnd zu befurdern geruhen, nicht verweigern wollen: Haben demnach durch vnsere dazu verordnete Commissarien, Die Ernfeste vnd Achtbare vnsere liebe getrewen Michaell Manteufeln. Cantzlern, Gotthard en Schröders, Haubtmann auf Mytow, vnd Michael Bramburgk, Ober-Secretarien, nach vorhero eingenommener Ihrer, so woll anderer vnser vorhin deputirten, gründlichen relation vnd berichte, sodane Grentze, von newen vmbreiten vnd Ihnen ordentlig anweisen, mit Copitzen vnd Mahlzeichen befestigen laßen, wie folgett. Erstlig, auß der Statt Mytow zu gehen zwischen dem Armen-Hause vnd Kaltenhöfischen Feldern, den Wegk entlangst bis in die Platone, vnterhalb dem Thiergarten, daselbsten eine Copitze, vnd bleiben die Lande zur Rechten seiten, von deß Hospitals oder Armen-Hauses Landen an, der Burgerschaft, welchen Sie von anfangs zugehörig gewesen. Imgleichen kleine Jürgenß Losamente, wan es nach seinem todtlichen abgange verfelt oder eröfnet wirt, von obgesatzter Copitzen, die Platone hinauf zu gehn, bis an Detloff Wreden *) Grentze, da eine Copitze, daselbst vor Platone einen kleinen graben hinnauf abzutreten bis vber einen wegk, von dannen einen kleinen alten wegk, ein wenig hinnauf bis an den Grünhöfischen wegk, daselbst eine Copitze, den wegk hinnauf, bis an die Sandberge, daselbst

*) Wredenhoff, auf der Mitauschen Grentzkarte von 1652 Rautenfeldhoff genannt, weil es damals vom Obersecretairen Barthold Meyer von Rautenfeld besessen wurde, lag auf derselben Stelle wo jetzt Fiscalhoff liegt. Dieses letztere ist später durch Zusammenziehung der Wredenhöffschen, Kaltenhöffschen und mehrerer Ländereien entstanden. Siehe Bormanns Gedicht „Mitau„.

eine Copitze, am alten Grünhöfeschen wege, demselben wege zu folgen, zwischen dem Gebruchte vnd Sandbergen, bis an Detloff Wreden Kruglande, daselbst eine Copitze, von dannen die richte durch dieselben Lande, einen Pener entlangst, an eine kleine Hogte *) beim Kruge, daselbst bei zween Tannen Beumen eine Copitze, am Grünenhöfischen itzigen Hellenwege, den wegk hinnauf zue folgen, bis an deß Müllerß Felder, daselbst in einen andern wegk, nach den Dresenhöfischen zu tretten, daselbst zur rechten Hand eine Copitze, denselben wegk entlangst zu folgen bis am Ende der Mülen Felder, daselbst eine Copitze, vnd einen Pener des Tillan stücklein Landes vnd Wreden Hewschlag entlangst bis in die Schwete, daselbst auf einen Eichenen Stubben, eine Copitze, die Schwete entlangst, die Griebe Brugken vorbei, bis an Vnteutschen Pastoren Lande, daselbst eine Copitze, vnd so fort, geregte Pastoren Lande fürbey, die Schwete hinunter den Buschwechter vorbey, also daß dieselben beiden Lande, vnd noch ein stück, den Appingen gehörigk, an welchem ende, bey einer kleinen Eichen eine Copitze vnd ein Pener, deren Lande breite nach gezogen, in der Grentze vermöge einer besonderen dilimation **) vorbehalten bleiben, bis an Litzleiten ***) letzten Hewschlagk, daselbst eine Copitze, an der Schwete Bechen, vnd bleiben einem Jeden, J. F. G. vnd andern Pawren, was sie in solcher Grentze von Alters gehabt, von der Beche

*) Hogte für Höhe.

**) So ist ganz deutlich dieses unrichtige Wort geschrieben.

***) Als die der Stadt durch des Herzogs Gnade zugefallenen 9 Gesinde nennt (1686) der Dichter Bormann: Mensiht, (der heutige Name des wohl erst später organisirten Stadt-Gutes,) Queete, Sackeneck, Rincken mit Litzleiten, Zeplith, Gr. und Klein Sillgalln, und Wilkebude. Die besonders genannten Appingen gehörten nicht dazu.

vnd Copitzen an, die Richte durch der Bürger Hewschlage an ein stücke Hewschlages vndt Landes, den Dumpen gehörigk, daselbst der Bürger Hewschlege, der Dumpen vnd Herman Heickings Pawren, Planen, Grentzen zusammen bei einer Copitzen, so itzo renoviret worden, vnd weiln die Bürger ein gut teill Hewschlege nach der Schweten vnd Ahe werts, doch also daß st bei beiden Stromen in der Pawren Hewschlege, so die vfer entlangst liegen, beschloßen sein, auf vorher gescheener einweisung, gereumet haben. Also bleiben Ihnen dieselben, außerhalb der bezeichneten Grentze, gleichst andern vnd wie Landgebreuchlig. Von der Copitzen, zwischen Dumpen vnd der Bürger Hewschlege, Insonderheit Hohren vnd Fremders *), bis an einen kleinen Eichenbaum, daselbst eine Copitze gemacht, von der Copitze die Nohte **) durch das Gebruchte bis an eine hohe treuge ***) Eiche, langst der Dumpen Lande, waß zur Lincken, den Dumpen bleibet, zur Rechten aber der Gemeine gehörigk sein soll, daselbst bei der hohen treugen Eichen eine Copitze, von derselben Copitzen, die Richte durch, bis an eine alte Copitze, worbey ein Junger Eichenbaum, daselbst des Hofpredigers, ****) Jürgen Wetzels vnd der Dumpen Lande Grentze vnd scheidung ist, von der Copitzen zwischen deß Hofpredigers, so hiebeuor derer von Krahlen gewesen, vnd Jürgen Wetzels Grentze, vermoge Ihrer beiden vrkunde vnd Mahlzeichen entlangst bis an die Lapsekalnische Grentze, dieselbe zwischen deß Hofpredigers Landen entlangst bis an der Bürger lande,

*) Hohr, der Name eines Bürgers, so wie Frember.

**) Nohte, für Enge, beschwerlicher Durchgang.

***) Treug, trocken, blattl[illegible].

****) Das Pastorat des lutherischen Hofpredigers (zu Vormanns Zeiten war es Hollenhagen) war das jetzige Bienemannshöfchen, später eine zum Kronsgute Lapskalln gehörende Feldwächterei.

daselbst ein Grabe bis in die Sehe. *) Gönnen vnd geben demnach geregter vnser Statt Mytow vnd Ihren künftigen Successoren vnd Einnwonern, In sodaner Grentze vnd scheidungen, belegene Äcker, Wiesen, geröbet vnd vngeröbet, zusambt darin begriffenen Drosten Hoeffe, vnd den andern, so itziger Bürgermeister in Pfandbesitze hatt, welches Ihrer gelegenheit . . . . . n sich zu laßen, befuget sein sollen, Item alle vnd Jede dazu gehörige, diesseits der Schwete gelegene Pawren, so nicht folgendes aufstrücklig vorbehalten worden, zu Ewigen Zeiten, auß tragender Fürstl macht . . . . beit, Ihnen hiemit vollenkommene macht vnd gewald gebende, solches der Statt vnd gemeinem nutze zu gute zu uerbeßern, deßelben nutz vnd bestes zu suchen, vnd zu erweißlichem aufkommen anzuwenden . . . . . lber in vnd an derselbigen bereitung vnsers Hoffpredigers auch des vnteutschen Pastoren, so woll vnserer Pawren, die Dumpen, deß Buschwechters, vnd anderer Lande vnd Hewschlege mit begriffen sein. Alß werden Ihnen dieselben hiermitt fürbehalten, so weit sie von Alters hero befuget gewesen, Auch Insonderheit George Wetzels Gaet vnd Labsekallen, wie dieselben in Ihren Grentzen, in gewißen malzeichen liegen. Dafern aber diese beide Stücke solten verkauft, oder Stambloß verfallen oder eröfnet werden, Soll die Statt Mytow, die Negste dazu sein, vnd für andern den fürzugk haben. — Gericht vnd Gerechtigkeit in sodaner Grentze zu halten vnd zu pflegen, sollen Sie nach einhalt der Policey Ordnung vnd Statuten **) vnd nicht wei-

*) Die See. Ohne Zweifel die heutige Drixe, ehe Herzog Jacob sie vollends bis zu ihrem jetzigen Ausflusse in die Aa durchgraben ließ.

**) Die Mitausche Polizey-Ordnung (und Statuten) vom Jahre 1606, inem die Landes-Statuten erst 1617. emanirten.

ter berechtiget sein, Alleß ohne argelist vnd gefehrde, auch vnsern vnd Menniglichs eintrangk vnd behinderung. Vrkundlich haben wir diesen brief mit eigener hand vnterschrieben vnd vnser Fürstlich Insiegell wißentlich daran hangen laßen. Geschehen vnd geben zur Mytow, den fünften July, Im Eintausend, Sechshundert vnd Funftzehenden Jahre.

Fridericus mpp.

Ex mandato S. R. M. Domini mei Clementissimi, ante datam confirmationem harum literarum, easdem vidi et recognovi.

Vilnae 20. Julii Anno 1633.

Andreas Reg. de Naglowice

S. R. M. Cancellarius et Secretarius.

Nach dem Originale auf Pergament, mit dem daran hängenden unversehrten herzoglichen Siegel in rothem Wachs in einer hölzernen Kapsel. Die in dieser Abschrift durch Pünktchen bezeichneten leeren Stellen sind in dem Pergamente ausgebröckelt.

IV.

Der Hof Angern.

Ehstländiſche Rechtsverhandlungen älterer Zeit, mit fünf urkundlichen Beilagen,
von dem Herrn Staatsrath und Ritter K. H. von Buſſe.

Im Jahr 1455 verlieh der Ordensmeiſter Johann von Mengden, genannt Oſthof, den im Haggersſchen Kirchſpiele Harriens belegenen Hof Angern dem Brun von Wetberg zu erblichem Beſitz *). Der im genannten Jahr hierüber ausgeſtellte Verleihungsbrief wird jedoch nur eine Zulaſſung (Tholath) genannt, weil, wie man es aus dem nachfolgenden Act erſieht, die oberherrliche Beſtätigung des Hochmeiſters in Preußen noch fehlte (vergl. Beilage 1).

Nachdem ſolche eingeholt war, ſtellte der Meiſter Johann v. d. Recke dem Brun von Wetberg im J. 1457, am 12. Juni, zu Riga, einen zweiten Verleihungsbrief aus, der viel umſtändlicher abgefaßt iſt und darin der Meiſter im Eingange ſagt: „Wir übertragen, verlaſſen und übergeben den genannten Hof mit voller Macht von wegen Unſeres ehrwürdigen Hochmeiſters und mit Rath und Vollbort unſerer ehr-

*) Brun von Wettberg war mit Conrad von Vietinghof und noch andern im J. 1452 des Ordensmeiſters Joh. von Mengden Geſandter an den König Chriſtian I. von Dänemark geweſen, um dieſen zum Beiſtand für den Orden gegen die aufrühreriſchen preußiſchen Stände und den König von Polen zu bewegen. Sie überbrachten dem Könige Chriſtian 1000 mark Silbers und verſprachen noch eine Geldzahlung von 5000 rheiniſchen Gulden. Arndt S. 143; dazu vergl Index ꝛc. n. 5417.

samen mitgebietiger für uns, unsere Nachweser und unsern Orden." Der Hof zu Angern scheint zur Zeit eine bedeutende Besitzung gewesen zu sein und mit den dazu gehörigen Dörfern, Gesinden und Mühlen 64 Hacken umfaßt zu haben. Es war derselbe ein Eigenthum des Ordens und wie aus der zweiten, hier angehängten Urkunde hervorzugehen scheint, den Comthuren von Reval zur Nutznießung überlassen. Weshalb diese Besitzung dem Brun von Wetberg abgetreten wurde, ist nicht gesagt, doch dürften einzelne Erwähnungen und Andeutungen in der Urkunde 2 so auszulegen sein, daß Brun von Wetberg neben etwanigen Verdiensten um den Orden, ihm auch eine Kaufsumme für das Landstück entrichtet, oder Geldforderungen an den Orden gehabt hat (vergl. Urk. 2), welchen letztern, durch die Überlassung des genannten Hofs, genug gethan wurde. Der Belehnte und sein Sohn Brun von Wetberg blieb im Besitz des erworbenen Gutes bis an seinen Tod. Wann dieser erfolgte, läßt sich nicht bestimmen, aber 1507 sehen wir eine Rechtshandlung über Wetberg's Verlassenschaft, den Hof Angern, vollziehen. Seine Wittwe Brigitte (nirgend ist ihr väterlicher Name bemerkt) vermählte sich in zweiter Ehe mit Diedrich von Metztacken *). Von ihrem früheren Eheherrn hatte sie zwei Kinder, einen Sohn, gleich dem Vater Brun von Wetberg

*) Ein Diedrich von Metzlacken befand sich 1482 auf der Tagefahrt, welche die Stände sowohl aus den Stiftern, wie aus Harrien, Jerwen und Wierland, zu Waimel bei Karkus abhielten, um über innere Landesordnung eine Vereinbarung zu fassen. Diedrich von Metztaken nahm, neben Wolfert Messeler, daran Theil seitens der adlichen Insaßen in Jerwen. Arndt S. 161 Anmerk. i. [Über eines Dirick Metstacken zu Palms Wittwe Dortye Wirr und deren Verkauf seines Burggesäße auf dem Dom zu Reval i. J. 1559 s. die Herren von Lode und deren Güter. S. 64 Nr. 251.]

geheißen, und eine Tochter, deren Name nicht erwähnt wird. Die Vormünder dieser Kinder treffen nunmehr mit den Bevollmächtigten des von Metzacken eine Vereinbarung hinsichtlich des Nachlasses, die von dem Comthur zu Reval Johann von der Recke bestätiget wird. Laut solcher Abmachung ward dem v. Metzacken, als dem nunmehrigen Gemahl der Witwe der Hof Angern übertragen gegen Uebernahme der darauf lastenden Schulden, die neun tausend Mark Rigisch landüblicher Geldrechnung betrugen *). Von solcher Summe wurden 1300 Mark als der Frauen Antheil dem jetzigen Eheherrn überlassen, 5300 Mark blieben auf dem Gut zur allmähligen Abtragung ohne Zins stehen, 2400 Mark sollten nach dreizehn Jahren den v. Wetberg'schen Kindern in festgestellten Fristen von dem Metzacken ausgezahlt werden und er ausserdem während dieser Zeit gehalten sein, die Jungfrau (d. h. die Tochter) bei sich zu behalten, ihren Eintritt in's Kloster vorzubereiten, oder wenn sie dazu keine Neigung hätte, aus dem Kindertheil nach Möglichkeit für ihre Aussteuer und Berathung sorgen, ihr die Hochzeit ausrichten und ihr das halbe Geschmeide und Gewand zu zwei Röcken geben (vergl. Urk. 3).

Siebzehn Jahr nach solcher Anordnung sehen wir, 1524, den Diedrich v. Metzacken vor dem Mannrichte in Reval auftreten, welches von wegen des Hochwürdigen und Erlauchten Fürsten Hochmeister's in Preussen durch den Mannrichter Claus von Mehr (Mecks) und zwei Beisitzer von

*) Eine Mark „Landtgudes", welcher Ausdruck mit dem „wonnelken pagament" unserer Urkunde übereinstimmen wird, berechnet v. Buddenbrock beim Caput 136 des Ritterrechtes auf 4 Rthl. Alb.; demnach würde die übernommene Geldschuld auf 36,000 Rthl. Alb. zu schätzen sein.

Adel zu Reval während der landüblichen Zahlungszeit, den Fastenwochen (im Februar und März), gehegt wird. Metztacken bringt eine Entscheidung des Comthurs von Reval Paul v. Stahne und des demselben zugeordneten Raths (des Obergerichts) in Streitsachen mit seinem Stiefsohne Brun v. Wetberg vor *) und sucht um gerichtliche Vollstreckung derselben nach. In solcher Entscheidung wird die Urkunde des gerichtlichen Auftrags (Vpdrachtbrev) über Hof Angern vom J. 1507 und der in Folge derselben statt gefundene Verkauf des genannten Hofs bestätigt, Brun v. Wetberg mit seinen Einwendungen abgewiesen und ihm auferlegt, sich mit der ihm zuerkannten Auszahlungssumme zufrieden zu geben, wogegen ihm solche mit den zukommenden Zinsen auszukehren sei. Nachdem hierauf bei der nunmehrigen Verhandlung der Mannrichter den damals üblichen Urtheilsmann (mit seinen Geschwornen) um das Recht befragt **) und dieser gemt-

*) Dieser Brun v. Wetberg, welcher 1518 Beisitzer des Mannrichters Hermann Lode in Harrien war [s. die Herren v. Lode und deren Güter S. 32 Nr. 112.] kann möglicherweise der nachmalige harrische Landrath Bxun Wetberg sein, auf dessen und der andern Landräthe Veranstaltung 1546 das Rothe Buch durch den Ritterschafts-Secretär Wolfgang Scheffel zusammengetragen ward. Nach dem Ausbruche des Kriegs mit Rußland ward ein Brun Wetberg mit Fabian von Tiesenhausen Abgesandter der harrischen Ritterschaft an den König Christian III. von Dänemark. Er starb auf der Rückreise (im Schaltjahr 1558) auf der See, wurde todt nach Reval gebracht und daselbst begraben. S. Hiärn, Ausg. von Napiersky, S. 219.

**) In einer Notiz über das Gerichtswesen in Ehstland zu Anfang des 17. Jahrh., mitgetheilt nach einem Protokoll des Oberlandgerichts v. J. 1614 von F. v. Samson und abgedruckt in diesem Archiv IV, 3. S. 329, heißt es § 11: „Es seindt auch alhier im lande geordnet Mannrichtere und Hackenrichtere, welche nebenst zweyen geschwornen vom Adell vnd einem Urteilsman das Untergericht hegen. So woll auch vffrage, Contracten vnd andere gemeine Sachen vnd Hendell Schlichten vnd richten."

wortet, wird Metztackens Gesuch als im Recht begründet erkannt, eine Frist von Dreimal vierzehn Tagen zur Ausführung des Urtheils angesetzt und hierüber ein gerichtliches gültiges Zeugniß ausgefertigt (Urk. 4). In Folge dieses Erkenntnißes, welches die Einwendungen des jüngern Bruns von Wetberg gegen den Verkauf des Hofs Angern für nicht zu Recht bestehend erklärte, verpfändete Diedrich v. Metztacken denselben an den Revalschen Bürger Johann Vianth. Es erhellt dieser Umstand aus der fünften und letzten der hier nachstehend beigefügten Urkunden *). Der Inhalt derselben belehrt uns nämlich, daß der Sohn des eben bezeichneten Revalschen Bürgers, gleich dem Vater Johann Vianth genannt, den Diedrich von Metztacken 1529 gerichtlich belangte, weil er den Bedingungen, die er gegen seinen Vater hinsichtlich des Hofes Angern eingegangen, nicht nachgekommen, wogegen Diedrich v. Metztacken vor Gericht ihm zusagte, den Hof und das Gut Angern ihm, Johann Vianth dem jüngern und dessen Brüdern, den eingegangenen Bedingungen gemäß, nunmehr überantworten zu wollen.

Neben diesem wesentlichen Inhalte der Urkunde von 1529, ist rücksichtlich ihrer äußern Abfassung zu bemerken, daß das Manngericht jetzt nicht mehr wie früher im Namen des Hochmeisters in Preussen, sondern von wegen des Hochwürdigen und Großmächtigen Fürsten Herrn Walters von Plet-

*) Ausserdem findet sich in einer gefälligst mitgetheilten Handschriftlichen Aufzeichnung des Herrn Staatsraths G. v. Brevern über die in Ehstland in den Jahren 1346 bis 1560 angesessen gewesenen adlichen Geschlechter, welche aus den auf dem Gute Kukkers in Wierland befindlichen Urkunden gezogen ist, folgende Angabe: Simon von Werden erscheint 1524 als Zeuge, daß Dyrik Metztaken den ganzen Hof Angern, welchen er von seinem Stiefsohn Brun von Webberch erkauft hat, dem ehrsamen Herrn Johan Viandt, Bürgermeister der Stadt Reval, für 10,000 Mark verpfändet auf 25 Jahr.

tenberg, Meister deutschen Ordens zu Livland gehegt wird *). Es besteht aus dem Hauscomthur von Reval Diderich v. der Bale genannt Fleck, dem Harrischen Mannrichter Johann v. Uexküll zu Riesenberg **) und den Beisitzern Claus Mex und Reinhold von Rosen. Über die Verhandlung wird gesagt, daß beide Theile viele Reden und Beweise vorgebracht hätten, die alle niederzuschreiben unnöthig sei.

Schließlich ist über die fünf ihrem Inhalt nach übersichtlich dargelegten und hier nachfolgenden Urkunden zu bemerken, daß dieselben keinen vollständigen Cyclus bilden, daher auch der Gang der Sache und derselben Beendung nur fragmentarisch dargestellt werden konnte. Dennoch enthalten die alten Actenstücke einen nicht zu verwerfenden Beitrag zur Geschichte äußerer und innerer Rechtsverhältniße und zur Kenntniß früherer Rechtsübung ***). Es ist daher zu wünschen, daß mehrere dergleichen Zeugniße fortdauernd gesammelt, nebeneinander gestellt und gelegentlich durch den Druck veröffentlicht würden. Nur aus einer größern Sammlung solcher schriftlichen Denkmale wird sich die alte, unsern Blicken entschwindende Zeit, mit einiger Vollständigkeit vor dieselben zurückführen laßen.

Seit jenen Verhandlungen hat der Hof Angern mancherlei Schicksale gehabt, wie zum Theil aus „Dr. Paucker's

*) Plettenberg erhielt vom Hochmeister Albrecht v. Brandenburg die völlige Oberherrschaft über Harrien und Wierland 1525 Donnerstag nach Valentini (16. Febr.).

**) Derselbe unglückliche Johann v. Uexküll zu Riesenberg, dem am 7. Mai 1535 zu Reval zwischen den Stadtthoren der Kopf abgeschlagen wurde.

***) Sie dienen gleich einer Glosse oder einem Actenbeleg zu des Ordenssyndicus Fabri formulare procuratorum oder auch zu der alten „Mannrichter Ordnung", Vergl. v. Bunge's Rechtsgeschichte S. 58.

Ehstlands Landgüter und deren Besitzer zur Zeit der Schweden-Herrschaft" zu ersehen ist. In den Anfangsjahren dieser Herrschaft hat, wie es im angeführten Buch S. 81 dargelegt wird: „ein Cordt Poismann den Schuldbrief von Brun Webberg aufgezeiget auf den Hoff zu Angern — — sein zu Hauf 26½ Hacken u. hat Cordt Poismann der Königl. Majestätt Confirmation auch aufgezeiget. Die anderen Bestandtheile des Guts waren pfandweise in anderweitigem Besitz. Im J. 1586 erscheint Jürgen Uexküll als Besitzer von Angern und im J. 1694 Wolter Reinhold Uexküll. Zu Anfang der Russischen Regierung war Angern auf 13¼ Hacken eingeschmolzen und gehörte den Erben einer Frau Assessorin Peetzen, so wie Pirk und Umbern mit 2⅖ Hacken (Paucker a. a. Ort S 81). Im Besitz derselben Familie von Peetz führt es Hupel 1791 an (Topographische Nachrichten ꝛc S. 441) und bemerkt (Verfassung der Rigischen und Revalschen Statthalterschaft S. 783), daß Angern vormals ein wichtiges Schloß gewesen, von dessen Gebäuden noch sehr hohe Mauern auf dem dasigen Hofsgehöfte stehen. Nach der gedruckten Landrolle von 1840 gehörte Angern mit 4⅘ Landhaken und 153 Revißonsseelen den Erben des Herrn Majoren von Peetz und gegenwärtig (1850) ist das Gut ein Eigenthum des Herrn Landraths von Lilienfeldt auf Saage. Zuletzt mag noch gedacht sein, daß das Gut Angaer in parochia haccriz Haeriae (Angern im Haggersschen Kirchspiel) schon im Liber census Daniae genannt wird *). Es war damals königlich und nur 12 Hacken groß. In der spätern Zeit, als es ein Tafelgut der Comthure von Reval geworden zu sein scheint, die wohl auch das feste Haus oder Schloß daselbst haben bauen laßen, erreichte

*) s. die Landgüter und deren Besitzer in Ehstland zur Zeit der Dänen-Herrschaft von Dr. Julius Paucker. Dorpat, 1852. S. 36.

es durch Hinzuschlagung anderer Güter, die viel höhere Hackenzahl, die oben angegeben ist.

Die Familie von Wetberg (auch Wettberge und Wedberg geschrieben) deren Stammgut Kangern im Kirchspiel Pyha auf der Insel Oesel gewesen sein soll (dort war auch von 1472 bis 1492 ein Peter von Wetberg Bischof) ist seit geraumer Zeit in Liv- und Ehstland nicht mehr vorhanden (vergl. Nord. Misc. St. 22 u. 23 S. 441 und 464). In Kurland erhielt Fromhold von Wetberg 1648 das Indigenat und der Namen der Familie erscheint noch in den neuesten gedruckten Verzeichnißen; sie soll aber nunmehr auch in Kurland ausgestorben sein. — Desgleichen sind die Metztacken, in früherer Zeit zahlreich und an mehreren Orten besitzlich, längst ausgestorben. Um das J. 1454 waren Heinrich von Metztacken und sein Sohn Hans, Richter in Wierland, und ein Lambert von Metzstacken besiegelte 1452 den Kirchholmischen Vertrag. Christoph v. Metztacken, Erbherr mehrerer Güter bei Odenpäh, ward während des Kriegs, der 1558 anhob, gefangen weggeführt und starb in russischer Gefangenschaft (Hagemeister rc. II. 95). In Pauckers oben angeführten Landgüter Ehstlands zur Schwedenzeit S. 68 wird um 1586 Max Metstacken und in dem Vorwort S. XII Arend Metstacken um 1648 namhaft gemacht. Die Metztacken (ehstnisch: „Hinter dem Walde") gehörten zu den ehstländischen adlichen Familien, die bereits in früheste Zeit sich nach ihren Gütern benannten und deren ursprünglicher Geschlechtsname darüber in Vergeßenheit gerathen ist *).

*) Anders scheint Arndt II, 143 den Namen, welcher Medtstacken, Mettstacken, Metztacken und auch Metzstacken geschrieben wird, abzuleiten, indem er die letztere Schreibung durch „Metzendeck" berichtigt.

Urkundliche Beilagen. *)

1.

Urkunde vom Jahre 1455, ausgefertigt am Montage nach Pauli Bekehrung (27. Januar) zu Riga; enthält die vorläufige Erklärung des Ordensmeisters Joh. v. Mengde, genannt Osthoff, darüber daß Brun Wedberge über den ihm überlassenen Hof Angern mit den dazu gehörigen Dörfern im Fall seines Todes zu Gunsten seiner Erben frei verfügen kann.

Wy Broder Johann von Mengde anders genannt Osthoff Meyster dütsches Ordens to lyflande Bekennen vndt Betügen openbahr in düßeme openen breve, dat wy met rade vndt vollbort vnser Ehrsamen medegebedigers dem Erbahren Brun Wedberge düßen gegenwerdigen bewysern gegunt vndt togelaten hebben, gonnen vnd tholaten ehm ock in Krafft düßes breves, wer et sacke, dat he versterven vnd afgaende würde, sunder lieferven, god gewe tor seligen tid, so sallen vndt mogen sodane Gudern, alß by nahmen de hoff tho Angern met den Dorpen Jalikül, Bagatha, Sallentacke, Normesalcke vnd Goldymecke im Kerspell to Hackers belegen, met alle eren thobehöringen in allen maten, alß ehm de van unß vndt vnseme Orden vorlenet sindt, vordan erven vnd verfallen an des genannten Brunn seine negesten erven, wor de denne bestitlick sin, edder he soll vndt mag de dorch sinen latesten willen vndt testament bescheden in watlicke hende, wem he wil vnde des gahn van unß vnde vnseme Oden vnuorhindert to ewigen tyden. Deß tho Ohrkunde vnd thor tügniße der warheit So hebben Wy vnse Ingesegell undene laten anhengen düßenn breve, de gegeuen iß to rige am

*) Der Abdruck der Urkunden erfolgt hier nach glaubwürdigen alten Abschriften, die früher in der Brieflade des Guts Angern aufbewahrt wurden und in deren Besitz sich jetzt der Herr Staatsrath Georg von Brevern befindet.

mahndage nach Conversionis Scti Pauli in dem Jare nach Christi geborth dusend verhundert vnd Jun vyff vndt vifftigesten Jare.

Auf der Rückseite der Urkunde befanden sich folgende Aufschriften: 1) Ein tholat meines gnedigen herrn Selige Brun Wetbergen, datirt Riga 1455 jar montages nach Conversionis Pauli. 2) Exihbita coram Commissione Regia in arce Reu. 1. Aug. 1684.

2.

Vom J. 1457, am Tage der heil. Dreifaltigkeit (12. Juni) zu Riga: Der Ordensmeister Johann v. Mengede, anders genannt Osthoff, verlehnt mit Vollmacht des Hochmeisters und mit Zustimmung der Ordensgebietiger dem Brun von Wetberge und seinen Erben den Hof zu Angern mit den dazu gehörigen Dörfern und Nutzungen, so wie denselben früher die Comthure von Reval als Ordensgut besaßen.

Wy Broder Johann v. Mengede, anders genannt Osthoff, meister duitsches Ordens tho Lyfflandè Bekennen vnde Betügen openbar in dussem openen Breue, dat Wy van Vollen macht wegen Vnses erwerdigen Homeisters vnde met Rade vnde Volbort Vnser ersamen medegebediger, vor Vns Vnse Nachkomelinge vnde Vnsen Orden, Vnsem leuen vnde getruwen Brune von Wetberge vnde allen synen rechten eruen vpgedragen, ouergeuen vnde vorlaten hebben, vnde mit crafft dusses Breues vpdragen, vorlaten vnde overgenen dussen nagbeschreuen Hoff, Dorpper vnde Guder, na sulcker Vryheit, Rechte, Nutte vnde Bequemicheit, als Wy eme de gegeuen gut vnd na synem gekofftem Kope vorlenet hebben, als int erste den Hoff to Angern teyn haken landes, de halue mole tho Renneleppe, Jallakull Kuldemecke twelff haken, Pate veerdenhaluen Hacken, Sallentacken dre Haken, Auxel seuen Hacken, Warpel twelff Hacken, Odenkotte seß vnde twintigesten haluen

haken, met einer houeſtede Nye twe Haken, Medder einen Haken, vnde de Mole tho Petſilie twe haken landes an ſich hebbende, ſo als da in dem Ghebede to Reval vnde in dem Kerſpele to Hackers in ern Marcken vnde Schedyngen ſyn belegen myt allerleyge thobehoringe Nutte vnde bequemicheit, wo de benomet ſyn oder benomet mogen werden, als an Ackern gerodet vnde vngerodet, Lotten, hoyſlagen, weſen, weyden, vedrifften, holtingen, Buſchen, Woelden, Birßen, Syppen, Becken, Wateren, Stouwingen, Honichbomen, Honichweyden, Vyſſcheryen, Vogelien, So vnde in der Mate als Wy de by vorledenen tyden, do Wy noch Kompthur to Reval weren, gehat, de beſetten vnde der gebruket hebben, nichteß nicht buten beſcheyden. Vnde vorheyten vnde gelouen Brune vorgeſchreuen vnde alle ſynen rechten Erven vor Unß, Vnſre Nakomelinge vnde Vnſer Orden den Hoff, Dorpper vnde Guder to warede, ſe darby to beholdende, handthohebbende, to vordedingende vnde to beſchermende mit aller tobehoringe vor gerurt, vor alle Anſpracke, dar Wy vnde Vnſe Orde ſuſt lange hebben recht to gehat, wo de in Geiſtliken oder werltlicken Rechte, oder welckerleyge wyß de in anſtaenden tyden van jemande geſcheen mochte; deß tor Orkonde, vnde tor tüchniſſe der warheyt, ſo hebben Wy Vnſe Ingeſegell Vndene an duſſen breff laten hangen, de ghegeuen is to Riege an der hilgen Dreuoldicheit dach In den Jare na Criſti Geburt duſend verhundert vnde darna in dem ſeven vnde Vifftigeſten.

3.

Vom J. 1507, in den Pfingſttagen (23 mai u. folg.) zu Reval: Der Comthur von Reval Johann v. d. Recke beſtätigt die Abmachungen der Vormünder der v. Wetbergſchen Kinder mit den Bevollmächtigten des v. Metztaken, nunmehrigen Ehegemals der Witwe v. Wetberg, hinſichtlich des Hofs

zu Angern und der andern dazu gehörigen Güter, welche der von Metztacken gegen Übernahme einer Geldschuld an sich bringt und zugleich sich anheischig macht den v. Wetbergschen Erben, einem Sohn und einer Tochter, Geldauszahlungen zu leisten, auch die Tochter zu versorgen.

Wy Johann van der Recke anders genannt van Sümmeren, Kumpther to Revall deutsches Ordenß, Bokennen vnd Betüghen oppenbar in düssem Vnsem vorseghelden Breve myth sampth den Erbaren gude manne alß olde Hanß Maydell, Claweß vnd Oberth Polle Gebrodere, Wolmer Wrangell alß Vulmechtige Vormünder der Kinder selighe Brun Wedbergeß van deme eynen, van deme anderen Deile van wegen Diderick Messtaken, Gerdeß Sohn vnd der Erbaren Brouwen myt eren Bründen, alß de strenge her Herman szoighe Ritter, Hanß Mekeß van Polle, Jacopp Tuue van Saxamoyse, Elerth cruße, Otto Tuue van Püß, Clawes Meckes, Vulmechtige Degedingeß Lüde, myt den gedachten angeboren vnd angekoren Vulmechtige Vormünder dusse vpgemelde schichtinge vnd delinge myt wollbedachten beraden mode vnd vrigen willen, In vnd myt Krafft vnd Macht dusse Vnses Breves vrüntlichen vorhandelt, vordregen, entscheden, Ingegan In dat beste der Kindere vnd van allen Parten alse belevet vnd behandstrecket hebben, in Formen, punkten vnd articulen, als hie clar nageschreven stan: Inth erste so soll de Dirick Messtacken ergenamet myt siner erlicken Hussefrouwen vnd alle syne rechten Erven erffliken to enem ewigen Erffkopp hebben vnd Beholden to ewigen tyden den Hoff to Angeren myt allen dusse nageschreven guderen, mollen vnd dorpperen, alß dat dorp solkul vnd dat gesinde to Kollenmecke vnd solentaken vnd Pagenkull vnd Vrselle vnd paden, Vnd dat neye Gudth, vnd nomeliken de dorpperę darin bolegen alß negen

Geſinde vnd dat dorpp to kaſkie vnd dat Geſinde to Eppelmecke vnd Korove vnd Koppelmanß Geſinde, nü tor tyt bofath mit twe vnd twintich Geſinden vnd ene Juwelick Dorpp mit ſo vell Hacken Landeß vnd myt alle er beſlotten vullen marche vnd tobehoringe vnd alß ſe dat juwelik van oldinges aller vrigeſt vnd vredeſame beſetten vnd gebrucket hebben, als an ackeren gerodeth vnd vngerodet, Weide vnd Vedrifften, Viſſcherie vnd Vogheleie, holtinge, höwſlege, damme vnd Dicke, Mollen vnd mollenſtede, myt thinß vnd tegenden, myt gerichte vnd rechte, vnd myt aller herlicheit vnd rechticheit, genoth vnd bequemycheit, bowechlick vnd vnboweglick, nichtes nicht buten beſcheiden oder beſundert, wo dat genometh iß vnd genometh mochte werden, nü offte in to kommenden tyden, alß dat bolegen iß in allen ſynen vullen marcken vnd ſchedingen vnd in den beden Kerſpelen Hakriß vnd Jorden, vnd Inn all duſſe vorbenomenden Hoff wolen vnd Guderen ſoll Dirick Meſſtacken vp ſick nehmen, geven vnd vtrichten duſſe nageſcreven ſchulde myt namen den gantzen Hovet Summen negen duſent olde marck Righeß wonnelickes Paggmenteß, ſo nü in lifflande genge vnd geve iß, ſo beſchedelicken, ſo hefft Dirick myt ſiner Erbaren Hausfrauwen Brigitten vorgeſcreven In dem Hove vnd guderen beholden dorthein hundert marck Righeß von der Frauwen Andeill vnd Parth erer vrouwelicken Rechticheit, vnd hevet vorder darin Beholden viff duſend vnd dry hundert ane to vorrentende; de he mach affkoppen in vorkortinge duſſe negen duſent mark, deß ſoll Dirick vnd ſine Erve bekoueringe hebben, de Schulde vorgeſcreven aff to leggende dorthein Jar, vnd wanner de dorthein Jar vume gekommen ſien, ſo ſall Brun Wedtbergeß Kinder Geldt vtkomen vnd er botallinge angan, alß ver vnd twentich hundert marck in ſulken termynen, alß in der erſten gemeynen betallinge. dar negeſt

volgende vp unſe Lütken leven Brouwen tho Revall ſoll Dirick ergedacht vtrichten verhundert marck, vnd darna in der anderen Votallinge dry hundert marck, vnd ſo vorth van Jaren to Jaren von den enen Votallinge to der anderen alle Jare twe hundert marck, alle ſunder Rente, ſo lange beth de vorgeſcreven Summa alß de ver vnd twentich hundert marck tom Ende vthgekommen vnd betalt ſyn, ok iß dat alſo gelatten, dat Diderick de Junckfrouwe ſall by ſick beholden vnd dat beſte by er to vonde van dem eren, vnd holden ſee tor Geiſtlichkeit, vnd offte ſee denn dar nicht to geneget were, ſo ſull er Dirick beraden na Moge vnd Macht van der Kinder Parth, vnd Dirick ſoll er die Koſte doen vnd ſoll er dat halve Schmyde geben vnd ſo vele Wandes, als to twe Rocken. So hebben wy vrünth van beiden Parten boven genomet Dirick vnd ſine Erve, vnd ſeligben Brunß Kindern ſo bewarth, ſo ſint dar Welcke Schulde vtgande, alß vp her Jürgen Vitinckhoff Ritter, vnd ſelige Claweß Wetberge nagelatten Kinder, waß darvon vallen mocht vnd ingemoneth werde, ſall Dierick vorgeſcreven vnd ſine Erve die Helffte egen vnd to kommen, vnd dat andre ſall bliven by ſeligen Bruneß Wedtbergeß nagelatten Kindern. Vorder ſo ſall Dirick Meſſtacken vnd alle ſine rechten waren Erven den vorgeſcreven Hoff to Angern myt den Molen vnd Güdern erfflicken hebben vnd Beholden Brie vnd qvith, myt alle Erfftalles vnd eigendomeß, Bowegelich vnd Vnbowegelich, ſo dat in alle ſinen marcken, ſchedinghen vnd articolen, ſo boven geſcreren ſteit, vnd ſeligben Brunneß Kinder vnd ere Erven ſollen, offte jemand van erenthalben Geiſtlick oder werltlick, ſollen nümmer Vmme ſolken vorgeſcreven Erffname oder Erfftall to ſpreken edder to manende nu vnd to ewigen tyden, ock ſo ſall Dirick erſtgedacht vnd ſyne Erven de vorloppen Burgn vorvordern, wor he de vt voreſſchen

vnd beſporen kann. Hirmede alle duſſe vorbenomede Sacke, ſichtunge vnd delinge, ſo bededinget vnd behandſtrecket iß, ein jüwelick beſünderen, ſollen gantz to grunde endrachtliken vorhandelt vnd vordregen vnd entſcheden ſinn, ſunder jenigerleie wedderropinghe offte nyn verholinghe na degedingen, dat duſſen Säcken mochte verfenkliken offte hinderlick ſin van geboren Bründen magben offte vtgeſprochen mochte werden, vor alleß wem, geiſtlick offte werltlick, nu vnd to ewigen tyden ſtede vnd vaſth tho to holden, by eren vnd guden vaſten Criſtliken geloven. To merer Tuchniſſe der Warheit hebe Wy Komther Vnſeß Ammetheß Ingeſegell witliken vnder an düſſen Breff don hangen vnd darto Junge Brun Wedberg, Brunſſon myth ſampth der Vormünderen boven genomet Vnſern angeboren Ingeſegell witelicken vnder an düſſen Breff don hangen, de gegeven vnd geſcreven iß Inth Jare Vnſeß heren duſend Viffhunderth vnd darna in deme ſevenden Jare in den Pingſten hilgen Dagen to Revall.

(Am Original befanden ſich zwölf Siegel, deren Eigenthümer aus der Urkunde zu erſehen ſind.)

4.

Vom J. 1524, Mondtags nach Reminiſcere (22. Februar) zu Reval: Paul von Stehne, Comthur zu Reval und das Manngericht daſelbſt erkennen auf vorgebrachte Klage des Brun Brunsſohn v. Wettberg gegen ſeinen Stiefvater Diedrich v. Metztacken, nach angehörter Vertheidigung deſſelben und geſchehener Befragung des Urtheilsmanns, daß es in der Verkaufs- und Übernahmsſache des Hofs zu Angern bei der früheren Entſcheidung bleiben ſoll.

Ick Clauwes Mehr mannrichter tho dyſſer Sacke mit ſampt mynen Beiden Byſytthern als de Erbare Volbrecht

Stael van Holstein vnd Hanß — van — *) betügen vnd bekennen vor • jeder mannichlicken, zo dyßen Vnssen apenen Breff ansehen, heren edder lessen, dat vor Vns, da wie dat volmechtige Recht van wegen deß hochwerdigen Erleuchten hochgeboren Fürsten vnd hern, hern Hoemeysters to Prüßen gesethen, vp der gemeinen Bethaling to Revahl, de erbar Diderich Metzstacke van Angern gekammen vnd hefft vns einen Affsprocke gegenwerdich getvget, ludendde van Worde tho Worde, we volgt: Sho denn de Erbar Bruen Webberg beschuldiget den erbaren Diderich Metztacken synen Stehfvader synes vederlicken Erve halven, darinnen he sunst lang bether gesethen vnd hefft wethen wyllen van eme, wo se dat Inne sethe, wewol denne darup ein Kopbreff vnder deß wyrdigen vnd achtbarn hern Johanß van der Recke, ethwan Cumpthurs to Revahl Ingesegel vtgegangen gewest, heft gemelte Bruen Webberg angetragen, wo eme de termyne der Vtrichting wo In deme gerechten Koepbreve vtgedruckt vormeldet steit nicht geholden, worumme he den Koepbreff ock tho holdende sick nicht verpflicht synde beropen, worup Didrick gemelt antwortende, Zodane Beschuldinge nicht ane grothe Befremdung Ingenamen vnd gesecht he nach wonlicken Rechten mete Segel vnde Breven darinne sethe, wo eme dath wol

*) Eine Lücke in der Abschrift; vermuthlich war der Name des zweiten Manngerichts-Beisitzers nicht zu lesen. Hiezu ist zu bemerken, daß der Vorname des ersten Beisitzers, in der Abschrift Volbrecht, vielleicht in „Robrecht" umzuändern wäre. Im J. 1526 erscheint ein Robrecht (Robert) Stael v. Holstein als einer der Abgesandten der Harrisch-Wierschen Ritterschaft zu den Berathungen in Rujen und Wolmar. Zu den Abgesandten gehörte auch Hans Mecks von Poll, dessen Name, wie es scheint, hier als richtige Ausfüllung in die Lücke gehört. Vergl. zu den Namen dieses Archiv Band 2 S. 96, Note 3.

bewuſt were vnd de Orſake worumme de ergedachte Diederich Metzſtake vnd Brune Webberges Vormündere Zodane Güder to vorkopende bewagen, angetagen, dat ene zodane termyne, wo in deme *) Koepbreve vtgedruckt, tho vollentehende vnmogelick geweſt, vnd de gerechte guider ane vnvorwinthlicken Schaden vnd Vndergang nicht lenger heft konnen erholden, vnd doen de Koeb geſchen Brune gemelten Viſhündert marck to gevende ſick erbaden, welicke ſick Bruen antonemende geweigert, darumme dat eme de beſtimbte termyne der Vthrichting nicht geholden, dardurch he in Schulden geleidet vnd Diderícke eme zodanen Schaden nach Erkenniniß des Rechten plichtig ſie to geldende verhopende, warup van Diderick geantwordet worden, he Imglicken in ken klein Schade vnd Nachdeil geforet, darumme dat eme Brunn zodanen Koep der Guider geſperret vnd vorhindirt hette, den Schaden ſick van Brunn gegulden werden, nach Vthwyßing der Rechte geborlick ſinde vormeinende, welcke genomden Parthe denne In ere Beſchuldigungen vnd Wedderantwordingen vaſt mehr Rede vnd Weſſzelworde mennigerley gehat, de alle ſchrifftlick to verholende nicht von noden ſin. Hirup wir Paul von Stehne Cumpthur duideſſches Ordens to Revahl mit ſampt deme achtbare Rade Vnns dyſſer Zacke bekümmernde, Vnd nach ripliker overtrachting derſoluigen hebben affgeſprocken vnd geſecht, ludende, wo volgt. Dat wy den gemelthen Koepbreff ſammpt deme Vpdrachtbreve, de Vnns vnder deß Cumptur Amtes to Revahl Vnd mannrichterß ſampt ſinen beiden biſittern Ingeſegele ertoget, by Macht vnd Werden nach oldem Herkumpſt vnd Gebruick Vnſer Rechten gedeilet

*) Die Worte: „wo in deme“ ſtehen doppelt in der alten Abſchrift.

hebben, vnd dat de Vormünder zodane Guider verkoft hebben, erkennen Wie nach Vnſem Rechten geſchen vnd van Werden, Vnd dat Diderick Metzſtacken Brunne vpgemelten allet Jenne, wat he In ſinen termynen bether gemyßet heft, miet der Renthe gelden ſall vnd entrichten, Vnd zo fürder de beiden Parthen mehr Schade geledden hebden, leggen wir van beiden Parthen daell. Worenbaven zo dar jemand were, de jegen Vnſe gewonlicke Rechte, Vordracht, vpdracht, Koepbreve vnd Affſprocke ſin Wedderdeyl durch Beſchuldinge vp Schaden tho dringende ſick wolte verdriſten, zo ſchull dat Parth, welcken de Zacke affgewonnen wert, deme andern allen Schaden, geldſpilding vnd Vnkoſten darvp gelogen to geldende plichtig weſen, wornach ſick ein jeder to richtende moge vorwethen. Hiermede ſollen de beiden Parthen tho einem fredeſamen vollenkomen Ende gentzlick vnd all tho Friede geſtellet ſin vnd entſcheiden. Hirtzv ick Clauwes Mehr mannrichter bovengemelt den Ordelßmann fragede, offte zodane affſprocke ock macht hette, anthwordede de Ordelßmann: Ja zoferne he mit Rechte vorwaret is, Worumme*) Diederick Metzſtacken ergebacht ſick vor deme Rechte vorwaret vnd Anwyſing doen lathen, offte Bruen Webberg Zodane Affſprocke in allen Clauſelen vnd artickeln gentzlick edder tom deyle, darbaven offte benedden, nicht genoch doen würde Vnnd des Vorbieginge, was he in Rechten darmede gewonnen, Vnd Brunn Webberg darmede vorlaren hedde? Worvp de Ordelßmann Inbrachte, dat Brunn ſyner Sacke nedderſellig ſyn ſcholde, worvp de Ordelßmann gefraget worden, wer de nedderſellige Sacke vthrichten ſolde, antwordede de Ordelßmann, dat ſcholde de Richter doen; hiervp Diderick gefraget: Wo Kort, wo lang vnd wor? anthwordede de Or-

*) Das „Worumme" ſteht doppelt in der Abſchrift

delßmann in dren vehrteyn dagen vnd dar de Sacke gewanth were. Tho Orkund vnd mehr Bevestiging der Wahrheit hebbe ick Clauwes Mey mannrichter dysser Sacke mitsampt mynen beiden bysittern baven gemelth Vnnser angeboren Ingesegele Withlicken doen hangen benedden an dyssen breeff, de gegeven vnd gescreven to Revahl mandages nach Reminiscere In der Vasten vnd gemeinen Betaling Im dusent vifffhundert darna vehr vnnd twintigsten Jarn.

(Am Original befinden sich drei Siegel, deren Eigenthümer aus der Urkunde zu ersehen sind.)

5.

Vom J. 1529, am Sontage nach Johannis (27. Juni) zu Reval: Der Hauscomthur von Reval Diedrich von der Bale genannt Fleck und das Manngericht erkennen in der Streitsache des Revalschen Bürgers Johann Bianth des jüngern mit Diedrich von Metztacken über die Verpfändung des Hofs Angern.

Ick Diderick von der Bale genannt Flecke Duitsches Ordens Haus-Kumptur tho Revall, Johann Vrküll thom Riesenberge, Mannrichter in Harrien tho düsser Sacke, meth sampt dem Erbaren vnnde woldüchtigen Claus Mey vnde Reinold von Rosen Biesittere, doen Kunt, Bokennen vnd Betügen In vnnde meth düssem Vnserm, opene versegeldenn Breve dath vor Vns in dem Gemeinen dage tho Revall Im gehegeden Gerichte, dar Wie setene vnde hegedenn dath fulmechtige gehegede Gerichte, Im Namen vnnde van Wegen deß hochwerdigen Vnnde Großmechtigen Fürsten vnnd Hern, Hern Walters von Plettenberge, mester tho Lyfflande duitzsches Ordens, Vnsers gnedigen hern, die Ersam Johan Bianth Bürger binnen Revall mit syner vorwandten Bründtschafft erschenen vnnde Einen vorsegelden Kopbreff vff Hoff vnde Guth tho

Angeren vnder des Erbaren Diderich Metztacken angebornen Ingeſegell beveſtiget, vnder mer andern Reden vnde Bewiß, welck alle to vorthalen van Vnoden, In dem nedderſten vnd ſtdeſten *) gehegeden Gerichte erſoget vnde den ergemelden Diderich Metztacken dat he ſynem vorgeſegelden Kopbreve In allen ſinen puncten, clauſulen vnde Artikulen genoch tho donde vorplegen ſolde ſien boſchuldigeth, vnnde diewiele danne In dem Kopbreve den Diderich Metztacke ſeligen hern Johan Vianth milder gedechtniſſe, Itzgenant Johan Viandes Bader avergegeuen, dath he ſeligen hern Johann Vianth Vnde ſinen Erven den Hoff tho Angern meth allen den thobehörigen Güdern, nichts nicht buten boſcheden, vor allerley Anſpracke vnd Schaden waren vnde weren ſoll, clerlich vthgedrucket. Darvp hefft ſich Diderick Metzſtack vor Gericht bedacht vnd Johan Viant belavet em vnde ſinen brodern vnde mitErven Hoff Vnde Gut tho Angern met aller thobehoringe, nichts vthbeſundert, nach Lude vnd vormeldunge deß Kopbreves frie vnde vnbeſwert tho waren doen. Sulveſt hefft ſich gemelte Johan Vianth vor Gerichten meth ſinen Gewanten bowaret, ßo Diderick Metzſtack duſſer Boleuinge vnd wilcker, ock ſinen vitgegeuen Segelen vnde breven in allen artickeln vnd clauſulen nicht genoch doen würde, wor He damit gewunnen vnde Diderick Metzſtacke danne darmit vorlaren, dartho de Ordelsmann geantwordeth, he ſall danne de Sacke nedderfellich bliven, Vurder hefft ſich Johan Vianth laten boleren, wor der nedderfelligen Sacke vithrichtinge doen ſallt? darvp de Ordelsmann geantworteth, dat ſall doen de Richter; wieder hefft ſich Johann Vianth laten vnderwiſen, wor

*) ſtdeſten oder ſydeſten, d. h. dem unterſten Gericht. Vergl. Oelrich's Glossarium bei Fabri's Formulare.

die vithrichtinge geſchehen ſall, vnde wur Kort, wur lanck? dartho de Ordelßmann geantwortet, dar die Sacke gewant *) binnen dren vertein dagen edder wanner die Richter gemoith. Duſſes In Orkunde vnde tüchniſſe der Wahrheit hebbe ick Diderick Huß-Kumpthur obgemelt mines Ampts Ingeſegell vnd ick Johan Vrküll Richter mit den beiden Vieſittern Vnnſe angeborne Ingeſegell witlich vnden an duſſen Breff laten hangen, de gegeven vnde geſcreven tho Revall ahn Sondage nach Johannis, nach Vnſes Heilandes gebort duſent Vinfhundert Im negen vnd twintigſten Jare.

(Am Original befanden ſich die vier in der Urkunde bezeichneten Siegel).

*) Dieſe Fragen und Antworten ſtehen mit denſelben Worten in Fabri's Formulare procuratorum oder dem alten livl. Gerichtsproceß, 2tes Buch; in Oelrich's Ausgabe S. 194 und auch 216.

V.

Namen der Edlen,

welche von Ehstland aus an den blutigen Kriegen wider die Franzosen und deren Verbündete für Kaiser und Reich in den Jahren 1812 bis 1814 Theil genommen, und auch derer, welche dabei für das Vaterland ihr Leben gelassen haben, wie sie auf den Marmortafeln im Ritterhause des ehstländischen Adels zum Gedächtniß für die Nachkommen verzeichnet sind.

A. Für das Vaterland fochten 1812 bis 1814.

Tafel I.

August Erb-Prinz von Holstein-Oldenburg.
Otto v. Aderkas.
Wilhelm v. Aderkas.
Carl v. Adlerberg.
Carl v. Adlerberg.
Eduard v. Adlerberg.
Carl Baron Arpshofen.
Georg Bar. Arpshofen.
Andreas Baer von Huthorn.
Bernhard von Baggehuffwudt.
Friedrich v. Baggehuffwudt.
Friedrich v. Baggehuffwudt.
Gustav v. Baggehuffwudt.
Jacob v. Baggehuffwudt.
Moritz v. Baggehuffwudt.
Peter v. Baggehuffwudt.
Alexander Balaschow.
Michael Fürst Barklay de Tolli.
Carl v. Baranoff.
Friedrich v. Baranoff.
Friedrich v. Baranoff.
Gustav v. Baranoff.
Gustav v. Baranoff.
Gustav v. Baranoff.

Sachar v. Baranoff.
Iwan v. Baumgarten.
Friedrich v. Bellingshausen.
(Fabian Gottl. Benj.) v. Bellingshausen.
Alexander v. Benckendorff.
Constantin v. Benckendorff.
Burchard v. Berg.
Gregor v. Berg.
Adam v. Bistrom.
Adam v. Bistrom.
Carl v. Bistrom.
Eduard v. Bistrom.
Ferdinand v. Bistrom.
Friedrich v. Bistrom.
Georg v. Bistrom.
Otto v. Bistrom.
Philipp v. Bistrom.
Carl v. der Borg.
Gustav v. der Borg.
Christoph v. Brevern.
Christoph v. Brevern.
Hermann v. Brevern.
Ludwig v. Brevern.
Peter v. Brevern.
Christoph v. Brümmer.
Peter v. Brümmer.
Reinhold Baron Budberg.
Peter Graf Buxhoefden.
Berend Baron Clodt v. Jürgensburg.
Carl Baron Clodt von Jürgensburg.
Joachim von Dehn.
Carl Baron Dellingshausen.
Eduard Bar. Dellingshausen.
Georg v. Ditmar.
Peter v. Ditmar.
Gustav v. Engelhardt.
Alexander v. Essen.

Tafel II.

Carl v. Essen.
Magnus v. Essen.
Magnus v. Essen.
Otto v. Essen.
Reinhold v. Essen.
George v. Fersen.

Hans v. Ferſen.
Ferdinand v. Fock.
Magnus v. Fock.
Alexander Fürſt Golizin.
Sergei Fürſt Golizin.
Waſily Fürſt Golizin.
Wladimir Fürſt Golizin.
Adolph v. Gernet.
Wilhelm v. Gernet.
Magnus v. Grotenhilm.
Moritz v. Grünewaldt.
Friedrich v. Hahn.
Alexander v. Handwig.
Paul v. Haſtfer.
George v. Helfreich.
Gotthard v. Helfreich.
Otto v. Helmerſen.
Paul v. Helmerſen.
Alexander v. Helwig.
Guſtav v. Helwig.
Eduard v. Huene.
Alexan. Graf Igelſtröm.
Alexander v. Klugen.
Carl v. Klugen.
Carl v. Klugen.
Georg v. Klugen.
Hermann v. Klugen.
Paul v. Klugen.
Pankratius v. Klugen.
Woldemar v. Klugen.
Jacob v. Knorring.
Otto v. Knorring.
Peter v. Knorring.
Peter v. Knorring.
Woldemar v. Knorring.
Paul v. Kochins.
Johann v. Kurſell.
Eduard v. Loewenſtern.
Georg v. Loewenſtern.
Woldemar v. Loewenſtern.
Friedrich Löwis of Menar.
Alexander v. Manderſtern.
Auguſt v. Manderſtern.
Carl v. Manderſtern.
Eduard v. Manderſtern.
Eugen v. Manderſtern.
Eduard Graf Mantenfel.
Ferdinand Graf Mantenfel.
Berend v. Maydell.
Georg v. Maydell.
Guſtav v Maydell.
Friedrich v. Maydell.
Paul v. Maydell.
Paul v. Maydell.

Tafel III.

Woldemar v. Maydell.
Casimir Baron Meyendorff.
Georg Baron Meyendorff.
Joseph Graf Mellin.
Carl v. Müller.
Georg v. Nasacken.
Reinhold v. Nasacken.
Alexander Graf Ostermann Tolstoy.
Carl Baron v. d. Pahlen.
Iwan Graf v. d. Pahlen.
Paul Graf v. d Pahlen.
Peter Graf v. d. Pahlen.
Robert v. d. Pahlen.
Woldemar v. Patkull.
Otto v. Paykull.
Carl Pilar v. Pilchau.
Georg Pilar v. Pilchau.
Gustav Pilar v. Pilchau.
Carl v. Pistohlkors.
Reinhold v. Pistohlkors.
Adolph v. Pröbsting.
Friedrich v. Pröbsting.
Thomas v. Ramm.
Constantin Graf Rehbinder.
Arend v. Rehbinder.
Jacob v. Rehbinder.
Gustav von Rennenkampff.
Paul v. Rennenkampff.
Woldemar v. Renteln.
Burchard v. Richter.
Leonhard v. Richter.
Alexander Baron Rosen.
Andreas Baron Rosen.
Carl Baron Rosen.
Carl Baron Rosen.
Friedrich Baron Rosen.
Grigori Baron Rosen.
Michael Baron Rosen.
Otto Baron Rosen.
Otto Baron Rosen.
Robert Baron Rosen.
Robert Baron Rosen.
Woldemar Baron Rosen.
Woldemar Baron Rosen.
Otto v. Rosenbach.
Gustav v. Rosenbach.
Adam v. Ruckteschel.
Alexander Baron Salza.
Carl Baron Salza.
Georg Baron Salza.
Hermann Baron Salza.
Alexander v. Scharenberg.

Eduard v. Scharenberg.
Wilhelm von Scharenberg.
Carl v. Schilling.
Gnav v. Schilling.
Jacob v. Schilling.
Otto v. Schulmann.
Gustav v. Smitten.

Tafel IV.

Fabian Graf Steinheil.
Carl Bar. Stackelberg.
Carl Bar. Stackelberg.
Wilhelm Baron Stackelberg.
Georg Baron Stackelberg.
Gustav Baron Stackelberg.
Carl v. Staal.
Casimir v. Staal.
Ferdinand v. Staal.
Wilhelm v. Straelborn.
Carl v. Strandmann.
Carl v. Strandmann.
Gustav v. Strandmann.
Nicolay v. Strandmann.
Otto v. Strandmann.
Anton Baron Taube.
Friedrich Baron Taube.
Magnus Baron Taube.
Peter Baron Taube.
Georg Baron Tiesenhausen.
Jacob Baron Tiesenhausen.
Fabian Baron Tiesenhausen.
Carl Baron Toll.
Lukas v. Toll.
Ludwig v. Toll.
Peter v. Toll.
Paul v. Traubenberg.
Gustav v. Tritthoff.
Friedrich v. Scheurmann
Herman v. Tritthoff.
Carl Baron Ungern-Sternberg.
Eugen Baron Ungern-Sternberg.
Franz Baron Ungern-Sternberg.
Gustav Baron Ungern-Sternberg.
Gustav Baron Ungern-Sternberg.
Theodor Baron Ungern-Sternberg.

Boris Baron Uexküll.
Jacob Baron Uexküll.
Berend Baron Uexküll-Güldenband.
Peter Baron Uexküll-Güldenband.
Alexander v. Vietinghoff.
Gotthard v. Vietinghoff.
Heinrich v. Vietinghoff.
Gustav v. Vogdt.
Peter Graf Witgenstein.
Alexander Graf Woronzow.
Alexander v. Wrangell.
Alexander v. Wrangell.
Alexander v. Wrangell.
August v. Wrangell.
Carl v. Wrangell.
Carl v. Wrangell.
Jacob v. Wrangell.
Ludwig v. Wrangell.
Magnus v. Wrangell.
Otto v. Wrangell.
Carl Baron Wrede.
Fromhold Baron Wrede.
Ferdinand v. Zur-Mühlen.

B. Für das Vaterland starben.

Tafel I.

Bey Waesma den 16. August 1812.

Alexander von Knorring.

Lieutenant und Ritter des goldenen Säbels.

Bey Borodino den 25. und 26. August 1812.

Johann von Buxhoefden.

Obrister und Ritter der Orden des St. Georg 4-ter Classe und des Königlich-Preussischen Pour le Mérite.

Michael von Derfelden.

Obrister und Ritter der Orden des St. Wladimir 3-ter, des St. Annen 2-ter Classe und des goldenen Degens.

Anton von Mohrenschildt.
Lieutenant.
Robert Baron Taube.
Obrister und Ritter der Orden des St. Georg und des St. Wladimir 4-ter Classe.
Wilhelm von Vogdt.
Lieutenant und Ritter des St. Wladimir-Ordens 4-ter Classe und des goldenen Degens.
Friedrich von Wrangell.
Staabs-Capitaine und Ritter der Orden des St. Georg und des St. Wladimir 4-ter Classe und des goldenen Degens.

—

Bey Tarutino den 6. October 1812.
Carl von Baggehufwudt.
General-Lieutenant, Corps-Commandeur und verschiedener hoher Orden Ritter.

—

Bey Krasnoe den 5. November 1812.
Carl von Tritthoff.
Staabs-Capitaine.

—

Bey Lützen den 20. April 1813.
Georg von Helmersen.
Staabs-Capitaine bey der Artillerie.
Gustav von Rosenthal.
Lieutenant und verschiedener Orden Ritter.
Otto von Wartmann.
Major und Ritter der Orden des St. Annen 2-ter, des St. Wladimir 4-ter Classe, des goldenen Degens und des Königlich-Preussischen Pour le Mérite.

Iwan Baron Wrede.
Staabs-Capitain bey der Artillerie und Ritter der Orden des St. Annen 2-ter, des St. Wladimir 4-ter Classe und des goldenen Degens.

—

Bey Bautzen den 8. Mai 1813.

Alexander von zur Mühlen.
Cornet.

Carl von Helffreich.
Lieutenant und Ritter.

—

Bey Goerden den 4. September 1813.

Gustav von Aderkas.
Fähnrich und Ritter des St. Annen-Degens.

Tafel II.

—

Bey Leipzig den 4., 5. und 6. October 1813.

Jacob von Huene.
General-Major und Ritter des St. Georg und des St. Wladimir-Ordens.

Christoph von Knorring.
Lieutenant und Ritter.

Peter von Knorring.
Garde-Lieutenant.

Carl von Kursell.
Capitaine und Ritter der Orden des St. Wladimir 3-ter, des St. Annen 2-ter Classe, des goldenen Degens und Königlich Preußischen Pour le Mérite.

Georg von Nolken.
Obristlieutenant und Ritter verschiedener Orden.

Carl von Straelborn.
Lieutenant bei der Artillerie und Ritter der Orden des St. Annen 2=ter, des St. Wladimir 4=ter Classe, des goldenen Degens und des Königlich Preussischen Pour le Mérite.

Carl von Tiefenhausen.
Garde=Lieutenant.

Constantin von Traubenberg.
Garde=Lieutenant und Ritter des St. Wladimir=Ordens 4=ter Classe und des goldenen Degens.

—

Bey Nogent Seine den 30. Januar 1814.
Eduard von Helffreich.
Major und Ritter der Orden des St. Annen 2=ter, des St. Wladimir 4=ter Classe, des goldenen Degens und des Königlich=Preussischen Pour le Mérite.

—

Bey Craon den 25. Februar 1814.
Jacob von Lantingshausen.
Major und Ritter der Orden des St. Annen 2=ter, des Wladimir 4=ter Classe, des goldenen Degens und des Königlich=Preussischen Pour le Mérite.

—

Auf dem Mont=Martre den 18. März 1814.
Peter von Knorring.
Capitain bei der Suite Sr. Kaiserlichen Majestät und Ritter der Orden des St. Annen 2=ter, des St. Wladimir 4=ter Classe, des goldenen Degens, des Königlich=Preussischen Pour le Mérite und des Kaiserlich=Oesterreichischen Leopold.

—

In verschiedenen kleinen Gefechten.

Johann von Bremen.

Obrist-Lieutenant und Ritter der Orden des St. Annen 2ter, des St. Wladimir 4-ter Classe, des goldenen Degens u. des Königlich-Preussischen Pour le Mérite.

Carl von Brümmer.

Cornet.

Carl von Helfreich.

Lieutenant bey der Suite Sr. Majestät und Ritter des St. Wladimir-Ordens 4-ter Classe und des St. Annen-Degens.

Magnus von Toll.

Lieutenant.

VI.

Miscellen.

I. Verzeichniß fürgelaufener Handlungen

so nach christlichem Absterben der Aebtissin des Klosters zu St. Michaelis in Reval, von dem 2. Jul. 1598 an sich zugetragen.

Aus Moritz Brandis Protocoll des ehstl. Oberlandgerichts.

Den 2. July am Tage Mariae Heimsuchung ist die Ehrwürdige, Edle und tugendreiche Domina Elisabeth Lode, des Klosters zu St. Michaelis in Reval Aebtissin, nach Mittage zwischen 2 und 3 Uhr in Gott Sehliglich verschlafen, deren Seele Gott gnädig und barmherzig sein wolle. Amen.

Den 3 July hatt der Hr. General-Stadthalter (Georg Boye) nach Erfahrung ihres Todes die nächstgelegenen Räthe in die Stadt verschrieben.

Darauf sindt erschienen den 5. July Johan Berendes, Johann Maydell, Johann Koskull und Ellart v. Tiesenhausen.

Denselben Tag seindt der Secretarius Moritz Brandis und Conradus Schliesserus Königl. Kanzlei-Verwandter von dem Hn. Stadthalter und Räthen abgefertiget, den Klostervoigt Johan Fittinghoff nach Mittage hin aufs Schloß zu bescheiden.

Nach Mittage seindt durch die Hrn. Stadthalter und Räthe dem Voigt für gehalten worden:

1) daß man alles inventiren wolle

2) daß man keine Aeptissin erwählen noch setzen solle, ohne des Stadthalters und Räthe fürbewust

3) daß der Voigt künftigen Michaelis Rechnung thun solle

4) daß Jungfrau Katr Kudlin als Schaffnerin alles unter Händen haben soll bis der Hr. Stadthalter, die Räthe und Ritterschaft zur Wahl einer andern Aebtissin schreiten

5) daß die Jungfrau Christina Fitting, der von der Sehligen Aebtissin die Stimme gegeben sein soll, sich nicht unternehmen soll bis auf des Stadthalters und der Räthe weitern Bescheid.

Dieses ist dem Voigt befohlen, ihnen anzuzeigen.

Den 6. July an einem Donnerstag ist die Sehlige Aeptissin Elisabeth Lode christlichen zur Erde bestätiget worden.

Nach Mittag seindt auf Befehlig des Hn. Stadthalters die Räthe Joh. Maydell, Joh. Koskull und Eilart von Tiesenhausen samt Joh. Meks zu Sack und Joh. Taube von Hallinap in's Kloster gangen und alda in der Aebtissin Gemach den Jungfrauen im Beisein des Voigts die obengemelten 5 Punkten durch Joh. Koskull angeworben. Es haben sich aber die Jungfrauen kurz rund erkläret, daß sie solches nicht eingehen wollten und weder in eines noch anders willigen. Darzu seindt eben angekommen als vom Voigdt erbetene Dittrich Uexkull und Hans Uexkull von Felx, Wilhelm Taube zu Etz und Joh. Wrangel zu Addinal, die alles mit angehöret.

Mit der Jungfrauen Bescheide nach langen Discepten ist Eilart v. Tiesenhausen samt Joh. Meks und Johann Tauben auf's Schloß gangen, die vom Stadthalter diesen Bescheid brachten, welchen Eilart von Tiesenhausen den Jungfrauen und Voigt angeworben:

Edle Ehrwürdige Andächtige ꝛc. Ihr werdet Euch zweifelsohne zu erinnern haben, waß wegen des Hrn. General-Stadthalters und der Räthe angetragen, waß auch dawider von Euch geantwortet worden, welches von Uns Sr. Geſtrengen wiederum **referiret** und vermeldet. Ob nun wohl der Hr. Stadthalter und Räthe ſich nicht verhofft, daß die Treuherzigkeit, Wolmeinung und Fürſorg kegen die Jungfrauen ausgeſchlagen werden ſolte, ſolches aber über Zuverſicht geſchehen, ſo hat uns der Hr. Statthalter Euch zu vermelden auferleget, daß weiln, wie vorgeſagt, alle Wolmeinung, Treuherzigkeit und fürſorgſames Bedenken von Euch nicht angenommen werden will, ſo wollen Se. Geſtr. und die Räthe, woferne etwa Euch (den Jungfrauen) und dem Voigt etwas Verdrießliches begegnen möchte, vor Gott und allermäniglich entſchuldigt ſein, welches uns alſo **protestando** anzuzeigen, befohlen worden.

Deß begehret der Hr. Statthalter und Räthe nochmals, daß der Ritterſchaft Laden ſampt der Dörptiſchen Laden mögen in's Gewölb geſetzt werden, und dem von Tiefenhauſen der Schlüßel überantwortet. Da auch die Jungfrauen etwas im Gewölbe hätten, daß die entrathen könnten, ſoll ſolches mit darinnen bleiben und die Thür verſiegelt werden.

Die Kloſter Regierung ſoll bei Jungfrau Katr Kublin bleiben, bis weiter darvon gerathſchlagt worden, und ſoll Chriſtiane Fittings keinesweges vor ein Eptiſſin erkannt werden bis auf Michaelis, da die Ritterſchaft zuſammen kommen wirdt.

Nach genommenen Abtritt hat wegen der Jungfrauen der Voigt geantwortet und einbracht:

1) Daß die Jungfrauen nochmals bäten, der Hr. Stadthalter und Räthe wollen itzo mit Inventirung und andern keinerlei Neuerung fürnehmen, weiln es bei keiner Eptiſſin Zeiten geweſen, und wollen durchaus nicht weiſen, was vorhanden iſt.

2) Was der Ritterſchafft Laden belangende, ſtehen ſolche in guter Verwahrung und ſein vorhanden, ſollen auch wohl in Acht genommen werden.

3) Jungfrau Chriſtina Fitting wollen ſie vor eine Eptiſſin erkennen und annehmen, können auch länger darmit nicht

warten, und dieselbe sage, da sie solle beschwert werden, wolle sie an die Königl. Mayst reisen und allda sich dessen beklagen.

4) Hoffen derhalben die Jungfrauen J. K. M. werde sie in Schutz nehmen und wollen also J. M. Spruchs hierin gewärtig sein.

Die Räthe im Namen des Stadthalters protestiren, wo darüber das Kloster von der adlichen Freiheit komme, es an dem zu suchen, der Ursach hierzu giebt, und sie wollen an K. M.

Voigt sagt dagegen: sie sollen thun, daß sie sehen, daß sie woll thun mögen.

Darauf ist man zum Hn. Stadthalter gangen, den wir auf Tönnisberg angetroffen, allda nach langer **disceptation** es verblieben, daß der Voigt die Jungfrauen noch unterrichten solle und morgen um Glock 8 Bescheid bringen.

Den 7. Julii hat der Voigt Bescheid gebracht, daß auf seine weitläuftige Ermahnung endlich die Jungfrauen gewilliget, mit der Wahl der Ebtissin innen zu halten und zu warten bis auf gemeine Zusammenkunft der Ritterschaft, und alsdenn des Hr. Stadthalters und der Räthe auch sämmtlicher Ritterschaft Bewilligung.

Den 10. Septbr. 1598 seindt nach vollendeter Musterung (der zur ehstl. Adelsfahne gehörigen Truppen) von dem Herrn Stadthalter die sämmtlichen Räthe sammt dem Ritterschaft Hauptmann Johann von Rosen und dem Ausschuß des Adels in's Kloster abgefertigt, alda durch Ewert v. Delwig im Namen des Stadthalters und sämmtl. Räthe und Ritterschaft die ehrwürdige Jungfrau Catharina Kudlin zur Aebtissin benennet und gekoren worden. Seindt auch zugleich die hiebevor verordneten Vormünder des Klosters als die Edlen und Ehrenvesten Ditrich Stryck und Eilart v. Tiesenhausen, Landräthe, auch Helmolt Hastfer zu Sommerhusen und Fabian Fersen Ihrer W. angemeldet und bestätiget worden.

Folgen die Puncten aus der Ritterschaft Privilegien und Freiheiten das Jungfräuliche Kloster belangend.

1) Aus der allg. Adelsbewilligung und Vereinigung, auf dem gemeinen Landtag zu Wolmar auf **Laetare Anno 1543** geschehen.

Mit den Klostern, so itziger Zeit vorhanden, soll es also gehalten werden: dieweiln man die Mönche-Kloster umb der Undeutschen Willen, die im christlichen Glauben zu unterweisen, sowoll auch die Jungfrauen-Kloster umb der Adelichen Töchter zu lernen Gottesfurcht, Künste und gute Sitten nicht entbehren kann, soll man die neben unsern Obrigkeiten schützen und bei Würden halten, doch daß alle Unordnung, Aus- und Einlaufen Jedermanns möge abgeschafft und also von begebenen Jungfrauen, laut ihrer Regel und bei Straf derselben, nach dem Alten, ihren Obersten billig Gehör und Gehorsam gegeben und nicht aus dem Kloster, wie bis anhero geschehen, von den Freunden genohmen, sondern von ihren Convents-Gütern ziemlicher und nothdürftiger Weise gehalten werden mögen.

2) Aus der versiegelten Vertracht der Hermeisterschen vornehmen Herren Commissarien zwischen der Ritterschaft dieses Orts und der Stadt Reval **Anno 1543** uf Joh. Bapt. geschehen.

Nachdem auch die Klosterjungfrauen der Stadt Reval auf der Stadt Klage ihre stattliche alte und neue Privilegien von vielen Königen des Reichs Denmarken, Hochmeistern zu Preußen und dem Hochwürdigen Hrn. Meister zu Livland löblicher Gedächtniß, auch Vertrags-Briefe zu ihrem Beschutz vorgebracht, worumb wir erkennen, indeme nicht alleine die Jungfrauen, dan auch der Adel und die Stadt ihre Privilegien sich vorbehalten und darvon **solenniter protestiret**, daß die geweiheten *) Jungfrauen bei ihrem Gottesdienst und **Ceremonien** in offener Kirchen bis zum nächstkünftigen General- oder National-**Concilio** von der Stadt unreformiret, unmolestiret, unbemühet und unüberfallen bleiben sollen. Des sollen sich auch die Jungfrauen in ihrem Kloster wiederumb züchtig, ehrbar und tugendlich, ohne Zappen oder Schnappen, in ihrem jungfräulichen Gelübde schicken und halten, vielweniger allen Man, sonderlich den Amtsleuten das Kloster zu manches Verärgerung, darin zu Vorfang der Stadt [zunftmäßig] zu arbeiten, nicht offen, sondern beschlossen, und ihre Sprache vor dem Sprachhause halten, nach

*) Im Original steht: gestimpte, in Hupel's Neuen Nord. Misc. St. XI und XII S. 336 bestimmeten.

dem Alten, dar sunderlich ihr Voigt Auffsehens soll haben, als hierüber der Achtbar Adel vier aus ihrer Versammlung vor Vormünder der Jungfrauen, die ihrer sowohl ihrer Güther und Kloster Regiments, nach obengestalter Form fleißig auffsehen, mit nothdürftiger Versorgung tragen und erwelen, auch im Beisein der Aeptissin von dem Voigte die Rechenschafft nehmen und fordern sollen, als auch den Jungfrauen, die sich in das Kloster zu begeben (nicht) geneigt, dasselbige zu verhindern offen stehen soll.

Den 28. Junii 1599 begaben sich der Hr. General-Stadthalter Hr. Jürgen Boye nebenst und mit den Hrn. Räthen Joh. Berendes, Joh. Koskul, Jakob Tauben, Jürgen Wrangel, Ditrich Stryck, Eilart Tiesenhausen, Evert v. Delwich, Jürgen Bergk, Joh. v. Rosen und Ludwig Taube aus der Gemeinde in's Kloster, allda mit Verwilligung der hochwürdigen Frauen Aebtissin und der Convents-Jungfrauen erstlich die Fundation Brieffe und Privilegia des Klosters verlesen worden. Folgendes ist des Klosters Geschmeide fürgestellt, besichtigt und verzeichnet worden, wie folget:

Eine vergüldete Monstranz,	2 kleine vergultete Krüge,
7 Kelche, groß und klein,	2 kleine silberne Becher,
7 Oblatschüßeln oder Patenen,	unverteckt, am Rande vergultet,
1 vergülteter Aebtissin Stab,	2 runde kleine Becher,
1 güldener verteckter Becher,	1 klein unvergülter Becher,
noch ein hoch verteckter Becher,	2 tossin silberne Löffel,
noch ein klein verteckter Becher,	2 silberne Schalen,
2 toppelte silberne Stöffe,	1 kl. silberne Schale vergüldet.

Dieses Geschmeide ist nach Besichtigung, hochgedachter Aebtissin wiederum überantwortet und zugestellt, die es auch dem Kloster zum Besten in Verwahrung genommen.

Ferner ist es dem Voigt Joh. von Fittinghoff auferlegt worden, die Rechnung der Amtleute die ganze Zeit seines tragenden Amts über, aufzulegen, wie denn auch von ihm geschehen und etzliche Rechnungen vorgebracht worden seindt, die zusammen gebunden und der Ritterschaft Secretario überantwortet worden, dieselben in Verwarung zu halten bis die mit Gelegenheit nach Notturft konnten von Statthalter, Räthe und Vormünder des Klosters übersehen werden.

Nachdem sich auch die hochwürdige Domina über den Voigt und Amptmann zu Nappel hart beschweret und entlich ihnen beiderseits abgedanket, ist es doch auf des Hrn. Statthalters und der Räthe Mittelung dahin gebracht, daß Ihre Hochwürden noch dieses Jahr mit ihnen beiden zufrieden sein wollen. Doch solle der Vogdt auch die Kloster-Dörfer und Bauern, die er inne hatte, wiederumb abstehen und dieselben nach dem Hofe Kuimetz verbleiben lassen.

2. Rechte des Adels im Districte Allentacken bei Narva,

aus des Mannrichters **Gerhard Lode** Rechtsbuch von 1645.

Extract auß Ihr Königl. Maytt. Abscheide de Anno 1629 den 24. April zu Stockholm den Abgeschickten von der Ehstnischen Ritterschafft ertheilet.

Damitt aber die Eingesessene Junckern sich keiner Vngelegenheit oder Neuwerung zu beklagen haben, Sein Ihr Königl. Mayj. gnädigst gemeinet, haben auch desswegen an Ihren Stadthalter zur Narwa Befehl gethan, sie alleine bey aufflage der **Onerum**, jedoch anders nicht alss die Wierische Eingesessene zu befehlen, Im Vbrigen sie in Justicie-Sachen bey Wierischen vnd Harrischen Rechten, Freyheit vnd Gerechtigkeit in allerwege vnter der Ehstnischen Landschafft vnd Gerichte zu lassen.

Desgleichen aus Ihr Königl. Maytt. gnädigster Resolution vndt Erklärung Er. Edlen Ritter- vnd Landtschaft im Fürstenthumb Ehsten ertheilet den 26. Augusti Anno 1634.

Der 9. Punkt: anlangend

Das Sie vnterthänigst begehren das ihre Mitbrüder in Allenkacken vnter den Revalischen Gubernament gelassen werden möchten, so ist solches von Höchstgedachter Ihr Königl. Mayj. Sehl. wol verordnet, wie damit gehalten werden soll.

Sonsten können Ihr Königl. Maytt. nicht absehen, wie sie — was die Aufflagen anbelangen — von dem Narwischen Commendament können gezogen werden: Ist also Ihr Königl Maytt. gnädigster Wille, das noch hernachmals in eo passu demselben obediren, jedoch also, daß ihnen nicht mehr alss den Wierischen zu contribuiren aufferleget werde, im Vbrigen mögen Sie — das **Justitiae**-Wesen betreffende — das Harrische vndt Wierische Recht geniessen vndt vnter dem Ehstischen Gubernament bleiben.

Concordat verbotenus cum vero sigillato Originali,
Quod in fidem veritatis attestor
Ego Casparus Meyer, Secret. provinc.

Inhalt.

Seite.

I. Actenstücke aus dem Polnisch-Schwedischen Kriege, Livland betreffend, vom Jahre 1699. Nach einer Abschrift aus dem Dresdener Staatsarchiv, mitgetheilt von dem Herrn Prof. Dr. Ernst Adolph Herrmann in Jena. 1 — 24.

II. Livländische Ordens-Chronik. Aus einer Handschrift, die zu Mergentheim abgefaßt worden, im Königl. Würtembergischen Haus- und Staats-Archive, nach einer Abschrift für die livl. Ritterschaft. . . . . 25 — 69.

III. Begrenzung der mitauschen Stadt-Ländereien. Nach einer Original-Urkunde mitgetheilt von Sr. Excellenz dem Herrn Landhofmeister, Consistorial-Präsidenten und Ritter Fr. Baron von Klopmann. . . . . 70 — 75.

IV. Der Hof Angern. Ehstländische Rechtsverhandlungen älterer Zeit, mit fünf urkundli- Beilagen, von dem Herrn Staatsrath und Ritter K. H. von Busse. . . . . 76 — 96.

V. Namen der Esthländer, welche für das Vaterland fochten und starben von 1812 bis 1814. . 97—106.

VI. Miscellen:

1. Verzeichniß fürgelaufener Handlungen, so nach christlichem Absterben der Aebtissin des Klosters zu St. Michaelis in Reval, von dem 2. Jul. 1598 an sich zugetragen. Aus Moritz Brandis Protocoll des ehstl. Oberlandgerichts . . . . . 106—112.

2. Rechte des Adels in Allentacken, aus Gerh. Lode's Rechtsbuch von 1644. . . . . 112.

Ist zu drucken erlaubt worden.

Im Namen der Civil-Oberverwaltung der Ostsee-Provinzen
Landes-Schuldirector Baron v. Bassilion,
Censor.

Druck von Rehfers Erben.

Archiv

für

die Geschichte

Liv-, Esth- und Curlands.

Mit Unterstützung der esthländischen literärischen Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. F. G. v. Bunge und **Dr. C. J. A. Paucker.**

Band VII. Heft 2.

Reval,

Verlag von Franz Kluge.

1853.

Ist zu drucken erlaubt.
Im Namen des General-Gouvernements von Lief-, Ehst- und Kurland,
A. Gyldenstubbe.

Reval, 1853. Gedruckt bei Lindfors Erben.

VII.

Carl XII. und Peter der Große in Reval

zusammengestellt

aus den hinterlassenen Papieren des 1846 in Reval verstorbenen Schul-Inspectors, Collegien-Assessors Johann Ernst v. Siebert.

Hundert drei und funfzig Jahre sind es, daß Carl XII. — hundert zwei und vierzig, daß Peter der Große zuerst innerhalb dieser Mauern weilten. Abgesehen von dem Interesse, welches beide große Männer, die Helden und Lieblinge ihres Jahrhunderts, für sich in Anspruch nehmen, und selbst ohne Rücksicht auf die Rechte und Freiheiten, deren Erhaltung nebst manchen anderen Begünstigungen Reval der Gerechtigkeit und Milde des großen Reformators Rußlands verdankte, hat besonders für die Einwohner dieser Stadt der Gedanke etwas Anziehendes, daß beide so lange einander feindlich gesinnte und oft in heftigem Kampf einander entgegengetretene hochherzige Männer, im Wechsel der Zeiten bald nach einander hier Entwürfe zu neuen Großthaten und folgenreichen Unternehmungen bildeten, unsere alten ehrwürdigen Mauern und Thürme aber auf ihre hehren, hervorragenden Gestalten einst herabsahen und Zeugen ihres unabläßigen Strebens und Wirkens waren. Es dürfte auch den jetzt lebenden Geschlechtern nicht ganz gleichgültig sein, wie ihre Vorfahren dereinst ihre Monarchen aufgenommen, und was sie von ihnen gedacht,

gehofft oder gefürchtet, und was sie gethan, sich ihrer Gunst zu versichern, so wie hinwiederum was der König und nachmals der Kaiser für eine Meinung von seinen Unterthanen hier am Orte gehegt und wie er die Bestrebungen, ihre Ergebenheit und Devotion ihm ehrerbietigst und aufs beste an den Tag zu legen, wohlwollend und leutselig sich gefallen lassen. Je weniger hierüber in den Werken in- und ausländischer Geschichtschreiber zu finden ist, desto willkommener werden hoffentlich die aus handschriftlichen Quellen und Archiv-Nachrichten geschöpften Mittheilungen hier zur Ausfüllung solcher Lücken erscheinen.

Der nordische Krieg war entbrannt. Drei Mächte des Nordens: Dännemark, Polen und Rußland hatten den jugendlichen Helden auf Schwedens Thron durch ihre Feindseligkeiten zum Kampfe herausgefordert. Alsbald besiegt war Dännemark nach dem zu Travendahl geschloßenen Frieden vom Kriegsschauplatz abgetreten. Dem mächtigern Feinde unweit Narva nun auch rasch zu begegnen, eilte Carl XII. mit Flotte und Heer an die Ostseeküste in Livland und landete am 6. October 1700 nach beschwerlicher Reise in Pernau.

Seit Gustav Adolph's Besuch am 22. Jan. 1626 war kein gekröntes Haupt in Reval gesehen worden. Die Nachricht von des jungen Monarchen bevorstehender Durchreise nach Narva erregte hier daher die freudigste Erwartung, zumal des Königs heldenmüthige Gesinnung und große Leutseligkeit viel gerühmt wurden. Man hatte daher kaum von seiner Ankunft in Pernau erfahren, als der Rath in Reval schon am 10. October die Nothwendigkeit erkannte, Sr. Majestät zur Bewillkommnung eine Deputation entgegen zu senden. Zu dieser wurden vom Rathe der Bürgermeister Heinrich Bade und der Ober-Secretair Joachim Gernet erkoren

und ihnen aus Stadtmitteln 200 Rthlr. zur Bestreitung der Reisekosten bewilligt, zur Vermeidung größerer Kosten aber der Wunsch der beiden Gilden, auch einen Ältermann von jeder Corporation mit zu delegiren, unberücksichtigt gelassen. Am 17. October reiseten die Deputirten darauf nach Pernau und meldeten von dort, daß Se. Majestät am 25. October in Reval einzutreffen gedenke.

Unter dem Vorritt des Schwarzenhäupter-Corps begab sich daher ein wohledler Rath in mehreren Caroſſen an dem bestimmten Tage um 11 Uhr vor Mittags etwa 2 Werst weit auf der Straße nach Pernau, wo im Sande die steinernen Kreuze der 1560 gegen die Russen daselbst gefallenen Schwarzenhäupter noch jetzt an deren Tapferkeit erinnern. Die Ältermänner der beiden Gilden aber folgten dem Rathe mit einigen ihrer Ältesten bald nach. Vergeblich aber warteten diese Korporationen trotz des unfreundlichsten Wetters bis zum Abend um 6 Uhr, da zwar endlich eine Abtheilung der königl. Garde anlangte, ohne aber über die Person des Königs und dessen Ankunft einige zuverlässige Auskunft geben zu können. Der ganze feierliche Zug bewegte sich daher unverrichteter Sache zur Stadt zurück, wo die Einwohner der Vorstädte bewaffnet und mit brennenden Lunten sich vor der Karripforte versammelt hatten, während die Stadt-Bürgerschaft, gleichfalls vollständig bewehrt, beim Scheine von Pechfackeln auf dem Markte aufgezogen war.

Am andern Morgen trafen die beiden Deputirten von Pernau zurückkehrend in Reval ein. Sie berichteten von dem ihnen zu Theil gewordenen gnädigen Empfange des Königs und daß Se. Majestät in der verwichenen Nacht nur noch 6 Meilen von Reval entfernt gewesen, dann aber ohne Angabe eines Grundes und Zieles plötzlich umgewandt und zurück

gereist sei. Erst später erfuhr man, daß der König unzufrieden mit dem Zurückbleiben der ihm nachfolgenden Truppen zu denselben zurückgekehrt war, um persönlich auf Beschleunigung ihres Marsches einzuwirken. Die Ungewißheit indessen über den Grund der Rückkehr und die Zeit der zu erwartenden Ankunft Sr. Majestät verzögerte die beschloßene Erneuerung des Zuges nach dem Sande bis gegen 2 Uhr nach Mittag und als sich nun der Zug in Bewegung setzen wollte verbreitete sich plötzlich das Gerücht: der König sei schon da! und wurde alsbald durch den lauten Donner des Geschützes von allen Wällen und Bastionen bestätigt. In der That war Carl XII., seiner Gewohnheit getreu, allen äußern Pomp meidend und selbst vielmehr auf Überraschungen bedacht, fast unerkannt und nur vom General Renschild und wenigen Stabs-Officieren begleitet, ganz still zur Dompforte hinein geritten und auf dem Schloße in der Wohnung des General-Gouverneuren Grafen Axel Julius de la Gardie abgestiegen.

Kaum war dies in der Stadt ruchtbar geworden, so eilten die Herren des Raths und in deren Gefolge die Älterleute und Ältesten der großen Gilde, der erkorne Älteste der Schwarzenhäupter-Brüderschaft, die Älterleute der St. Canuti-Gilde, auch einige Mitglieder beider Körperschaften zu Fuße in feierlicher Procession nach dem Schloße.

Hier wurden sie von dem Monarchen ohne Aufenthalt zur Audienz und zum Handkusse zugelassen und — an Stelle des Krankheits wegen abwesenden königl. Justitiarius und präsidirenden Bürgermeisters von Corbmacher — hielt nun der Bürgermeister Struer eine passende Anrede zur Bewillkommnung Sr. Majestät und überreichte ihm auf einer silbernen vergoldeten Schüssel, damaliger Etiquette gemäß, die Schlüssel der Stadtthore. König Carl hörte, wie die alten

Nachrichten sagen, die Begrüßungs-Rede nicht nur gar geduldig an, sondern nahm auch dieselbe sowohl als die Präsentirung der Schlüssel gnädig auf, und gab letztere darauf dem Magistrate mit gar leutseligen Geberden und den Worten zurück „nehmet sie wieder zu euch!" Der General-Lieutenant Renschild aber fügte, den Gedanken des Königs Worte gebend, sofort hinzu: „Weil der Rath bisher die Schlüssel der Stadt wohl bewahret hat, wird er selbige auch wohl hinführo gut bewahren."

Der Bürgermeister Struer hatte in seiner Rede nach den Wunsch ausgedrückt, einige Victualien in die königliche Küche liefern zu dürfen und zugleich ehrerbietigst des Königs Befehle erbeten, wie es mit Ertheilung der Parole, — welche sonst gewöhnlich von dem präsidirenden Bürgermeister ausgetheilt wurde — gegenwärtig bei Anwesenheit Sr. Majestät gehalten werden sollte? — Das erste Anerbieten lehnte der König völlig ab, indem er nichts bedürfe, hinsichtlich der Parole aber erwiederte er, daß er dafür Sorge tragen wolle. — Somit nahmen Rath und Bürgerschaft in tiefer Devotion ihren Abschied.

Die auf der Gastfreiheit des Nordens beruhende altherkömmliche Sitte, hohe Gäste bei ihrer Ankunft in der Stadt nach besten Kräften zu bewirthen, diesmal nicht beobachten zu dürfen, beunruhigte den Magistrat gar sehr. Eine durch den Rathsherrn Reimers bei dem Generalen Renschild unter der Hand geschehene Anfrage, ob dem Könige nicht sonst irgend eine Darbringung genehm sein möchte, ward dahin beantwortet, „daß Ihm mit keinem Präsent gedient wäre, zumal Er weder Wein, noch ähnliche Dinge ästimire." Nach langen Berathungen ward denn endlich beschlossen, Sr. Königl. Majestät 500 Tonnen Hafer zu offeriren, und man hatte die

Freude, dieſes Anerbieten angenommen zu ſehen. Wie in dieſer, ſo in jeder andern Beziehung ward Carl's allein auf die raſche Führung des begonnenen Krieges gerichteter Sinn nur durch das befriedigt, was dieſem Zwecke diente. Die Verpflegung der durch die Stadt ziehenden Truppen, für welche ſchon früher 1000 Tonnen Roggenmehl in Bereitſchaft ſtanden und noch 250 Tonnen gefordert wurden, und die ſich faſt täglich wiederholende Anforderung von mehreren hundert Transport-Pferden, wozu Magiſtrat und Bürgerſchaft beinahe ihre ſämmtlichen eigenen Pferde herzugeben nicht anſtanden, ließen faſt allein die Anweſenheit des Königs in Revals Mauern bemerken. Denn er zeigte ſich nur bei den Muſterungen ſeiner durchmarſchirenden Krieger und zwar ſtets in der einfachſten Kleidung, vermied jedes Gepränge und wies alle ihm offerirten Ehren-Mahle entſchieden ab, ohne Rückſicht ſelbſt auf den franzöſiſchen Ambaſſadeur Grafen Guiſcard, und den Kaiſerl. (öſtreichiſchen) Envoyé, welche Sr. Majeſtät aus Stockholm hierher gefolgt waren.

Eben ſo plötzlich und unerwartet, als der König hier zur Stadt gekommen, verlies er ſie am 2. November 1700 auch wieder in aller Stille, ohne weder einen Beweis ſeiner Zufriedenheit und Gnade, noch ſeines Mißfallens oder Unwillens zu hinterlaſſen. Nur gegen den General-Gouverneur hatte er ſich einmal ungeduldig ausgelaſſen, da der erforderliche Vorſpann und das nöthige Heu nicht raſch genug herbei geſchafft worden. Um ſo mehr hatte dieſer Recht gehabt, als er einige Zeit vorher, da man Pelze, Wadmal, Handſchuhe und Strümpfe in beträchtlicher Anzahl für die Armee gefordert *) und die Abgeordneten der Stadt

*) Wie mangelhaft für die wärmere Bekleidung der ſchwediſchen Truppen geſorgt war geht auch daraus hervor, daß man ſpäter den

sich entschuldigt, daß sie diese Gegenstände in solcher Menge herbeizuschaffen außer Stande seien, ihnen streng erwiedert: bei Dingen, welche Se. Majestät begehren, dürfe keine Unmöglichkeit vorgeschützt werden.

Da der König bei seiner wortkargen, wenig mittheilenden Weise sich völlig unzugänglich für die Anliegen der Stadt gezeigt, so hatte man sich von Seiten des Raths an den ihm nahestehenden General-Lieutenant Renschildt gewandt, ihn durch ein kleines don gratuit von 100 Tonnen Hafer sich geneigt zu machen gesucht und wirklich Manches durch ihn zum Besten der Stadt ausgewirkt. Namentlich hatte er jenen der Stadt zur Last gelegten Mangel an Bereitwilligkeit, für die Bedürfnisse der Arme zu sorgen und das Nöthige schnell herbeizuschaffen, bei Sr. Majestät als in der That vollkommen ungegründet dargethan und die Stadt hinsichtlich dieses Vorwurfs durchaus entschuldigt. Dann wurde durch seine Vermittelung, dem vorsitzenden Bürgermeister die Berechtigung zur Austheilung der Parole, welche der damalige Herr Commendant nicht übel Lust zu haben schien, sich vorzubehalten, restituirt. Auch schrieb man seinem Einfluße die strenge Aufrechthaltung der Disciplin unter den durchmarschirenden Soldaten, nicht minder auch die Abstellung des Mißbrauchs zu, die Schießpferde auf mehrere Stationen hin, ja selbst bis nach Wesenberg fortwährend zu benutzen, und anderes dergleichen.

---

aus Narva eingebrachten russischen Kriegs-Gefangenen, was man an Pelzen fand, abnehmen ließ und sich sehr unzufrieden bezeugte, als dieß so unzureichend befunden wurde. In dem strengen Winter 1708 verlor König Carl XII. in der Ukraine an 4000 Mann nur in Folge der heftigen Kälte, gegen welche seine Truppen nicht gehörig verwahrt worden waren.

So endete die kurze aber charakteristische Erscheinung Carl's XII. in Revals Mauern, in welche er so wenig, als nach seiner Hauptstadt jemals wieder zurückkehren sollte. Mit gespannter Erwartung verfolgten die Einwohner auch dieser Stadt die Siegesbahn des jugendlichen Helden und vernahmen mit erhöhter Theilnahme die Nachricht von dem Entsatze Narva's, das 10 Wochen lang schwer belagert worden war, und von dem in dessen Nähe zugleich am 19. November erfochtenen Siege *), in Folge dessen zu Anfang Decembers die gefangenen Generale und Officiere, unter ihnen der berühmte Feldmarschall Duc de Croix nach Reval gesandt wurden **).

Glückwünschungsschreiben des Raths zu Reval sowohl an den König, als an den Magistrat der See- und Handelsstadt Narva bezeugten zugleich die allgemeine Freude hier, von der drohenden Kriegsgefahr nun glücklich befreit zu sein.

Wir lassen die Auszüge aus den Protocollen des Revalschen Raths hier folgen, welchen vorstehende Nachrichten großen Theils entnommen sind, und können wir im Übrigen nur auf Landrath Wrangell's Chronik von Ehstland S. 68

*) Als eines günstigen Vorzeichens desselben erwähnte man später, daß dem Könige bei seiner Ankunft in Reval, wie Landrath Wrangell in seiner ehstl. Chronik S. 69 erzählt „die von denen Moscowitern bei der Peibs erbeutete Pleskovsche Provinzialfahne präsentirt wurde." Lundblad bemerkt hinsichtlich ihrer I, 9. Anm. 2: die Obersten Schlippenbach und Skytte waren in die Nähe Dorpats und des Peipussees gegen den Feind ausgesandt worden, um zu recognosciren, und nahmen bei dieser Gelegenheit 12 russische Ruderböte und die bei den Russen hochangesehene Fahne von Pleskow.

**) Das Schwarzenhäupter-Haus in Reval bewahrt noch ein lebensvolles Bild von Carl XII. Ueberrumpelung des feindlichen Lagers und Gefangennahme des gedachten russischen Feldmarschalls, der kaum Zeit gehabt sich völlig anzukleiden, als schon der König vor seinem Zelte erschienen und ihn genöthigt, sich ihm zu ergeben.

und 69 verweisen, wo in den Anmerkungen des Herausgebers Dr. Paucker zugleich auf die betreffende neuere Literatur hinsichtlich jener merkwürdigen Schlacht bei Narva hingewiesen worden ist.

Wegen der Stadtthorschlüssel.

Den 12. März 1700.

Wurde beschlossen, daß von nun an die Stadtschlüssel von allen Pforten bei dem Hrn. Justiz-Bürgermeister, in dessen Absence aber dem am Worte folgenden Hrn. Bürgermeister täglich in Verwahrung sollten gebracht wie auch in der Wache zur Eröffnung der Thore sollten abgeholt werden.

Stadt-Commandant.

Den 21. März.

Referirte der Herr J.-B.-M. daß Se. hochgr. Exc. am vergangenen Sonnabend ihn hinauffordern lassen, und nochmals erinnert daß sie vor gut befunden, den Hrn. Obr. Wrangel ad interim zum Comandanten bei der Stadt zu verordnen und dannenhero ihm in seinem Comando zu pariren recommandiret. Wobei denn zu deliberiren wäre, ob es nöthig, daß er der Stadt schwört oder ob es nicht an dem genug, daß er in J. K. M. Dienst mit Eid und Pflicht stände. ꝛc.

Bürger-Militair.

Den 20. Juni.

Wurde die allhiesige Bürgerschaft auf dem Lehmpfortenwall gemustert vom Herrn Comandanten, Justiz-B.-M., B.-M., Rathsherrn ꝛc. Nachdem alle 8 Compagnien erst auf dem Markte sich präsentiret, sind sie nachgehends auf obbemeldten Wall marschiret.

Deputation nach Pernau.

Den 10. October 1700.

in curia.

Proponirte der Herr Justizbürgermeister v. Corbmacher, daß, weil man in Erfahrung gebracht, daß Einige von den Herren Landräthen deputiret worden, J. Königl. Mayt in Pernau zu beneventiren, als würde zu bemerken sein, ob nicht auch

Einige von der Stadt sollten verordnet werden, nach Pernau zu ziehen und J. K. M. allerunterthänigst zu bewillkommnen, welches von E. E Rath unanimiter vor nothwendig befunden ward, worauf geschlossen worden, daß der Herr Justiz-B.-M. v. Corbmacher, Hr. Rathsherr Reimers und Hr. Secret. Witt diese Reise über sich nehmen und die Beneventirung allerunterthänigst abstatten sollten.

Den 11. October.

in grammatophylacio.

Proponirte Dom. Praeses v. Corbmacher, daß die Ursache der heutigen Convocation E. Hochw. Rathes diese wäre, daß man vernehmen wollte, ob E. H. Rath noch gesonnen, einige Herren Deputirte an J. K. M. abzusenden oder nicht. Trat hiemit nebst Hrn. Reimers ab — und votirte der Hr. B.-M. Hahn, daß man mit der Deputation verfahren möchte; Hr. B.-M. Struerus, daß es wohl geschehen könnte, jedoch, daß man zuvor vernehmen möchte, was dazu gefordert würde, immaaßen man kein Legat ihnen bestehen könnte; die andern Hrn. desgl., worauf denn geschlossen wurde, daß die gestern benannten Herren ihre Reise fortsetzen und die Ausgabe dermaßen menagiren möchten, daß nur die Reise- und Zehrungs-Kosten der Stadt zur Last kämen. Der Herr Präses regerirte, daß er für seine Person kein Mehreres begehrte, denn was die nothwendigen Unkosten, die man etwa auf 60 Thlr. rechnete, erfordern und kein Legat haben wollte. Dasselbe erklärte auch Herr Reimers, woher der Herr Justiz-Bürgermeister auch erinnerte, daß sie gerne möchten instruirt sein, wenn J. K. M. nicht in Pernau, sondern bei der Armee sein würde, ob sie zu J. K. M. nach dem Lager ziehen sollten, imgleichen, wenn eine Gelegenheit dazu wäre, daß man wegen Mangel des Gewehrs und einiger Stücke mit J. K. M. zuvor käme, ob man dessen etwas gedenke und um deren Beisetzung bitten möchte. So unanimiter approbiret ward. Imgleichen wurde auch geschlossen, daß den Hn. Deputirten zu Ihrer Reise- und Zehrungskosten sollten 200 Thlr. mitgegeben und auch einige Pferde vom Johannishof verschaffet und zuvor dieses alles der Ehrhaften Gemeine bekannt gemacht werden.

Eodem.

Erschienen aus der Ehrhaften Gemeine beider Gilden Eltermann Stampehl, Elteſter Herrmann Vegeſack, Eltermann Simon, Johann Strahlborn und einige andere mehr. Da der Hr. Eltermann antrug, daß die Ehrhafte Gemeine J. K. M. Ankunft in Pernau freudigſt vernommen hätte, und mit der Abſendung dieſelbe zu beneventiren wohl zufrieden wäre, wiewohl man vernommen, daß J. K. M. von Pernau weiter gehen würde, jedoch befinde die Ehrh. Gemeine nothwendig zu ſein, daß auch Einige aus der Ehrh. Gemeine mitreiſeten, worauf geantwortet ward: daß man gerne die Mittel menagiren möchte und daher mit einigen Perſonen die Abſendung löſen wolle. Der Hr. Eltermann verſetzte, daß es wenig machen könne, wenn ein paar Perſonen mehr wären. Eltermann Simon erinnerte, daß wan aus der großen Gilde jemand mitzöge, aus ihrer Gilde auch einige mit müßten. Daneben bat die Ehrh. Gemeine, daß man ſie mit Doubliren der Wache ſo lange verſchonen möchte, bis J. K. M. in der Nähe wäre, anhero zu kommen, alsdann ſie gerne und willig, ſobald ihnen nur angeſagt würde, mit 2 Compagnieen ausziehen wollten. Es wurde regerirt, daß wan die Ehrh. Gemeine es zu verantworten ſich getraute, könnte E. Hochw. Rath es ſich gefallen laſſen. — Nachdem die Ehrh. Gemeine abgetreten, wurde deliberiret, ob auch einige aus der Ehrh. Gemeine mit deputiret werden müßten und geſchloſſen, daß man — der menage wie auch des jetzigen Zeitzuſtandes halber, imgleichen daß J. K. M. eine ſo große Suite vielleicht nicht möchte angenehm ſein, mit ſo wenig Perſonen als nur immer möglich, die Deputation verrichtet werde, ohne der Ehrh. Gemeinde Praejudiz, gleich wie bei der Deputation zu J. K. M. Begräbniß geſchehen, — der Ehrh. Gemeinde es vorſtellen müßte, daß ſie daher von ihrem Begehren abſtehen möchte. So der Ehrh. Gem., wie ſelbige wieder herein kam, bekannt gemacht ward, imgleichen, daß man die Ehrh. Gemeinde auf deren inſtändiges Anhalten mit Doublirung der Wache annoch zuvor überſehen wollte, es müßte aber dieſelbe ſich dermaßen parat halten, daß alle Stunden und Augenblicke, wenn es ihr angeſagt würde, ſie mit zwei Compagnien auszuziehen fertig wäre.

Die ehrhafte Gemeine nahm, was wegen der Deputation derſelben remonſtriret worden, zu überlegen an und brachte bald darauf ihre Erklärung wieder ein, daß dieſelbe von dem Alten nicht abgehen könnte, ſondern zum wenigſten ein Eltermann aus der großen und kleinen Gilde mit deputiret werden müßte. Zumal ſie ſchon davon hören müſſen, daß man jüngſtmal niemanden aus den Gilden mit deputiret gehabt, wiewohl man es mit der reservatio geſchehen laſſen, daß keine conſequence daraus gemacht würde. Bleibe daher die Ehrh. Gemeine inſtändigſt dabei, daß ein Eltermann aus jedweder Gilde diesmal mitzöge, worauf dem Ausſchuß zum Beſcheid gegeben ward, daß wenn die Ehrh. Gemeine davon nicht abſtehen wollte, Ein Hochweiſer Rath ſich es könnte gefallen laſſen, daß ein Eltermann aus einer jeden Gilde mit deputiret würde, wenn man nur wüßte, wo die Mittel dazu ſollten hergenommen werden, womit die Ehrh. Gemeine abtrat. So dem Hn. Juſtiz-B.-M. bekannt gemacht ward, welcher ſich erklärte, daß auf den Fall daß die Elterleute mit würden, er mit einer ſo großen Suite nicht reiſen könnte.

den 12. October.

Referirte der Hr. J.-B.-M. v. Corbmacher, daß S. Hochgräfl. Excellenz geſtern ihn hinauffordern laſſen und begehret, daß er nicht von hinnen ziehen möchte, maßen S. E. ihn nicht miſſen könnte. Abſeiten eines Hochw. Rathes wurde regeriret, daß man dieſes ſchriftlich haben müßte, und hätte der Hr. Juſtiz-B.-M. es vorher ſagen, nicht aber ſelbſt ſich dazu erklären ſollen. Der Hr. J.-B.-M. regerirte, daß er anfangs keinen Hn. B.-M., ſondern den Hrn. Ober-Secretairen und einen Herrn des Rathes vorgeſchlagen, als wobei er auch nunmehr verbleibe, — nachgehends aber ſich erkläret, daß wann ein Herr B.-M. mit ſollte, ſeine Schuldigkeit es erforderte mitzureiſen, welches er auch noch thun wollte, wann Seine Hochgr. Excell. ihn als Praesidem dimittiren wollte. Trat hiemit ab.

Darauf votirte der Hr. Bürgermeiſter Hahn, daß wan der Herr J.-B.-M. nicht mit wollte, müßte ein anderer Herr B.-M. es über ſich nehmen. Herr B.-M. Arning, daß der Herr J.-B.-M. nothwendig dahin müßte, und müßte man Se.

Hochgr. Exc. desfalls vernehmen lassen. Der Herr Ober-Secretair war derselben Meinung. Herr Michael, Hr. Paulsen idem Hr. Lanting, daß der Hr. J.-B.-M. mit einem Eltermann aus der großen und kleinen Gilde die Deputation über sich nehmen möchten, um die Unkosten zu ersparen. Herr Schoten, Hr. Arning, Hr. Clayhills, Hr. Tunder, Hr. Cämmerer Buchau, Hr. Minden, Hr. Cahl idem, worauf geschlossen ward, Hrn. Rathsherr Tunder und Hrn. Rathsherr Clayhills an Seine Hochgräfl. Excellenz hinauf zu senden, um zu vernehmen, weshalb Ser Hochgräfl. Excellenz den Hrn. J.-B.-M. nicht dimittiren wollte.

So dem Hrn. J.-B.-M. kund gemacht ward, der sich dies gefallen ließ und sagte, daß er nicht mit ziehen, noch es verantworten könnte, daß so viel Personen auf Stadt-Unkosten sollten deputiret werden, da so wenig Mittel bei der Cassa vorhanden. Reg. daß so viel Mittel dazu nicht würden erfordert werden, maßen diese Affaire in kurzer Zeit könnte abgemacht werden.

Herr Rathsherr Tunder und Hr. Rathsherr Clayhills, brachten zum Bescheide, daß Se. Exc. sich erkläret, daß Er den Hrn. J.-B.-M. nicht dimittiren könnte, weil Er seiner wegen der Einquartirung benöthigt wäre; worauf votiret ward von Hrn. B.-M. Struer, daß Hr. B.-M. Bade mit dem Hrn. Ob.-Secrt. Gernet die Reise über sich nehmen müßten. Der Ober-Secr. Gernet demonstrirte, wie seine Gelegenheit es nicht zuließe und ohne ihn die Deputation wohl geschehen könnte, maßen da nichts Schriftliches zu deduciren, sondern nur ein mündliches Compliment abzustatten wäre, wobei er nichts mehr zu thun hätte denn nur das mitzuhören.

Herr Reimers, Hr. Michael, Hr. Paulsen, Hr. Lanting, Hr. Schoten, Hr. Arning, Hr. Clayhills, Hr. Tunder, Hr. Cämmerer Buchau, Hr. von zur Mühlen, Hr. Cahl und Hr. B.-M. Hahn waren des Hrn. B.-M. Struert Meinung und wurde darauf geschlossen, daß dies der Ehrb. Gemeine sollte bekannt gemacht werden und falls dieselbe damit nicht zufrieden wäre, müßte man Sr. Hochgr. Exc. es hinterbringen und derselben die Sache zum Ausschlag remittiren. Worauf erschienen Hr. Eltermann Stampehl, Vegesack,

Hahn, Christian Höppner, Ebert Lohmann und Matthias Poort, denen bekannt gemacht ward, daß Ein Hochw. Rath vor gut befunden, wegen der menage nur Hn. B.=M. Bade und Hn. Ober=Secret. Gernet abzusenden. Der Herr Eltermann sagte hierwieder, daß die Ehrb. Gemeine darauf bestände, auch Jemand aus ihrer Mitten abzusenden und wäre der Meinung, daß nur ein Hr. B.=M. und ein Aeltermann aus jeder Gilde möchten deputiret werden. Dem Hrn. Aeltermann wurde kund gemacht, dafern selbige in E. Hochw. Rathes Schluß nicht willigen würden, man Sr. Hoch gräfl. Exc. es zum Ausschlag übergeben würde. Der Hr. Aeltermann nahm es ad referendum an.

Den 13. October.

In Grammatophylacio.

Erschienen aus der Ehrb. Gemeine Eltermann Bahr, Eltermann Simon und einige andere mehr und trug der Hr. Elt. an, daß die Ehrb. Gemeine bäte, dafern E. Hochw. Rath noch eine Absendung thun würde, man die Concordate observiren und auch Jemand aus ihren Gilden mit dazu ziehen möchte. Hr. B.=M. Struerus demonstrirte der Ehrb. Gem., daß E. h. Rath um der Menage willen nur 2 aus dem Rathe, nämlich H. B.=M. Bade und H. Ober=Secrt. Gernet deputiret hätten, welcher letztere die Ehrb. Gemeine repräsentire und möchte man gedenken, daß nun keine Zeit wäre, Depensen zu machen. Hr. Aelt. Bahr reg. daß hiezu so große Unkosten nicht würden erfordert werden und wäre die Ehrb. Gem. und große Gilde resolviret, daß wan E. H. Rath aus ihren Mitteln ihren Hrn. Deputirten die Kosten geben wollte, vermeldete Gilde auch aus ihren eigenen Mitteln ihrem Hrn. Aeltermann dieselben reichen wollte. Elt. Simon sagte hiebei, daß wann E. H. R. und die große Gilde aus ihren eigenen Mitteln ihren Hrn. Deputirten die Unkosten geben wollten, sie es in Bedenken nehmen würden, ob sie Jemand aus ihrer Gilde alsdann mitsenden würden. E. Hochw. Rath remonstrirte, daß dieses nicht sein könnte, sondern müßten die Mittel anders woher genommen werden. Hr. B.=M. Bade sagte, daß er es noch so absolut nicht über sich genommen und müßte man

erst vernehmen, wo die Mittel sollten hergenommen werden; hielte am gerathensten zu sein, daß man schriftlich seine unterthänigste Schuldigkeit abstatten möchte. Die Ehrh. Gem. reg., daß wohl nothwendig eine Absendung sein müßte.

Worauf die Ehrh. Gemeine abtrat und auf deren Proposition betreffend die Deputation und einen Aeltermann aus jeder Gilde mit dazu zu nehmen, geschlossen ward: weil die Ehrh. Gemeine darauf annoch bestehet, daß ein Elt. aus einer jedweden Gilde mit sollte deputiret werden, als ist E. Hochw. Rath damit zufrieden, nur daß die E. Gem. sich erklären, woher die zu der Deputation nöthigen Mittel sollen genommen werden, maßen dazu Geld erfordert würde. Hr. B.-M. Bade erinnerte hiebei, daß wo die Deputation vor sich gehen müßte, man zum wenigsten 300 Thlr. dazu würde nöthig haben. Hr. Elt. Bahr versicherte, daß zu einer etwa 14tägigen Reise so viel Geld nicht könnte erfordert werden. Der Hr. B.-M. reg. daß man für 4 Personen und deren Bedienten unter dem nicht würde abkommen können, maßen man mit Reputation sich präsentiren und ebenmäßig dazu sich kleiden lassen müßte. Falls nun die zur Deputation benöthigten Mittel nicht fournirt würden, könnte man solche Reise nicht antreten. Der Hr. Elt. nahm dieses ad deliberandum an und trat mit seinen Gefolgten ab.

Den 15. October.

In Grammatophylacio.

Praesentes.

Dom. Cons. Justit. a Corbmacher, Dns. Consul Struerus, Dns. Cahl, D. Secrt. prim. Gernet, D. Minden, D. Reimers, D. Willken, D. Arning, D. Clayhills, D. Cam. Buchau, D. Lanting.

Der Herr Praeses sagte, daß man heute einen Schluß wegen der Absendung machen müsse und daferne man noch dabei bleibe, müßte man auf Beibringung der dabei benöthigten Mittel bedacht sein, wie auch daß die Hrn. Deputirten morgenden Tages fort reisen müßten. Er votirte darauf, daß es wohl der Stadt Schuldigkeit erforderte, J. K. M. in Pernau zu beneventiren, wenn nur die Mittel dazu beigebracht würden; ob man aber sie noch fortsenden oder schriftlich J. K. M. sein

unterthänigste Devoir abstatten sollte, überließ er E. Hochw. Rath zu dessen Erwägung.

Hr. B.-M. Struerus: Wenn Geld da wäre, möchte man die Hrn. Dep. noch fortschaffen.

Hr. B.-M. Bade: Wenn nur Geld da wäre, wollte er morgendes Tages fortreisen.

Hr. Ob.-S. Gerwer: daß unsere Schuldigkeit es sofort anfangs erfordert hätte, nun aber würde zu besorgen sein, daß man zu spät käme, maßen man J. K. M. ständlich hier vermuthen wäre; hielte daher gerathen, schriftlich seine unterthänigste devoir abzustatten.

Hr. Reimers impl. schriftlich, weil man J. K. M. Ankunft noch heute oder morgen vermuthen wäre.

Hr. Lanting: Er seinerseits könnte nicht in so große Depense consentiren, hielte dahero nöthig zu sein, schriftlich seine Schuldigkeit abzustatten.

Hr. Arning, Hr. Clayhills und Hr. Willken waren derselben Meinung.

Hr. Cämm. Buchau stimmte, daß man noch die Deputation fort senden möchte.

Hr. v. Minden rieth schriftlich einzukommen.

Hr. Cahl, daß man die Deputirten noch Entsenden möchte.

Den 16. October

erschienen aus der ehrhaften Gemeine beider Gilden Herr Eltermann Andreas Bahr, Elteste Herrmann Begesack, Elteste Adrian Caesar, Aelteste Adrian Lindemann, Johann Hahn, Eltermann Simon, Michel Hahn und einige andere mehr und trug Hr. Eltermann Bahr an, daß die Ehrhafte Gemeine wegen der Absendung abermahl beisammen gewesen und dabei beständig verblieben, daß dieselbe vor sich gehen möchte, wie auch, daß dazu etwa ein paar hundert Thaler ex publico genommen werden müßten. Eltermann Simon sagte nomine der St. Canuti-Gilde hiebei, daß wann E. H. Rath es vor gut ansehe und vermeinete, daß man schriftlich abkommen könnte, man damit es abzumachen suchen möchte; worauf von E. Hochw. Rath unanimiter geschlossen und dem Ausschuß bekannt gemacht ward, daß man sich der Ehrhaften

Gemeine Erklärung wegen der fortzusendenden Deputation gefallen ließe und sollte von den beim Kornkasten befindlichen Mitteln und den Contributionsgeldern dazu 200 Thlr. genommen, wie auch die Hrn. Deputirten morgendes Tages expediret werden; womit die Ehrh. Gemeine vergnügt abtrat.

Brod-, Pelz- und Strümpfe-Lieferung.

Den 23. October.

Waren auf Verordnung E. Hohen Raths zu Schloß d. Rathsverwandte v. Minden, Claphills, Secrt. Hetlinge. bei Sr. Hochgr. Excell. antragende, wie die Ehrh. Gemeine mit ihrer unterthänigen Erklärung eingekommen und vorgestellt, wie es

1.) ihnen bei dem jetzigen Mangel des Holzes und Wassers unmöglich wäre, mehr denn noch 1000 T. über das vorige an Brod zu verbacken, dahero unterthänigst gebeten würde, sie mit dem übrigen Rest zu übersehen.
2. wie Hochgr. Exc. selbst wissend, daß die Bürgerschaft keine Schaafe noch Wolle hätte, sondern selbige von dem Landmann erhandeln müßte. Da nun aber leider Schaafe und Wolle für Geld nicht zu bekommen wären, würde man von der Bürgerschaft das nicht begehren, was nicht in ihrem Vermögen beizubringen wäre, desfalls man auch hierin sie zu excusiren bäte.

Worauf Se. Exc. sich erklärte, daß in denen Sachen, deren J. K. M. benöthigt wäre, keine Unmöglichkeit vorgeschützet werden könnte, sondern alles möglich sein müßte. Dannenhero auch Se. Hochgr. Exc. von Dero Begehr weder in dem einen noch dem andern abgehen könnte, sondern müßte die Bürgerschaft die von ihnen noch geforderten 3500 T. Brod verbacken, wie auch die Pelze und andere Persehlen anschaffen.

Regerebatur, daß es der Stadt der vorangeführten Ursachen halber unmöglich fiele mehr als 1000 T. zu liefern, und bäte man nochmals inständigst, dieselbe sowohl mit mehr Brodbacken als auch denen Pelzen und andern Persehlen zu verschonen, zumal man nicht einmal so viel an Fellen zusammenbringen könnte, daß man sein eigen Gesinde damit kleiden möchte.

Se. Hochgr. Exc. aber wollte von Dero Meinung nicht abgehen, sondern begehrte sowohl das beschriebene Quantum des

Brodtes zu liefern, als auch die Pelze, Handschuhe, Strümpfe und Wattmann, so man durch einige Commissionarien in den vier Districten aufkaufen lassen könnte, so ad referendum angenommen wurde.

Anwesenheit Carl's XII. in Reval.

Den 23. October.

That der Hr. B.-M. Hahn der Ehrh. Gemeine kund, daß E. H. Rath geschlossen hätte J. K. M., wo man so viel Zeit dazu bekommen würde, entgegen zu fahren; wo aber J. K. M. uns übereilen würde, man nach Schloß gehen und bestthunlich nach K. M. Hand zu kommen sich bemühen, wie auch die Stadt-Thorschlüssel allerunterthänigst derselben offeriren würde, worauf der Hr. Elt. Bahr regerirte: wo es so gebräuchlich wäre, die Ehrh. Gemeine nichts darüber zu sagen hätte; welche hiemit abtrat.

Den 25. October

um 11 Uhr Vormittags fuhr der ganze Rath und dessen Secretair in Begleitung der Schwarzenh.-Brüderschaft nach dem Sande bei den 3 Kreutzen J. K. M. entgegen, um Selbige ihrer allerunterthänigsten Schuldigkeit nach einzuholen, nachdem man von unsern Hrn. Deputirten durch den mit sich gehabten Rathsdiener Thomas dero Abreise von Pernau versichert ward. In welchem Kruge auch nach etwa einer Stunde die Hrn. Aelterleute der großen Gilde und einige Aeltesten, wie auch bald darauf die Aelterleute der St. Canuti-Gilde mit ein paar Eltesten der Aemter der St. Canuti-Gilde sich mit einfanden, bei welcher letztern Ankunft die Schwarzenhäupten-Brüderschaft durch ihren Rittmeister den Erkohrnen Aeltesten Jacob Stampehl antragen ließe, daß sie in der Procession nicht voranreiten würden, wenn die aus der St. Canuti-Gilde mitfahren wollten, indem dieses wider J. K. M. dem Hause der Schwarzenhäupten Allergnädigst verliehene Resolution wäre. Nachdem vermeldetem Erkohrnen Aeltesten aber remonstriret ward, daß nun keine Zeit wäre, desfalls einen Disput zu machen und einem jedweden frei stünde, seinem Allergnädigsten Könige entgegen zu kommen, dieser Actus auch keine Consequenz machte, erklärte sich zwar die Brüderschaft voran zu reiten, jedoch mit dieser expressen Bewahrung, daß es

ihnen nicht zum Praejudiz und Kränkung Ihrer K. M. Allergnädigsten Resolution gereichen möchte. Nachdem man nun von 11 Uhr ab bis halb 6 und noch ½ Stunde überdem unweit der Vorstadt bei gar ungestümem Wetter vergeblich gewartet, J. K. M. aber nicht selbst, sondern nur Dero Garde ankam und man des Thorschließens halber nicht länger warten konnte, fuhr man in solcher Processsion wieder nach der Stadt zurück, daß nämlich erst die Schwarzenhäupter-Brüderschaft einige 80 Mann stark auf sehr wohl montirten Pferden unter Anführung ihres Rittmeisters Jacob Hinrichsohns Stampehl voran ritten, dann Hr. Justitiarius und B.-M. v. Corbmacher und Hr. B.-M. Struerus mit dem ganzen Rathe und dessen Secretaire W. Hetling in Carossen, wie auch die Hrn. Elterleute und Eltesten aus der großen und 2 Elterleute mit 1 Eltesten und dem Worthaber der St. Canuti-Gilde ebenfalls fahrends folgten. Wie man vor die Karripforte kam, standen die Außenstädtischen nicht nur vor vermeldeter Pforte, sondern auch in der Gasse beim Kaetibrunnen mit brennenden Lunten in armis; auf dem Maekte aber die ganze Bürgerschaft, welche J. K. M. Ankunft ebenfalls den ganzen Tag erwartet, und da dieselbe diesmal nicht erfolgte, gleich den Außenstädtschen abmarchirte, diejenigen aber, welche ausgefahren waren, nach genommener Abrede morgen wieder sich hinaus zu begeben und ihre unterthänigste Pflichtschuldigkeit abzustatten, sich nach Hause begaben.

Den 26. October.

Vormittags um 9 Uhr kamen die Hrn. Deputirten aus Pernau wieder nach Hause und berichteten, daß J. K. M. die abgewichene Nacht 6 Meilen von der Stadt zwar gewesen aber wieder des Morgens frühe zurückgeritten, ohne daß man wüßte, wohin; worauf denn Hr. B.-M. Struerus weil der Herr Just. B.-M. v. C. Unpäßlichkeit halber nicht aus kommen könne, Em. Hochw. Rath und der Schwarzenhäupten-Brüderschaft ansagen ließ, daß man wieder nach selbigem Orte sich hinaus begeben möchte, wo man gestern gewesen und zwar, daß man gegen 11 Uhr fertig sein könnte, da denn sowohl der Rath zum Fahren, als auch die Bürgerschaft aufzumarschiren

und die Schwarzenhäupten-Brüder zum Reiten ſich praeparirten und die letzten auf ihrem Hauſe ſich verſammelten, womit es bis 2 Uhr Nachmittags anließ. Wie aber einige Herren des Raths mit ihren Wagen ſchon bei der Schreiberei hielten, ließ der Hr. B.-M. Struerus durch den Rathsdiener Hans Chriſtoph König andeuten, daß aus dem heutigen Ausfahren nichts werden würde, weil nicht nur die Schwarzenhäupten-Brüder dawider proteſtiret hatten, daß einige aus der St. Canutigilde mitführen und die aus gedachter Gilde wieder dagegen reproteſtiret, ſondern auch der Hr. Ober-Secrt. Gernet verſichert hätte, daß J. K. M. von Dero Nachtlager wieder zurück geritten und alſo nicht zu vermuthen wäre, daß dieſelben heute allhier arriviren würden, dannenhero ein jedweder ſich wieder bis auf weitern Beſcheid nach Hauſe begeben möchte. Nachdem man nun ſeine Wagen wieder nach Hauſe ſandte und in Perſon noch etwas auf dem Markte blieb, hörte man die Salve aus den Stücken auf dem Dom und rund um die Stadt geben, weil J. K. M. unverhofft in Begleitung des Hrn. Generallieutenanten Renſchiöldt durch die Dompforte einkamen. Da dann der ganze Rath in Gefolg der Hrn. Elterleute und einiger Elteſten der großen Gilde, des erkohrnen Aelteſten der Schwarzenhäupten-Brüderſchaft und der Elterleute aus der St. Canuti-Gilde, imgleichen einiger Brüder beider Gilden zu Fuße nach dem Schloß ſich begaben und der Hr. B.-M. Struerus J. K. M., wie man zu Dero Handkuß gelaſſen wurde, allerunterthänigſt beneventirte, wie auch die Schlüſſel von allen Rathsthoren, welche der Raths-Secretaire W. Hetling dem Hausſchließer vor J. K. M. Schlafgemach abnahm und Zeit währender harangue auf einer großen ſilbernen vergoldeten Schüſſel hielte, allerdemüthigſt praeſentirte, anbei auch in Dero Küche einige Victualien offerirte und wegen des Wortes ſich befragte, wie J. K. M. es damit wollte gehalten haben. Da denn J. K. M. die Bewillkommnung nicht nur gar geduldig anhörte, ſondern auch dieſelbe ſowohl als die Praeſentirung der Schlüſſel Allergnädigſt aufnahm und dem Magiſtrat mit gar leutſeligen Geberden und dieſen Worten wieder zurück gab: „Nehmet ſie wieder zu Euch"; denen der General Renſchild beifügte: weil der Rath bis-

hero die Schlüssel wohl bewahret hat, so wird selbiger sie auch hinführo wohl bewahren. Wegen der Offerte aber in die Küche, so erklärte Sich J. K. M. allergnädigst, daß sie nicht nöthig wäre, und würden Sie wegen des Wortes schon eine Anstalt machen; worauf man in tiefster Devotion seinen Abschied nahm.

Eodem

ließ Herr Just. B.=M. v. Corbmacher ad Protocollum bringen durch den Rathsdiener Gustav Andresen andeuten, daß die Schwarzenhäupten=Brüderschaft ihre Bewahrung gethan, daß falls etwas widerliches darüber vorgehen sollte, daß die aus der St. Canuti=Gilde J. K. M. mit entgegen führen, sie entschuldiget sein wollten.

Eodem

ließ Herr Just. B.=M. v. Corbmacher ad prot. zu bringen durch den Rathsdiener Gustav Andressen andeuten, daß Eltermann Simon mit einigen aus der St. Canuti=Gilde wider die Schwarzenhäupten=Brüder reproteſtirt hätten, mit dem Beifügen, daß sie allerdings J. K. M. mit entgegen fahren würden. Worauf der Herr Erk. Elt. Jacob Stampehl mit viel Brüdern des Hauses der Schwarzenhäupten=Brüder wieder zum Hrn. Just.=B.=M. kamen und nochmals ihre Bewahrung gethan, daß wenn die aus der St. Canuti=Gilde mitfahren würden, sie vor Gott und J. K. M. entschuldiget sein wollten, wann eine Ungelegenheit daraus entstünde. Wogegen Elt. Simon mit einigen Elteſten und dem Worthaber der St. Canuti=Gilde abermal zu dem Hrn. Justiz=B.=M. kamen und ihre feierlichste Bewahrung wider die Schwarzenhäupten=Brüder und alle angedrohte Ungelegenheit und Beschimpfung einlegten.

Den 27. October.
in Curia.
Praes.

Corbmacher, Bade, Hahn, Struer, Gernet, Kahl, Reimers, Michael, v. Minden, Hueck, Paulsen, Wilken, Riesenkampf, Schoten, Arning, Tunder und Clayhills.

Erschienen aus der Ehrb. Gemeine beider Gilden Herr Eltermann Kniper, Stoll, Bahr, Vegesack, Kettler,

Haeckh, Frey, Wrede, denen Herr Praeses kund machte, daß Se. hochgräfl. Excellenz wie auch J. K. M. 150 Pferde zur Schieße für die Garde begehren laſſen; weil nun von den Karr-Leuten jetzt viel Pferde nicht zu bekommen, müßte die Bürgerſchaft einen Zuſchub durch ihre Pferde thun, deß man ſich um ſo viel weniger weigern würde, als E. Hochw. Rath ſich ſelbſt erkläret habe 12 Pferde aus ihren Mittel zu geben. Der Hr. Elt. Kuiper excuſirte anfänglich die Ehrh. Gemeine, weil jedweder ſein Pferd ſelbſt nöthig habe, erklärte ſich aber nachgehend, die noch reſtirenden Pferde beizubringen. So der Ehrh. Gemeine gehorſamſt zu bewerkſtelligen recommandiret ward, welche hiemit abtrat.

Eodem.

Referirte der Hr. Rathsherr Reimers, daß er ſich bei dem Hrn. Gen. Renſchild erkundigt hätte, was J. K. M. wohl angenehm ſein möchte, ſo Derſelben könnte präſentiret werden und hatte gedachter Hr. Gen. ſich erkläret, daß J. K. M. mit keinem Präſente würde gedienet ſein, zumal J. K. M. keinen Wein noch ſonſt etwas äſtimirte.

Worauf reſolviret ward, daß J. K. M. 500 Tonnen Haber ſollte allerunterthänigſt präſentiret werden.

Eodem.

Referirte Hr. Rathsherr Reimers, daß Herr General Renſchild gerathen, daß ſo lange J. K. M. allhier wäre, man zum wenigſten ein paar Thore des Nachts offen halten laſſen ſollte. Worauf geſchloſſen ward: daß ein paar Thore, welche der Herr Gen. Lieut. ſelbſt offen zu halten verlangte, ſollten offen gehalten und die äußerſten Thore angeſchoben, mit doppelter Wache wohl beſetzt werden, wobei von der Bürgerwache ein Paar die Aufſicht haben könnten.

Eodem.

Ward geſchloſſen, daß dem Herrn Generall. Renſchild 100 T. Hafer ſollten präſentirt werden.

Den 29. October.

Wurde geſchloſſen, daß weil man mehr keinen Haber in der Stadt bekommen könnte, J. K. M. 500 T. Gerſte durch den Hrn. General R. ſollten präſentiret werden.

Eodem.

Wurde geschlossen, daß dem Hrn. Grafen Piper und Hrn. Grafen Polo, jedem 100 T. Haber sollten präsentiret werden. Imgleichen wurde decretiret, daß Herr Ober-Secretair Gernet, Hr. Reimers und Secret. Hetling den Hrn. Grafen Piper und Hrn. Grafen Polum beneventiren sollten.

Den 30. October

waren bei Sr. Hochgräfl. Exc. und Königl. Rath Graf Piper der Hr. Ober-Secret. Gernet, Hr. Rathsherr Reimers und Secret. Wilh. Hetling, wie auch aus der Ehrb. Gemeine Elteſter Hans Jürgen Chriſtian, Elt. Herrmann Vegeſack, Gottfried Hahnemann und Hinrich Möller, um Hochgedachte Seine hochgräfl. Excellenz zu beneventiren, wie auch derſelben zum Präſent 100 T. Hafer zu offeriren, welche Aufwartung Se. Hochgräfl. Exc. gnädig aufnahm, das Präſent aber anzunehmen recuſirte, jedoch nachgehends auf der Herren Deputirten inſtändige Bitte ſelbiges annahm und der guten Stadt alle Willfährigkeit promittirte.

Den 31. October

trug Herr J.-B.-M. v. Corbmacher an, daß J. K. M. gar ernſtlich begehren laſſen, annoch heute Nachmittag gegen 4 Uhr 100 Pferde und Wagen zum Schüßen für die Trabanten zu ſchaffen, im widrigen dieſelben auf der Bürger Unkoſten allhier noch 2 Tage müßten liegen bleiben. Dahero er denen Hrn. Elterleuten ſolches kund machen laſſen, mit dem Beifügen, daß ſie der Bürgerſchaft anſagen laſſen ſollten, ſofort die begehrten Wagen und Pferde herbeizuſchaffen; worauf geſchloſſen ward, nicht nur den Hrn. Elterleuten es nochmals zu committiren, daß ſie der Bürgerſchaft J. K. M. hohen Befehl alſobald bekannt machen möchten, ſondern auch die Bürger-Capitaine jedweder ſeiner Compagnie anſagen ſollte, mit den begehrten Pferd und Wagen noch dieſen Nachmittag fertig oder der Execution gewärtig zu ſein. So den Bürger-Capitainen gleich ſofort injungiret ward.

Eodem.

ließ Se. hochgräfl. Excellenz der allhieſige Hr. General-Gouverneur durch den Hrn. Schloßvogt herabſagen, daß der Herr

J.=B.=M. nebst ihm nach dem Marstall sich erheben und die allda arretirten Reußen besichtigen sollte, wer von ihnen einen Pelz anhätte, der selbigen abgenommen und nach dem Schloß gebracht werden müßte. Der Herr Just.=B.=M. excusirte sich, daß er nicht Zeit hätte und committirte Secretaire Hetling solche Affaire in seiner Stelle zu verrichten, der nebst dem Hrn. Schloßvogt nach dem Marstalle sich begab und allda Mann vor Mann sowohl in der Stube als im Thurm besichtigte, wie auch alle ihre Sachen durch einen Corporal durchsuchen ließ; bei allen aber fanden sich nur zwei Pelze von weißen Hasenfellen, die durch einen Soldaten nach dem Schloß im Gefolge des Hrn. Schloßvogtes gebracht wurden.

Den 1. November.

Referirte der Hr. Just.=B.=M. daß man in Erfahrung kommen, wie Se. hochgräfl. Exc. gestern bei der Musterung sich gegen J. K. M. wegen des Schüßens und Heues wider die Stadt gar hart beschweret und dieselbe übel angegeben; worauf resolviret ward, durch Herrn Ober=Secrt. Gernet und Hrn. Rathsherrn Reimers bei Sr. hochgräfl. Excellenz Herrn Generall. Renschild die Stadt und den Magistrat zu exculpiren, wie auch deren Unschuld zu erkennen zu geben, anbei aber zu eröffnen, was Se. hochgräfl. Excellenz vor Ordres ertheilet, die der Stadt zu effectuiren unmöglich fiele.

Eod.

Wurde geschlossen, daß weil es solche Schwierigkeit wegen des Schüßens gäbe, nothwendig eine andere Verordnung desfalls müßte gemacht werden, daß nämlich diejenigen, welche kein Pferd hätten, einen halben Thlr. in Stelle des Pferdes geben müßten.

Eod.

Erinnerte Herr Just.=B.=M. v. Corbmacher daß Herr Commandant Wrangell von der Zeit J. K. M. Anhero=Ankunft das Wort von J. K. M. entgegen genommen. Weil nun zu besorgen, daß er dadurch auch nach J. K. M. Abreise des Wortes und dessen Austheilung sich anmaßen möchte, als wollte er sich erkundiget haben, was hier zu thun wäre. Worauf geschloßen ward, bei Sr. Excell. dem Hrn. Generall. Renschild die Sache dermaßen zu insinuiren, daß nach J. K. M.

Abzug das Wort an den präsid. Hrn. B.-M. nach alter Art gegeben werden möchte.

Den 5. November.

Wurden Se. Hochgräfl. Excell. der königliche Rath Polus von dem Hrn. Ober-Secr. Gernet ꝛc. im Namen der Stadt beneventirt und Ihnen 100 T. Haber präsentirt, die selbiger mit Dank annahmen und der Stadt alle Willfährigkeit promittirten.

Eodem.

Erschienen aus der Ehrhaften Gemeine Elt. Stampehl, Elterm. Simon und einige andere mehr, denen der Herr Präses die Ursache des heutigen Herbescheides kund machte; welche diese war, daß wieder 100 Pferde zum Schüßen heute erfordert würden; weil man nun keine Karrleute bekommen könnte, müßte nothwendig ein gewisser Schluß gemacht werden, wie man wegen des öftern Schüßens es machen wollte. Worauf der Herr Elterm. Stampehl antwortete, daß sie mit den Karrleuten veraccordiren wollten, gegen eine gewisse Summe Geldes 200 Pferde parat zu halten; wie denn auch diejenigen Bürger, welche Pferde hätten, gerne dieselben zum Schüßen hergeben wollten. Weil aber keine Karrleute zu bekommen und der Bürger Pferde von dem destinirten Orte nicht wieder zurück gesandt, sondern 6 und mehr Meilen, ja einige gar bis nach Wesenberg gebracht würden, als bäten sie, bei Sr. Hochgräfl. Excellenz bittlich anzuhalten, daß eine solche Verordnung möchte gemacht werden, daß die Pferde von Jegelecht wieder zurück gesandt würden, und daß der bisherige Mißbrauch aufhöre, vermittelst dessen die Pferde nicht allein obgedachtermaßen weiter als 3 Meilen gebrauchet, sondern wenn sie vom Schüßen zurücke kommen, sofort auf dem Sande denen Leuten mit Gewalt abgenommen und wieder zum Schüßen angespannt werden. Welche Affaire Sr. hochgr. Exc. vorzutragen, und um deren Remedirung zu bitten Hrn. Rathsherr Reimers, v. Minden und Secr. Hetling committiret ward. Die denn in Gefolg der Elteſten Köhler, Lohmann, Mauerberger und Möller Sr. hochgräfl. Excellenz Obiges vortrugen; worauf Selbige sich erklärte: daß Sie selbst solche Proceduren nich lobeten, da man nicht nur der

Bürger — sondern auch ihre, Sr. hochgr. Exc. Pferde zum Schüßen nähme. Sie sähe aber nicht ein, wie man bei jetzigem Zustande es remediren könnte. Regerebatur, daß die Bürgerschaft unmöglich es in der Länge aushalten könnte, maßen einige von ihren Pferden über 8 Tage behalten und gar bis Wesenberg gebrauchet worden. So denn in dem Marsch J. K. M. Truppen solche Verhinderung verursachte, daß die welche allhier auf das Schüßen warteten, nicht fort kommen könnten; bäte man daher nochmals entweder auf ein Eqpediens bedacht zu sein, wie dieser Unordnung möchte remediret und Jemand denominiret werden, der darauf Acht hätte, daß das Schüßen nicht weiter denn nur 3 Meilen von der Stadt geschähe — oder die gute Stadt bei J. K. M. excusiren, wann selbige in Auslieferung des Brodtes und fernerer Schüße aus Mangel ihrer zurückbehaltenen Pferde ihren guten unterthänigen Willen nicht offenbaren könnte. Se. Exc. promittirte auf ein Expediens bedacht zu sein, worauf die Hrn. Deputirten ihren Abschied nahmen.

Den 8. November.

Wurde bei Sr. hochgr. Excell. gesandt von dem Herrn B.-M. Struerus Secrt. W. Hetling um eine Ansuchung zu thun, daß Sie wegen Ausgebung des Wortes keine Veränderung machen, sondern geschehen lassen möchte, daß selbiger wie vor als nach von dem präsid. Hrn. B.-M. möchte ausgegeben werden. Zumalen auch Se. Exc. der Hr. Gen.-L. Renschild sich vernehmen lassen, daß S. K. M. gnädigster Wille wäre, daß nach Ihrem Abzug das Wort von dem präsid. Hrn. B.-M. wieder ausgegeben werde. Worauf Se. hochgr. Exc. sich erklärte, daß J. K. M. derselben das Wort übertragen und sie selbiges an die Stadt durch den Herrn Commandanten geben lassen werden.

Gratulationsschreiben.

Den 4. December.

Wurde das ex commissione Amplissimi Senatus an J. K. M. unsern allergnäd. König und Herrn allerunterthänigst abgefaßte Gratulationsschreiben wegen des, dem Höchsten sei herzlich Dank gesagt, vor Narva herrlich erhaltenen Sieges, verlesen und unanimiter approbiret.

Eodem.

wurde das Gratulationsschreiben an die Stadt Narva wegen des Gottlob glücklichen Entsatzes und Befreiung von der Belagerung verlesen und unanimiter approbiret, wie auch förderſamſt zu mundiren und zu verſenden beliebet.

Wir lüften noch einmal den Vorhang der Vergangenheit, um zu ſchauen, was ſich 11 Jahre ſpäter faſt um dieſelbe Zeit hier zugetragen hat. Es war eine verhängnißvolle ſchwere Zeit geweſen, die Revals Bewohner ſeit des Königs Anweſenheit hier verlebt, und harte Prüfungen waren ihnen beſonders in dem letztgeſchwundenen Jahre von der Vorſehung auferlegt, da Krieg und Peſt die arme Stadt gar hart bedrängt und unzählige Opfer gefordert hatten.

Wir verließen ſie, als Schwedens Banner mit den drei Königs-Kronen noch ſtolz von ihren Mauern wehten *), wir erblicken ſie wieder nachdem Rußlands kühner Doppel-Adler ſeine Fittige mächtig über ſie ausgebreitet. Zehn Jahre eines verwüſtenden mit vielem Aufwand an Menſchen, Geld und Gut, und mit wechſelndem Glück ununterbrochen fortgeführten Krieges hatten gezeigt, daß Schwedens Kraft dem mächtigen Andrange des immer gewaltiger emporſtrebenden weitausgedehnten Rußlands nicht länger zu widerſtehen vermöge. Auf den Gefilden von Pultawa war der Stern des jungen ehrgeizigen Königs untergegangen und aller Gewinn ſeiner frühern Eroberungen dahin geſchwunden. Peter's des

*) Landrath Wrangell macht in ſeiner Chronik S. 82 Anm. 116 darauf aufmerkſam, daß im Winter 1710 vor der Belagerung Revals der Stadt Wappen vor der Karripforte plötzlich herabgefallen und geborſten ſei, was wohl manche ſpäter abergläubiſch für ein Vorzeichen des im Herbſt deſſelben Jahres der Stadt bevorſtehenden Regierungswechſels mögen angeſehen haben.

Großen lange gehegter Plan aber ging vollständig in Erfüllung; denn mit dem Besitze Ehst- und Livlands ward ihm die Herrschaft über die Ostsee eröffnet und seine Grenze in Westen abgerundet und gesichert.

Wohl mochte der unverhoffte Regentenwechsel anfänglich den neuen Unterthanen befremdlich, wohl gar herbe dünken, da sie von jeher dem angestammten Herrscherhause unwandelbar treu und jeder Neuerung abhold, nur durch die bittere Erfahrung, daß der König, welcher sein Reich verlassen und diese Provinzen, um deren Erwerbung und Erhaltung seine Vorfahren sich so viel Mühe gegeben und so viel Blut geopfert hatten, 10 Jahre lang jeder Unbill des Krieges fast ohne allen Schutz und zureichende Hülfe Preis gegeben hatte, blos um seiner Lust an den nur von glühender Rache und Ehrsucht ihm eingegebenen abentheuerlichen Kriegszügen in der Fremde zu fröhnen, zu der Ueberzeugung gelangt waren, daß sie unter der Herrschaft seines vieljährigen mächtigsten Feindes sich einer mehr wahrhaft wohlwollenden und väterlich vorsorgenden Regierung zu erfreuen haben würden, als sie von dem Schweden Könige jemals zu erwarten hatten. Bange Ahnungen und ängstliche Besorgniße vor der Zukunft mußten daher bei dem am 29. September 1710 eingetretenen völligen Umschwung und folgenreichen Wechsel der Dinge unter den umsichtigern Bewohnern des Landes und der Stadt durchaus schwinden. Schon das erste Auftreten des eben so kräftigen als milde gesinnten Monarchen, der mit freudigem Lebensgenusse hohe Regentenweisheit, mit freundlicher Duldung majestätisch hohen Ernst in seltenem Vereine verband, flößte Vertrauen ein und beruhigte auch die verzagtesten Gemüther, die selbst in dem Groß-Czarischen Universal und der feierlichen Bestätigung der dem Lande wie der Stadt bei der Capitulation huldreich ge-

ſicherten evangeliſchen Religion und früheren Rechte, Freiheiten und ſeit Alters herkömmlichen Einrichtungen, Gebräuche und Gewohnheiten noch keine genügende Garantie zu finden vermeint.

Schön iſt es, bei anbrechender Morgenröthe, heiterem Himmel und klarer Luft mit Sicherheit vorausverkünden zu dürfen: es wird ein herrlicher Tag werden! Dennoch trügen zuweilen die ſicherſten Anzeichen: ſchwere Gewitterwolken erheben ſich, umziehen den Horizont und wandeln den heitern Tag in finſtere Nacht. So mochten vielleicht damals manche Zweifler von den bei dem Regierungswechſel hier erregten ſchönen Hoffnungen bei ſich gedacht haben, fürchtend daß ihre Erfüllung noch durch manche im Schooße der Zukunft verborgene widerwärtige Ereigniße gehemmt oder gar vereitelt werden könnten. Wir aber, die wir nach anderthalb Jahrhunderten jene Hoffnungen verwirklicht, viele lange genährte Wünſche erfüllt, nach allen Seiten hin den Keim des Guten entwickelt und unter den Segnungen eines beſtändigen Friedens den Wohlſtand der Einwohner blühen, Wiſſenſchaft und Künſte pflegen, das Recht und die Ordnung ſchützen und die Wohlfahrt aller Stände und ſelbſt jedes Einzelnen ſichern und begünſtigen geſehen, — wir dürfen mit Freudigkeit auf jene Zeiten der Unruhe und nach langer Trübſal folgender ängſtlicher Sorge zurückblicken, ohne welche das ſpätere Heil nicht erblühen konnte. Wir können uns daher die feſtlichen Tage, da Peter der Große zum erſten Male unter ſeinen neuen voll Ergebung und Vertrauen zu ihm aufblickenden Unterthanen weilte, nur mit freudiger Rührung in das Gedächtniß rufen, da er durch ſeine Alle gewinnende Freundlichkeit und Milde ihnen gleich zu Anfang die ſicherſte Bürgſchaft ſeines Wohlwollens und ſeiner väterlichen Regierung gab;

seine erhabenen Nachfolger auf dem geheiligten Throne Rußlands aber diesem Orte und seinen Einwohnern gleiches Wohlwollen geschenkt und nachher öfter auch persönlich gleiche Huld und Freundlichkeit erwiesen haben, wenn sie Reval ihres Besuchs gewürdigt.

Der 29. September, an welchem damals die Capitulation des Landes und der Stadt im Haupt-Quartier des Generals Bauer von ihm und den Deputirten des Adels wie des Raths und der Bürgerschaft feierlich unterzeichnet wurde, wird noch jetzt in Reval von den dankbaren Einwohnern der Stadt zur Erinnerung der vielen mit der Unterwerfung unter den glorreichen russischen Scepter dieser Stadt zugeflossenen Wohlthaten, durch öffentlichen Gottesdienst und freigebige Bewirthung der Armen in den Siechenhäusern, wie der im Kampfe fürs Vaterland verwundeten Krieger hier am Orte alljährlich gefeiert. Wenige Monate nach jenem denkwürdigen Tage im December 1710 ward der Bürgermeister Joh. Lanting nach St. Petersburg delegirt, um seine Vaterstadt der Gnade des Monarchen angelegentlichst zu empfehlen und manche sie betreffende wichtige Angelegenheit dort zu erledigen. Ihm ward ein huldvoller Empfang zu Theil und seinen Wünschen und Bitten gnädige Gewährung verheißen. Als er im Februar 1711 nach Reval zurückkehrte freuten sich seine Mitbürger, auf seiner Brust das in Juwelen gefaßte Portrait Peter's I. zu erblicken, eine Auszeichnung die ihnen zu ungewöhnlich und überraschend erschien, um nicht die schmeichelhaftesten Hoffnungen auf Sr. Majestät Wohlwollen und Gnade zu erregen.

Unterdessen war der Günstling Sr. Groß-Czarischen Majestät General-Feldmarschall Fürst Alexander Danilowitsch Menschikow zum General-Gouverneur der neu erworbenen

Provinzen Ehst- und Livland ernannt. Wenige Tage nach der Rückkehr des oben genannten Bürgermeisters traf auch Se. Durchlaucht in Reval ein. Sein Empfang war festlich und die frohe Stimmung, die seine Herablassung und die Verheißung seiner einflußreichen Verwendung bei Sr. Majestät in der Stadt hervorrief, wurde durch reiche Geschenke und frohe Gastmahle bethätigt. Am 22. Februar empfing Se. Hochfürstliche Durchlaucht in Auftrag und im Namen des Monarchen von dem in der Oberlandgerichts-Stube im Ritterhause versammelten Adel die Huldigung *) und bewirthete darauf Mittags die Herren Landräthe, ließ auch am Abend auf dem Dom-Markt ein Feuerwerk abbrennen. Am folgenden Tage aber präsidirte der Fürst in einer Sitzung des Oberlandgerichts, bestätigte dessen alte Rechte und Gewohnheiten und ernannte zwei Landräthe zur provisorischen Verwaltung der Geschäfte des General-Gouvernements während seiner Abwesenheit. Am 24. Februar ward für den Herrn General-Feldmarschall und seine Suite von dem Rathe und der Bürgerschaft ein splendides Frühstück auf dem Rathhause veranstaltet; doch wurde die Fest-Freude einigermaßen durch Sr. Durchlaucht Begehren getrübt, ihm die Schlüssel der Stadtthore zu überantworten. Wiewohl der präsidirende Bürgermeister diesem Ansinnen anfänglich auszuweichen suchte, so ward die Forderung vor Ende des Festmahls doch nochmals dringend wiederholt. Man sahe sich daher genöthigt, desselben Nachmittags eine außerordentliche Versammlung des Raths und der Gilden zu veranstalten, welche wiewohl mit einigem Mißmuth sich doch in die unabwendbare Nothwendigkeit zu fügen

*) s. der Ritter-Eydt unter den Beilagen von Landrath Wrangell's Chronik S. 214—216.

und dem Anverlangen des Feldmarschalls zu entsprechen beschloß. Darauf setzte Se. Durchlaucht die Reise nach Pernau und Riga fort und soll er die Ablieferung der Stadt-Schlüssel auch in Riga gefordert und erlangt haben.

Se. Czarische Majestät hatte sich bekanntlich nach beendigtem türkischen Feldzuge im Sommer 1711 zur Wiederherstellung seiner angegriffenen Gesundheit mit seiner Gemahlin in Carlsbad aufgehalten, im Herbst darauf den Festen bei Gelegenheit des von seinem Sohne des Großfürsten Alexei Petrowitsch mit der wolfenbüttelschen Princessin Charlotte Christine Sophie in Torgau vollzogenen Beilagers seine Gegenwart geschenkt, und sich von da sodann nach Elbingen begeben. Von hier reiste er mit der Czarin über Königsberg und Memel durch Curland nach Riga und ward daselbst am 18. November mit großer Feierlichkeit empfangen. Auf des Zaren Benachrichtigung eilte nun der Fürst Menschikow aus Petersburg sofort nach Riga um Ihro Majestäten nach der Rückkehr aus dem Auslande zu bewillkommnen und setzte zugleich die Landräthe und den Rath in Reval von der nächstbevorstehenden Ankunft Hochderselben daselbst in Kenntniß. In Folge dessen wurden hier eiligst die nothwendigen Anstalten zu würdigem Empfange des Zaren vorbereitet. Außer einer ihm in die Nähe von Pernau entgegen zu sendenden Deputation, zu welcher nur noch die schon im October von dem Herrn General-Gouverneuren erbetenen Pässe erwartet wurden, ward zugleich von dem Rath und den beiden Gilden verabredet, gemeinschaftlich unter Glockengeläute dem hohen Herrscher bis an die Grenze des Stadtweichbildes entgegen zu gehen. Demnächst ward auf dem Marktplatze eine Ehrenpforte errichtet und die Verzierung der Häuser und Durchgänge durch grüne Bäumchen angeordnet. Endlich wurde beschlossen

die bewaffnete Bürgerschaft und das Stadt-Militair aufziehen zu lassen, dazu eine Menge Wachsfackeln bereitet werden mußte, so wie eine allgemeine Illumination der Stadt angeordnet ward.

Am 7. December verließ der Monarch Riga, brachte in Pernau, wo er den 9. d. M. angekommen war, zwei Tage zu und wurde am 11. auf dem Hofe Jeddefer, wo jetzt die erste Station in Ehstland ist, etwa 15 Meilen von Reval auf dem Tracte von Riga und Pernau aus, von den Deputirten des ehstl. Landraths-Collegiums und der Ritterschaft, den Herren Landräthen Magnus Wilhelm v. Nieroth und Bengt Heinrich von Bistram, und von denen des Revalschen Raths u. der Bürgerschaft, den Herren Bürgermeister Droummer und Rathsherrn Cämmerer, ehrenvoll bewillkommnet. Am 13. December erreichte Se. Majestät Reval, dessen Bewohner ihren neuen mächtigen Beherrscher voll Furcht und Hoffnung erwarteten. Doch mag hier die handschriftliche Notiz, der wir diese Nachrichten verdanken, wörtlich folgen zur Vergleichung mit der ähnlichen Erzählung des gleichzeitigen Berichterstatters Landraths Wrangell in seiner Chronik S. 95.

Nachdem Ein Wohledler Rath von unsern Sr. Kaiserlichen Majestät entgegengesandten und nunmehr zurückgekehrten Deputirten die gewisse Nachricht empfangen, daß hochgedachte Ihre Majestäten noch heute früh (am 13. Decbr. 1711) um die Glocke 9 dero hohen Einzug in diese Stadt halten würden, auch daß Se. Majestät ein gnädiges Gefallen getragen, daß der Magistrat Deroselben zu Pferde allerunterthänigst entgegen ziehen wolle, so versammelte sich Ein wohledler Rath um die Glocke 6 früh Morgens und ritten nebst denen Älterleuten und einigen Ältesten der großen Gilde, wie auch den sämmtlichen Schwarzenhäupten-Brüdern gegen die Glocke

7 zur Stadt hinaus. Ohngefähr eine Meile von der Stadt hinter dem so genannten Deutschen Kruge war Eine Wohlgeborene Ritterschaft abgestiegen und erwartete in rangirter Ordnung Sr. Majestät hohe Ankunft, woselbst denn auch Ein Wohledler Rath nebst der Bürgerschaft Se. Majestät stehend abzuwarten sich resolvirte, die Schwarzenhäupten-Brüder aber inzwischen in geschlossener Ordnung zu Pferde blieben.

Ihro Kaiserl. Majestäten kamen um die Glocke 10 Vormittags in Begleitung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Gen. Gouv. Menschikow und einiger andern hohen Minister an, und nachdem dieselben im Vorbeifahren unterthänigst begrüßet worden, hielten Ihro Majestäten unter stetem Canoniren und Lösung der Stücken von den Wällen und Läutung aller Stadt- und Thurm-Glocken, wie auch Pauken- und Trompeten-Schalle Ihren hohen Einzug in die Stadt und zogen hierauf durch die auf dem Markte aufgerichteten Ehrenpforten auf den Thum in dero Quartier, welches in des Herrn General-Majors Schlippenbach Wohnhause bereitet war, woselbst Ihre Majestäten von dem Hrn. Bürgermeister Christoph Michael nomine Senatus amplissimi becomplimentiret wurden, worauf Ihre Majestäten sich sehr gnädig bedankten und Einen Edlen Rath huldreichst dimittirten.

Vierzehn Tage verweilte der Monarch in dem alterthümlichen Reval, das ihm ungemein zu gefallen schien. Seine Leutseligkeit und Zugänglichkeit für jedermann, sein offenes, freimüthiges Wesen und sein das öffentliche Wohl stets bezweckendes rasches Entschließen und Handeln gewannen ihm Aller Herzen. Harmlos und unbefangen empfing er die wohlgemeinten, ihm als Ausdruck treuer Ergebenheit und ungeheuchelter Verehrung dargebrachten Huldigungen, und eben so anspruchlos nahm er Theil an den ihm zu Ehren veranstalteten

Festmahlen und lud sich zutraulich auch wohl selbst bisweilen zu größern Festlichkeiten in Privathäusern mit ein.

Der erste Weihnachtstag ward hier besonders festlich begangen. Zuerst nahm das hohe Paar nebst dessen Hofstaat ein Diner auf dem Ritterhause ein, als woselbst, wie Landrath Wrangell a. a. O. erzählt „die Ritterschaft eine Mahlzeit anrichten und dabei eine Musique hat bestellen lassen." Während nach aufgehobener Tafel die Kaiserin mit ihren Damen sich an dem daselbst veranstalteten Ball erfreute, begab sich der Kaiser durch die hell erleuchteten Straßen nach dem Rathhause. Unter Kanonen-Donner und Glocken-Geläute traf Se. Majestät hier um 7 Uhr Abends ein und wurde an der Treppe von dem gesammten Rathe *) ehrerbietigst empfangen und nebst dem Fürsten Menschikow und anderen vornehmen Herren in seinem Gefolge in den alterthümlich verzierten Saal geführt, wo nach den Worten des Berichterstatters „ein magnifiques Mahl" aufgetischt war. Se. Groß-Czarische Majestät erwies sich dabei sehr leutselig gegen die Herren des Raths und erschien überhaupt an dem Abend recht munter und aufgeräumt. Noch beim Weggehen um 9 Uhr ließ er sich auf der untersten Stufe des Rathhauses eine Flasche Wein reichen und leerte sie mit der laut ausgebrachten Gesundheit des Raths und der sämmtlichen Bürgerschaft in Reval. Er begab sich darauf mit dem Fürsten Menschikow

*) Hierzu gehörten damals die Bürgermeister Michael, Buchau, Joh. Lanting und Droummer, die Rathsherren Heinrich Lanting, Hueck, Witte, von Wehren, Frese, Dom, Alberti, Strahlborn, Warnecke, Clayhills, von Thieren und Cämmerer, und der Raths-Secretaire Nottbeck. Der großen Gilde standen damals vor die Aeltermänner Schelenius, Spiel, Haen und Stampehl, dem Schwarzen-Häupter-Corps der erkorne Aelteste Schrewe, und der St. Canuti-Gilde Aelterleute waren Schroeder, Friefel und Meyer.

in dessen Wohnung im Baron Ferſenſchen Hauſe, wo auch die Kaiſerin mit ihren Hofdamen ſich bereits eingefunden hatte, um von dort aus das auf dem Dom-Markt veranſtaltete Feuerwerk mit anzuſehen, das dort nach Abfeuerung der Kanonen abgebrannt wurde.

Am folgenden Morgen reiſte die Kaiſerin, nachdem der General-Feldmarſchall Fürſt Menſchikow ihr ſchon in der Nacht vorausgeritten war, um für ihre unaufhaltſame raſche Beförderung auf der Reiſe nach der Reſidenz Sorge zu tragen. Peter der Große aber ſpeiſte am 2. Weihnachtstage den Mittag bei dem von Sr. Majeſtät in beſondere Affection genommenen Bürgermeiſter Johann Lanting, den er ſchon in St. Petersburg kennen gelernt hatte. Gegen Abend erwies er mit vielen ihn begleitenden vornehmen Herren dem Schwarzen-Häupter-Hauſe die Ehre ſeines Beſuches. Hier ließ er ſich die Geſchichte und eigenthümliche Verfaſſung dieſes nur aus unverheiratheten jungen Kaufleuten beſtehenden Corps auseinander ſetzen, das in Kriegszeiten an der Vertheidigung der Stadt perſönlich mit Theil zu nehmen verpflichtet iſt und nicht blos im 15, 16 und 17ten, ſondern im erſten Jahrzehend auch des 18ten Jahrhunderts dieſer Pflicht getreulich und öfter mit nicht geringer Aufopferung und Auszeichnung genügt hat *). Nachdem ihm hiebei das alte Bruderbuch vorgewieſen worden, in welchem er ſelbſt die Namen von Fürſten und Königen fand, die einſt das Corps durch Eintragung ihrer

*) Das merkwürdige Denkmal und die ſteinernen Kreuze im Sande an der Straße von Pernau bewahren uns eben ſo wie das alte Bild davon im Schwarzenhäupter-Hauſe noch die Namen der tapfern Schwarzen-Häupter-Brüder, welche im J. 1560 gegen die Reval bedrohenden Ruſſen in einem blutigen Scharmützel unweit der Chriſtinenthäler für die geliebte Vaterſtadt muthig ihr Leben opferten.

Namen geehrt, geruhete Se. Majestät selbst auch in die Zahl der Brüder des Corps sich mit aufnehmen zu lassen mit allen dabei seit Alters herkömmlichen Ceremonien und verschmähte er es nicht, seinen Namen in das ihm vorgelegte in Sammet gebundene neue Bruderbuch höchst eigenhändig einzutragen, und damit sich zum Ehren-Mitglied und wohlwollenden Beschützer dieses ehrenwerthen Corps zu erklären; wonächst auch mehrere angesehene Männer aus dem Gefolge des Kaisers zu Ehren-Brüdern des Schwarzen-Häupter-Corps aufgenommen wurden. Der gnädige Monarch nahm darauf die Bilder der dänischen und schwedischen Könige im Schwarzen-Häupter-Saale, das reiche alterthümliche Silbergeschirr des Corps und manche andere Merkwürdigkeiten des Hauses in Augenschein, trank darauf aus einem mit edlem Muskateller-Wein gefüllten silbernen Pokal noch auf das Wohl der löblichen Schwarzen-Häupter-Brüderschaft und verließ das Haus, nicht ohne Allerhöchst seine besondere Zufriedenheit zu erkennen zu geben, die er auch noch durch ein reiches Geschenk von 30 Dukaten bethätigte. Zu bleibendem Gedächtniß der ihm wiederfahrenen Ehre ließ das Schwarzenhäupter-Corps für diese Summe darauf einen dem hohen hölzernen Becher mit einem Rehfuß, aus dem der Kaiser zuerst das Wohl der Brüderschaft getrunken, ganz ähnlichen sogenannten Rehfuß aus massivem Silber fertigen, der das Andenken jenes festlichen Tages in diesem Hause von einer Generation der andern überliefert *).

Noch in derselben Nacht verließ Se. Groß-Czarische Majestät die ihm durch den biederen Sinn und die unverkennbare Treuherzigkeit der ihm aufs innigste ergebenen deutschen Bewohner lieb gewordene alte Hanseſtadt, nachdem er

*) s. das Schwarzen-Häupter-Corps zu Reval von J. C. Ph. Willigerod, Reval 1830 S. 26—29.

zuvor noch einige Stunden auf der Hochzeit eines jungen Kaufmanns (Christian von Minden) in ungezwungener Heiterkeit verbracht und damit seiner getreuen Bürgerschaft in Reval den unzweideutigsten Beweis seines persönlichen Kaiserlichen Wohlwollens und Vertrauens hinterlassen hatte.

Häufig wiederholte Peter der Große noch später seine Besuche in Reval und verweilte mit sichtbarem Wohlbehagen in der gemüthvollen alten Stadt, deren Hafen und freundliche Umgebung ihn anzog, besonders in dem anmuthigen Thale, das er anbaute und verschönte und nach seiner Gemahlin benannte. Alle aber, die sich seiner der Nachwelt hinterlassenen großartigen Schöpfungen in dem umfassenden Kriegs-Hafen und seiner geschmackvollen Anlagen in dem lieblichen Catharinenthal zu Reval erfreuen, lassen sich gerne noch die Überlieferung der Vorzeit von der alle Herzen gewinnenden Freundlichkeit und von der Kaiserlichen Milde des erhabenen Beherrschers aller Reußen erzählen, der auch unserm Orte unvergängliche Spuren seines rastlosen Schaffens und Wirkens mit lebendiger Kraft bleibend aufgedrückt hat.

VII.

Historische Darstellung der durch die Schuld des Erzbischofs Silvester entstandenen Uneinigkeit zwischen ihm und dem Orden in Livland während des Bundes in Preußen, um's Jahr 1450 u. s. f.

Folgende Abschrift ist einer gleichzeitigen Kopie, oder dem Original entnommen, welches sich in einem Folianten im geh. Archiv zu Königsberg befindet, der eine Sammlung von Lief- Ehst- und Kurländischen Urkunden enthält.

Der Autor derselben nennt sich zwar nicht, war aber ein in Diensten des Ordens stehender, und mit dem Ordens-Archive sehr bekannter Mann, und vielleicht der in dieser Urkunde vorkommende Christoph Forstenau. Derselbe scheinet auch die in dem großen Indice diplomatico beim J. 1477 unter No. 2110 vorkommende Klage über Silvester's Betragen entworfen zu haben, welche mit unserer Urkunde in vielen Stellen wörtlich übereinstimmet. Er schrieb aber nicht im Jahr 1450, sondern nach dem Tode des Meisters Johann von Mengden, genannt Osthof, welcher 1469 erfolgte. Man kann also diese Schrift ins Jahr 1470 setzen.

Uth desser schrift hirnach volgende mach man nemen vnderichtunge, wo men durch den Allerwerdigesten vader vnde Hernn, Hernn Silvestrum Ertzebisschoppen der hiligen kercken to Rige, to allir vordracht, tusschen siener kercken von enem, vnde dem Erwirdigen zaligen Her Johan von Mengede,

anders Oſthoff genanndt, Meiſter der brudere des dütſchen ordens to liefflande (em got gnade) vom andern Dele, gekommen is, ſo woll dat de Capittelßhernn to Rige den Habitt des dütſchen ordens an ſick wedder genomen hebben, alze von der Stadt Herlicheit wegen, beyde vorbenannten Herrn to hebbende, nach lude der breue dorup, von beiden parten gegeuen vnde vorſegelt to kerckholme.

Men ſal weten, dat vmbtrent XX iij Jor geleden, (alze de kercke to Rige leddich vnde loeß was, vormiddelſt döde des Allirerwerdigiſten vaders, Herren Hennyngi, wendages der hiligen kercken to Rige Ertzbiſſchopp gewezen,) Durch eyne Reſeruacion vnſes hiligen vaders des paueſtis, to den tiden der Capittelßhernn to Rige, de kore enes nyen Ertzebiſſchoppes benomen wart, wente ſiene Hilicheit durch ſiene paueſtlicke breue, nach vorlope, wohnheit vnde ſtiluße des Houes to Rome vorkundigede, Dat he Der kercken to Rige einen Ertzebiſſchop durch ſiene egene prouiſio wulde beſtellen vnde geuen, vnde allene den Capittelßhernn de Reſeruacio vorbehalten, nach wonliker wiſen wart geJnſinuiret edder vorkundiget, yödoch nach mancherhanden betrachtingen der Capittelßhernn der kercken to Rige, ſe poſtuleerden benoemeden edder begerende weren (der Reſeruacien wedderſtaende) vnde kören vor eren Ertzebiſſchop Den Erwerdigen yn Goth vadern vnde Hernn, Hernn Biſchoppen der kercken to Lubeke, vnde dat blyue yn ſienen weſen.

Alſe nu de ding ſick alſo vortuckeden, nam to Herten mit flite De Hochwerdige zalige Her Conrad von Erlichßhuwzen, to der tiet Homeiſter des dütſchen ordens (em Got gnade), wo etwe lange vnd mannch ior bet her, ſware twiſt, bitterheit, vnde farlicheit lyues vnde der Zelen, hatt vnde nyet, ſick hadden gemaket tüſſchen den Hernn Ertzebiſſchoppen,

eren Capittelßherren, vnde Mannen der hiligen kercken to Rige von enem, vnde von den Meistern, vnde Dütschen orden to liefflande vom andern dele, vnde wo an gelde vnde gude In den Concilien Im Houe to Rome bynnen vnde buten landes grote vorspildinge dorymme gescheen vnde gedaen were, vnde gedachte trouweliken vnde mit sorchualdiger ouerweginge vnde Rathslaginge, wo men doch möchte komen to ener gruntliker vordracht, durch de zodan vnwille, bitterheit, vorderfflicheit vnde schedelicke twist von bynnen möchten vthgerödet, gantz vordeliget, vnde to grunde, dar nymmer togedenckende, edder wedder torörende, gedödet werden.

Item desoluige Her Conrad Homeister, alze de Jenne, deme frede, eyndracht vnde fruntschop geleuede, qwam vp sulkenen synn, sulde zodane ding iemandes bedriuen, dar to he nymandes nutter irkende, denn Meister Siluestrum, deßen Hernn Ertzebisschop der kercken to Rige, de yn den tiden was zaligen Her Conradts des Homeisters Cantzeler ꝛc.

Item mit korte leet zalige Her Conradt Homeister durch den Erwirdigen In got vader vnde Hernn, Hernn Jodocum, Bischoppe der kercken to Ozell, In den tiden des dütschen ordens ouersten Procuratoren Im Houe to Rome, vor Magistro Siluestro de Cantzeler vnde nu eyn Herrn Ertzebisschop to Rige, vmb de prouisio vnde bestedinge weruen, tegen dem paueste Nicolao; vnde solange dat nach groter sorchualdiget, de Herre von ozel de nu is, brachte Darto, dat Herr Siluester vorbenannt, de Cantzler, to enen Ertzebischoppe bestediget wart. Vnde alßdenne eyn sulke ynqwam An Her Conradt den Homeister vnde ok zaligen Meister Heydenrick syncken, vnde ere Gebediger vnde brüdere, beyde In prußen vnde In liefflande, des weren se vnde alle man gefrouwet. Denne Her Siluester der Ertzebischoppe helt sick

alzeweme vdmodigen ordenlicken, vnde alle sien gelaten Duchte eyn Juwelicken (frome) wezen, vnde also Dat id were götliken, recht ferdich, fredesamliken, ane alle arch vnde bitterheit.

Item alz id nu tor bestedinge komen was, wart gedacht up ene forme, wo men darby komen mochte, Dat de herre Ertzebisschop, Her Silueſter komen mochte to roweliker bestettinge *) der kercken to Rige. Dorvmb denne gesandt wurden, eyn Herre des ordens vth prußen zalige Her N. walroder, Her Snurche, Domherrn tor frouwenborch, ꝛc. den gott gnade, de mit weliken alhier In liefflande von Her Silueſter dem Ertzebisschoppe gemechtiget sein anwalde vnde procuratores, vmb de rowlike besittinge siener kercken Slotte, to sienen behuff yntonemende, weruen sulden.

Item to der tiet weren Iconomi gesatt von den Capittelßherrn vnde Mannen der kercken to Rige, de zaligen Her diderick nagel proueſt, vnde Hans von Rozen, de qweme vpt Slott to Rige mit andern Capittelßherrn vnde Mannen, der welke tor Zelen gedegen sient, vnde Hörden de genanten boden, Im Reuerenterr, vor des Herren Meisters kamer vp dem Slotte to Rige.

Item so de Boden ere gewerue vortellet hadden, vnde de Herren Proueſt, Deken, Capittel vnd Manschop, dorup eren Rath hadden gehatt, andwerden sie yn zodanen edder demgliken, Sulden se enen Hernn hebben, were billiken, Dat se en segen, vnde mit em spreken, vnde sodane andwert, so de Boden begerden tohörende, up ere werue, de wulden se erem Herrn soluigeſt Don, vnde dorvmme se ere boden nach Prußen sanden.

Item alse deme alles also geuolget wart, mit korte zalige Her diderick Nagel proueſt, mit vellen andern geistliken vnde

*) korte: besittinge.

wertliken, tögen (so se vorramet vnde vthgesatt hadden) ken Prußen. Vnde salige Her Conrad Homeister de Boden achtbarliken entegennam, vnde se vpt allirfrundlikeste handelde, vnde de Boden vormiddelst voller macht, de se mit sick hadden, nemen to der tiet den Herren Ertzebisschopp Herren Silvestrum up, vor eren Herren. Doruon den vorbenanten Herrn Her Conradt Homeister Meister synken, vnde eren Gebedigers ere froide vornyet wart, vnde weren In zekerem getrouwen, Durch den vorbenanten Hernn Her Silvestrum den Ertzebisschop, zulde alle wandelbare sake, alle twist, alle vnwille vnde bitterheit gedödet werden, nicht allene tusschen der kercken to Rige, sunder ok ouer alle liefflandt.

Item Darnach: so hadde Her Conrad de Homeister sien bewach vp sulke vordracht, de vormiddelst dem Allirerwirdigsten Zaligen Her Hennyngk itzwan Ertzebisschop vnde mit den Erwirdigen Zaligen Meister Henrick Schungel, nach der nydderlagen des ordens, de dar schach Im XXXVten iore am dage dionisii In littouwen, vmb alle twist, ansprake, vnwillen ꝛc. tusschen der kercken to Rige, vnde dem orden gedeydinget, vorsegelt, vorbreuet, vnde vollenfuret was, vnde woget also nu id vormiddelst willen, volbort, breuen vnde yngesegel so verne komen were, dat men sick vmb allen unwillen, bitterheit, twist voreffent hadde; wowoll dat Zalige Her Hennyngk, ertzewan Ertzebisschop, yn swaren noden des ordens sulkeyn togebracht hadde, dat dem orden, darto in zodaner noet der nedderlage, de zalige Meister Henrick Schungel gedrungen wart, mercklicke Summen an gelde, an waße vnde wercke, darto mit ouergeuynge an landen vnde luden, yedoch so were swarliken Darbie tokomende, eyne nye vordracht vnde vorlieckniße vortonemende.

Item Her Silvester de Ertzebisschop sandt den Rath,

wo men bouen de vordracht vorbenomten durch zaligen Her Hennyngk etzwan Ertzebiſſchop ꝛc. vnde zaligen Meiſter Schungel vnde den eren von beiden Parten, geſattet, vorbreuet vnde beſegelt, nye anſprake geſcheen vnde don mochte vnde ſatte uth wiſe vnde forme von artickel to artickel, wo man von zaligen Her Conradt des Homeiſters wegen vnde des ordens to Prußen, de anſprake don ſulde an Her Siluestro dem Ertzebiſſchoppe, ſienem Capittel vnde Mannen der kercken to Rige, vnde nam dat vor ene orſake, denne zalige Meiſter Schungel vnde de dutſche orden yn liefflande, hadde de vordracht tuſſchen der kercken to Rige vnde dem orden ꝛc. begunt, vollenfurt edder to ende beleuet, ane medeweten des zaligen Herren Homeiſters, vnde ſunder ſiene volbort, vnde Darvmbe were ſie nicht von weerden.

Item darnach, alze Her Siluester de Ertzebiſſchop gekomen was yn de beſittunge ſiener kercken to Rige, hadde he vthgeſatt, medegeuolbordet, vnde beleuet, er he noch töch uth prußen, dat en zalige Her Conrad de Homeiſter vermiddelſt ener bullen Bonifacii des paueſtes zaligen anferdigen ſulde, de dem dutſchen orden de hilige kercke to Rige yngekorporeret heuet, eyn Ertzebiſſchop, Proueſt, Deken vnde andere Domheren, begeuene lude des dutſchen ordens to weſende, vnde den habit deſſoluigen ordens, den de Domherren wol er affgelacht hadden, wedder an ſick to nemende, vnde ander artickel vnde der vele, de noch yn ſchrifften vnde yn guder vorwaringe ſien, vnde ſulkeyn alles durck ſien egen Houet gegen ie beide yn prußen vnde hier, wo men anders komen mochte to einem formen, dat de Capittelßheren to Rige den habitt canonicorum regularium wandelden vnde den Habitt des Dutſchen ordens an ſick nemen müſten, ſo dat de breue der vordracht vthwieſen.

Item yn der vordracht is eyn artikel mede yngetogen: were ienich Doemherre der kercken to Rige tor tiet, alze de vordracht vollentogen wart, deme nicht geleuede den Habitt des Dütschen ordens an sick to nemende, de mochte bliuen yn sienem Habitte Canonicorum regularium sine dage uth, ouert de ienne, de nach sienem Dode, yn siene stede gekoren vnde entpfangen wurde, de sulde werden gekleidet yn den orden der dütschen, vnde also sulden de Herren des Capittels, proueſt, decken ꝛc. alle sien, weſen vnde bliuen des Dutschen ordens begeuene, to ewigen tiden.

Item up sulkeyn Her Silueſters des Ertzebischoppes vthsettent, vnde soluigeſt bedrieff, sande Zalige Her Conradt de Homeister her ken lieffllandt ene mercklike Bodeschop, alze by namen, de werdigen zaligen Her kilian von Edorf, obirſten Marschalk, Her euerharden von weſentaw, kompthur tor balge, Her bartholomewezen*) liebenwalt, Dombernn tor frouwenborch, ꝛc. vnde meh trouwerdige. Deſoluigen von zaligen Her Conradts, des Homeisters wegen, förderden, von Herren Silueſtro, dem Ertzebiſſchoppe, von sienen Capittelßherrn yn iegenwerdicheit siener Manne, (von den ettlike weren, den nicht grot dorvmme was), de vorgedachte anſprake, yn allir maten, alze he de (so vorgemelt iſt) soluigeſt vth geſattet hadde.

Item durch zodane forme vnde wiſe qwam man, nach mancherhande beleidinge, to der erſten vordracht, dat de Domherrn des Capittels to Rige sulden sien vorder mehir dee ordens der Dutschen, dor Inne mehir artikel getogen sient, so dat de breue dorup ſpreckende vthwiſen. He puttedet hier, vnde paeldet dar, so bie dem Hernn Proueſt Diderick (de

*) wird geleſen bartholome-uſſen.

toch mit Duſent marcken hen), De em zalige Meiſter Johan oſthoff togaff, vnde rede vth der Handt geleuet weren, ſo bie dem Hernn deken, de ſick, nach der vordracht (ſo tobenoren geroret wert) gerne ſiene tiet uth bie dem olden Habitte Canonicorum regularium entholden hadde, he bedrouwede en, mit mancherhande far, dat he wedder ſienen eigenen willen (ſulde he anders frede hebben) den Habitt des Dutſchen ordens an ſick nemen müſte.

Item deße ding von dem Habiete, alze de vpllentogen weren, des froide ſick alle lythmaten des Dutſchen ordens, vnde ſunderliken Her Silueſters des Ertzebiſſchoppes bedrieſſen, ſienes vornemendes vnde ſienes fruntlicker gebeerdes, bynamen dat he tegen zaligen Meiſter Johan oſthoff vnde ſiene Gebedigern hadde, des weren ſe alle gefroyet vnde trouweden, id ſulde ſtedes bliuen, vnde nymmer geſtöret werden, to ſalicheit enes gemenen fredes deſſer lande yn liefflande.

Item dorvmme nicht geſparet wart, gelt noch guth, noch grote koſte, de de Herre Meiſter vnde ſien orden dede vmb de beſtedinge deſſer, vnde der ander vordracht vp de herlicheit Der Stadt to Rige, yn dem Houe to Rome, hier Im lande vnde anders wor, das men nicht grot achtede, wo id anders woll bewandt were. De Erwerdige vader Herre Paulus, Biſſchop to Cuerlandt, vnde de achtbar, Her Henrick Rettelhorſt Doctor, kerckherre to Sunte Peter bynnen Rige, de weren de Boden, vmme de beſtedinge Im Houe to Rome to bewerruende. De mach men, vmb den ſliet vnde koſte, de de zalige Meiſter Johan oſthoff dorvmme dede (is id von nöden) frogen.

Item alze nu dit geſcheen was, vnde de Capittelßherrn den Habitt des ordens an ſick genomen hadden, do was io noch de gebreck von der Herlicheit wegen an der Stadt Rige.

Item dorvmb, nach ergenomte vthſatte Her Silueſters

des Ertzebisschoppes, vele besendynge so hier so daer gedaen, vnde dorvmb moncherhande breue geschreuen wurden, vmme to syndende De forme vnde wise, wo (vme de Herlicheit der Stadt Rige) de Herre Ertzebisschop mit sienen kercken, vnde de Here Meister vnde sien orden, sick beqwemelicken vordregen möchten.

Item nach velem Rathschlagen vorramede, von eigener beweginge vnde von egenem synne, buten den zaligen Herrn Meister Johan osthoff vnde sienen Gebedigern, Her Silueester, de Ertzebisschop forme vnde wise, up ene voreyninge vmme der Stadt Herlicheit to Rige, De dar sulde wesen, vnde stedes Duren tusschen dem vorgerörden Herrn Ertzebisschoppe, sienen nachkomelingen, Ertzebisschoppen der kercken to Rige ꝛc. von enem vnde zaligen Meister Johan osthoff, em, sienen nachkomeden Meistern, vnde orden to liefflande, vom andern Parte, vnde bliuen mochte vnuorseerliken to ewigen tiden. Vnde desoluige Vörram der voreyninge wart befestet, vormiddelst vorsegelden breuen tor Saltcza.

Item der zalige Herre Meister, Her Johan osthoff, Her Godbert plettenberch, to der tiet landtmarschalk, (en Gott gnade) vnde ander Gebedigere satten eren gelouen vnde getrouwen gentliken to dem mehir genomten Herrn Silueſtrum deme Ertzebisschoppe. Siene vaderlicheit nammet hier vnde dar so wat uth dem Sunenbreue zaligen Meister Euerhartt von Mynheym ꝛc. He sandt den Rath vnde nam den synn (so he des gantz belouet was) vnde makede dat wesent der breue, so men noch seen mach, vnde hardede an*), den zaligen Meister Johan osthoff vnde siene Gebedigers wulden sick de börger bynnen Rige nicht gerne yn vnderdanicheyt

*) anharden, aufhetzen.

ſetten, ſowoll dem Hernn Ertzebiſchoppe, allze dem Meiſtern, ſie beyde vor voll, von eres ordens wegen, In der Herlicheit bekennen, vnde ſthundede to, dergliken zalige Her Diderick Nagel Proueſt, Dat de zalige Here Meiſter ꝛc. denne darto nodigen, ouerfallen, feyden, vnde mit dem ſwerde ſe darto dringen ſulde.

Item zalige Meiſter Johan oſthoff vnde ſiene Gebedigers, de weren nicht mit alle geneget, Dat ſe vnde er orden eyne freyde *) offte krich anſlan ſulden, mit den Rigeſchen borgern to der tiet, nach gelegenheit der ſaken, wente ſalige Her Lodewiech von Erlichhuwſen, Homeiſter, was mit landen vnde Steden to prußen yn ſwaren vnwillen, alze von des bundes wegen, Daruon de kriech offte fride *) gedeech In prußen, bewögen ſe, dat von ener friden *) ſo de, durch den ſaligen Meiſter vnde ſienen orden betenget wurde, tegen de Rigiſchen mochte zulk fuer (ſo denne geſcheen is In prußen) allen parthen to uorderfflicheit entpfenget werden, id were drade to begynnende, ſo men tobeuoren woſte, Dat daruon eyn guth ende dyen wulde.

Item up eyn ſulkeyn wart geſacht, alſo vnde demglicken: Erwerdige, leue Her Meiſter ſtellet an den ernſt, vnde ſchicket Jw mit Hardicheit des ſwerdes, tegen de börgern bynnen Rige, ſe ſient vngewarnet, wer mill ſe mit der Haſt entſetten, Hire liggen nene ſchepe, des fremden volkes hebben ſe nicht, von ſick ſoluigeſt ſynt ſe bynnen der Stadt von klener macht, Dat dride part yn der Stadt, dat ſient letten vnde vndutſchen, ſo gie id anders Hartlicken betengen, er ſie entſatt wurden, ſo hebben gie mit en beholden Juwen willen.

Item zalige Meiſter Johan Oſthoff ſachte, wo dat Rige

*) lege feyde.

were geholden vor ene benomede Stadt, Dar were Inne vele werhafftiges volkes.

Item dorup andtwerde zalige Her Diderick Nagel prouest vnde sprack alduß, vnde demglicken, to euer vortrostinge to zaligen Meistern Johann osthoff: „Jk se eyn prouest vnde weet enlede, wat volkes Jung vnd olt weerhafftich is edder nicht, vnde wo se yn der Stadt tor were geschicket sient, wente ik hebbe yn schrifften alle Man, Jungk vnde olt, Darto Juncfrouwen vnde frouwen, de tom hiligen Sacramente gan yn allen kerspel; Dat gie Erwerdige leue Her Meister mit worheit alse synden scholen." Durch sodane vnde derglicken des vorgemelten Herun Ertzebischoppes prouestes ꝛc. tosthundinge leet sick zalige Meister Johan osthoff seggen vnde raden, vnde stellede sick to euer seiden wedder de Rigeschen Borgere, up dat men en, nach des vorgedachten Herrn Ertzebisschoppes vorram vnd vthsatte, to der vorgerorden vordracht vp der Stadt Rige Herlichkeit, mochte komen, so denne geschein is, vnde men mit besegelnden geweerlikeu breuen, wol noch kan brygen.

Item effte iemandes were, de dar gedachte, Dat zalige Meister Johan osthoff, enen guden synn hadde gehatt de borgere to Rige mit vorsatte vuertofallende, alse von sick soluigest, eyn sulkeyn mach he woll affstellen, wente alle tiet sienes Regiments heuet he sien wesen gesleten, yn allen andern enden desser lande, mit grotem frede, bit Jn sienen dot, deme hadde he ok wol gefolget mit den Borgern to Rige, hadde Her Silueſter de Ertzebisschop, prouest diderick nagel ꝛc. er qwade tosthundent (so vor vthgedrucket it) gelaten; vnde heuet yn sienem leuen, vmb des landes gemene beste vnde frede willen, De wile de pruschen krige duerden, mannich smelliken anfall vnde bedraw, durch breue, vnde ok anders

laten vor ſick henne gaen, up dat alle Man deſſer lande to liefflande geruwet mochte bliuen.

Woll is ſo wor, In de wieke heuet he ſiene Reſigen, beide Hernn vnde Diener geſandt, ſo dat durch den vakegemelten Hernn Ertzbiſſchopp to Rige, vnde andern landeßhernn, Prelaten ꝛc. up gemenen Dachferten deſſer lande, vpgelacht vnde vorreeesſet wart. In ſulken ſaken was he gehorſam bobeſtliken baden, vormiddelſt den he yn ſunderheit belaſtet wart, he folgede dem receß edder affſcheiden, ſo von allen parten deſſer lande alſo to doende beſluet vnde togeſecht wart. Jd is wittliken, wo vnde yn wat wiſen malk darhen ſande. Man vordencket ok woll, Dat des zaligen Meiſters volk gewundet, gefangen, vnde dael gelacht wart, weret allen parten deßer lande to liefflande, gelike leet geweſen, vnde an den gehorſam des hiligen Romiſchen Stoles ſick bet gekeret hadde, de moetwillen von buten, Darto an der beſwarynge, de dem Stichte to Ozel noch vorhelt, (bouen andern geledenen ſchaden) hadde nicht vorfft ene ſtede hebben.

Jtem darmede ſei geandwerdet den ienuen, eſſte Jmandes were (ſo men ſick nicht vormodet), de noch zaligen Her Johan oſtboues des Meiſters dode dörfe ſeggen, edder vornemen, He were (alze von ſick ſoluigeſt wegen) ganz geneget geweſen, de Borger to Rige to feidende; vnde were he noch vorgeſchreuener wiſen darto nicht gehardet vnde geholden, he were mit den Rigiſchen borgern wol to frede gebleuen; des ouerfalles was em nehen behuff, he hadde ſick wol laten genugen, em de Rigeſchen borgern to vonde, ſo ſe ywerlde andern ſienen vorfarn Meiſtern gedan hebben, noch vthwiſinge des vorgerörden Sunebreues, vnde were dar an dem orde, ſo he denn dede, en allen andern enden deſſer lande, to gaen frede bleuen.

Item yn vorwileden tiden, vnde villichte vmb vorwietes wille, de geſcheen is ypn huten her, vndt landt, De gemene borgere to Rige irkanden, dat ſulke *) vordracht upp de Stadt Herlicheit tp Rige, her gekomen was vom Herrnn Ertzebiſſchoppe tp Rige vnde andern den ſienen, vnde des weren ſe mit alle ouel tofrede, ſe vorgadderden ſick vp den Gyldeſtouen, vnde rath ſlageden vnder malk ander. Daruon gedeeh eyn geſegge vndt gemene vpper ſtraten bynnen Rige, wo ſe vor andern Steden mehir beſwaret waren, Der vordracht haluen to kerckholme von den Hernn beleuet vnde beſloten, malk Jung unde olt bynnen Rige leten vthgan eyn geruchte, ſe gedechten, nehne papen vor ere hern tohebbende, vnde dat kleff alſo In ſienem weſen.

Item wol dat de börger to Rige vnde villichte mehir andere ſeggen, Dat ſe noch der kerckholmiſchen vordracht beſwaret ſien, den Hernn Ertzebiſſchop vnde den Herrn Meiſter to liefflande malkem to huldigende, vnde alſo tween Hernn; vnde ſo men ſulkeyn reddeliken vorſtan will, ſo is id nehne beſwaringe, wente allene de werdige Dütſche orden is de Herre der Stadt Rige, vnde de Herre Ertzebiſſchop der kercken to Rige, vnde de Herre Meiſter to liefflande (de beyde brüdere ſient dütſches ordens) ſient de Jenne, de dem orden ſiene Herlicheit beleiden, bedriuen, vnde handthebben, In allen vorkomenden Zaken ꝛc.

Item de Borgere tp Rige yn eren vorgadderingen up den Gildeſtouen, begrepen vnde vorrameden ene forme, Durch de ſe mochten komen Darty, Dat ſe zodaner beſwaringen beider Herren haluen auch **) weſen vnde allene enen Hernn

*) ſtatt: ſulke.

**) lege: anich weſen d. i. los ſeyn.

hebben mochten, vnde ſatten vth welke uth dem Rade vnde der gemeenden, alze by namen zaligen Her Henrick eppynckhuwſen borgermeiſtern, Her Johan Treuroß, Henrick Gendenow, Hans Iozebecker ꝛc. Deſbluigen beſochten ſick vor dat erſte tegen dem werdigen Her Conradt von vitinghoff, kompthuren tor Pernow, de yn denſoluigen tiden was kompthur to Aſcherade, up dat de en hulpe darto, Dat ſe mit ſaligen Herr Johann oſthoff Meiſtern to deidingen mochten komen; vnde der börger vornement was alſo, dat ſe dem Herren Meiſter allene vor eren Hernn wulden beholden, ſunder he zulde ſulkeyn v. Jor *) yn geheyme beholden vnde vorſwigen, vnde wulden ſick entſlan des Hernn Ertzebiſchoppes, up dat darmede de kerckholmiſche Zaken mochten Dael gelacht werden.

Item alſe nu de vorgerörde Herre kompthure tor pernow der borgern to Rige vorgeuent vorſtan hadde, he toch ſick von den börgern, vnde wulde ſick erer ſaken nicht kröden, vnde leet ſick duncken dat he were to ſwag, zodane ſaken to handelnde.

Item dornach ſlogen ſick de börgere an Her Gerardt Mallingrad, de to der tiet was Huwßkompthure to Rige, de nam de zaken to ſick, vnde durch en qwemen de borgere vorbenant mit zaligen Meiſter oſthoue (darbie zalige plettenberch to der tiet landtmarſchalk was) to deydingen, mit ſodanem beſcheide, Darbie ſulde de Here Meiſter mit ſick nehnen geleerden hebben. Doch nach velen reden behelt zalige Meiſter Johan oſthoff, Dat ſien Schriuer Chriſtoferus orſtenow darouer und an mochte mede bliuen, vnde Deme wart alſo geuolget.

*) d. i. 5 Jahr; ſtatt: v. Jor lieſt die bewußte Klage blos: jo.

Item de vorbenanten uthgesattene borgere geuen vor vnde beclageden sick grot der vorgerorden beswaringen alze von der kerckholmischen Zaken, se mösten derhaluen von andern Steden swar vorwiet lieden, vnde dorvmme was er beger, Dat zalige Meister Johann osthoff allene er Herre bliuen wulde, se wulden sick an de papen nicht mehir keren, vnde dat de Herre Meister sick wulde liden Dar mede en v. ior; se wulden den Dingen yn der worheit uolgen, vnde dat darmede de kerckholmische Zake dael liggen vnde vor nicht sulde geholden werden.

Item zalige Her Johan osthoff Meister begeerde toch, vnde sprack he wulde dorvb to Rügge spreken.

Item de börger weren begerende, Dat de zalige Meister dorvmme myt nymande spreken zulde, sunder dat de ding yn geheyme sulden bliuen, vnde gentzliken vorswegen geholden werden, vor alßweme io v. ior langk.

Item up eyn sulkeyn andwerdede de Herre Meister also, he möstet io enen to irkenney geuen. Des weren de Börgern wol tofrede, wo id anders de Herre Ertzebisschop to Rige nichten were; vnde dar mede villen to der tiet von den saken nehne rede vorder, edder sunderlick gelöffte nicht geschegen.

Item dit was do sick landt vnde Stede Im lande to prussen tegen den hochwerdigen zaligen Her Lodewiech von Erlichßhuwzen Homeistern vnde sienen orden darsoluigest Hadden gesatt vnde de feyde begundt was, vnde zalige Meister Johan osthoff wart mit flite angelanget vmb hulpe vnde entsettinge to vonde dem zaligen Herrn Homeistern vnde sienen orden ken prußen. Item zalige Meister Johan osthoff was swarliken gemoyet des swaren anfanges yn prußen, so vor gerort is, vnde satte gentzliken synen synn,

Dat he sick vpröstigen vnde hulpe don wulde ken prußen, Darsoluigest sienen orden to entsettende.

Item de zalige Meister vorschreff sick yn guden trouwen mit Her Siluestro, dem Ertzebisschoppe mehir gedacht, to den Berkenbomen, vnde begunde sick to beclagende des swaren anfanges der prußen tegen den Herrn Homeister vnde sienen orden In prußen, vnde entplodete sick yn guden gelouen tegen dem Hernn Ertzebisschoppe, sam dem hogisten vnde trouwesten Herren, frunde, vnde gonnere des ordens. Der borger to Rige vornement vnde beger bynamen, wo dat se nicht twee Hernn, sunder enen wulden hebben, vnde deme wulden se allene huldigen vnd strack von gudem Herten uth, wo dat darby de borgere begerden, Dat de kerckholmische Zaken vnde vordracht affgeslagen vnde to nichte wedder gemaket wurde, vnde wo se hadden vorgegeuen, Dat se den Hernn Meister allene vor eren Hernn hebben wulden, vnde batt den Herrnn Ertzebisschop, dat he vp de Zaken wulde sien vordacht, unde delen yn sulker noet des ordens mede syn guthdunckent vnde guden Rath, Dat de borger to Rige mochten werden gestillet, vnde de zalige Meister sienen orden ken prußen hulpe reken vnde entsettinge don mochte.

Item de Herre Ertzebisschop antwerde von stund an, wo effte de borgere von Rige sick to vns slagen. De zalige Herre Meister antwerdede aldus, wo gie anders by vns vnde vnsem Orden don wulden, denne so wie bie Jw, bie Juwer kercken vnde den Juwen wulden don, wanner sick de borgere an vns slan, vnde sick an vns vnde vnsen orden holden wulden, des weren wie echter wol tofrede, vnde bat den Hernn Ertzebisschop, Dat he sick yndt beste (vor beyde parte) Hirmede bekommern wulde.

Item de zalige Meister Johann osthoff was In guden

getrouwen vnde hopede gantz, he sulde nu, yn des ordens nöden, so he alle wege tobeuoren hadde gedaen, sienen fasten guden Rath mede delen, io dat de borgere bynnen Rige möchten werden gefriwet vnde to frede gemaket, up beider Herrnn beste, up dat he daste freymodiger hadde mocht (to) entsetten de Noet sienes ordens Im lande to prußen.

Item de Herre Ertzebisschop toch noch Treiden, vnde satte sien Rath, alze de ienne de Heiles fro ist, Dat id darto mochte komen, de kerckholmische Zake dael toslaende, vnde to uornichtende, wente er de Hernn schedden, sprach he so lichtuerdigen, so sie de kerckholmische Zake aue, vth den wörden. Zalige Meister Johann osthoff begrep eyn swar myßedunckent In deme, dat he dat vnberadenes modes also sprack. Dat vil em swar up sien Herte, Dat sien vaderlicheit so slym to diesoluigen kerckholmischen Zaken was, de mit so groter moye, mit vorspildinge geld vnde gudes, vnde andern wichtigen vthrichtungen ken Rome ꝛc. weren getüget, vnde Dar to vnse hilige vader de pauest geconfirmeret vnde bestediget heuet, so lichtuerdigen dael toslaende.

Item vor dem affscheiden to den berkenbomen, zalige Her Diderick Nagel de prouest sprack dor Inn: leue Herrn, de kerckholmische vordracht is nicht ane Rat der Iwen von Capittelßherren, von der Manschop ꝛc. von Iuwem parte vnde also ok von des Herrnn Meisters parte gemaket, eyngegan vnde besloten, vnde Dorvmme, wat men dor Inne don will, de gentzliken afftostellende, to metigende edder to wandelnde, effte up ene ander forme to bringende, dat zulkeyn (Durch enen gemenen Rath, yn aller macht, so id yndt erste is begundt) togaa, vnde denne dat nutteste also werde vorgenomen, dat will ick raden.

Item zalige Meister Johan osthoff vornyede, dat he

tobenoren gesacht hadde, vthdrückende, kunde man anders die börgere to Rige, Durch well vornemunt stillen, so dat der kerckholmischen Saken nicht entogen wurde genzlikken, edder dorane eyn lidelick wandel geschege, Dat sick in guder menynge, de Herre Ertzebisschop doch darmede bekommern wulde, syn synn hingk noch Prußen, to sienen orden to entsettende.

Item de Herre Ertzebisschop andwerdede, vnde alles er sick de Herren schedden, he wulde dorup vordacht sien, vnde mit den sienen rathslagen, vnde schrinen dem Hernn Meister siene fruntlike andwert; vnde darmede toch de salige Herre Meister noch wenden, vnde also vort noch Segewolde.

Item de salige Meister Johan osthoff vortröstete sick yn sienem wemode, sodaner fruntschop, leue, gantzen trouwen, De bit an de tiet des ordens noet In prußen, an Her Silnestro den Ertzebisschoppe geseen wart, men meynende, he drögе ene saste gude menynge to sienem orden, deßhalwen he to sodaner verdicheit komen was. De salige Meister hadde yn sunderheit sodanen guden gelouen to em, hadde he ywerlde guth gedan, hadde e wise vnde wege to der gantzen saken mit guden vorsegelden breuen befestet ꝛc. gefunden, vnde allent dat he vplachte, he war des gehört, denne id ging allene durch sien houet, vnd sienen vthsatte vnde vornement wart alles gevolget, vnde alßdenne yn densoluigen tiden de sware anfangk der lande vnd Stede In prußen sick begundt hadde, wurde siene vaderlicheit nu synden den Rath, mit den kerckholmischen saken tegen den borgern to Rige sick also to hebbende, de also to bliuende, edder to metigende, edder up eynen andern vodt to bringende, vnschedelick der Herlicheit, so dat de Rigeschen tostillet, se vnde alle andere to frede mochten komen, dat denne de salige Meister noch prußen, sienen orden yn siener feyde, to troste, sick fygen mochte.

De Allerwerdigſte Her Silueſter Ertzebiſſchop, ſo drade he von den birkenbomen ken Treiden qwam, ſatte he ſienen korten Rath, nach deme id to der noet des ordens In prußen komen was, recht ſam de yennen plegen to bonde, de men lernt kennen, ſo ſie to macht vnde Herlicheit gekomen ſient. Em puchte to der tiet ſien De tiet, dat he de ieune von den ſienen mochte ſtillen, den de kerckholmiſche Zake entegen was, Dorvmb dat ſiene vaderlicheit enen Meiſter to liefflande to der Stadt Herlicheit to Rige mede yngeſtedet hadde, vnd dach de yenne mede weren, de mit eren Herrn Ertzebiſſchoppe deſoluige kerckholmiſche Zaken nicht allene beleuet, ſunder ok mede vorſegelt hadden, vnde ſchreff vnen ſien breue vnde Ingeſegel, de zaligen Meiſter Johan oſthoff yn ſiener bedruckinge der zaken In prüßen enen bedrüeden troſt, Ditt he offſloge de kerckholmiſchen zaken genzliken, vnde de ſulde ſienent halven doet ſien, vnde eyn ſulkeyn duchte em ſien dat nutteſte.

Item zalige Meiſter Johan oſthoff entpfengk des Herrn Ertzebiſſchoppes brieff erwerdichlick, vnde was noch die troſte ſiene vaderlicheit, zulde em yn ſomlicken kerckholmiſchen ſaken raden, ſo dat id to dem ende qweme, Dat he ſenem orden ken prußen entſettinge von mochte, ſunder alz he den breff vpgebroken vnde geleſen hadde, fandt he eine klegliken troſt, ſo hör gerört is, Darvon dem ſeligen Meiſter mehir vnde mehir towöeß wemoet, bedruckinge vnd ſware ſorge, vnde hadde ſick eynes ſulkeyn mit nichte vormodet. Von ſtund an vil dem ſalliken Meiſter vpt Herte, vnde beſorgede ſick des (alz id ok qwam), de Herre Ertzebiſſchop zulde ſick flan to den börgern to Rige, vnde lete bute den zaligen Meiſter vnde ſienen orden, darmede wurde geſtöret (ſo id ok geſchah),

dat he yn liefflande moste bliuen, vnde sienen orden yn prussen to entsettende gehindert wurde.

Item Her Silvester de Ertzebisschop vornam to Treiden, Dat de salige Meister Johan osthoff, sienen breue halven wemodich, vnde ouel to frede were, alduß besande he den zaligen Meister, vormiddelst zaligen Her Jorgen perssenall, Rittern, karl vitinghoff ꝛc. goth gnade, vnde leet durch se en to gaste bidden ken Treiden. Der zalige Meister was der frolden so voll, Dat he der gesterien woll vorgeten möchte, vnde was nenerley wieß geneiget, sick tom Hernn Ertzebisschoppe gastwieß to fügende, Dach yndt latste leet he sick raden vnde töch to em nach Treiden.

Item alze men gegeten hadde, nam de Herre Ertzebisschop de zalige Meister Johann osthoff vnde her plettenberch, den landtmarschalk (en gott gnade), mit sick yn siene Cammer, dar wären andere mede Inne vnde der was nicht vele, vnde begunde an tosprekende mit den kerckholmischen zaken, so de to den berkenbomen gehandelt weren, vnde makete ene lange rede, yn sodaner menynge, Dat he zaligen Meister Johan osthoff, darto dem genomeden Hernn landtmarschalk zaligen wulde bedöden, to vorlatende den wemodt, Dorvmb dat he durch sienе breue de kerckholmische zake afgeschlagen hadde, vnde dat vorgeuent was also edder demgliken: Erwirdige Meister, my is leet, dat ick sodan arch geleuet hebbe, die myuen orden, alze id denne noch vorgemelder wisen yn prussen gelegen was, vnde wi id denne also bewandt is, so rade ick Jw, noch allir gelegenheit, Dat men de vordracht to kerckholm gentliken affstelle, wente alle de wile, dat dat Slott to Rige den börgern nichten is uth den augen vnde gebreken werde, vnde dat gie vnde myn orden nicht gentliken vorlaten up twee mile weges vmme vnde vmme de Stadt Rige, allent

dat dar is vnmelangen von lande vnde lüden, den Sunebreff de Herlicheit, vnde dat Slott Dunemunde ꝛc. ſo kan nehne gude grundt weſen tuſſchen Juw, mynen orden, vnde den börgern to Rige, vnde wanner id qweme to der ſtede, men ſuldet fynden, Capittelßhern, Manſchop, vnde borger ſulden noch groter fruntſchop von Jw vnde mynen orden, allent dat wol gedan were, wente allent dat de Meiſter vnde myn orden bit her an der Stadt vnde Slote to Rige, id ſie an Herlicheit Darto Dunemunde, gehatt, gebruket, vnde beſeten hebben, dat is ane rede vnde recht geſcheen vnd togegen.

Tor ſoluigen tiet gefillen wort durch welke, eſſte ſick ehnſulkeyn alles voruolgede, ſo denne de Herre Meiſter, de tor tiet is, ſien toch von ſulde nach prußen, wo qweme suer düne.

De Herre Ertzebiſſchop andwerdede darup alſo, dar were Rumes genoch to Aſſcherade edder anderß wor ꝛc. Item tor ſoluigen tiet wart geſacht tom Herren Ertzebiſſchoppe vnde alſo: Allirerwerdigeſte lene Herre, wo kome gie nu up zodan Raet, worvmb rörde gie dit nicht, ſo gie erſt In liefflande qwemen. Do dachte gie des nicht, ſunder up de vordracht, de gemaket is vnde de wille gie gedödet hebben, ho was Juwe vornement, ſprekende, dar ſtunde nicht anders up, zulde eyn Ertzebiſſchop vnde de ſienen, der Kercken to Rige, mit dem Meiſter vnde ſienem orden to rouwe vnde to frede komen, ſo möſte men wefen eynerley lude mit des ordens Hablete bie der kercken to Rige ꝛc., vnde dat noch zodaner wiſen, ſo to kerckholm beleuet is, eyn Ertzebiſſchop vnde eyn Meiſter to liefflande ſick hadden, mit der Stadt Herlicheit to Rige, noch ynholdinge der breue.

De Herre Ertzebiſſchop andwerde dorup vnde ſprack: men möet vakene de worlözen, Noch ſtunden, noch ſteyen, vnde

noch gelegenheit; vnde keerde ſick to dem Herrn Meiſter, vnde ſprak ſodane edder dergliken wort: leue Her Meiſter keret Jw an zodane lyndes rede nicht, weren de zaken anders gelegen bie vnſeme orden, ik wulde Jw ok wol anders raden.

Item tor ſoluigen tiet reet de Herre Ertzbiſſchop, men ſulde vorſchriuen alle landeßherrn vnde parte diſſer lande to liefflande to enen gemenen landeßdage, vnde de ſtede beſtemmet wort tom walke. Darhen wulde he eyn ſoluigeſt perſonen komen. Darto helpen vnde raden, Dat alle vnwille vnde bitterheit vom högeſten bit tom ſideſten, vnde alſo tuſſchen alle man hengelacht, vnde frunttiker wieß entſcheiden mochten werden, vnde to vortaſtende up eyn gemeen vorwetent, durch alle liefflandt, id dröpe an geiſtlike effte wertlicke perſonen, vnde dorup ſulde men ſick voreynigen vor alßweme, vnde effte iemandes von buten dießelandt gedechte to beſchedigende edder vuertofallende, Dat eyn Jewelick beſamen vnde beſunderen, ſulkeyn ſulde helpen wedderſtan ꝛc. vnde ſchedde ok alſo vom ſaligen Meiſtern, louende mit Hande vnde mit munde, dat he tom gemeten dage tom walke yn eigener perſonen gewißliken komen wulde.

Item Her Silueſter, de Ertzbiſſchop, gynck mit ſodanen freuentliken vornement vmme, dat he den ſaligen Meiſter Johan oſthoff gerne vmme gedan hadde, de kerckholmiſche zaken gentliken to vorlatende; ſunder de zalige Meiſter entledet em, nicht to edder afftoſeggende, ſo he beſt mochte, he wuldet yn ſien gedechtniße nemen, vnd bragt ſik tor ſoluigen tiet mit gelympe von em, vnde was des ſynnes ny, de zake to kerchholme gedeidinget vnde beleuet, ſlechte ane vnderſcheit to vorlatende edder vuertogeuende. Eyn ſulkeyn is bewießlick, wente zalige Meiſter Johan oſthoff begrep to handes enen mißdunckent tegen dem Herrn Ertzbiſſchoppe, noch deme dat he, vor dat erſte ſo anhardich

was, vnde ſpaerde nicht doranne koſt, moye, arbeit ꝛc., Dat de kerckholmiſche zake vollentagen wark, vnde wedderumme ſo lichtuerdigen vnde clagkloß de wedder affſlan wulde, Dar hadde zalige Meiſter Johan oſthoff eyn oge vp, vnde eyn ſwar vordechtniße.

Item to dem gemenen landeßtage dar wel*) he to, vnd wowoll he louede mit handt vnde mit munde, iodach he qwam dar nicht. Dorvmb irkande de zalige Meiſter Johan oſthoff, Dat yn nöden vp den velgenömeden Ertzebiſſchop ſwag gelouen ſtunde to ſettende, wente he ſandet anders an em, denne he gelouet vnde togeſacht hadde.

Item dewile ander Hernn beſſer lande prelaten, de Zalige Herre Meiſter mit andern ſienen Gebedigern vnde Mannen, vnde alſo von allen parten ſick tom walke fugeden, leet de vorbenannte Ertzebiſſchop to Rige ynfuren vitalige ander nottrofftige Ding, vnde wes em vor ſick vnde de ſienen to entholdinge behuff was, vnde reet darnach yn egener perſonen, ſo he ſtarcks kunde, mit gewopender handt to Rige Inn, vnde alle zaken des zaligen Meiſters, vnde des ordens he vurlar**) makede tegen de Borgere darſoluigeſt vnde toch de to ſick, vnde ſterkede ſie wedder den Hernn Meiſter unde den orden, bie en to bliuende, to gebiende, vnde in nöden.

Item ſodan werck vnde bedrieff Her Siluestris, des Ertzebiſſchoppes, wart den vorgenannten zaligen Meiſtern geſchreuen ken dem walke, vnde ok er vnderwegen, He louede ſulkeyn Halff vnde Halff, ſunder alze he mit ſienen hulpen wedderumme töch, vnde qwam noch bie Rige, Do befandt de zalige Meiſter, Dat Her Siluester de Ertzebiſſchop bynnen

*) forte: reet.

**) potius: vnclar.

der Stadt sien panzer hadde angetogen, vnde lest sine entwundene bannyer vor em Dregen, vnde reisde de borger to seyden vnde to storme tegen dat Slott to Rige, vnde schoet vth sinem houe bynnen Rige grote steynbossen nach des Slotes kercken, sienen orden to smaheit, schande vnde schaden, he dede vnde vorbyngk, bliden vptrichtende, vnd alle arch, dat dem zaligen Meister vnde sienen orden mochte togetogen werden, vnde dach des Herrn Meisters vnde sienes ordens schandt ny wart, noch orliges rechte, edder dat he sick an eren hadde vorwart, so gewonliken is, sunder (mit hulpen gesocht) den zaligen Meister mit sienen söten smekeden worden vorledde, so lange he bedreff, Dat sick de börger to Rige mit wedderwillen satteden tegen den zaligen Meister vnde sienen orden, so dat landtkundich is.

Item salige Meister Johan osthoff were woll des synnes gewesen, alze de Herre Ertzebisschop schott unde scheten lest noch dem Slote to Rige, Dat dach also bemannet, gespiset vnde mit guder redeschop angerichtet was, dat id sunder far was, vnde weret ok Her Silueſter dem Ertzebisschoppe vnde borgern, mit alle eren hulpern vnde hiliggern lest gewesen, vnde hadde sodane macht woll, demsoluigen Ertzebisschoppe alle sien Slöte, afftowynnende, dael toleggende, vnde alle sien Stichte yn kolen tosettende, vnde hadde sine vaderlicheit bynnen der Stadt Rige laten bannyer dragen, so lange em des vordraten hadde, sunder he hoerde Rath dat he nowgedaen hadde, Hadde em sien synn nicht gestan noch prußen, darsoluigest sienen orden to entsettende.

Darnoch lachte sick zalige Meister Johan osthoff ken Segewolde vnde leet ankomen dat landt, vnde wulde sick tor were beetstellen. Dennoch volgede he Rath, vnde satte de saken yn enen frundliken Handel vnde to peydingen, up dat

de twist up enen beqwemen foet komen mochten, vnde darmede qwam men to enen bifrede.

Item Jm vorlope der saken, de mancherhande was, hangk dem Hernn Ertzebisschoppe vorbenant, mit gantzem flite vnde vorsate syn synn noch den breuen up de kerckholmische saken, dat de vornichtet möchten werden. Dorymb noch deme, vnde he de börger synnen Rige to sick, tegen den saligen Meister getogen, vnde vorbitteert hadde, Dat denne de breue yn ansichte der Börger to nichte weren gekomen, Dat sulde em tegen de borger groten gelymp maken.

Item de Ertzebisschop gaff vor, vnde leet sick synnen, De salige Meister Johan osthoff hadde em sulken wan togesacht, Dat he de kerckholmische saken solle affgeslagen hebben, vnde dar vmme begerde siene vaderlicheit, Dat salige Meister Johan osthoff de breue darouer gemaket vnde vorsegelt ouerandwerden wulde, de to Cantzellerende, vnde to spilde to bringende, dat sick anders heuet vnde men wol bewisen kan, dat men den Houetbreff vorsegelt, mit alley andern nottroffligen breuen, noch heuet yn guder vorwaringe, dat men wol to siener tiet kan bewisen; vnde weret ok, (so doch nicht geschreen is), worvmme were salige Meister Johan osthoff vrme Herren Ertzebisschoppe mehir gelouen to holdende plege, Denne de Herre Ertzebisschop dem saligen Hernn Meistern bewiset heuet. De salige Her meister weyerde, de vorbenanten breue ouertoleuerende, vnde dorymme leet men vthgan eyn gerucht, wo de littowen Jn liefflande wulden slan, vnde wo durch bestelt nisse der van lubeke vnde ander Stede, dem Hernn Ertzebisschoppe vnde der Stadt Rige entsettinge uth der See komen sulde, dergliken vth Sweden. De far vnd angest wart grot gemaket, vnde dorymme welke weren vp des saligen Hernn Meisters siden, de siener erwerdicheit mit flite reden

(alle ſar aff to ſettende) Dat he ſick mit den breuen lade ſynden. He bereet ſick alhier mit euen, dar mit dem andern, funder he was des ſynnes nicht, de breue mit ſchlechten worden hentogeuen, vnde de gantze zake ſo kluckloß to vorlatende; yo vil de Rath von welken den ſienen, er he vnde ſien orden to ſwarer laſt zulde komen, Dat he leuer de tiet vorlözede, to möchte fallen vnde were möchlick, Dat des ordens ſake In pruſſen up euen frolilen foet komen mochten, Darmede alhier In liefflande de nyett mochte entſatt werden, vnde denn echter to vonde, watt nütteſt gedan irkandt wert.

Item de zalige Her Johan oſthoff wart genödiget vnde gedrungen, noch vor geſchreuener wiſen vom Herren Ertzebiſſchoppe, von den ſienen vnde den Borgern to Rige, vmb die vorgenanten breue der kerckholmiſchen zaken, de to dödende; to latzt do mant ſo vele malede, grep zalige Meiſter Johan oſthoff to Herten, vnde bedachte ſick, Noch deme de Herre Ertzbiſſchop edder de ſienen nicht anders begerden, denne allene der breue yp de kerckholmiſche zaken ſpreckende, In ſodanem gedrange vnde twinel, ſo em de velgedachte Herre Ertzebiſſchop ꝛc. in ſodaner ſienes ordens noden, de den dael to leggende vnde to vornichtende, kunde he denne noch darto komen (ſienen orden In pruſſen to entſettende). He hadde der breue dree, twe wulde he wogen, up dat de Herre Ertzebiſſchop vnde de börgere tor tiet möchten geſtillet werden; welke twee breue wurden geleuert, vnde yn des Ertzebiſſchops Hone gecanzeleret, vnde to nichte gemaket. Do was man Heiles fro, malk menede, alle breue vnde alle zaken weren to grunde gedodet, vnde dat dat nicht geſcheen is, kan men to ſiener tiet woll wor maken.

Item hadde de Herre Ertzebiſſchop gebret vnde begeret alle breue, wodanwieß de weren, up de kerckholmiſche zaken

ſprekende, dael to leggende vnde to vornichtende, vnde alſo up de gantze ſake, vnde allent dat doranne hangend, machtloß to weſende, edder ouertogeuende, to zalige Meiſter Johan oſthoff hadde er gekoren, liefloeß to werdende, er ſulkeyn he yngegen were, vnde dat zall to ſiener tiden, den luden woll vor ogen komen vnde gebracht werden, ok hadde he der twier breue nymmer ouergeuen, hadde he nicht gehöpet, Dat he ſienem toch ken prußen, durch zulk weſen togebracht hebben ſulde.

Item offte de Herre Ertzebiſſchop edder iemandes von ſienen wegen vorneme ſprekende, zalige Meiſter Johan oſthoff heuet vormiddelſt oueranwerdinge der twier breue, de kerckholmiſche zaken ouergeuen, (Des men ſick doch nicht vormodet,) Dat bringe de Herre Ertzebiſſchop edder andere von ſienen wegen noch, mit geweerliken des Herrn Meiſters breuen vnde orkunde.

Item weren ok durch den zaligen Hernn Meiſter de gantze ſake vnde alle breue gedodet, yn ſodanem ſwaren gedrange vnde bedrouwen mit den Sweden, vnde andern vth der See, ſo dat geruchte ouerluet was, wat ſodane togedrungene ouergeuynge to Rechte macht hadde, kan eyn Jwlick vornunfftich vorfarende vnde wetende Man, deme ere vnde Recht geleuet, woll irkennen.

Item ok wiſet noch eyn ſulkeyn, (Dat de Herre Ertzebiſſchop heuet wol kundt beſynnen), dat de kerckholmiſche ſaken nicht alſo mögen durch der twyer breue wille *), de tonichte gebracht vnde ouergegeuen ſient, wente he heuet, to ſienen kercken beſte, noch Jnne dat landt ouer düne vnde manches

*) Hier fehlt ein Wort, z. B. gedödet ſien.

wes, Des he noch alſampt bruket, vnde nywerlde geboden heuet wedder ouertoleuerende, dergliken de Capittelßherrn, vnde de Stadt to Rige, vnde des men von des ordens wegen woll tofrede is.

Item darnach wart de feyde, twiſt vnde vnwille geſatet to enem frede. Dorvmb eyn Dach to woldemar vorramet wart von allen landeßhernn vollenfurt vnde geholden, ſunder mit vorgeſchreuener vorſlömynge des Herrn Ertzebiſſchoppes, wart de zalige Meiſter vorhindert, Dat de ken prußen ſienen orden darſoluigeſt nehne entſettinge von kunde.

Vortmehir id es geſcheen yn dem vorgeſchreuenen bedrueden vorlope, Dat de houelude vnd frihen up Sameland yn prußen geſeten, Darto de Börgere der oldenſtadt vnde leuenicht bynnen der Stadt konigeßberch her Inn, to zaligen Meiſter Johan oſthoff ſanden, den Erſamen Her Trockſeß, des Erwerdigen vaders zaligen Hernn Biſſchoppes to Heileßberch Voget, vnde weren begerende, dat he mit enen kleynen Hupen ſick to en fugen ſulde ken prußen. Se wulden em to allir vnderdanicheit leueren Samelandt, De Stadt konigeßberch vnde darto alle dat Hinderlandt, Darben, yn denſoluigen tiden, noch nicht polaken, nicht behmen noch nymandes von den fremden Houeluden gekomen weren, De Inwoner darſoluigeſt yndt gemene ſick mit den, des groten bundes, noch nicht vormenget hadden. Dorup zalige Meiſter Johan oſthoff vorſchreff vth den gerichten vnde Ampten welke gewopende uppen ſoluigen Dach, alſo vorramet ken woldemar, vnde was yn menynge vnde gantzen vorſate, wanner id to frede gentzliken gekomen were mit dem Herrn Ertzebiſſchoppe vnde den Börgern to Rige, ſo wulde he ſtracks von woldemar flan nach prußen, nach der Samelender vnde konigeßberger beger, ſunder de Herre Ertzebiſſchop droch ſodane vor-

mengynge yn den Handelungen, Darmede de toch noch prußen to rugge gan möſte.

Item de Samekender vnde königeßberger ꝛc. leten nicht aff, ſie beſanden von nyes zaligen Meiſter Johan oſthoff, mit zaligen witte Hans vth der Sarko, vnde de wart vorraden tor Memel, gefangen mit den brenen, vnde moſte vorvmb den doet liden, em gott gnade vmb den willen, ſe hadden gerne den vakene gemelden Meiſter In landt gehatt, to erer vnde des landes entſettinge; ſunder Her Silueſter de Ertzebiſſchop to Rige brachte em ſo vele ynfalles mißegwemicheit vnde twiuel, Dat ſodan nuth dem orden, dem lande to prußen, frouwen vnde Man, entging vnde benomen wart; wo grot de ſchade is, Dat kan eyn Juwelick, deme lene is to eren vnde to Rechte, woll irkennen.

Item im vorlope der krige In prußen, wart durch breue vnde boden, to mehir liden, Am ſoluigen Hernn Ertzebiſſchoppe von des Hochwerdigen zaligen Homeiſters wegen, troſt, ſtuer, Hulpe, biſtandt vnde Rath mit flite gefocht, ſunder an em wurden der keyne befunden. Item id is kundich, de Herre Ertzebiſſchop fugedet wo he möchte, tegen den konig to polan vnde de littouwen nicht to donde, yn deſſen vorgangenen krigen to prußen, wente zalige Her Lodewich Homeiſter ſchreff, batt vnde ſande, Dat ſick de Herre Ertzebiſſchop mede todage geuen wulde ken prußen, dem orden to eren, nutte vnde fromen mit temelicken nachvolgers, yn des ordens koſte, he ſattet ſo hoch uth, Dat men id nicht affſlangen mochte, vp dat he nicht wulde werden geſeen, dem vorbenannten könige to polan vnde littouwen entegen tofallende.

Item he wart irfordert durch executorienbreue, dat he ſulde vorkundigen edder vorkundigen laten, den Bann der päueſte Nicolai vnde Caliſte wedder den vorbenanten Konig

to polan, wedder de prußen des bundes vnde wedder er biliggers vnde Hülpere etc. Dat ſloch he aff vnde weyerdet to vnde. Doruth vnde mehir ſaken men irkennet, wo he ſtenef ordens wolfart leuet, vor de gnade vnde gunſt, de em von ſtenen orden is wedderfaren.

Item Her Siluesters des Ertzebiſſchoppes gebeerde vnde wort vor zaligen Meiſter Johan oſthoff, de weren altiet ſchöne, ſöte, blenckede vnde frundlick, ſunder wanner ſie beide ſampt von eyn qwemen, ſo fandet ſick ſo anders. Dor Inne zalige Meiſter Johan oſthoff ſick leet vor eyn gemene der lande beſte vnde ſteden frede.

Item de Herre Ertzebiſſchoppe, bouen dicke genomet, reißige *), anhardede vnd ſprack zaligen Meiſter Johan oſthoff dar to, ſo men ſick vordroch mit ſtener vaderlicheit mit ſtenen Capittelßhernn vnde de ſtenen vmb andere ſaken vnde gebrekelicheit ꝛc., Dat he ſulde vor ſick vnde ſtenen nakomende Meiſtere, ſtene bigrafft keſen, vnde hebben yn dem kore der Domkercken to Rige, noch deme vnde he mit ſtenen nakomelingen were eyn beſchermer der kercken to Rige ꝛc. Zalige Meiſter Johan oſthoff deme was nicht grot dorvmb, he hadde ſick wol geleden, nach ſtenem dode to liggende, Dar ſtene vorfare Meiſtere yndt gemene liggen, ſunder he hördet dem Hernn Ertzebiſſchoppe, vnde heuet vor ſick vnde ſtene nachkommenden Meiſtern noch vorgemelder wiſen, ſyne bigrafft yn den kor gekoren, Darhen he nach ſtenem dode achtbarlicken gebracht beſtediget vnde begrauen wart (em Gott gnade), vnde des gunde em wpl de Herre Ertzebiſſchopp, ſunder he wil em nicht gonen, Dat ſunder ſtenen orloff, eyn lieckſteyn to ewigen gedechtniße, up ſten graff möge gelacht werden,

*) forte: reiſſede.

vnde dat he In ſieneme dode zodaner gunſt nicht möge geneten, der andern gute Mannes, Preſter, borger ꝛc. de er bigrafft yn den dom to liggende kezen, allewege genoten hebben, vnde noch geneten. Wo leff de Herre Ertzebiſſchop den zaligen Herrn Johan oſthoff Meiſtern, yn ſienem leuende beuet gehatt, Dat bewiſet he em Im dode.

Item de Allirerwerdigſte Herre, Her Silueſter Ertzebiſſchop ſöket orſake, dat men nicht möge eyn lickſteyn up ſien graff leggen, ane ſienen ſunderlicken orloff, Durch de gemene Rechte, dat dach andern guden Mannes, Preſtern ꝛc. ſo vör uthgedrucket is, nicht geweyert werk. Dorane men eyn ſwar mißedunckent der fruntſchop irkennet.

Item ſiene vaderlicheit ſettet noch vthwiſinge des Rechten vnde der doctores, wat eyn lieckſteyn is, wat de bigrafft is, wat de kule is, dor Inne eyn lieck beſtediget wort, wat eyn ſtenene graff is, dar ienich lichnam, edder nehne yngelacht is, wanner men de brukende were, des graues vorkopen mach edder nicht, vnde vmb den willen, dat vnder den allen is ene vnderſcheidt, yo dat ene anders, denne dat ander, vormenet de Herre Ertzebiſſchop, zaligen Meiſter Johan oſthoff, vnde ſienen nachkomenden Meiſtern, ſie gegunt vnde togelaten de bigrafft In der domkirchen to Rige, noch lude der breue, to hebbende, vnde wente de breue nicht uthdrucken, eynen lieckſteyn up ſien graff to leggende, Dorvmb ſecht ſiene vaderlicheit, dat up ſien graff nicht, ſunder ſien ſunderliken orloff, eyn linckſteyn möge gelacht werden.

Andtwort.

Sodane bouen benömede vnderſcheit, vnder eynen lieckſtene, bigrafft, graff edder ſtenene ſarck, noch den rechten, mach hebben eyne ſtede yn vorfengliken edder hettiſchen Zaken, Man ſettet, Dat eyn Rick Man geſtöruen ſie, de ſienen

letzten willen edder testament hie guder vernunft gemaket, vnde gesett heuet, vnde von sienen bigrafft, von begenckniße, von dem graue, dor Junne he heuet begeret yn sienem Dode to liggende ꝛc, vnde de jennen, de sick des erfftalles sienes nachgelatenen gudern vnderwinden, werden twistich vnder malk ander, wer von en den bigrafft edder de begenckniße ꝛc. effte den steyn to leggende, gelden ader betalen sal, wente sulkeyn Jm beschreuenen Testamente nicht clar, sunder twiuelhafftich befunden wurde, Dar möchten de parte to der strengheit des Rechten vnde to sodaner vnderscheit (de to entscheidende) toflucht hebben.

Ouert to der tiet, alzo de zalige Meister Johan ostboff darto gesproken vnde gehardet wart, sienes vnde sienes nachkomenden Meistern bigrafft to lesende yn allir maten, so tobeuoren vthgedrucket steit, wart to der tiet, de saken in all Jn leeffmoet vnde gröter frundschop, nach der lude menynge, vnde wart so gunstigen vorgegeuen vnde also dat sienes Menynge nicht anders gewesen is, Denne dat he vnde sienes nachkomelinge nicht allene de bigrafft hebben sulde, sunder ok allir guden werke, den Denst Godes, de to ewigen tiden yn der Domkercken to Rige geschein mogen, deelhaftig to werdende, vnde eyn lickßeyn to ewigem gedechtniße up sien graff to leggende, Dat em dach alsampt ane alle köre, up der steden wedderfaren werde, were he begrauen bie sienes vorfare Meißere, dar de rouwen Jn goth dem Herrn.

Item de Rechte willen, wat saken sick theen to gunste, de zall men wider vnde breder vorstan vnde uthleggen yn breuen vnde ok anderßwor denne de wort liggen, theen se sick ouert to uorfange vnde Hate, de sall men strengeliken yn eren slichten worden vorstan vnde vthleggen. Nu zaligen Her Johan ostboff de bigrafft vnde dar to liggende, dat dat groteste is, is gegundt, wat were dat, dat em eyn lieckßeyn

ſtener vnde ſtener nachkomenden Meiſtere zelen to ewigen gedechtniße upt graff to leggende, dat dat weinigſte is, ſulle vorſacht werden.

Item id is eyne ſekere vormodinge, Do zalige Meiſter Johan oſthoff vor ſick vnde ſtene nachkomelinge koeß ſtene bigrafft, was ſtene menynge nicht, dat he yn den Dom wulde liggen vnde begrauen werden nach ſtenem dode, vnde dorvmb gelt geuen vnde beſcheiden, Dat ane allen ſchien vnde gedechtniße er allir zelen ſulden vorgeten werden. Des eget de vorbenomte zalige Meiſter io nicht, wente id is wittliken von godes wegen, dat he noch allen criſtlichen Amptern, de he vor ſtenem ende to ſick nam yn groter andacht, he ſchedde mit groter vornunfft vnde bekandtniße von deſſer werlde, vnde beſloet ſtenen Doden mundt mit dem worde Jheſus, vnde dorvmme ſo is eyn faſte hopent, Dat dat weſen ſten zelen ſtaa yn der gnaden des alweldigen Godes.

Item is denne io de ſynn alſo (nach dem wane des Herrn Ertzebiſſchoppes) Dat zalige Meiſter Johan oſthoff vor ſick vnde ſtene nachkomenden Meiſtere, allene gekoren heuet ſtene bigrafft vnde alle *) dar to liggende, vnde anders nicht en to volgende, wat noet Drangk en darto, wente dar ſtene vorfaren liggen vnde rouwen yn deme frede Godes, darhen were he ok woll Jm ſtate ſtenes Dodes gebracht, mede to genetende allir guden wercke, vnde eyn ſteyn up ſten graff, gelick andern ſtenen vorfaren, to leggende, he ok ane allen twiuell woll beſorget were an alle bekommerniße, ſo vor ok gerort iſt, vnde dat men en ſodaner wieß yn ſtenem Dode heuet vorhanden, heuet he Jn ſtenem leuen tegen den Hernn Ertzebiſſchopp, ſtene kercken, vnde de ſtenen ny vorwracht, vnde is dach klegeliken.

*) potius: allene.

Item vmb der feyden willen In prußen, de zaligen Meiſter Johan alle tiet ſwar uppen Herten lach, fugede he nicht allene dem Herrn Ertzebiſſchoppe, Capittelßhernn ꝛc. ſunder ok den borgern to Rige, wente welke artikel des Sünenbreues, wirden gemetiget dem Herrn Ertzebiſſchoppe to willen, welke wurden gewandelt vnde ouergeuen den borgern to gude, dree vicarien der Rente, (de) de Rath to Rige iorlinges plach vthtorichtende. Darto alle dat Rum bie Sunte Anthonies, de wintmole, landt vnde lude wurden ouergeuen vnde vorloten, up dat eyn ſulkeyn de kerckholmiſche vordrach, alles wedder Inbringen zulde. Man keerde den borgern wedder de grote boße to, de ſe tor Süne dem zaligen Meiſtern gegeuen hadden, en wart togegeuen darto Duſent margk, de ſe ok tor Sunen vthgeuen ſulden, nechtens kan man dallinge nicht ſpören, wat dandes men vordenet heuet an en allen.

Vorſtehende Abſchrift ſtimmt mit der im geh. Archiv in einem Folianten mit Lief-, Ehſt- und Kurland's Urkunden, befindlichen Copie wörtlich überein.

Königsberg den 11. July 1810.

K. Faber,
Kgl. Geh. Archivar.

Dieſe Abſchrift ſtimmt von Wort zu Wort mit der im Archive der Livländiſchen Ritterſchaft zu Riga überein: ſolches atteſtiret Dr. C. E. Napiersky.

Riga, am 11. Sept. 1851.

IX.

Auszüge aus den Livländischen Landtagsverhandlungen in den Jahren 1643 bis 1659.

(Nach einer alten Handschrift.)

---

1. Ex Recessu Conuentus Terrestris Rigae de Anno 1643 die 2. Februarij.

Die Ritterschaft Paulum Helmes zue ihren Secretarium beruffen vndt pro salario 400 Rthlr. versprochen.

Zum Landmarschallen 3. als Herr Otto von Mengden, Herr Gothardt Wilhelm von Budtberg, v. Herr Friedrich Wilhelm Patkul vorgeschlagen; v. Seine Excell. Herr Bengt oxenstiern, Herrn Otto von Mengden in Nahmen Ihro Königl. Majest. bestehtiget.

Ist beliebet ein Landtlahde mit 3 Schlössen aller 3 Distrikten zue ordnen, v. solte d. Notario aus d. Landtkasten nach billigkeit was zuegekehret werdenn.

Gewisse Deputirten so beschliesen solten zue d. bevorstehenden Ablegation nach dem Reiche; die nahmen der Deputirten im Landt Receß zue befindenn.

Dem Secretario ist befohlen, etzliche puncta zue fassen, so im Reiche Ihro Königl. Majest. eingegeben werden solten. d. Secretarius des Reverses, wegen seiner Dienste vndt Treue vberseben, vndt allein sein Parol an den Landräthen abgegeben.

Nachdehm die puncta gefasset, v. Seine Excell. d. Hr. General dieselbe beliebet, seindt die Hrn. Deputirte damit nach dem Reiche abgereiset, als Herr Otto von Mengden, Herr Heinrich Klebeck, Herr Gothardt wilhelm von Budtberg, Herr Caspar Koßküll, vndt Secret. Paulus Helmes.

2. Ex Recessu Conventus Terrestris. Wendae. Anno 1644 die 25 octobris.

Die Ritterschaft Zue Erwehlunge Eines Landtmarschallen 3 Personen aus iedem districtu Einen präsentiret, v. Seine Excell. d. Hr. Feltmarschall Wrangell Herrn Kriegsrath Engelbrecht vonn Mengden aus dem Pernawschen bestettiget.

Bei Elegirunge d. Hrn. Landträthe solte keines Amptmanns votum attendiret, v. auch nicht vatter v. Sohn Zugleich admittiret werden.

Die vota solten durch Zetlen gegeben, v. die majora allewege präferiret werden.

1. Im Wendischen anstaht Sr. Excell. des Hrn. Reichs-Cancellarii der Herr Szuante Bannier solcher gestalt elegiret, daß dafern er es nicht auswarten könnte, zeitig wollte abschreiben. Loco Liuoni ist Herr Otto von Mengden in diesem Kreise erwehlet worden.
2. Im Dörptischen an Seine Excell. des Hrn. Reichs-Schatzmeisters stelle Herr Gothardt wilhelm von Budtberg, Loco Liuoni Herr Fabian Plater.
3. Im Pernawschen anstaht Seine Excell. des Hrn. Reichsfeltherren Magnus von d. Pahlen, Loco Liuoni Friedrich wilhelm Patkul.

Diese sindt vnanimiter elegiret, v. Sie sämptliche im

Nahmen Ihro K. Majest. von Sr. Excell. confirmiret v. bestettiget wordenn.

Wegen der Officianten des Roßdienstes ist zwar articulo 1mo der Königl. Erhaltenen Resolution in suspenso verblieben: Weillen aber die Ritterschafft allewege bey Polnischer alß Schwedischer Regierunge ihre Ober- vnndt Unter-officirer, besage Herrn Magni von Pahlen attest. v. Einzeugungen, selber gewehlet, alß ist es hiebey verblieben; weillen die ober-officirer bestellet gewesen; alß hatt man mit bewahrunge die vnter-officirer vorgeschlagen, wie ex recessu zu erlesenn.

Die Ritterschafft verobligieret sich nachfolgens:

1. Das Sie vffm Landtage allezeit beim Landtmarschallen sich angeben vndt ihre nahmen wollen lassen einschreiben.
2. Das Sie die Landtkastengelder auch pro ao 1643, weillen es die notturft erheischet, wollen einlieffern.
3. Die Hrn. Landträhtte versprachen bey Seiner Excell. sich einzuestellen v. kasten-ordnunge zu machenn.
4. Das privileg. Gustauianum de ao 1617 zue überlegen, v. vff diesen horizont zue richten.
5. Die Hrn. Landträhtte, die Landesgrauamina aus ihren Districten Einbringen, v. Remedirung bei Ihro — — Excell. suchen wollen.
6. Mittel vorzueschlagen, wie man Zue eine gleichmessige reuision im lande gelangen möge.
7. Zue deliberiren von denn Grauaminibus, So die Ritterschafft wider die Stadt Riga hatt.
8. Die nacher Reußlandt verstrichene Pauern wollen Ihro Excellents zue extradirung von den Reussen befordern, wann ein liste eingegeben wird.
9. Die Deliberation wegen d. künftigen Landttage, v. bescheinigunge d. Execution, ist nacher Riga verschoben.

10. Zue anschaffunge d. artillereij pferde zue des Rigischen Schlosses beförderunge hatt ein Erb. Ritterschafft für das iahr gewilliget von ieden hacken Landes 2 mark vndt sich bewahret, daß solches nicht in sequelam gezogen; vndt zue Dörpt, Pernawe, alß auch in des Schlosses wercken zue Riga dem Adell wüste plätze Einzuerheumen, So sie bebauwen, v. in Zeit d. noth, weib vndt Kindt dahin bringen mögen. —

3. Extractum Landtäglichen Recessus. Zue Wenden, Anno 1645 die 28. Aprilis.

Die Königliche Herren Commissarij in abwesenheit Sein Excellentz deß Herren General Gubernatoris: Alß Herr Andreas Erichson, Gouv., Herr Andreas Koskul Stathalter vnd Herr Johan Silberstiern Königl. Secretarius die Ritter vndt landschafft nacher wenden Zum Convent verschrieben vnd daselbeste wegen Einer Contribution im Nahmen Ihro Königl. Majest. die Ritter v. landschafft angemuttet, soh sie Zwey jahr nach einander Abgeben möchten.

Die Ritterschafft aber 900 floren von Jehden Rosdienst pferde bewilliget nuhr vff Ein Jahr; wohmit die HH. Commissarij vff Ihro Königl. Majest. ferneres beliben fridlichen gewehsen.

Bei diesen landtage Ein Edel Erbar Ritter vnd landtschafft Herren Johann Eberhard von Billinghausen Zum landtmarschallen gewehlett; der die Königl. HH. Commissarij besthettiget.

Die Ritter vnd landschafft communi suffragio der dreyen Distrikten Herrn David von Wiecken zu ihren landts status Secretarium votiret, nach geleistetem Eide besthettiget; vnd des Einmahlig gemacheten Honorarii versichertt.

Ein Erbar Ritterschaft denen HH. Landrhätten angemhuttet, daß sie ihnen, wie in allen Communionen gebräuchlich, den Eid der treuwe leisten sollten.

4. Ex Actis Terrestribus die 28. Aprilis 1645. Zu Wenden.

Königl. Commiss. Andreas Erichson, Andreas Roßkull vnndt Herr Johann Sielberstiern ein Conuent beschrieben nacher Wenden. Herr Johan Eberhardt Billinghausen zum Landtmarschall verordnet.

Die Ritterschaft mit allgemeiner Zuestimmunge der 3. Kreisen Secretarien David von Wiecken zue Herrn Secretarium vociret vund berüffen; auch des gesetzten Salarii versichert. Die Ritter vnndt Landschafft von iedem Roßdienst pferdt 400 Floren gewillieget, die HH. Commissarij aber vff 2 Jahr begehrt, welcheß ihnen abgeschlagen worden. Wegen Subscription der HH. Landrähtt vide recessum, daß die HH. Landrähtte der Ritterschaft schweren mögen, wie in allen Communionen gebräuchlichen, Soh der Ritterschaft von den HH. Land Rhätten abgeschlagen worden. Daß die Kasten gelder berechnet und clariret werden mögen.

5. Ex actis Terrestribus die 18. Januarii 1646 wendae.

Herr Chronenstiern durch Ein lohs von Sr. Excell. Hrn. Reichs-Schatzmeister Zum Landtmarschall bestettiget. Etzliche puncta resolviret, die übrige nacher Riga verschoben.

6. Ex actis Terrestribus 1646 die 7. Martij Rigae.

Wegen d. bevorstehenden revision vnndt was Ein Ehrbar Ritter vnndt Landtschafft deßhalb resolviret. Desgl. die

Landtmahſe vide acta Recessus: 48 Tonnen Ackerlandt 1 Haken.

Wegen Annehmunge der HH. Landräthe beim Generalſtab, ſo abgeſchlagen wirdt; vnd zu ihrem willkür geſetzet, wann ſie bleiben oder abreiſen wollen.

7. Ex actis Terrestribus 1646 die 27. Maij Rigae.

Herr Ernſt von Mengden zum Landtmarſchallen vociret v. beruffen worden. Welchen der Herr Reichsſchatzmeiſter conſtituiret.

Die Ritterſchafft 300 Floren der Chronen eingewilliget zue liefferen von Roßdienſt Pferde vff 15 Haken.

8. Extract aus der Reſolution Seiner Excell. des Hrn. Reichsſchatzm. hinſichtlich des Landtages-Schluſſes de ao. 1646 den 27. May.

1. Die freye Schüſſunge ſoll ganz vffgehoben ſein; doch daß in dehnen verordneten Schüs-Stadollen allezeit ein pahr gutte pferde gehalten, v. d. Schuesordnunge zue Folge für eine meille mehr nicht alß 4 Weiße rundtſtücke gehoben werden oder 8 groſſen. Die marchirunge der Soldateska aus beſcheiden, die auch im gantzen Reiche freue beförderung hatt; Nembl. aus einer Garnizon zue d. andere, worbey gutte Disciplin gehalten vndt niemandt beſchwert werden ſolle.
2. Die Schützen ſollen mit gewiſſen markenn geben, ſo keine marcken haben, mag man faſſen vnndt zur ſtraffe einſchicken.
3. Das man des Station-Heuwes nicht entbehren kan, weillen den Statsperſonen vff etzlichen Pferden gut gethan wirdt etzliche Parmes heuwe; wozue die Artillerey Pferde kommen.

4. Alle immissiones sollen gestalten sachen nach vom Hrn. Gener.-Gouver. oder K. Hoffger. recognosciret; vnd alsodann vff befehl des Hrn. G.-Gouver. von dehnen Königl. Landt-Richtern volstrecket werden.
5. Die pauren sollen keine Wassermühlen setzen; auch d. Adel keine newe, dardurch des benachbarten Hewschlage vberschwemmet werden, fundiren.
6. Bier und Brandtweinbrennen kan denn Pauren anders nicht, alß durch ihrer Eigenherschafft priuat bestraffunge verbotten werden.
7. Was die Landtschafft über die Stätte v. Flecken klaget, solches wird ad forum fori zue vntersuchen verwiesen.
8. Wegen d. Verlauffenen Pauren nacher Neuslandt, wollen Seine Excell. an den Woywoden zue Pleßkow schreiben.
9. Wegen der verbottenen Vorkäufferey soll der Fiscalis inquiriren; die Stätter hierinnen adsistiren; was betreten wirdt dem Königl. Gerichte klagen; die betretene wahren confisciren, worvon der Fiscal 1/3 Theil allewege soll haben; wornebenst die vorkäuffere mit schwerer straffe beleget werden sollenn.
10. Der Fiscalis soll fleissige vffsicht haben, das die pauren keine verbottene Rüre führen; v. Sie, wie auch ihre Herrschafft, so hirin conniuiren zur straffe Anklagen.
11. Wegen d. übergeschlagenen Wehren sollen die HH. Landtrichter ex officio procediren, vnndt vff des Fiscalis anklage die übertretere ernstlichen bestraffen.
12. Wie wegen d. suspecten Richter zue vorfahren vide recessum.
13. Einen Scharffrichter will man bestellen, so balt sich nur Einer präsentiret, od. zue finden, der hierzu qualificiret ist.

14. Das Ober-Consistorium soll keinem patrono Einen Prediger anzwingen, sondern Sich nach d. ordinantz 1638 verhalten.

15. Wegen d. mühlen, ist beim 5ten Punct resolviret.

16. Wegen d. immissionen beim 4ten Punkt resolviret.

18. Wegen Ausführunge des Holtzes, wollen Seine Excell. bedacht sein, das nach müglichkeit die vnterthanen nicht beschweret werden.

19. v. 20. Das Station-Korn sollen im Herbst nur zue d. Garnizons nothwendigkeit aus dehnen nechst gelegenen örttern gefordert, das vbrige beim Schlittenwege Eingelieffert werden; Die Spilkoppe findt nach dem 7. Punct des Reichstages Schlus ao 1638 vnndt sonsten nichtes den prouiant schreibern gut gethan, v. keine schreibgeld.

21. Bei künfftiger reuision sollen die höffe nach d. alten destinction zue ihren Distrikten hinwieder verleget werdenn.

22. v. 23. Wegen d. Cancelleyen est nullius ponderis.

24. Wegen Gerechtigkeit d. HH. Pastoren, das Sie vff gewisse bestallung vociret; vnnd so lange solches nicht geschiehet, (soll) ihnen das alte gelieffert werden; ob Sie auch die Külmetten von den pauren, od. aus der Herschafft handt endtpfangen wollen, wird dehnen HH. pastoribus frey gelassen.

25. Was wegen reparirung d. Kirchen beliebet, thun Sr. Excell. approbiren, v. werden die HH. Landt-R. dieses beobachten, die HH. Gouver. aber exequiren.

26. Wann die Ritterschafft 4 aus einen Jeden Distritt präsentiret, alßedann Sr. Excell. Waise Hrn. aus dehnen constituiren vndt Sie mit gewisser instruction wolte versehenn.

27. Die Kleiderordnunge wird suspendiret.
28. Wegen des Landtages Ordnunge, das Seine Excell. dieselbe wollen bestehttigen.

Gabriel Oxenstierna.

9. Ex actis Terrestribus. Lembsall 1647 die 7. Augusti.

Der Ritterschafft etzliche postulata bey d. damaligen comissíon vbergeben, womit Sie nacher Riga remittiret.

10. Ex actis Terrestribus Rigae 1647 die 30. Augusti

Seine Excell. die Eingegebene Landtages- vnndt Weysengerichts-Ordinantz bestettiget, vndt wegen d. Landträhtte vffwartung sich resolviret, daß sie nemblichen bleiben od. abreisen möchten, wan es ihnen belibet; wan Er sie benhöttiget in Landsachen wollte er sie verschreiben.

11. Extractum Landtagesordnunge Ao. 1647 d. 5. September.

1. Wan ein landtag aufzuschreiben wil d. Hr. General-Gouverneur sich mit denen herrn land-Rhätten Einigen; vndt 4 wochen zuevorn den landtagk publiciren.
2. Die absentes sollen schriftlichen ihre Ehehafft als Krankheit oder Herren-Dienste einschreiben; od. in 10 Rthl. Straffe verfallen sein.
3. D. Elteſter land-Rhatt soll in seinem Kreise distinctionem haben; u. ordine successorio nach Jhro Königl. Majestät in Ao. 1634 ertheilten resolution zum Ritterschaft-Hauptmann etzliche präsentiren; auß denen der Herr General-Gouver. Einen soll wehlen v. besthettigen.

5. Keines Haupdt- und Amtmanns od. Arrendatoris votum sol vff der landstuben attendiret werden.
6. Das officium d. Ritter- v. Landschaft-Marschalls bestehe. in folgenden puncten:
   1) Das Er die Ritterschaft lasse convociren v. beruffen
   2) Das Er vff der landstuben repetire was d. Hr. Gen.-Gouverneur proponiret.
   3) Das Er die vota vffnehme vnd collacionire.
   4) Die Resolutiones durch den Sekretär lasse abfaßten vndt vorlessen.
   5) Das er für die Ritterschaft rhede v. ihre resolution referire; vnd was mit consentz des Hr. G.-Gouverneur geschlossen, zur Execution befördere durch die HH. Statthaltere: die dan diesen nachzugehen schuldig.
7. Die meisten vota sollen per resolutionem Angenommen werden; vnd wan zwey Kreisen in einem Einigh: denen soll d. dritte Creiß folgen. —
8. Die Landrähte sollen außer denen Zusammenkümpften frei haben, des Landes notturft zu berheben; durch den Hauptman der Ritterschaft zu proponiren: v. also dann dem Hrn. G.-Gouverneuren vorzutragen. Die Ritterschaft soll ihre gravamina ihren land-Rhätten in Jehdem Kreyse Einbringen, die es mit denen Anderen HH. land-Rhätten als ihren Collegen überlegen, vndt dah es nhöttig der obrikeit durch den Hrn. land-Marschallen vorbringen lassen.
9. Die gravamina, soh zwischen denen Landtägen Einfallen vnd keine moram leiden können, sollen die Eingesessene denen land-Rhätten in ihren Kreysen Einbringen; die mit zuziehunge des Secretarij bei dem HH. General-Gouvern. remedirung beschaffen wollen.

10. Die Resolutiones vff denen landtägen sollen vom Secretario abgeschrieben u. vom landmarschalle im Nahmen d. semtlichen Ritterschaft unterschrieben; vndt in begleitunge der Ritterschaft von ihm u. dem Secretario dem Hrn. General-Gouverneuren vbergeben werden.

Der Ritterschaft Haupdtmann bleibet nach d. Königlichen hernach erhaltenen resolution 3 Jahr nach einander Hauptmann vndt danket zuerst ins 3 Jahr ab, vid. resolut. Reg. 1648 d. 17. Aug.

11. Weillen der Ritterschafft von Jhro Königl. Majest. zur Conservirunge ihres status v. Secretarij besoldunge, auch abtragunge d. nhottwendigen Kosten von Jehdem backen 1 floren Jerlichen verwilliget: alf sollen dieselben zu des land-Secretären verwahrunge eingelieffert, vnd nichtes ohne der HH. landrhätte bewilligunge usgegeben werden.

12. Einnahme vnd usgabe sol vom Secretario zue richtigen registratur vnd rechnunge gesetzet; denen HH. landrhätten, wie auch bei Jehdem landtage den land-Marschallen, zur Censur vbergeben; vnd den actis der Ritterlahden beigeleget werden.

12. Extract Seiner Excell. des Hrn. Reichs-Schatzm. Erklerunge, vff von der Ritterschafft Eingegebene puncta. Riga. Ao. 1647 den 5. September.

1. Das die HH. Landträhtte continuirlich beim Generalstat vffwarten wollen, wirdt zue ihren belieben gestellet; wan man sie aber wegen Landtsachen benohttiget, wolle man dieselben verschreiben, vnndt beruffen.

Nachdehm die puncta gefasset, v. Seine Excell. d. Hr. General dieselbe beliebet, seindt die Hrn. Deputirte damit nach dem Reiche abgereiset, als Herr Otto von Mengden, Herr Heinrich Klebeck, Herr Gothardt wilhelm von Budtberg, Herr Caspar Koßküll, vndt Secret. Paulus Helmes.

2. Ex Recessu Conventus Terrestris. Wendae. Anno 1644 die 25 octobris.

Die Ritterschaft Zue Erwehlunge Eines Landtmarschallen 3 Personen aus iedem districtu Einen präsentiret, v. Seine Excell. d. Hr. Feltmarschall Wrangell Herrn Kriegsrath Engelbrecht vonn Mengden aus dem Pernawschen bestettiget.

Bei Elegirunge d. Hrn. Landträthe solte keines Amptmanns votum attendiret, v. auch nicht vatter v. Sohn Zugleich admittiret werden.

Die vota solten durch Zetlen gegeben, v. die majora allewege präferiret werden.

1. Im Wendischen anstaht Sr. Excell. des Hrn. Reichs-Cancellarii der Herr Szuante Bannier solcher gestalt elegiret, daß dafern Er es nicht auswarten könnte, zeitig wollte abschreiben. Loco Liuoni ist Herr Otto von Mengden in diesem Kreise erwehlet worden.
2. Im Dörptischen an Seine Excell. des Hrn. Reichs-Schatzmeisters stelle Herr Gothardt wilhelm von Budtberg, Loco Liuoni Herr Fabian Plater.
3. Im Pernawschen anstaht Seine Excell. des Hrn. Reichsfeltherren Magnus von d. Pahlen, Loco Liuoni Friedrich wilhelm Patkul.

Diese sindt vnanimiter elegiret, v. Sie sämptliche im

Nahmen Ihro K. Majest. von Sr. Excell. confirmiret v. bestettiget worden.

Wegen der Officianten des Roßdienstes ist zwar articulo 1mo der Königl. Erhaltenen Resolution in suspenso verblieben: Weillen aber die Ritterschafft allewege bey Polnischer alß Schwedischer Regierunge ihre Ober- vndt Unter-officirer, besage Herrn Magni von Pahlen attest. v. Einzeugungen, selber gewehlet, alß ist es hiebey verblieben; weillen die oberofficirer bestellet gewesen; alß hatt man mit bewahrunge die vnter-officirer vorgeschlagen, wie ex recessu zu erlesenn.

Die Ritterschafft verobligieret sich nachfolgens:

1. Das Sie vffm Landtage allezeit beim Landtmarschallen sich angeben vndt ihre nahmen wollen lassen einschreiben.
2. Das Sie die Landtkastengelder auch pro ao 1643, weillen es die notturft erheischet, wollen einlieffern.
3. Die Hrn. Landträhtte versprachen bey Seiner Excell. sich einzuestellen v. kasten-ordnunge zu machenn.
4. Das privileg. Gustavianum de ao 1617 zue überlegen, v. vff diesen horizont zue richten.
5. Die Hrn. Landträhtte, die Landesgrauamina aus ihren Districten Einbringen, v. Remedirung bei Ihro — — Excell. suchen wollen.
6. Mittel vorzueschlagen, wie man Zue eine gleichmessige reuision im lande gelangen möge.
7. Zue deliberiren von denn Grauaminibus, So die Ritterschafft wider die Stadt Riga hatt.
8. Die nacher Reußlandt verstrichene Pauern wollen Ihro Excellents zue extradirung von den Reussen befordern, wann ein liste eingegeben wird.
9. Die Deliberation wegen d. künftigen Landttage, v. bescheinigunge d. Execution, ist nacher Riga verschoben.

Laut Königl. erhaltene Resolution die Ritterschafft zue den vorigen 6 Landträthen, noch 6 Landt-R. gewehlet, so der Hr. Graff bestettiget; vff Präsentation der Ritter- v. landschafft. Zue der Krönunge Ehren Präsentation von Jeglichem Hacken 9 Floren gewilliget worden. Zue Deputirten nach dem Reiche zu d. Krönunge Hr. Otto von Mengden, Hr. Ernst von Mengden, Hr. Budtberg, Hr. Gustav. Klotte, vnndt Hr. David von wiecken, vndt nebenst ihnen 45 aus dem Adell, so d. Hrn. General-Gouverneuren vffwarten sollen; worbey etzliche puncta angegeben vndt resolviret.

17. Ex Resolutione Seiner Erlaucht Hrn. Graffen Magni Gabriel Delagardie General-Gouvern. Excell. Der Ritterschafft vf gemeinem Landtage Ertheilet. Anno 1650 d. 8. Maij.

1. Werden Ober-Kirchenvorsteher in Einer Jeden Landt-Richterschafft Ein Landtraht verordnet, Im Wendischen Hr. Otto von Mengden; Im Rigischen Hr. Heinrich Patkülll; Im Pernavschen Hr. Ernst von Mengden; Im Dörptischen Hr. Budtberg; was ihr officium sein soll ist in der Resolution endthaltenn.
2. Zum Kirchengebäuwe soll ein Jeder Compatronus nach hiesigen Landesordnunge v. nach seinen habenden Revisionshacken hülffe leisten.
3. Worinnen die pluralitet d. compatronen Einig sein wirdt, mit dem Hrn. Landtraht v. präposito; solchem sollen die andern folgen.
4. Der Ober-Kirchen-Vorsteher soll alle rechnunge von d. Kirchen Einnahme examiniren v. die mängel remediren.
5. Soll Er Kirchenvorsteher, wo keine sein, setzen, v. die vndaugliche abschaffenn.

6. Die Kirchenvorsteher sollen alle 3 Jahr vmbgesetzet werden.
7. Diese Kirchen-visitation soll allejahr Einmahl im Sommer gehalten werden.
8. Alle eingerissene Zweyhungen zwischen dehnen HH. pastoribus v. Kirchspiels-verwanten bonis modis beylegen; was aber d. HH. Pastoren v. Eingepfarrten lehr v. leben betrifft, wirdt d. HH. Superintendenten vnndt dehnen Consistorijs vorbehalten.
9. Die Kirchenländer werden die Ober-Kirchenvorsteher zue erforschen bemühet sein; v. dieselbe durch die ordinarie Kirchenvorsteher, vermittelst des Ober-Fiscal hülffe, coram iudicio seculari vindiciren lassen.
10. Die Assessores literati des Königl. Land-Ger. sollen bey d. ordinarien visitation dem Hrn. superintendenti adsistiren; v. die protocolla visitationis deme Ober-Consistorio Einschicken.
11. Der Reuisor soll die 3 Hauptstraßen genawe messen, einem Jeden Hoff sein anpart setzen, v. specialiter durch die Brückenmeister anweisen lassen; welchen die HH. Landt-R. die hülffliche handt wieder die nachlessigen bieten werdenn.
12. Dehnen Fiscalen soll befohlen werdenn, die vbertretter d. publicirten mandaten zue belangen, wieder die, nach dehme Sie conuinciret, die HH. Landtrichtere ohne respect d. Personhnen executive verfahren mögen.
13. Die Erbauwunge d. Schlösser v. Häuser; weillen es dehnen privatis dominis vnmöglich fallen will: alß wirdt solches vff Eine bequehmere Zeit verschoben.
14. Dehnen Zigänern v. anderen Landtstreichern sollen keine landtpässe ins künfftig gegeben werden.

18. Ex Resolutione Seiner Erlaucht, Hochwohlgeb. Hrn. Graffen Magni Gabrielis Delagardie Gener.-Gouv. Excell. vff Eines Erbaren Ritter. v. Landtschafft-Eingegebene humillima petita d. 8. Maij 1650.

1. Wegen der kleinen Müntze wollen Seine Gräffl. Excell. an Jhro K. Mt. Reifflichen referiren.
2. Die vorkäuffery vff dem Lande sollen, so woll die HH. Landeshöffdinge, alß auch Landt-Richtere, besage vordehm geschehenem verbot, beobachtenn.
3. 4. Die wassermühlen, v. vbergeschlagene Wehren in den Strömen, sollen die HH. Landt-Richtere vff des Fiscalis od. d. Benachbarten ansuchen; auch sonsten in notorijs von selbesten ampts wegen exequirenn.
5. Wegen die fahrgelder von statzion fuhren sollen die interessenten summarie gehöret; vnndt darvber resolviret werden.
6. Die mit station zur Stadt kommende pauren, sollen mit keiner andern arbeit oneriret werden.
7. Wegen station der Pastoratpauren im Lande wollen Seine Gräffl. Excell. bey Jhro K. M. intercediren.
8. Wegen vberschlagung d. Brücken bey Neuwermühlen, wollen Seine Gräffl. Excell. mit E. Erb. Raht rehden.
9. Wegen d. Lahdengelder wollen Seine Gräffl. Excell. condicionniren, weillen alle restancien nicht zuegleich können von dehnen Eingesessenen gezahlet werden.
10. Wann moscovitische Gesandten durch das Landt gebracht, die pauren mit ihren Pferden beschonet, anderweith Pferde gemühttet v. die Zahlunge nach der Hackenzahl vff das gantze landt solle geschlagen werdenn.

11. Dehnen Notarijs des weisengerichtes wirdt Jährlichen 50 Rthlr. zuegeleget, v. werden zue Oberweisenherren gesetzet: Im Wendischen Hr. Christoph Richter, v. zue Assessoren Ewolt Patkull, v. Caspar Dionysius Buddenbrock. Im Pernavschen Hr. Gordian, vndt zueAssess. d. Hr. Pahlen v. Claus Brackel. Im Rigischen Hr. Landtr. Friedrich Wilhelm Pattkull, zue Assess. Hr. Haftfer v. Hr. Wolmar von Ungern. Im Dörptischen Hr. Landr. Carl von Tiesenhausen, zue Assess. Johann von Loewenwolde, v. Diedrich Ringeman, die dan „Ein gerichtlich Revers" zu Schlosse abgeben sollen.

19. Ex actis Terrestribus Rigensibus ao. 1651 d. 19. Januarij.

Hr. Gustav v. Mengden zum Landt-Marschall beruffen, vndt von Sein. Excell. bestettiget.

Die Ritter- vnndt Landtschafft 100 Rthlr. vff 2 Jahren nach einander gewilliget; wegen des Kornes aber die Ritterschafft nicht willigen wollen -- denn von jehden Hacken 1 Thonnen Roggen begeret worden.

Etzliche Gravamina von der Ritterschafft eingegeben worden wegen der Ober-Consistorien vnndt Conferenz des Superintendenten, vid. recessum, seu acta recessus.

Einem Erbahren Raht etzliche puncta zuegesandt worden, wegen d. Adelichen Gerechtigkeit in Riga. Die Hackenrichter geordnet.

20. Ex Actis Terrestribus Wendensibus ao. 1651 denn 11. Julij.

Die Ritterschafft Ihro K. Mt. den Eydt geleistet, v. durch den Hrn. Gustav Horn den Eidt empfangen.

Die monsterung darvff gehalten wordenn.

Obrister Funck zum Landt-Raht angenommen worden an Hrn. Schwante Banniers stelle, weillen Er abgeschrieben, daß Er nicht vffwarten, noch auf dem Reiche kommen konnte.

21. Ex Resolutione Sr. Gräffl. Hrn. Reichsfelt Hrn. Gustav Horns Excell. Der Ritterschafft ao. 1653 d. 9. Februarij zu Riga ertheilet.

1. Wegen d. Academischen Gütter wollen Seine Gräffl. Excell. bey Ihro K. Mt. intercediren; Immittels besage Königl. resolut. haben Sie ihre salaria quartalßweise zue endtpfangen.
2. Das station heuwe, hat wegen d. 70 Draguner-Pferde vber vorige ordinantz dießmahl müssen eingelieffert werden, Jedoch ohne militarische execution, nur das die mandata geschärffet werden.
3. Denn Ritterbanck wollen Ihr Gräffl. Excell. fortstellen, wann nuhr die HH. Deputirte ihr bedencken quoad formam et alia requisita eingegeben.
4. Zur Ritterstuben wirdt die alte Cancelleysahl d. Ritterschafft eingewiesen.
5. Die HH. Adsistens-Rähtte haben annoch von Ihro K. M. keine limitirte Instruction, sonsten es sollte communiciret werden.
6. Wegen ausführunge des holtzes, wollen Ihr Gräffl. Excell. der Ritterschafft offert für dießmahl annehmen; das von iedem Hacken, zu die ordinarie 5 fl. 6 grosschen zuegeleget werden, d. dehnen, soh das holtz außführen, von ieden fahden 1 Rthlr. aus d. Cammer von selbigen geldern gezahlet werde.

7. 8. 9. 10. Die Crönungs v. Landtkastengelder wollen Ihr Gräffl. Excell. gebührl. Exequiren, wan desfals eine liste eingebracht. Den modum exequendi mit Zuschlagung d. Pauren wollen Ihr Gräffl. Excell. diesmahl zum versuch annehmen; Jedoch das die zuegeschlagene Pauren Ehe nicht frey sein, bis Sie die straffe vor iede woche 5 f. dem Generalat oder Gouvernement Eingebracht; die selber vffschlägt 400 f. vom heilhäcker, vnndt von einem halbhäcker 200 f. innerhalb 6 wochen dem Fisco einlieffern; Der die straffe nicht einbringet, soll citiret, v. vor richtiger Zahlung nicht erlassen werden.

11. Die Expectantien der Frembden im Königl. Hoff-Ger. wollen Ihr Gr. Excell. helffen abschaffen, v. das Königl. Hoff.-Ger. beim freien Wahl v. praesentation erhaltenn.

12. Die pauren so mit Ihren Fuhren zur Stadt kommen, sollen mit keinerley arbeit oneriret, v. da es geschehe, alsobalde vff ansuchen solches remediret werden.

13. Ihro Gräffl. Excell. wollen für dero person keine Schützen im lande halten, v. was in diesem vordehm dehnen Oberofficiren verstattet gemäglichen abschaffen, v. alle inconuenientien verhüten helffen.

14. Wegen d. Newermühlenschen brücken v. d. wirtzhäuser wollen Ihro Gräffl. Excell. mit Einem Rath reden, das sie solches werkstellig machen.

15. Wann sich die Schillinge häuffig befinden, sollen nach Ihro K. Mt. ordre die Hämmer von behden theilen, deß Klosters und der stadt, geleget werden.

16. Wegen fortificirung d. Stätte Dörpt v. Pernaw: Wann die Ritterschafft hirinnen Ihro K. Mt. mit Einer nebenhülffe zur handt geben wolte, könte dieselbe zu d. Ritterschafft gutter sicherheit beschleiniget werdenn.

Die HH. Landt R. aber werden vffsicht vff d. vorkäuffere v. Bönhasen im lande haben, v. dieselbe gebührlich abstraffen, damit denen Stättern ihre nahrunge möge gegünnet werden.

17. Der vorigen Hrn. G.-Gouvern. publicirte mandata, so annoch nicht exequiret, wollen Seine Gräffl. Excell. vff special einlage fortstellig machen. Die Hrn. Oberkirchenvorsteher werden Ermahnet die Erbauwunge der Kirchen zue befördern v. ihre protocolla einzuesenden; gleichsfals die HH. Landtrichtere, das Sie die publicirte mandata wegen d. vorhaltenen Knechte v. Jungen im lande, wegen d. vbergeschlagenen Wehren; nicht eingeliefferten neuwen bestallungen, v. donationen, vnd aller gewallthättigkeitten beobachten, v. die vbertreter bestraffen wollenn.

18. Die Hacken-Richtere wollen Ihr Gräff. Excell. zue beförderunge d. brücken mit Ehesten ordnen, v. Sie mit gebührlicher instruction versehen.

22. Ex actis terrestribus wendensibus, d. 3. Augusti ao. 1653.

Hr. Christoph Richter von Sein Landtrahtschafft abgedanket, vnd an seine stelle Hr. Heinrich Klebeck verordnet worden; Auch Hr. Leonhardt von Vietinghoff an Sel. Hrn. Carl von Tiesenhausen stelle. Die Ritterschafft Hacken-Richter vorgeschlagen, so von Sr. Excell. bestettiget worden.

In die begehrte 15 Tonnen Rogken die Ritterschafft nicht willigen wollen, soh von Jehden Roßdienstpferde begehret worden.

Der Hr. General-Gouverneur etzliche gefassete puncta der Ritterschafft vff der Landtstuben eingesandt.

23. Extract. Resolution. Sr. Gräffl. Hrn. Gustav Horns Excell. Denn 7. Augusti 1653 der Ritterschafft vff zue Wenden gehaltenem Landtage Ertheilet.

1. Den Hacken-Richtern, v. Ihren adsistenten, so sich diesem werden entziehen wollen, soll 200 Rthlr. zue straffe vfferleget werden.

2. Die wiederspänstige, so sich mit zueschlagung d. Pauren nicht finden lassen, sollen mit militarischer execution zum gehorsambe angesehen werden.

3. Die HH. Landt-Richter werden ins künfftig die crimina notoria ohne zuvor gethane communication mit dehnen HH. G.-Govern. v. landeshoffding nicht exequiren; sondern dieselbe mit einsendunge d. acten von ihnen begehren, vnndt bescheides auswartenn.

4. Bey der monsterunge sollen die Knechte erstlichen bey ihren nahmen abgeruffen, v. in die rolle abgeführet werden; die so eingezeichneten sollen anders nicht, alß bey d. folgenden monsterunge abgedancket od. auch ein Wehrhaffter Kerl an dessen stelle Sr. Gräffl. Excell. HH. G.-Govern. od. Gener.-Majoren Labarre präsentiret werden; 2) soll auch kein officirer vor Einen andern Pferde od. Roßdienst halten: 3) Soll auch Eine Jeder sein Roßdienstpferdt, waffen v. ristzeuch vff seinen Hoff, v. nicht in den Stätten halten, damit Sie bey d. Hausmonsterunge alles zur handt haben mögen.

5. Die Corporallen sollen Sr. Gräffl. Excell. dem Hrn. Gener.-Gouverneuren nach angestellter v. verrichteter Hausmunsterunge Ein richtiges verzeugnüs von allem Einzusenden schuldig sein.

24. Ex actis Recessus Terrestris Rigensis Anno 1654 d. 9. November.

1. Die Ritterschafft den Hr. Heinrich Klebecken zum Landtraht vffgenommen mit diesem bedinge, das nur künfftig der Hr. General-Gouverneur promittiret, daß er dieselbe bestettigen wolle, so die meisten vota aus der Landtstuben Erhalten; zumahlen die Electio officialium bey der Landtstuben, nach Landes-Constitution vndt rechten dem Adell allezeit gelassen.

2. Die Ritterschafft der Chronen eingewilliget pro Ao. 1655 vndt 1656 järlichen zue geben von ieden roßdienst pferde 2 Last rocken nach rigischer Mahse, 45 Loff à Last, zwischen den 1. Januarij vndt St. Johannis selben jahres, vndt selbiges in Riga zu lieffern, v. sollen die Fahrlässigen durch zueschlagung der Pauren exequiret werden.

3. Die verpflegunge der 2 Regimenter, Eines zu Roß, das ander zue fus, vff 7 Monath alß bis denn 1. Junij 1655 gewilliget: vff jeden Reutter ½ loff rogken, ½ loff Gersten oder Maltz, Rigisch Mas, 2 gewönliche Pauwer-Fuhder, ein Heuwe und ander Stroh, so zusammen ein halb Parnmi machet, hirzu 1½ loff habern; an Geldt zue uiures ½ Rl. v. vff jeden Soldaten ½ loff rogken, ½ loff Gersten rigisch mahs; an geldt zue uiures ½ Rl. nach proportion der Hackenzahl, thut vff 1 Hacken der 7 Monath für den Reuttern 1 loff rogken 4 R., 1 loff gersten 4 Rl., vndt Jeden auch 75 gl., 1 Parmiß halb Heuw, halb stro, 2½ loff habern.

Wegen der Soldaten oder Furknecht thut vff 1 Hacken 1 loff rogken 4 Rl., 1 loff gersten 4 Rl. —, 75 groschen.

4. Ein Erbar Ritter- vndt Landtschafft etzliche grauamina Sr. Gräffl. Excellentz vbergeben, So von Gräffl. Excell. declariret, vid. extracta.
5. Ein Edel Erbar Ritter- vnndt Landtschafft vff dem Rahthause mit Einigen Deputirten des Rahtes conferentz gehalten, vndt ihnen ihre postulata nach gehaltener conferens vbergeben, wie solches aus der Einlage zue ersehen.
6. Die Ritterschafft die verordnunge gemacht, das allezeit 2 Landträhtte zue beobachtung der Adelichen privilegien beim Generalstaat residiren sollen; vndt diese vffwartunge soll monatlichen vmbgehen.

25. Ordnung nach welcher die HH. Landträhte alhir beim Generalate zue residiren vnndt sich einander abzulösenn haben.

Decemb. Monat Hr. Otto von Mengden, Hr. Rembert Funcke.
Januar „ „ Friedrich Wilb. Patkul, Hr. Heinrich Chronenstiern.
Februar „ „ Fabian Plater, Hr. Rembert Funke.
Marti „ „ Heinrich Chronenstiern, Hr. Ernst von Mengden.
Aprilis „ „ Gothard v. Budtberg, Hr. Rembert Funcke.
Maius „ „ Heinrich Kleebeck, Hr. Heinrich Chronenstiern.
Junius „ „ Heinrich Patkull, Hr. Rembert Funcke.
Julius „ „ Johan Eberhardt Bellingh., Hr. H. Chronenstiern.
Aug. „ „ Rembert Funcke, Hr. Herman Gordian.
Septemb. „ „ Leonhard v. Bietingh., Hr. Heinrich Chronenstiern.

Octob. Monat Hr. Otto v. Mengden, Hr. Rembert Funcke.
Novemb. „ „ Friedrich Wilhelm Patkull, Hr. H. Chronenstiern.

26. Extractum Seiner Erl. Gräffl. Excell. resolution de ao. 1654.

1. Die Landtäge hatten Ihro Königl. Majstt. ao. 1643 decidiret, das Sie in Riga sollen gehalten werden, iedoch wollen Seine Gräffl. Excell. nach gelegenheit der zeit, vnndt wan die Monsterunge insonderheit mit sollen gehalten werden, dieselbe zue Wenden ansetzen.
2. Den Habere nacher Riga zue lieffern od. 1 Rthlr vor die Thonne zue bezahlen, wegen des Heuwes sol ein specificat gemachet werden, wie viel man zue Dörpt bedarff. Das vbrige mit geldt zu bezahlen; das schreibegeldt soll abgestellet, vndt der Einheber abgestraffet werden.
3. Vnter den Riegischen Schlosse wahren für die Ritterschafft gans Kleine plätze vacant; wann zue Pernaw itzo od. inß Künftige etzliche vacant werden, sollen selbe dehnen eingereumet werden, die darumbe sollicitiren.
4. Wegen der Fähren vndt Pramen solle gutte richtigkeit gesetzet werden, damit der reisende man befördert werde.
5. Das in den Krügen Heuwe, Habere vndt bier gehalten werde für den reisigen man, soll bey straffe geordnet werden lauth Vorigen publicirten mandaten.
6. Die endtlauffene Knechte der Ritterschafft sollen bey der werbunge auff Klage ihrer HH. ausgeandtwortet; dakegen die endtlauffenen soldaten aus dem lande ausgeandtwortet werdenn —, wie solches vordehm durch mandat publicirt worden.

7. Wegen Fällunge des holtzes im Kokenhauſiſchen, ſolle die gleicheit in acht genommen werden, ſo viell möglichen ſein wirdt.
8. Wegen des Hrn. Graffen von Thurn jurisdiction vber den Adell, wirdt an Jhro K. Mt. alß ein regale verwieſen.
9. Wegen der gewalthaten, vnndt abführunge Heuwes v. Holtzes ſollen die vorige mandatta renouirett werden.
10. Mit denen*) immissionibus ſoll es gehalten werden, wie mit d. Königl. Hoffgericht vordehm verabredet worden.
11. Die unbeeydigte Commiſſarien ſollen gans abgeſtellet, vnndt wan ein Landtrichter etwah den part. suspect, aus dehnen andern Gerichten ein vnndt ander zuegeordnet werden.
12. Zue Riga beim Eſtaat ſoll ein verſchlag wegen nothwendigen heuwes gemachet, das vbrige aber mit gelde bezahlet werden.
13. Die ausgebliebene vom Landtage, wann eine Lista vbergeben, ſollen gebührlichen abgeſtraffet werdenn, die Lista eingegeben v. zur Execution geſtellet.
14. Der vff iener ſeite d. Dünen vff ſein eigen grund zue bauwen gemeinet, deſſen recht ſo viel thunlicher behauptet werden ſolle.
15. Wegen reſidirung d. HH. Landträhtte, beziehen ſeine Gräffl. Excell. ſich vff Jhro K. M. resolution, vnd der Hr. Hr. General-Gouvern. de ao. 1647 vnd 1653; Könnten woll zuegeben, weillen Sie ſich ſelber hirzue Erbietten, das Sie in ſo weith zue Riga vffwarten, zue-

*) vid. Resolutionem Seiner Erlauchten deſ Hrn. Reichs-Schatzmeiſters der Ritterſchafft ertheilet Ao. 1644 d. 29. Maij articulo 4.

mallen Sie zue des landes wolfarth aus Ihro K. M. dienſten bey dieſen Zeitten, mit ihnen haben zue berhatſchlagen.

27. Extractum Landtäglichen Recessus Anno 1655 d. 14. Maij.

Seine Gräffl. Excell. Hr. Guſtav Horn dieße nachfolgende puncta der Ritterſchafft proponiret:

1. Das die Ritterſchafft durch dero verordneten Commissarien die aus Ingermanlandt anhero kommende 8 Regimenter zue Ros undt fus biß zue ihren Rendevous mit verpflegunge verſorgen undt in gewiſſen nachtlägern accommodiren wollen.
2. Das Ein Ritterſchafft zue deſto beßerer unterhaltunge der Armee Ein gewiſſe Kriegesſteuwer Einwilligen wolle, damit man der armee könnte unter den arm greiffen.
3. Das die neuwe alhir im lande geworbenen reutter mit gutter verpflegunge acccmmodiret möchten werden.

Worauff Ein Edell Erbar Ritterſchafft folgens resolviret: Zue der freyen marche iſt bewilliget worden von Jedem hacken ⅔ thunnen bier undt 5 ließ℔ brodt v. 4 ließ℔ Salt, ſo an dehnen nachtlägern, nach an weiſunge der HH. Commiss., geliffert werden ſoll.

Wegen des Krieges zueſteuwer ſoll vom roßdienſtpferdt ein laſt Rogken, ſo vff ao. 1656 verſprochen, in dieſem Herbſt von friſchen korn undt alſo 3 laſt in dießen 1655. Jahr gelieffert werden in Riga, die vierte laſt rogken aber zueerſt ao. 1656, laut zuſage undt verſprechen: thut vff jeden Hacken landes, von ieder laſt 3 loff, zuſammen 12 loff.

Zue der marche ſoll gäntzlichen keine Schüſſunge d. Pauren abgegeben werden, ſondern deswegen ſo woll zue denn

Artillerypferden, alß auch verpflegunge der officirer der 2 im lande liegende Regimenter vom Hacken ½ Rthlr. eingewilliget werden, ſo benebenſt der station in dieſen herbeſt v. winter den proviantmeiſter ſoll zuegeſtellet werden.

So auch bey der marche Eines oder das andere Gutth, in welchem Kirchſpiell es auch belegen ſein möchte, durch den marche, rendevous, oder feindlichen überzugk ruiniret werden ſolte, ſoll ſelbiges ſo lange von der Station vndt anderen vfflagen frey ſein, biß es ſich wieder Erholet, den erlittenen ſchadenſtandt ergänzet, vndt ſichere rhue des Guttes genießen kann.

Beim ſchlus des Landtages Sr. Erlaucht Gräfl. Excell. an d. Landtſtuben begehret, das die officirer zue dehnen 2 alhie im lande verlegten Regimentern auch mit Einer verpflegunge, wie denen gemeinen geſchehen, accommodiret vndt Ein gewiſſes vom hacken zue denen artyllerey-pferden verwilliget werden möchte.

Nach gehaltener deliberation iſt zue dieſen zweyen ein halb Rthlr. vff ieden hacken gewilliget, ſo nebenſt der Station ſoll abgegeben werden.

28. Extract Sr. Erlaucht Gräffl. vnd Reichſ-Schatzm. Excell. Der Ritter- vndt Landtſchafft Ertheilten Resolution de ao. 1656 denn 4. Aprilis.

Erſtlich; Den 4. vndt 5. punct wegen der freyen adelichen Häuſer in Riga vndt abgebung des gebenden Pfennings von dehnen Erörberten vndt aus Riga abfahrenden Güttern, werde E. E. Ritter- vndt Landtſchafft, wan dieſelbe beyde puncta von hoher importans, bey Ihro Kl. M. zue declariren ſuchenn.

2. Die zwey andern puncta alß den 2. vndt 3. der Hr.

Landträhte praeminentz undt respect betreffende, auch die vble procedur der Stadt-Gerichte mit dehnen vom Lande Einkommenden vnterricht. Deßwegen wollen S. Erl. Gräffl. Excell. mit E. Erb. Raht zuerücke reden, das dieſes remediret v. die orbitantzen abgeſtellet werden.

3. Denn 6. punct betreffende ſoll E. E. Ritter- vndt Landtſchafft nach der in ao. 1656 beygefügten declaration Sr. Erlaucht Gräffl. Excell. nur dieſesmahl balken undt holtz an dehnen Feſtungen führen laſſen; waß aber repariret wirdt, ſolches ſollen die H.H. possessores ſelbſt vnterhalten.
4. Die Exorbitantzen, ſo die durchmarchirende verübet, ſollen gewiſſe Commissarij vnterſuchen, wann nur die Klagen in specie eingebracht werdenn; vnndt ſollen ins künfftig bey ſolchen durchmarche allewege Commissarij verordnet werdenn.
5. Die im 8. punct Eingeführte Klage wieder den Proviant-Schreiber zue Dünenburg, ſoll d. Commendant vnterſuchen, Er der ſachen beſchaffenheit nach abgeſtraffet, vnndt dergleichen ins künfftig verhütet werden.
6. Was im 9. punct wegen decurtirunge des vorſchuſſes der bewilligten Station geſuchet worden, ſoll Proviantm. befraget, d. vorſchus nachgeſehen undt E. E. Ritterſchafft hirinnen deferiret werden.
7. Wegen Einführung des Stationheuwes, ſollen nach den alten die weit endtlegenen höffe beſchonet werden, v. das Ihrige mit geldt abtragen.
8. Wegen des Ober-Consistorij halten Ihr Gräffl. Excell. für ein nohtwendiges werck, undt wollen deßwegen Ihro K. M. gnädigſten willen Einhollen.
9. Die Commiſſarien ſollen nach Sr. Erl. Gräffl. Excell. Declaration gäntzlichen abgeſtellet, vndt wann ein Landt-

Raht suspect, od. wegen blutverwandtschafft nicht sietzen kan, soll auß d. andern Landt-Richterschafft d. Landrichter dehnen Assessoribus zuegeordnet werden.

10. Wegen extradirunge d. Pauren aus den Rigischen territoriis, wollen Sr. Gräffl. Excell. mit E. Erb. Raht rehden, undt deßwegen wandel schaffen. Mit E. Erb. Raht wollen Sr. Erl. Gräffl. Excell. wegen sichern behalt der Ritterschafft in dero territoriis rehden. Inmittelst die Ritterschafft zu dero Retirade die Festung im lande mit werde helffen repariren v. dahin bedacht sein, wohin Sie das ihrige in Sicherheit bringen können.

29. Extract Sr. Erl. Gräffl. Excell. der Ritterschafft Ertheilten reversal, wegen der Aufgegebenen Landknechte ao. 1656 Den 22. Martij.

1. Es sollen die Eingewilligten Hacken Schützen E. Erb. Ritterschafft, an ihren adelichen freyheiten undt privilegien nichtes präjudiciren, noch selbiges in sequelam gezogen werden, sondern sobaldt d. Höchste den Frieden verleihet, dieselbe hinwieder frey Erkandt, unndt d. herschafft restituiret werden.

2. Sie sollen vnter keine Fahne gestochen, sondern von gewisse officirer mit Flindtrhöre in dehnen Festungen commendiret werden.

3. So sollen Sie auch wegen dieses alß folgenden Jahres mit d. station gans frey sein vndt vberseben werden, vnndt dieses sollen auch die andere Pauren, so sich zue ihnen in den Festungen mit ihren Büchsen werden ziehen, zue genießen haben.

30. Extractum Resolutionis der Ritter- vnd Landtschafft Seiner Erlaucht Gräffl. Excell. vbergeben, d. 26. Junij Anno 1656.

1. Daß von Jehden Hacken landes zu außproviantirunge der Läger durch den regiments quartier-Meistern mit gutter ordre ½ loff Roggen, ½ loff Gersten vndt von 20 Hacken Ein Rindtviehes aufgefordert werde ohne bedrückunge der Unterthanen.
2. Das durch publicirten mandat denen Eingesessenen Kundt gemachet werden möchte, das Ein Jedwehder das seinige zeittig in sicherheit bringen wolle, damit es nicht dem feind zum raube werde.
3. Das die negest gesessene Unterthanen zum nhotwendigen magasin ihr Station heuwe einzuelieffern möge angekündigt werden.
4. Das von Jehden 15 hacken landeß auf denen negest gelegenen Gebiettern Ein pahr handmühlensteine alhie d. Soldateska vndt Garnison zu gutte eingebracht werden müssen.
5. Daß beim feinlichen einfall die wassermühlen vff dem lande demoliret werden möchten.
6. Das von denen Kriegestrouppen, soh durch das land passiren, das liebe getreydig nicht zertretten vndt verderbet werden möchte.

Die HH. landt-Rhätte ihnen abgeschlagen; vndt sie deßfalß vff die Königl. resolution vnd fundation ihreß landesstatus verwiesen. Wegen Subscription der herren Landt-Rhätte ist solchergestallt einhellig belibet worden, daß Remblichen die Kreyssen nicht attendiret, sondern wie die wolgebornen HH. Reichs-Rhätte alß verordnete land-Rhätte hiesiger

provincien im Reiche ihre tragende dignitäten bekleideten; also auch ihre substituirten an ihre stelle ordine subscribiren sollten, die Herren Livoni aber itzo nach ihrem alter, Inskümpftig aber bei eines oder des andren austritt, wie sie successive elegiret vnd vfgenommen werden möchten, salva protestatione ac reprotestatione der HH. Landrhätte.

31. Extractum Sr. Erlaucht Gräffl. Excell. Einer Edlen Ritter- undt Landtschafft vff der landtstuben gethanen proposition Anno 1659 die 15. Martij.

1. Ein Edel Ritter- undt Landtschafft beschliessen wolle, wann die Königl. Huldigunge im Lande zum fügligsten könte fortgestellet, undt befördert werden.
2. Das Ein Edel Ritter- undt Landtschafft den 1. Maij Ihren Roßdienst fertig gestellen wolle.
3. Das zue besetzunge d. Häuser undt des Landes von ieden roßdienstpferde 2 Landes-Knechte von d. Ritterschafft außgegeben werden möchte, die nach Erhaltenen Frieden ihren Erbherren restituiret, und solches in kein Exempel gezogen, noch der Ritterschafft privilegien schaden sollen.
4. Die beste undt nothwendigste Häuser im Lande sollen so viel möglichen repariret, undt von Einem jeden Possessoren nach seinem Privilegio es mit volck, ammunition, vndt gewehr versehen werden.
5. Das Ein Jedwed sich zeitig resolvire, wohin Er in zeit d. noht fliehen wolle, undt das Er seinen Schätzen an selben ort Einwerffe.
6. Weillen Ihro Königl. Mt. mit Einen schweren Krieg begriffen, das derhalben d. Eingesessener Adell die Contribution noch vff 2 Jahr continuiren möchte.

7. Das die Ritterſchafft zue Einem nohtwendigen Lager, ſo man zue ſchlagen gevrſachet werden möchte Ein quantitet an proviant undt mehl resolviren wolle.
8. Das die liegende justitz- undt kirchen-werk hinwieder vffgereget werden möchte.

32. Extractum Resolutionis der Ritter- undt Landtſchafft vff vorgeſetzte Sr. Gräffl. Excell. proposition.

1. Die Huldigung bittet Ein Edel Ritterſchafft zue Wenden zwiſchen Pfingſten und Johannis anzuſetzen.
2. Den Poſtdienſt wolle die Ritterſchafft primo Maij fertig halten.
3. Zue beſetzunge der Häuſer williget die Ritterſchafft von iedem Roßdienſtpferdt Ein: 2 Kerl, Jedoch das die Chron Sie verſorge mit gewehr, Kleidung undt Koſt; auch nach hingelegtem Kriege restituirt.
4. Die Ritterſchafft hatt gewiſſe vffgeſetzte Häuſer pro memoria vbergeben, ſoh nhotwendig fortificiret werden müſſen.
5. Die Ritterſchafft wolte nach Riga, Reffel, Dörpt und Pernau ſich salviren.
6. et 7. Vff dieſen bevorſtehenden Michaelis wolle die Ritterſchafft von jedem Roßdienſtpferdte gelieffern 1 laſt Rocken vndt ein laſt Gerſten hac Conditione ſo frieden bleibet.
8. Zue denen Landt-Richterſchafften ſeindt gewiſſe Perſohnen vorgeſchlagen.

X.

Miscellen.

1.

Das Erbrecht des Adels in den Stamm-Gütern und das Privilegium de non apellando des Königlichen Oberlandgerichts in Ehstland,

im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts,

gerechtfertigt

durch der Landräthe und gesammten Ritterschaft Supplication und verfassete Nothdurfft.

Auf die Erhaltung des in Ehstland seit Alters unbestritten geltenden Erbrechts in Stamm- oder Familien-Gütern (vgl. R. J. L. Samson von Himmelstiern's livl. Erbschafts- und Näherrecht § 39 u. 998 ꝛc.; R. von Helmersen Abh. aus dem Gebiete des livl. Adelsrechts II, 52—69; Landrath Wrangell's Chronik von Ehstland S. XII u. XIII und F. G. von Bunge's liv- und ehstländisches Privatrecht, 2. Aufl. § 91 S. 190 ꝛc.) legte die ehstländische Ritterschaft nicht minder großes Gewicht, als die ehstl. Landräthe auf die Erhaltung des von den dänischen Königen überkommenen alten Vorrechts der Inappellabilität ihrer amtlichen Rechtssprüche. Aber schon unter den Herrmeistern fanden diese Privilegien mancherlei Anfechtung, und mehr noch unter der schwedischen Regierung, s. Moritz Brandis Protocoll S. 306—308 u. 318—324.

Zu ihrer untastbaren Aufrechthaltung hatten sich Räthe und Ritterschaft schon 1538 zu Weißenstein, und wiederholt am 26. Aug. 1595 auf dem Landtage zu Wesel aufs Festeste verbündet und ließen auch später durch gemeinsame Supplicationen und Deputirte an den König sich die Vertheidigung ihrer Gerechtsame eifrigst angelegen sein. Davon gibt unter andern die nachfolgende Unterlegung und Deduction v. J. 1621 Zeugniß, von der wir eine Abschrift in des Mannrichters Gerhard von Lode zu Ruckers altem Rechtsbuche von 1645 vorgefunden, welche sein Sohn, der Königlich-schwedische Rittmeister und Wieckschе Mannrichter Gustav von Lode zu Pall und Ochtel, bekannt durch seine — bisher nur handschriftliche — liv- und ehstl. Chronik, zu Ende des 17. Jahrh., mit Randglossen versehen hat*), die wir hier unter dem Texte folgen lassen.

Ew. Königl. Majestät Durchlauchtigster ꝛc.
Allergnädigster König und Herr!

Wir setzen in keinen Zweiffell, Ew. Majestät werden sich noch auß unsern alten Monumentis Allergnädigst zu erinnern wissen, welchergestalt

*) Er schreibt: 1698 den 28. Februarij habe ich die Registratur oder Copeibuch (von den Acten) im Königl. Archiv (zu Stockholm) gelesen und befunden, daß dieses (Actenstück) den 3. Januarii Anno 1622 ist präsentiret worden von die deputirte Herren Landt-Räthe.

Anno 1215 König Woldemarus, wie auch folgendes König Ericus, Christmilder Gedächtniß, beyde Könige von Denne-Marcken anfänglich diese Ritterschafft in Ehsten, mit einem verfaſſeten Lehn- und Stamm-Recht begabet und privilegiret*), und obwohl hernacher Anno 1397 der Hoch-Meister in Preußen Conrad von Jungingen mit Bedingung oder in Bus und testationibus die Lande Harrien und Wierland mit einem Gnaden-Recht auf die Töchter begabet; aber so sind durch diesen Gnadenbrief die alten Stamm-Rechte und Freyheiten, welches die uhralten Geschlechter, Unsere liebe Vorfahren, vor gegebenem Gnadenbrieff, auf Ihre Güther wohl erlanget, nicht auffgehoben oder geendert**), besondern biß an den heutigen Tag in stetiger Übung geblieben, wie dan auch der Hoch-Meister selbsten in diesem Punct, daß sich die Töchter, so lang Ihre Brüder leben, keinerley Weise zu Ihres Vaters Erbe ziehen, besondern davon außgesteuert werden sollen, die Stamm-Rechte dadurch bestätiget, indem Er die Schwerd-Seite der Spielseiten vorziehet, damit die Güther bey dem rechten Nahmen und Stamme bleiben möchten, und ist derohalben des Hoch-Meisters Meinung nicht, indem er sonder allen unterschied setzet, daß der nechste Mage, sowohl von der Schwerd- alß andern Seiten erben soll, daß die Stamm-Güther durch der Mutter-Seite oder Ihre Freunde, denen rechten Stammen und Geschlechtern sollen entwendet werden, besondern es ist hiergegen zu beherzigen, daß in diesen streitigen Fall es alte väterliche Stamm-Güther sein, dan dieselbe nicht Berend Taube, noch dessen Vater erlanget und erworben, besondern derselben Vor-Vätere haben vor vielen undenklichen Jahren dieselbe zu Stamm-Güther wohlgewonnen und also auff die Nachkommen verstammet***); Auch beweißlich daß solche Güther unter Schild und Helm der Tauben gehörig gewesen, derohalben auch dem rechten Stamm wieder haben müssen zuerkandt werden, immaßen auch die allgemeine regula solches erfordert, also lautend: das Väterliche Güther dem, so von des Vaters Linie ist, zuzuwenden und die Mütterliche Güter denen, die von der Mutterseiten die nächsten seyn†). Und obwohl diese Regula, so sonsten denen Kayserlichen und Sächsischen Rechten gemäß, in unsern Rechten nicht expresse ausgesetzet ††), aber so ist diese Ritterschafft dahin privilegiret, daß sie dasjenige, waß sonsten den Rechten nicht außdrücklich einverleibet, aus denen Kayserlichen Rechten suchen und nehmen solle, welches dann auch von den lieben Vor-Vätern dermaßen geschehen, und ein solcher Unterschied von anfang her in Erbstifftung stricte observiret und in acht genommen worden, gleich wie solches auß beyden Urtheilen sub lit. A. & B. zu ersehen, mit unterthäniger Bitte, solche Urtheile in Königl. Gnaden zu

*) sagen selber, sie haben Lehngüther. Diese Bemerkungen des Mannrichters G. von Lode beziehen sich offenbar auf dessen Rechtsstreit mit dem Landrath Baron Hans Heinr. von Tiesenhausen wegen dessen der Reduction unterworfen sein sollenden angeblichen alten Lehnguts Schloß Erla, das Beklagter vermöge Stammerbrechts als ein erbliches Allodial zu besitzen behauptete: s. die Herren von Lode und deren Güter nach Urkunden und anderen geschichtlichen Nachrichten: No. 564, 565, 568 574, 575 und 577—581.

**) sagen selber: die alte Lehn-Natur ist durch Hrn. Jungingens Verbesserung nicht auffgehoben.

***) Die Stammgüther tituliren sie und sagen, daß Sie alte woll gewonnene Güther sind.

†) Dessßalben erben die Väterliche Güther an die Väterliche Linie und die Mütterliche Güther an die Mütterliche Linie. Hierbei ist zu observiren, daß alle Güther die gekaufft sind, der Käuffer des Verkäuffers Erb- und Stamm-Recht vor sich und seine Erben abgekauffet hatt, wodurch es des Käuffers Stamm-Guth geworden ist.

††) Ohne Zweifel sind hier die „Ritterrechte des Fürstenthumes Ehsten" gemeint, welche gegen das Jahr 1600 von den Ritterschafts-Secretairen Moritz Brandis verfaßt worden und in den Monumentis Livoniae antiquae Bd. III. Thl. 2. S. 91—222 abgedruckt sind.

erwegen*). Weilen dan dieſe Urtheil nur ſchlecht auf Mobilien gerichtet, wiewohl aber dahin geſehen worden, daß dieſer unterſchied unter erwehnter Rechts regula erfüllet und die geklagte Poſten dem rechten Stamm zuerkand werden möchten, immaßen dan auch zu ende des erſten Urtheils mit dieſen Worten geſetzet wird**): „So erkennen Wy Wolmer Junge die negſte Erve tho ſynde ſines Broder-Kindes, nach unſern wohnlyken Rechten, darmeden ſollen ſy entſcheiden ſeyn"; iſt nun dieſer unterſchied damahls vor hundert Jahren albereits ein gewöhnliches Recht geweſen, auch in Mobilien ſtatt gehabt, wie vielmehr wird es den nun Krafft habendes Recht ſeyn müſſen und in liegenden Gründen der Stamm-Güther, wie dann auch folgendes dieſer Gebrauch zur ſtetigen Übung kommen, und in folgenden Fällen beyde im Väterlichen und Mütterlichen Güthern wohl in acht genommen und unterſchieden werden, denn Dietrich von Tyſenhauſen weyland Rittmeiſter und Landt-Raht, hat das Guht Kappel mit Euphemia Nieroth gefreyet und ebenmäßig das Guht Meyentacken ihr zugebracht, auch in wehrender Ehe einen Sohn gezenget, Er aber ſelber, darnach auch der Sohn, wie auch folgendes die Mutter verſtorben, alſo unterſchiedliche Güther nachgelaſſen. So iſt erſtlich das Guht Kappell denen von den Nierohten, weilen es von der Seiten hergekommen Guht geweſen, zuerkandt, das Guht Meyentacken aber des Sehl. Dietrich von Tiefenhauſen's leiblicher Schweſter, als Väterliches Erbe zugeeignet, gleich wie auß beyden Urtheilen sub lit. C. & D. zu erſehen***). Mit dieſen Abſprüchen wird nun der ſtetige Gebrauch mit ſonderlichem Unterſchiede auff beyden ſeiten **deduciret**, und fordern darauf alle beſchriebene Rechte, daß löbliches wohl hergebrachtes Recht und Uhralte Gebräuche nicht weniger dan die beſchriebenen Rechte in acht ſollen genommen werden, Immaßen ſie denen Gemeinen Rechten vorzuziehen; welchem denn auch in dieſem ſtreitigen fall hat müßen folge geleiſtet werden, und weilen denn alhie eine Jungfrau verſtorben, auch ein väterl. Erbe und vom Vater und Mutter Verwandten in ungleichem gradu hinter ſich verlaßen, alß bernhet hierauff die rechte Hauptfrage: Auf welchen die Tochter ihr väterlich Erbe verſtammet, entweder auff des Vaters oder der Mutter Seiten? — Darauff wird geantwortet, daß ſie nach angezogenem unterſcheide und allgemeinen Gebrauch die Güther auf des Vaters Seite verſtammet, gleichwie es mit angezogenen abſprüchen erwieſen, auch die rechts [Regula ſonder allen unterſchied alſo meldet: „**in bona quae a Patre vel a paterna linea ad filium delata sunt, solus Pater, sicut in iis, quae a matre vel a materna linea ad filium delata sunt, mater succedit § 1**

---

*) Nämlich: Mobiliar müße auch dahin fallen, von deſſen Stamm es erworben oder nachgeblieben iſt. vgl. R. von Helmerſen Abh. aus dem Gebiete des livl. Adelsrechts I. 31. Geſchichte des livl. Adelsrechts § 56, und dagegen Dr. F. G. von Bunge Liv- und Ehſtl. Privatrecht I. 188. § 91.

**) Da die unter A und B angeführten Beilagen der Abſchrift nicht beigefügt ſind, ſo verweiſen wir auf das in Rede ſtehende, in der Anmerkung 6 S. 160 zu Moritz Brandis Ritterrechten a. a. O. abgedruckte Urtheil.

***) Sie finden ſich gleichfalls in dem Auszug aus Johannes Eblerts ſeinem Protocoll des Königlichen Oberlandgerichts in dem oberwähnten alten Rechtsbuche von Gerh. v. Lode. Der Sohn Guſt. v. Lode bemerkt ſchriftlich dabei: der Vatter ist Erstlich, darnach der Sohn und dann die Mutter verſtorben. Wenn nun die Mutter Erben ſolt, ſo müßte ſie das vätterliche Guth Meyentacken auch geerbet haben und es an ihre Verwandten verfallen ſein, da aber hier das contrarium ſich befindet, ſo kann ja die Mutter durch Ihre Kinder Ihre Mannsgüther nicht Erben. Vgl. Ehſtl. Ritter- und Landrecht III, 9. Art. 5 und Rieſenkampff's Marginalien dazu S. 536 mit dem Oberlandgerichts-Urtheil vom 2. April 1679 wegen des Papkullſchen Stammguts Inniß; desgleichen auch wegen des Ferſenſchen Stammguts Journal des Landraths von Wrangell Chronik S. XIII.

per quas personas instit., und ſagen die Rechte hierauff weiter: **haec regula non procedit sólum de Patre et Matre sed et his deficientibus in Avo Aviaque & sic de reliquis ascendentibus.** Alſo folget abermahlen auß dieſem, daß die verſtorbene Jungfrau Ihr väterlich Erbe nicht auff die Mutterſeite, unangeſehen dieſelbe Ihr in näheren **gradu** verwandt geweſen, verſtammet; welches auch ferner auß folgenden Gründen und Urſachen zu ſchließen, denn wenn dieſer Jungfrauen Mutter noch heutiges Tages lebete, könnte ſie auß Ihres Mannes Güther nicht mehr alß Kindes **part** an Gelde und nicht an Güthern genieſſen*). Gleichwie auß der Belehrung **sub. lit. E.** und den auß den beyden Extracten zu ende außgeſetzten Exempeln ſolches mit mehreren zu erſehen, bitten in aller unterthänigkeit eingeführte Exempel in allen Königl. Gnaden zu erwegen. In dieſem Fall aber iſt nun die Mutter vor dem Mann geſtorben, alſo iſt all Ihr Recht, nemlichen Kindes Part wiederumb dem Manne zugefallen und bey demſelben geblieben. Dahero der Mutter Recht gantz todt und auffgehoben. Und weilen den der Vater, alß Berend Taube auch hernechſt gefolget und alſo die Tochter Eliſabeth Taube zuletzt geſtorben. Hierauß iſt nun die Stamm-Linie zu erſehen daß, nehmlich dieſelbe in dieſem Fall aufwerts gehet, alß von der Tochter an Vater und Mutter und folgends an Großvater und Großmutter und alßdan ſo ſeithalben. Weilen aber die Mutter in dieſen Güthern bey lebezeiten kein Eigenthumsrecht gehabt, noch ſonſten Ihr Kindes **part** Ihrem Mann oder der Jungfrauen Vatter wiederumb angefallen, wie kann denn nun möglich ſeyn, daß die Tochter angeregte Väterliche Güther auf die Mutter und ſo folgendes auf Ihre ſeite verſtammen könne, ſo würde ja erfolgen daß, der Mutter nach Ihrem abſterben mehr Recht zugeeignet würde, gleich alß ſie ſelber bey Lebezeiten gehabt, welches dann wider die allgemeine Rechts-**Regula** ſtreitet, die alſo erfordert, daß einer kein höher Recht auf ſich ziehen oder auf einen andern transferiren kann, gleich alß Er ſelber gehabt. Hat nun die Mutter in Ihres Mannes Güthern kein Recht gehabt, viel weniger wird Ihr Bruder, der alte Reinhold Taube, zu dieſen Gütern können verſtattet werden; und daß eine Frau in Ihres Mannes Güthern nicht mehr alß Kindes Part oder Morgengabes Recht zu genießen hat, ſolches iſt ferner auß folgenden Fall zu vernehmen; denn es hat der Sehl. Claus Taube zu Marth ſeiner hinterbliebenen Wittwe Anna Uexküll die Güther Mart zu Ihren lebtagen im Teſtament vermacht und zwar weil Eheleute unter ſich zu **Testamentiren** wohl mächtig ſeyn, auch das **legatum** nur auff eine gewiße Zeit gerichtet: Aber damit die Landesgebräuche und Rechte erfüllet, auch die Stamm-Güther durch die Frauen von den Stämmen nicht entwendet oder etwa zertheilet werden möchten; Alß iſt ein ſolch Teſtament krafftloß erkläret, die Güther den Stämmen zuerkannt und hat die Wittwe an der Morgengabe ſich müßen vergnügen laßen, gleichwie ſolches aus dem Urtheil **sub lit. F.** zu erſehen**). Zudem wenn einer Frau in Mangelung der Gelder vor die Morgengabe ein Guth eingeräumet wird, ſo iſt ſie nicht mächtig, ſolche Wiedergabe, es ſey an Güthern oder an Geld, an Ihre Freunde zu wenden, oder ſonſten anderweit zu veräußern, beſondern daſſelbe fällt wieder an ihres Mannes Erbe, und da keine Erben vom Manne vorhanden ſeyn, ſo fält ſolches der hohen Obrigkeit zu, gleich wie ſolches

*) ſ. die Anmerk. auf voriger Seite; die Beilage E. mit den Exempeln fehlt leider.
**) Die Entſcheidungsworte dieſes Urtheils vom Jahre 1596 finden ſich in der Anmerk 6 zu Brandis Ritterrecht S. 187. und der ganze Proceß in Brandis Protocoll S. 250—255 a. a. O.

hell und klar auß König Woldemar's **Privilegio** mit mehreren zu ersehen*). Wird also in diesen Worten die Frau oder dessen gantze Seite von des Mannes Gühtern gäntzlich ausgeschloßen und an Ihre statt die Obrigkeit gesetzet, damit ja die Stamm-Gühter durch deren Frauen nicht von dem Stamme möchten gebracht werden, wodurch denn der ferner angezogene Unterschied und Uhralter Gebrauch bestätiget wird. Ist also der Fall des Guhtes Saximoise, welchen die Frau Taubsche zu Ihrem Behelff angezogen, dieser sachen nicht zuwider, besondern vielmehr gleichstimmig, denn gleich wie die väterlichen Gühter bey den rechten stämmen vermöge angezogener Gebräuche bleiben müssen, also hat auch ein gleiches wegen der mütterlichen Gühter in diesem Fall müssen observiret werden. Denn wie der Jacob Treyden verstorben, auch seines Vatern Bruder an einem und seiner Mutter Schwester am andern Theil, wie auch das Guht Saximoise alß ein Mütterlich Erbe hinter sich verlaßen, Auch die Mutter-Schwester in selben Guht noch saumentlich gewesen, weilen der dritten Schwester Antheil, so auß dem Guhte noch nie abgeleget gewesen, auf sie verstammet: also ist dieselbe auch billig bey dem Besitz Ihres väterlichen Erbes erhalten worden. Daß aber des Vatern Brüder die Treiden auch zu dieser Erbschafft verstattet, solches ist dahero geschehen, weilen dessen Sehl. Bruder Friedrich Treiden viel in das Guht gewandt, also hat auch ein solches den Treiden, weilen es von Ihnen hergekommen, nach angezogenem unterscheide auch wieder müßen zuerkandt werden, ist also das Guht dadurch nicht zertheilet, besondern bey der rechten Wurtzel, alß einer leiblichen Tochter, so in dem Guhte gezeuget, geblieben, die Treyden aber mit Gelde, so sie darin gewandt, abgeleget worden. Und daß nun das Mütterlich Geschlecht gleichfallß bey Ihren Rechten erhalten worden, ist auß dem Urtheil **sub lit. G.** zu ersehen, darin das Guht Pades des Mannes Bruder abe und der Frauen Schwester oder Ihren nächsten Erben, weilen es von derer Seiten hergekommen, zuerkandt worden, welcher Abspruch auch von der lieben hohen Obrigkeit durch ein Königl. Schreibes **sub dato** Stockholm d. 7. **Junij** 1594 **ratificiret** worden, gleichwie auß dem Schreiben **sub lit. H.** zu ersehen**). Und hat nun die liebe hohe Obrigkeit damahlen diese Gebräuche vor billig und recht angesehen, derowegen hat auch in diesem Fall darwieder nicht können gestritten werden.

Was nun sonsten von Unsern abgefertigten im Reiche wegen der Mageschafft, auch Schwert- und Spiel-Seite weitläufftig ist **controvertiret** worden: So können wir solches nicht anders deuten und geben, gleich es im Original gedruckten Rechten, darauß die Wörter auch genommen, enthalten; und weilen die angezogenen Landesgebräuche solchen Zwist gantz auffheben: Alß haben wir geliebter kürtze halber uns darauf nicht weiter erklären können.

Werden derowegen Ew. Königl. Maj. aus diesen allen in Königl. Gnaden vermerken, daß wir nicht anders, gleich alß unßer Eyd und Gewissen, auch die Landesgebräuche erfodert, in diesen streitigen Sachen **decretiret** und gesprochen, die Wittibe sich aber mit unfuge wieder dieses Landes Gebräuche

*) Vgl. Ehst- und Livlands ältesten Ritter-, Lehn- und Landrechte in vergleichender Zusammenstellung, Cap. 18. § 3—5 in Dr. Paucker's Quellen der Ritter-, Lehn- und Landrechte Ehst- und Livlands. I, 138—141.

**) s. Das Urtheil wegen Pades oder Patz vom 9. Jul. 1586 in den urkundlichen Nachrichten von den Herren von Lode und deren Güthern Nr. 276, (auch das Urtheil von 1591 in derselben Sache in Moritz Brandis Collect. S. 168 n 1. u. S. 188 n. 4. wovon dem Herzog Carl von Südermannland später Meldung geschieht in dem Schreiben der Landräthe S. 263), und die Bestätigung desselben vom König Sigismund Nr. 287 ebendf.

aufgelehnet und dadurch Vielen den Weg bereitet, daß nicht alleine E. K. Mayt. daher viel Beschwer müßen haben, besondern auch mancher arme Mann, der es sonsten im Vermögen nicht hat, sein gutes Recht auß dringender Noth, müsse schwinden und fallen lassen. In Erwegung die itzige Weldt also geartet, daß der Gewaltige und Reiche alle Zeit auf ein höher Recht pochet, auch keiner dem andern gerne weichen will, würde also ein jeder sich des Urtheils beschweren, und solten alßdann die Richter zu ihrer großen Mühe und Unlust alle Zeit dergleichen beschwerliche Reyßen verrichten, würde dadurch die gantze Landschaft, weilen bey derselben zu solchen Reißen kein Vorraht ist, besondern alle Zeit dazu sonderlich muß contribuiret werden, crepiren. Solches alles denn die liebe hohe Obrigkeit damahlen noch in den guten Jahren allergnädigst beherziget und in Acht genommen, und dahero das löbliche Landgerichte sonderlich privilegiret, und alles daßjenige, waß definitive in diesem Königlichen Gerichte erkandt worden, vor ein endliches Recht gehalten, davon auch Vermöge uhralten und anfänglich von den höchlöblichen Königen zu Dännemarcken gnädigst ertheilten Privilegien die **provocatio ad Superiorem** verweigert wird*). Zudehm auch dies Gerichte ohne den Königl. Präsidenten nicht kann geheget werden, derselbe auch gleich Ew. Königl. Mayt. respectiret und also Alles in Ew. Königl. Mayt. Nahmen, Macht und Gewaldt erkandt und verabscheidet wird. Und damit E. Königl. Mayt. wegen der Appellation unterthänigen Bericht erlangen möge, alß haben wir auß unsern Privilegien etzliche Gründe und **fundamenta** extrahiren und mit den rechten Originalen revidiren laßen, mit unterthänigster Bitte E. Königl. Mayt. geruhen in Allen Königl. Gnaden angezogene Gründe zu erwegen, inmaßen denn Remmert von Scharenberg in seinem **Vidimus****) mit ausdrücklichen den Einhalt der Privilegien wegen der Appellation angezeiget, alß daß bey Vermeidung Königl. Ungnade keiner von dieses Gerichts Abspruchen hat appelliren mögen. Dieses hat auch **Anno 1543** der Bischoff Johann, Bischoff in Churland und Administrator des Stiffts Oesell, wie auch Johann von der Recke, und Remmert von Scharenberg, alß verordnete Commissarien zwischen der Stadt und Ritterschaft wegen der Appellation anerkannt, es auch also vermittelt, nachdem die Stadt von den Absprüchen appelliren wollen und die Ritterschaft ihre **Privilegia** dagegen gezeiget, — also haben dieselbe alle unsere **Privilegia** bey Macht und Würden erkannt und behalten, dermaßen, daß ein jeder sich darnach richten sollte, gleich wie solches aus dem Commissarialischen Abspruch mit mehreren zu ersehen***).

Mit diesen angezogenen Freiheiten sind wir nun unter die löbliche Krohne zu Schweden getreten, dabey auch von E. K. Mayst. allen hochlöblichen Vorfahren allergnädigst geschützet und erhalten worden, auch Folgendes E. K. M. selbsten solche Freiheiten und Uhralte Gebräuche uns Allergnädigst confirmiret und bestätiget†), mit gantz unterthänigster und

*) vergl. Das Woldemar-Erichsche Lehnrecht Cap. 38 u. 39 in den Ritter-, Lehn- und Landrechten S. 164 u. 165, und König Christophs II. Privilegium vom 21. Sept. 1329 in den ältesten Urkunden des ehstl. Ritterschafts-Archivs im Inlande 1839. Nr. 6. S. 86.

**) Ein Gezeugniß der Privilegien vom Herrn Comptehur zu Reval, versiegelt am 10. Novbr 1543 in A. W. Hupel's N. N. Misc. St. XI. u. XII. S. 340—346.

***) Ein Vertrags-Brief vom Herrn Bischof zu Oesel und Curland und den Comptheuren zu Fellin und Reval zwischen der Ritterschaft von Harrien u. Wierland u. der Stadt Reval vom Johannis-Abend 1543, abgedr. bei A. W. Hupel a.a.O. S. 339.

†) Zuerst am 13. Septbr. 1613 unter Vorbehalt, daß solche Privilegien seinen Königl. Regalien und Hoheiten nicht zuwider seien, noch der Krönung des Königs am 12. October aber ohne jene Clausel am 24. November 1617 s. Moritz Brandis Collectanea S. 9. 133 und 134.

flehentlichster Bitte: E. Königl. Maytt. wollen in allen Königl. Gnaden uns bey solchen Uhralten wohl hergebrachten confirmirten Freyheiten Unß gnädigst schützen und erhalten. Und weilen dann schließlich die Frau Taubsche sich mit lauter Unfuge wider ein solch Recht und wohl außgesprochenes Urtheil aufgelehnet, auch die arme ohnedes hoch bedrückte Ritterschaft in große schwere Unkosten geführet, welches dann der Landschaft zu nicht geringer Schwächung ihrer Rechten gereichen thut, und dann in allen wohlbestallten Gerichten, wie auch nicht weniger in unsern Rechten an vielen Orten bey höchster Leibesstraffe verbohten*), daß sich Niemand wider das Recht lehnen soll: Alß bitten und flehen zu E. Königl. Maytt. Wir in Aller Unterthänigkeit, Dieselben wollen Allergnädigst geruhen, und dieses alles aus Königl. Güte und mit leichtlicher Beherzigung ponderiren, und nicht allein uns ferner bey solchen wohlerlangten Freyheiten schützen**), besonderen die Rechte Allergnädigst dahin moderiren, daß die Wittibe nach unsern gewöhnlichen Rechten, weilen sie sich dawider aufgelehnet, möge gestraffet werden. Welches alles zu E. Königl. Maytt. gnädigsten Discretion wir wollen verschoben haben und eines erfreulichen Abscheides erwarten.

Ew. Königl. Mayst.

getreue und gehorsame Unterßaßen.

Die sämmtliche Landräthe und gantze Ritterschafft des Fürstenthumbs Ehsten.

2.

Zwei Privat-Urkunden, das Erbrecht betreffend.

Privaturkunden können in der Regel keine bedeutende Ausbeute für die Landesgeschichte gewähren; höchstens dienen sie dazu, irgend eine chronologische Notiz, ein Datum, eine Personalbeziehung zu erklären. Dagegen sind sie von Belang für die Adels- und Rechtsgeschichte; für die letztere insbesondere in sofern, als sie nur die Rechtsgewohnheiten der früheren Zeiten und die Art, wie Fälle des Privatrechts damals behandelt wurden, kennen lehren. Dies der Grund warum wir die Mittheilung der nachstehenden beiden Privaturkunden, die in v. Bunge's Briefslade Liv- und Ehstländischer Urkunden, nach seinem Programm, nicht gehören, für erlaubt und wohl selbst nützlich erachtet haben. **Dr. C. E. Napiersky.**

1.

Der Goldingensche Comthur Heinrich von der Bruggen und der Candausche Vogt Heinrich von Galen bezeugen, unter Mitbesiegelung des Mannrichters Ewert Lamsdorf und des Herman Dönhof, den

---

*) Laut Adelsverwilligung vom Jahre 1538 sollten diejenigen, welche sich den wohlgesprochenen Urtheilen der Herren Landräthe freventlich widersetzen „am Höchsten" gerichtet werden, vergl. Ritter- und Landrecht V. 5. Art 1 und Riesenkampffs Marg. dazu S. 563; doch wurde gewöhnlich nur eine hohe Geldbuße darunter verstanden nach Art. 3 und nur das Richten „am strengen Höchsten" hieß am Leben strafen.

**) Das privilegium de non apellando wurde erst von der Königin Christina am 17. Jan. 1651 aufgehoben, nachdem sie dem Landrahtsstuhl die früheren Klostergüter Rappel, Kai und Kuimetz zu dessen Sonlagement bei Delegirung von Landräthen zu Reisen in's Reich u. zum Unterhalt der Kanzlei donirt hatte. Durch diese Königliche Verordnung ward in Ehstland zugleich das Rechtsmittel der Revision von des Oberlandgerichts Urtheilsannahmen an die Königl. Majestät in Schweden eingeführet, s. der revidirten ehstländischen Ritter- u. Landrechte erstes Buch 33 Tit. 4 Art. ff.

schiedsrichterlichen Ausspruch in Sachen des Werner und Wennemar Buttler, Dinniges (d. i. Tonnies, Anton oder Dionysius) von Sacken und Jürgen Fircks von der einen u. des Heinrich, Matthias, Jürgen und Wilhelm Blomberg von der andern Seite über allenfallsige Erbtheilung zwischen des sel. Hans Blomberg Wittwe und dem Matthias, Jürgen und Wilhelm Blomberg, d. d. Goldingen, am Tage St. Gregorii (12. März) 1494.

Pergam. Orig. im Kurl. Prov.-Museum. Daran hängen an Pergamentstreifen, in weissen Wachskapseln, die vier in der Inhaltsangabe bemerklich gemachten Siegel von runder Form: 1) das des Comthurs in roth Wachs, undeutlich; 2) des Vogts, wie es scheint, in eben solches, aber verblichenes Wachs gedruckt, die Himmelskönigin mit dem Christkinde auf dem linken Arme und einem Sterne zur rechten Seite ihres Hauptes darstellend, (vgl. Index II. 355), und der Umschrift auf der einen Seite SIGILLVM, auf der andern CANDOW; 3) das des Ewert Lamsdorf in grün Wachs, einen Thurm zeigend, mit der Umschrift: SIGILLVM EUERT LAM. (vgl. N. N. Misc. IX. 163. XIII. 233); 4) das des Herman Dönhof ebenso, aber stark abgerieben, so daß man nur schwach den Wildschweinskopf seines Wapens (vgl. N. N. Misc. IX. 292. XIII, 144) erkennt.

Wy broder hinrick van der brugghen kumpthur to goldingen vnd ick broder hinrick van ghalen, voghedt to Candow, dutsches ordens, bekennen vnd betughen mith dissem openem vorseghelden breue, dat vor vns sind ghekomen de erbaren ghuden mans werner wennemer butler, dinniges van zacken vnd jurgen virkus vulmechtig van enem perte vnd her hinrick, matthias, jürgen vnd willem blomberghe vulmechtig van dem anderen perte, vnd hebben de sake twisschen saligen hans blomberghe na ghelaten hußfruwen vnd matthias, jurgen vnd willem blomberghe vor vns to enem ghantzen ende vordreghen alse hir, na gheschreuen steit: in dat erste so sal de fruwe vorghenomet der blomberghe sussiter sinnen beraden, alß men ersten kan, vnd der mede gheuen alse den anderen sussteren mede ghe gheuen is, vnd wanneer de junefruwe beraden is, so sal de fruwe vorghenomet ouer enem jare darna, twe hundert mark den blomberghen uth richten vnd vornoghen, vnd denne vordan, alle jar hundert mark righesch, so lange dat sodane seß hundert mark den blomberghen to vuller noghe vornoghed sien, vnd vff sodane gheld van jaren to jaren nicht betalet worde, so moghen vnd solen sik de blomberghe vorgheschreuen wedder holden an ores vederliken erue, sunder wanneer sodane soß hundert mark to vuller noghe sind uthgherichtet vnd betalet, so solen de vorgheschreuen blomberghe nummer to ewigen tiden saken uff ores vaderliken erue, by sodane beschede, dar god vor sy, dat de fruwe mith orem manne vnd alle oren kinderen vorstorue, so moghen de blomberghe wedder treden in ores vederliken erue in tvlatinge vnser erwerdigen heren meisters S. . oder off de fruve enen man neme vnd eruen ghewunne, so sal de man mith sinen kinderen sodane ghodes befitten vnd bruken, ghelike der fruwen vnd orem sone, nichtes buten beschedeu, vorder so sall de fruwe vnd or tokomende man alle bewislike schulde betalen, vnd wer et sake dat her, hinrick blombergh kranck worde edder vorarmede, so sal de tokomende man vnd de fruwe her hinricke to sik in den hoff nemen vnd ome dat brod gheuen so lange alse he leued, vnd darmede sall alle sake dot vnd ghescheden sien. Des to merer tughnisse, der warheit so hebbe wy beiden perte ghebeden de erwerdigen heren vorgheschreuen ghebediger dat se ores amptes ingheseqell hebben laten hangen vnden an dussen breff,

vnd dem gheliken hebben de erbaren ghuden maus euert lamstorp mannrichter vnd hermen donhoff, vmme vnser bede willen, ore angeborne ingesegell vnden an dessen bref laten hangen, de ghegheuen vnd ghescheuen is to goldingen na der ghebordt cristi dusent veer hundert, darna in dem veer vnde negentigesten jare, an dem daghe sancty gregorij.

2.

König Sigismund III. von Polen entscheidet eine durch Appellation an ihn gelangte Klagesache des Philipp Orges gegen Johann Patkul, Erbherrn von Posendorf, wegen einer von einem frühern Besitzer des Gutes Posendorf, Johann Tiesenhausen, für seinen (des Orges) verstorbenen Vaterbruder auf genanntes Gut verschriebenen Geldsumme, auf die er als sein durch Erbrecht erlangtes Eigenthum Anspruch macht, und wegen der er Immission in das Gut Posendorf verlangt, gegen den Kläger, d. d. Warissa, feria sexta (d. i. Freytag) nach St. Andreas (1. Dec.) 1600.

Von einem papiernen Original, worauf die Siegel des Königreichs Polen und des Großfürstenthums Litthauen in roth Wachs unter Papier aufgedruckt sind, in der Posendorfschen Brieflade.

Sigismundus III. Dei gratia Rex Poloniae magnus Dux Lithuaniae Russiae Prussiae Masoviae Samogitiae Livoniaeque etc. nec non Suecorum Gothorum Vandalorumque haereditarius Rex.

Significamus praesentibus litteris nostris quorum interest vniuersis et singulis. Devolutam fuisse ad nos Judiciumque nostrum per viam appellationis a sententia Commissariorum generalium auctoritate Conventus Anni Millesimi quingentesimi nonagesimi octavi in Livoniam deputatorum interceptae eam exactionem Inter nobilem Philipum Orges actorem et nobilem Joannem Patkul bonorum Posendorff dictorum haeredem citatum ratione cuiusdam summae pecuniariae in eisdem bonis Posendorff per nobilem Joannem Tisenhaus olim patruo actoris inscriptae iure haereditario praefatum actorem concernens tum et intromissionis in eadem bona Posendorff actori denegatae. In qua causa Commissarii praefati generales eo attento quod pars Actoria fatetur bona Posendorff antiquitus haereditaria *) Patculii fuisse et ea in possessione Tisenhausium dotis titulo ad tempus habuisse nullisque inscriptionibus et debitis Tisenhausii onerari potuisse, ideo praedicta bona debito praefato non subiacere adinvenerunt citatumque et bona eius ab impetitione actoris liberum pronunciaverunt. A quo Actor ad Comitia regni generalia appellaverat, prout decretum praefatum Commissariorum latius de praemissis disponit. In Termino itaque hodierno Judicij Rellationum nostrarum propriarum ex appellatione praefata in Conventu quidem regni incidente, sed ea causa propter alias Reipublicae occupationes in Comitijs non proposita, post Curiam nostram continuata necnon ex appellatione per praenominatam partem actoream a sententia Assessorum Judicij nostri ad nos interposita proveniente. Partibus praefatis Actorea per se Citata vero per nobilem Joannem Silinski plenipotentem suum coram nobis com-

*) Undeutlich geschrieben und nur nach Vermuthung hingestellt.

parentibus eumque terminum attentantibus controversiasque suas repetentibus. Nos cum Consiliarijs lateri nostro assidentibus audita diligenterque perpensa partium controversia sententiam praefatam Commissariorum praedictorum in toto approbandam et confirmandam esse duximus, uti quidem approbamus et confirmamus praesentis decreti nostri vigore. In cuius rei fidem et testimonium sigilla tam Regni nostri quam magni Ducatus Lithuaniae praesentibus sunt appressa. Datum Worissae feria sexta post festum Sancti Adalberti Episcopi proxima Anno Domini Millesimo Sexcentesimo Regnorum nostrorum Polonici Tredecimo Suetici septimo.

Pc. Tylicki Epus Lub. R. P. vicecanc.

R . . . . . *)
D. Petri Tylicki Episcopi Luben et R. P. Vice-Cancellarii.

(L. S. R. P.)

(L. S. M D L.)

P. Sczerbicz.

Exhibitae et Revisae in Commissione Regia Rigae d. 13. Decemb. Anno 1681.

Robert Lichtone, Director Commissionis Gouverneur über Estlandt u. Reval Generalmaior zu pferdt.

F. J. Buddenbrock, L.-Raht.
Mich. Strokirch, Secr. Regius.

3.

Zeugniß über Wierlands Grenzscheidung von Livland**).

Weilen demnach Hr. Hermann von Haußen (Arrendator von Kerro) von seine benachbarten In seine grentzen vorbiret, wordurch Ehr verurſachet wirt, ſich mit guten Zeugen zu bewahren, Iſt deßfalß vnß vorgekommen Ein pauwer auß Hrn. Hanß Paykul seinem Gute, Nahmenß Wettiko Lauwr, vorſteher albie bey unßer Kirchen, der albie Ein alter Erbpauwr von gebürt und auffErtzihung, ꝛc. getzeuget und bekennet, daß alweill Im gedencket, Er Anders nicht gehöret, noch weiß, alß daßdie peddeſche Bache vor die Wierſche Grentze gehalten, zu dem Iſt Ehr offt vnd vielmahl mit dem Sel. Magnuß Nierot an der bache auff die Heyſchlegen geweſen, da Nierot kegen Ihm geſagt, daß die bache die wierſche Grentze wehr, wie och weiter von der Salſchen bache, an die peddeſche bache hinauff biß an die Muſt Oya hinauff, alteß wirſch, vnd nach ſeinem Gute höret. Daß ſolches von vnß gehoret, bekennen vnd getzeugen wihr In Kraft dieſes. Geſchrieben bei St. Simonis Kirchen. Anno 1643 die 29. Januarii.

Christoffer Elertt mpr. zu Lauß.

Im Namen meines Herrn Jeſu, dem ich diene, bekenne, daß ich ſolches gehört, Christianus Kerner, Paſtor daſelbſt mpr.

(Aus der Briefſlade des Gutes Kerro bei Wierland.)

*) Ein Paar undeutlich geſchriebene, zum Theil verlöſchte Worte.
**) vgl. die alten Grenzen der ehſtländiſchen Landſchaften im Archiv V, 321. und J. Paucker's Literatur der Geſchichte Liv-, Ehſt- u. Curlands, von 1836—1847. S. 23.

Inhalt des 2. Hefts.

		Seite.
VII.	Carl XII. und Peter I. in Reval, aus den hinterlassenen Papieren des verstorb. Schul-Inspectors Joh. Ernst v. Siebert.	113—150
VIII.	Historische Darstellung (von Christoph Fürstenau) über des Erzbischoffs Sylvester Streitigkeiten mit dem Orden in Livland, mitgetheilt von dem Hrn. Staatsrath und Ritter Dr. C. E. v. Napiersky. . . .	151—184
IX.	Auszüge aus Livländischen Landtagsverhandlungen in den Jahren 1643 bis 1659.	185—216
X.	Miscellen.	
	1) Das Erbrecht des Adels in den Stamm-Gütern und das Privilegium de non appellando des Königl. Oberlandgerichts in Esthland, gerechtfertigt durch der Landräthe und gesammten Ritterschaft Supplication und verfassete Nothdurft vom Jahre 1622.	217—223
	2) Zwei Privat-Urkunden, das Erbrecht betreffend, mitgeth. vom Hrn. Staatsrath u. Ritter Dr. C. E. v. Napiersky.	223—226
	3) Zeugniß über Wierlands Grenzscheidung von Livland v. J. 1643. . .	226

Archiv

für

die Geschichte

Liv-, Ehst- und Curlands.

Mit Unterstützung der ehstländischen literärischen Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. F. G. v. Bunge und **Dr. C. J. A. Paucker.**

Band VII. Heft 3.

Reval,
Verlag von Franz Kluge.
1854.

Ist zu drucken erlaubt.
Im Namen des General-Gouvernements von Liv-, Ehst- und Curland,
Regierungsrath Gyldenstubbe.

Reval 1854. Druck von Lindfors Erben.

1/6

Archiv

für

die Geschichte

Liv-, Ehst- und Curlands.

Mit Unterstützung der ehstländischen literärischen
Allerhöchst bestätigten Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. F. G. v. Bunge und **Dr. E. J. A. Paucker.**

Band VII.

Reval,
Verlag von Franz Kluge.
1854.

Ist zu drucken erlaubt.
Im Namen des General-Gouvernements von Liv-, Ehst- und Curland,
Regierungsrath Sydenstubbe.

Reval 1854 Druck von Lindfors Erben.

Inhalt des siebenten Bandes.

Erstes Heft.

Seite.

I. Actenstücke aus dem Polnisch-Schwedischen Kriege von 1699, Livland betreffend, mitgeth. vom Hrn. Prof. Dr. E. A. Herrmann in Jena 1 — 24

II. Livländische Ordens-Chronik, oder richtiger: Deduction der Rechte des ritterlichen Deutschen Ordens und des heiligen Römischen Reichs auf den Besitz von Livland, Curland u. Semgallen; mitgeth vom Hrn. Staatsrath und Ritter Dr. C. E. von Napiersky . 25 — 69

III. Begrenzung der Mitauischen Stadt-Ländereien; mitgeth. von Sr. Excellenz dem Hrn. Landhofmeister, Consistorial-Präsidenten und Ritter Baron Fr. von Klopmann . . 70 — 75

IV. Der Hof Angern Ehstländische Rechtsverhandlungen älterer Zeit nebst 5 Urkunden; mitgeth. vom Hrn. Staatsrath und Ritter K. H. von Busse . . . . . 76 — 96

V. Namen der Edlen, welche von Ehstland aus in den Freiheitskriegen von 1812—1814 für das Vaterland gefochten und gestorben; nach Abschriften von d. Marmortafeln des ehstländ. Ritterhauses mitgeth. von Dr. Paucker . 97—106

VI. Miscellen.

1. Verzeichniß fürgelaufener Handlungen nach Absterben der Abtissin des St. Michaelis-Nonnen-Klosters am 2. Julius 1593; aus Mor. Brandis Protocoll 106 — 112

2. Rechte des Adels im Districte Allentacken bei Narva; aus des Mannrichters Gerhard Lode Rechtsbuch von 1645 mitgeth. von Dr. Paucker . . . . . — — 112

Zweites Heft.

VII. Carl XII. und Peter I. in Reval; aus des Coll.-Assessors J. E. von Siebert nachgelassenen Papieren zusammengestellt von Dr. Paucker . . . . . 113—150

VIII. Historische Darstellung der Streitigkeiten des Erzbischofs Sylvester Stodewäscher mit dem deutschen Orden in Livland, muthmaßlich von Christoph Forstenau verfaßt um 1470; mitgeth. von dem Hrn. Staatsrath und Ritter Dr. C. E. von Napiersky . 151—184

IX. Auszüge aus den livländischen Landtagsverhandlungen von 1643 bis 1659; nach einer alten Handschrift mitgeth. von Dr. Paucker 185—216

Seite

X. Miscellen.

1. Supplication der Landräthe u. Ritterschaft von 1621 wegen des Adels Erbrecht in den Stammgütern und des Privil. de non appellando des Oberlandgerichts; aus des Mannrichters Gerh. von Löde Rechtsbuch von 1645 mitgetheilt von Dr. Paucker . . . . . 217 — 223
2. Zwei Privat-Urkunden, das Erbrecht betreffend; mitgeth. vom Hrn. Staatsrath und Ritter Dr. C. E. von Napiersky 223 — 226
3. Zeugniß über Wierlands Grenzscheidung von Livland; mitgeth. von Dr. Paucker . . . . . — — 226

Drittes Heft.

XI. Die im J. 1708 en regard damaliger Conjuncturen aus der Stadt Narva und deren Umgebung in das Innere von Rußland weggeführten Familien u. Personen; aus Original-Quellen mitgeth. von dem Hrn. Ingenieur-Obristen u. Ritter Dr. H. A. G. von Pott 227—241

XII. Relatio Fr. Menii von Inauguration der Universität zu Dorpat den 15. Octobris 1632; nach dem muthmaßlich einzigen noch vorhandenen Exemplare der ehstländ. öffentlichen Bibliothek, mitgeth. von Dr. Paucker . . . . . 242—271

XIII. Friedens-Vertrag zwischen Schweden u. Dännemark über die vom römisch-deutschen Kaiser und Reich dem Könige der Dänen zum Schutz übergebenen Bisthümer von Ösel u. der Wiek, und Reval nebst der Abtei Padis vom 8. Dcbr. 1570; mitgetheilt von Sr. Excellenz dem Hrn. wirkl. Staatsrath u. Ritter G. von Brevern 272—287

XIV. Der Ordens-Voigt, nachher Königl. dänischer Statthalter zu Sonneburg, Heinrich von Ludinghausen gen. Wolff, und dessen Ansprüche an Sonneburg und dessen Gebiet; von Dr. Paucker . . . . . 288—293
nach Königl. Schreiben, mitgetheilt von Sr. Excellenz dem Hrn. Landhofmeister u. Ritter Baron von Klopmann . . . . . 293—303

XV. Renovirte Landes-Ordnung, wie es mit der Kleider-Ordnung, Hochzeiten, Begräbnissen, Hochzeit geben ꝛc. der Eingesessenen zu Lande soll gehalten werden, vom 18. März 1645; mitgeth. von Sr. Excellenz dem Hrn. wirkl. Staatsrath u. Ritter G. von Brevern . 303—315

XVI. Revals Kriegsdrangsale in den Jahren 1569, 1570 u. 1577, nach den Schilderungen Balth. Russow's, eines Zeitgenossen; mitgeth. von Dr. Paucker . . . . . 315—338

Berichtigung.

XI.

Die im Jahre 1708 „en regard damaliger Conjuncturen" aus der Stadt Narva und deren Umgebung in's Innere von Rußland weggeführten Familien und Personen.

Diese von dem Herrn Obristen und Ritter von Pott der ehstländischen literärischen Gesellschaft zur Benutzung gütigst mitgetheilten und in deren Abtheilung für Vaterlandskunde am 9. März 1849 vorgetragenen Nachrichten werden unsern Lesern hoffentlich nicht unwillkommen sein, wenn auch nur als Nachtrag zu dem interessanten Aufsatz des Herrn Prof. Jacob von Grot über den Aufenthalt der in der Schlacht bei Pultawa am 27. Jun. 1709 gefangenen Schweden in Rußland (im Februar-Heft des russischen Journals des Min. der Volks-Aufklärung von 1853).

Ueber die nächste Veranlassung dieser Maaßregel geben die Geschichtschreiber keinen genügenden Aufschluß und lassen den eigentlichen Beweggrund nur muthmaßen. Bergmann erzählt zwar in seiner Geschichte Peter's des Großen Bd. II. S. 290, daß die Bewohner Narva's „aus Anhänglichkeit an der alten Regierung" die Feuerbaken 15 Werst weit zerstört hätten, was der Monarch sorgfältig untersuchen zu lassen befahl, mit dem Hinzufügen: „weil auf der Linie unsere Wache steht und der Weg nach Narva am Ufer liegt, so soll Bruce (der Commendant daselbst) alle Narvische unter Bürgschaft setzen, worüber ich Antwort erwarte." Dies ist indessen wohl nur ein Grund mehr geworden gegen die Einwohner von Narva Verdacht zu schöpfen,

der vielleicht zuerst durch Entdeckung der Umtriebe des als etwas zweideutiger Parteigänger bekannten Chroniſten Conrad von Buſſow erregt worden, auf welche ſein Ueberſetzer Petrus Petrejus anſpielt. Es kam dazu, daß man ſchon im Auguſt 1707 durch Kundſchafter auch in Dorpat einem geheimen Einverſtändniß einzelner Einwohner mit den Schweden auf die Spur gekommen war, welche den Ober-Commendanten Narriſchkin daſelbſt veranlaßt hatte, den Stadt-Einwohnern alles Gehen in die Vorſtadt gänzlich zu unterſagen, während zwei Mitglieder des Raths, wie Gadebuſch in ſeinen Livl. Jahrb. III, 446 erzählt, eingezogen und zu Anfange des Jahres 1708 gehenkt wurden. In Folge deſſen ward ſelbſt dem Prediger der ehſtniſchen Gemeinde, welche ihren Gottesdienſt damals in der Vorſtadt hielt, verwehrt ſich zu dem Ende in die Vorſtadt zu begeben. Hierauf, fährt Gadebuſch S. 453 fort, erging der Befehl am 12. Februar: „daß alle Einwohner der Stadt nach Rußland abgeführt werden ſollten. Wer einiges Vermögen hatte, mußte ſich ſelbſt fortſchaffen. Die gänzliche Wegführung geſchahe am 18. Hornung*). — Ein Gleiches geſchahe mit den Einwohnern der Stadt Narva. Dieſe Exulanten wurden in Rußland vertheilt, theils zu Wologda, theils zu Uſtiga (Uſtjug), theils zu Kaſan, und lebeten von ihrem wenigen Gelde und von denen Almoſen, welche von Hamburg, Lübeck, Moskau, Archangel und ſonſt etwa von gutherzigen Leuten überſandt wurden. Die Stadt Dörpat aber ward nicht lange nach der Wegführung ihrer Bürger und Einwohner, am Margarethentage d. h. am 13. Heumonates, gänzlich verbrannt und in einen Steinhaufen verwandelt."

*) Das von dem Dörptſchen Bürgermeiſter Remmin damals unter der Ueberſchrift: „Diarium wegen unſerer Wegbringung von Dörpt nach Rußland" vom 9. Febr. 1708 bis zum 22. Octbr. 1709 geführte Tagebuch iſt uns leider nicht zugänglich geworden.

Pancker.

Die, auf Befehl Kaiser Peter's des Großen, nach Eroberung der Stadt Narva, von dort und von Ingermannland in andere Gegenden Rußlands weggeführten Familien.

Aus Originalquellen mitgetheilt vom Obrist **Dr. H. A. G. v. Pott**, Corr. Mitgl. d. G.

Im II. Bande des Archivs für die Geschichte Liv-, Ehst- und Curlands, Seite 318, ist die Verordnung des Narvaschen Magistrates vom 29. Februar 1708 aufbewahrt, derzufolge Kaiser Peter der Große befahl, daß die Einwohner der Stadt Narva und Ingermanlands sich ins Innere von Rußland begeben sollten.

Dieser einer besonderen Aufmerksamkeit nicht unwürdige Umstand ist in geschichtlicher, wie auch in genealogischer Hinsicht schon deshalb nicht uninteressant, weil er uns die Namen einiger jener weggeführten Personen und Familien kennen lehrt. Zugleich reihet sich diese Nachricht, in anderer Beziehung, an Personen an, die in dem Cataloge Eruditorum Narvensium sive Narva Literata 1703 erwähnt sind. Siehe v. Bunge: Archiv IV, 2. S. 167—182, und Jul. Paucker: Literatur der Geschichte Liv-, Ehst- und Curlands, S. 141.

Sammlungen, um diese Familien zu unterstützen, haben ihre Namen aufbewahrt. Unter andern wurde im Mai 1710 von Archangel eine Collecte von 200 Rbln. an die Gemeinde in Wologda gesandt. Hier war wahrscheinlich der Hauptsitz

der Weggeführten. Einige Documente aus jener Zeit beweisen nicht nur, in welcher Art diese 200 Rbl. gewissenhaft vertheilt wurden, sondern auch, in welcher bedrückten Lage sich selbst die wohlhabensten Narvaschen Familien damals befinden mußten. Denn auch die kleine Unterstützung, deren Werth sie in dem damals mit ächter Wohlhabenheit blühenden Narva vielleicht nicht sehr gewürdigt hätten, wurde ihnen nun zur Wohlthat. Auch ersieht man daraus die eifrige Fürsorge des damaligen Magistrates, das Schicksal seiner Mitbürger durch väterliche Aufmerksamkeit zu erleichtern.

Sechs Documente haben das Verzeichniß der Unterstützungen und die Namen derer, welche sie empfingen, erhalten.

Zufolge Docum. № 1., unterschrieben vom Notarius Kohl und seinem mit zur Vertheilung beauftragten Collegen Wichmann Hinrich Meyer, Wologda den 15. Mai 1710, erhielten von der Archangelschen Collecte 71 Familien in Wologda, bestehend in 1028 Personen, 85 Rbl. 63 Kop.

Da die Ueberschrift dieses Verzeichnisses namentlich sagt: Liste derer von Narva und Ingermannland Weggeführten, die sich gegenwärtig zu Wologda befinden, „soweit dieselben von denen Collecten-Geldern participiren" so ist hieraus zu schließen, daß sich daselbst noch mehrere Personen befanden, welche vielleicht deshalb von der Archangelschen Collecte nichts erhielten, weil sie etwa von einer anderweitigen ihren Theil bereits bekommen hatten.

Docum. № 2, enthält ein, wahrscheinlich vor dem 20. Junius 1710 geschriebenes Verzeichniß derjenigen Personen, welche in Wologda bleiben, und „für welche annoch sollicitirt werden sollen."

In einem Briefe, Docum. № 3, schreiben Bürgermeistere und Rath von Narva in Wologda den 20. Junius

1710 an Herrn Johann Beckmann in Ustigva (auch Ustiga), daß denen sich gegenwärtig zu Ustigva aufhaltenden Narvaschen und Ingermanländischen Personen von jenen 200 Rbl. eine Unterstützung von 50 Rbl. 75 Kop. zugefallen, und bitten ihn, mit Beihülfe von 5 Collegen, diese zu vertheilen. Bei diesem Briefe befindet sich auch eine kleine Liste, welche aber nur Einige der in Ustiga (Ustjug Welikij im Gouv. Wologda?) befindlichen Personen benennt. Aus der Summe der Collecte, im Vergleich mit derjenigen, so die Gemeinde in Wologda erhielt, ist auch anzunehmen, daß sich ebenfalls in Ustiga eine größere Anzahl Narvenser und Ingermanländer befand, als diese kurze Liste besagt.

In einem anderen Briefe, Docum. № 4, welche ebenderselbe in Wologda befindliche Narvasche Magistrat am 20. Juni 1710 an Herrn Zacharias Falck in Kasan schreibt, ersucht er diesen, gleichfalls mit Beihülfe von 5 Collegen, 49 Rbl. 35 Kop. von jenen Archangelschen 200 Rbl. unter die dortigen Narvaschen und Ingermanländischen Einwohner, wie auch unter die Narvaschen Finnen zu vertheilen.

Das Docum. № 5, enthält ein Verzeichniß sämmtlicher 150, sich 1710 im Juni in Kasan aufhaltenden Narvaschen und Ingermanländischen Einwohner, unterschrieben von dem sich gleichfalls im Exil befindenden Probst und Pastor Schütz; und Docum. № 6 ein ähnliches Verzeichniß der 1710 im Juni in Kasan befindlichen 144 Narvaschen Finnen, unterschrieben vom Pastor dieser Gemeinde, Johannes Melartopaeus.

Wir verdanken diese Documente der stets bereitwilligen Mittheilung des (nun dahingeschiedenen) verdienstvollen Narvaschen Justizbürgermeisters Joh. Koehler, und schließen sie nach den Originalien hier an.

Pott.

Document No. 1.

LISTA

derer Weggeführten von Narva und Ingermanlandt, die sich gegenwärtig zu Wologda befinden, so weit dieselbe von denen Collecten-Geldern participiren und dießfalls in drey Classes vertheilet seyn, alß:

	Classis prima.	Portiones.	Rbl.	Kop.
1.	Hr. Bürgermeister Sigism. Adam Wolff, sen. .	52	3	64
2.	Hr. Rathsverw. Hinrich Götte	43	3	1
3.	Hr. Gerichtsv. Sigism. Adam Wolff, jun. 3 „ 1 Noch zu seiner Reise nach Nougorod . 5 „ —	43	8	1
4.	Hr. Rathsverw. Conrad Herbers	16	1	12
5.	Hr. Pastor Ericus Buure	17	1	19
6.	Hr. Pastor Zacharias Piel	21	1	47
7.	Hr. Pastor Johannes Govinius . . 1 „ 89 Noch zu seiner Reise nach Nougorodt . 7 „ — Noch für die Kranke Dirne Maria Elias Tochter, die er hier nachlassen müssen . 1 „ —	27	9	89
8.	Notar Carl Hafmann	25	1	75
9.	Notar Nicolaus Kohl	26	1	82
10.	Gideon Hessel, Eltermann	21	1	47
11.	Johann Georg Fischer, Schulcollega . . .	20	1	40
12.	Wichmann Hinrich Meyer	16	1	12
13.	Christoffer Netzer	22	1	54
14.	Christian Holst	25	1	75
15.	Jonas Böökmann, Schulmeister	20	1	40
16.	Johann Diedrich Heren	5	—	35
17.	Carl Ludwig von Drenteln	5	—	35
18.	Fr. Anna Dorothea Munck, seel. Superintendenten Rungij Wittwe	11	—	77
19.	Fr. Anna Maria Portea, seel. Stadts-Major Lars Bartelsohns Wittwe.	21	1	47
20.	Fr. Beata Elisabeth Sundel, seel. Rathsverw. Hinr. Brunns Wittwe	11	—	77
21.	Fr. Sophia Rösch, seel. Rathsverw. Alb. Trezels Wittwe	48	3	36
22.	Fr. Beata Elisabeth Andersohn, seel. Rathsverw. Hermann Eschenburgs Wittwe . . .	10	—	70
23.	Fr. Christina Lars Tochter Lind, seel. Land.-Fisc. Jacob Hinrichsohns Wittwe . . .	31	2	17
24.	Fr. Anna Hierta, seel. Stückjunkers Havers bergs Wittwe	5	—	35
25.	Fr. Margarethe Hedwig Schwartz, seel. Richard Bacons Wittwe	10	—	70
	zusammen .	551	51	57

		Portiones.	Rbl.	Kop.
	Transport von nebenstehender Seite .	551	51	57
26.	Fr. Maria Mundt, seel. Johann. Daniel Höpelmanns Wittwe	31	2	17
27.	Fr. Margaretha Grummer, seel. Magni Lallert Wittwe	6	—	42
28.	Fr. Ebba Phoenix, seel. Commiss. Rautelij Wittwe.	30	2	10
29.	Fr. Anna Christina Götte, seel. Johann Roddens sen. Wittwe	26	1	82
30.	Fr. Anna Lunde, seel. Johann Holsten Wittwe	25	1	75
31.	Fr. Anna Elisabeth Zaart, seel. Christoph Gregorij Wittwe	26	1	82
32.	Fr. Gerdrut Kaz, seel. Pastor Snettlers Wittwe	15	1	5
33.	Fr. Maria Blanckenhagen, seel. Georg Peirsohns Wittwe	11	—	77
34.	Fr. Anna Sophia Schwengel, seel. Rect. Lüzenburgs Wittwe	20	1	40
35.	Fr. Dorothea Witte, seel. Rudolph Steffens Wittwe	27	1	89
36.	Fr. Sophia Eleonore Schack, seel. Ludolp Haecks Wittwe	5	—	35
37.	Fr. Hedwig Broun, seel. Johann Friedrich Lallert Wittwe	11	—	77
38.	Jungf. Barbara Beata Aminoff	5	—	35
39.	Jungf. Ursula Helena von Cronman . . .	5	—	35
40.	Jungfr. Hedwig Eschenburg	5	—	35
41.	Jungf. Anna Maria Kook mit seel. Hinrich Funck Hansſohns 3 Wayſen	21	1	47
42.	Seel. Chriſtoffer Neanders 3 Wayſen . . .	15	1	5
	Classis secunda.			
43.	Oloff Monſohn Wrong	19	1	33
44.	Caspar Henning's 4. Stiefkinder.	12	—	84
45.	Michel Wilsbach	15	1	5
46.	Caspar Grönland	10	—	84
47.	Andreas Hail, Tonnenbinder	9	—	63
48.	Jacob Michelſohn Till	9	—	63
49.	Johann Paulſohn, Kirchenwarter	6	—	42
50.	Wilhelm Callander, Ambtmann	6	—	42
51.	Jacob Paulſohn, Schuſterjunge	3	—	21
52.	Elisabeth Geerkens, ſeel. Hans Thomas Grefens Wittwe	6	—	42
53.	Ingebor Jöran's Tochter, ſeel. Hans Jacobs Wittwe	6	—	42
54.	Maria von Hagen, ſeel. Hans Adam Schmidts Wittwe	12	—	84
55.	Catharina Diel, ſeel. Bildhauer Mühlenhoffs Wittwe	12	—	84
56.	Maria Arnold, ſeel. Jochim Schliemanns Wtw.	6	—	42
	zuſammen .	966	80	76

		Portiones.	Rbl.	Kop.
	Transport von voriger Seite .	966	80	76
57.	Elisabeth Pulsdorff, seel. Christoffer Krusens Wittwe	3	—	21
58.	Sophia Johanns Tochter, Erich Belignum's Ehefrau	6	—	42
59.	Lucia Rudolph's Tochter, seel. Andreas Forsman's Wittwe	9	—	63
60.	Sophia Grön, seel. Knochenhauer Johann Haecks Wittwe	6	—	42
61.	Maria Gründler, seel. Fabian Jürcks Wittwe	3	—	21
62.	Maria Elisabeth Weyer, Corporals-Wittwe . .	9	—	63
63.	Catharina Lorentzen	3	—	21
64.	Jungfr. Gerdrut Nagel	3	—	21
65.	Jungfr. Maria Kruse	3	—	21
66.	Bela Grubbe, Chergeanten Wittwe	3	—	21
67.	Helena Stüwe, Hinrich Stropahls Ehefrau .	3	—	21
68.	Elisabeth Meyer, seel. Swen Peerßohn's Wtw.	3	—	21
69.	Hedwig Elisab. Buek, seel. Hinrich Kelcka Wtw.	6	—	42
	Classis tertia.			
70.	Maria Elias Tochter, eine kranke Dirne, die Hr. Pastor Govinius hier nachlassen müssen. . .	1	—	7
71.	Maria Oloffs Tochter, eine kranke Dirne, die vormahls bei Hrn. Pastor Brüning gedienet. 7 Noch wegen ihrer Cur 53	1	—	60
	Summa .	1028	85	63

Daß vermöge dieser Repartition die darin benandten Personen, und zwar ein jeder sein Contingent, so ihm von denen aus Archangel anhero gesandten Collecten-Geldern zugeleget worden, richtig bekommen, solches bezeugen nicht allein ihre hierüber ertheilte Quitantzen, sondern wird auch dieses zum Ueberfluß von uns, die wir zur Austheilung berührter Gelder verordnet worden und dieselbe heute dato bewerkstelliget, mit unserer Nahmen Unterschrifft verificiret und bestärcket. Wologda den 15. May Ao. 1710.

Nicolaus Kohl, Not.

Wichman Hinrich Meyer.

Document No. 2.

LISTA

von folgenden Familien, so hier in Wologda bleiben sollen. Nembl.:

Herr Bürger-M. Herman Dittmer.
„ Bürgermeister Sigism. Adam Wolff.
„ Magister Johan Andreas Helwigh.
Herr Rathsverwanter Johann Folckern.
„ Rathsverwanter Albrecht Trezel.
„ Rathsverwanter Hinr. Götte.

Herr Rathsverwanter Joh. Boomgaerd.
„ Rathsverwanter Sigism. Adam Wolff.
„ Rathsverwanter Wilhelm Kettelwelt.
„ Rathsverwanter Conrad Herbers.
„ Notair Carl Havemann.
„ Notair Nicolaus Kohl.
Stadts-Major Lars Bertelsons Wittwe.
Seel. Superententen Wittwe.
„ Herrn Capitain Gerto's Wittwe.
„ Postmeisters Wittwe.
„ Dr. Andersons Wittwe.
„ Schoften Wittwe.
„ Hinrich Bruuns Wittwe.
„ Hermann Eschenborgs Wittwe.
„ Rodden junior's Wittwe.
„ Jacob Hinrichsons Lant-Fiscalen Wittwe.
„ Johann Daniel Pöppelmanns Wittwe.
„ Hinrich Müllers Wittwe.
„ Johann Roddens senior Wittwe.
„ Marten Steffens Wittwe.
„ Havernichts Wittwe.
„ Hubens Wittwe.
„ Gregory Wittwe.
„ Hinrich Funckens Wittwe.
„ Georg Piersons Wittwe.
Schiffer Clas Knop seine Frau.
Herr Siegfried Schnetler.
Seel. Adam Schmitts Wittwe.
Seel. Bildhauers Wittwe.
Stadts-Bahde Mutter.
Giedeon Hessel.
Friedrich Thilo.
Hinrich Erich.
Alexander Gilbert.
Rudolph Steffens Wittwe.
Caspar Kehrwieder,
Hinrich Mörht.
Lewin Felthusen.
Johann Jürgen Rasper.
Peter Wricht.
Christoffer Retzer.
Gottfried Küselk.
Dominicus Hofgaerd, Schneider.
Michel Brodkorp, Bäcker.
Valentin Sahl, Schuhmacher.
Michel Wielsbach, Rathsdiener.
Casper Grönlandt, Rathsdiener.
Johann Thesin.
Johann Georg Schöning.
Seel. Lallerius Wittwe mit ihrem Sohn.

Für folgende werden annoch sollicitirt.

Herr Benedict Cramer.
„ Pastor Bura.
„ Pastor Gowenius.
„ Hinrich Danckward.
„ Wichmann Hinrich Meyer.
„ Wilcken Carstens.
„ Johann Adam Roser.
„ Johann Beckmann.
„ Philipp Baumann.
„ Jochim Brasch.
„ d. Bader Burmeister.
„ Philipp Fonne.

Document No. 3.

An Herrn Johann Beeckmann,

Wohlehrenvester, Vorachtbahrer und Wohlfürnehmer Herr Handelsmann,

Nachdem die aus Archangel hieselbst eingekammenen 200 Rubel Collecten-Gelder unter die aus Narva und Ingermanland weggeführten Einwohner hieselbst vertheilet worden, ist unter andern auch denen, so gegenwärtig in Ustigva sich aufhalten, eine Summe von 50 Rbl. 75 Kop. zugefallen, die wir in einem versiegelten Beutel bey Überbringer dieses Hr.

Casp. Adolph Rodde (welchen Gott wohl geseite!), dem Herrn Handelsmann hiermit zusenden, mit dem ansinnen, daß Derselbe folgende fünff Männer von dortiger Gemeine, als:

1) Herr Haus Lehmann,
2) Herr Dierich Retzer,
3) Herr Andres Martins
4) Mstr. Johann Stengel
5) Mstr. Nicls Meyer,

sich adjungiren, mit deren Beyhülffe diese 50 Rbl. 75 Kop. nach beygehender Repartition unter die dortige Gemeine austheilen, sich darüber quittiren lassen und folglich die Quittantzen bei sicherer Gelegenheit herüber senden wolle, wobey noch dieses begehret wird, daß der Herr Handelsmann die dießmahl übersandte Repartitions-Lista mit seinen Adjungirten genau und wohl untersuchen und insonderheit bemerken wolle, ob von den verzeichneten Personen jemand verstorben sei, oder sich auch in seinem Geschlecht vermehret habe, und ob sich auch einige, sonderlich unter den gemeinen Leuthen, befinde, der sich mit seiner eigenen Hand-Arbeit ernehren und forthelffen könne, über welches alles wier dann eine richtige neue Lista und Verzeichnüß erwarten, umb darinn künfftig der dortigen Gemeine Bestes observiren zu können, inzwischen nechst Empfehlung göttlicher Obhut beharrende

Unsers vielgeehrten Herrn Handelsmanns

Wologda den 20. May Ao. 1710.

Freundwillige
Bürgermeistere und Rath von Narva.

Nachfolgende sint von denen Unserigen nach Ustiga versandt. Nemblich:

Johann Beckmann.
Vincent Mundt.
Andreas Martin.
N. Retzer, junior.
Hindrich Giese.
Simon Meybohm
Johann Stengell.
Pastor Krack.
Pastor Wassermann.
Cöllners Wittwe.
Schlachter Bläse.
Schlachter Jacob,
Schlachter Uhl,
Birckmans Wtw.
Stams Wittwe.
Hutmachers Wittwe
N. Stamm, benebenst dem Finnischen Volck ein Theill.

Document No. 4.

An Herrn Zacharias Falck.

Edler, Großachtbahrer, und Wohlgelahrter Herr Raths-Verwandter, sonders Hochzuehrender Herr Collega.

Nachdehm die aus Archangel hieselbst eingekommene 200 Rbl. Collecten-Gelder unter die aus Narva und Ingermanland weggeführten Einwohner hieselbst vertheilet worden, ist unter andern auch denen, so gegenwärtig in Casan sich auffhalten, eine Summa von 49 Rbl. 35 Kop.

zugefallen, die allhier zu deren Abforderung versiegelt parat stehen. Wier haben demnach bei dieser Gelegenheit dasselbe Unserm Hochg. Herrn Raths-Verwandten kundt machen wollen, mit dem ansinnen, daß derselbe folgende fünff Männer von dortiger Gemeine, als:

1) Herr Andreas Lalerus.
2) Herr Bogislaus Lorèntzen.
3) Herr Hinrich Danckwart.
4) Mstr. Paul Lüders.
5) Mstr. Jochim Köppe.

sich adjungiren, mit deren Beyhülffe und Unterschrifft über diese 49 Rbl. 35 Kop. ordiniren, nach Empfang dieselbe nach beygehender Repartition unter die dortige Gemeine austheilen, sich darüber quittiren lassen, und folglich die Quittantzen bey sicherer Gelegenheit herüber senden wolle, wobey noch dieses begehret wird, daß der Herr Raths-Verwandter die dießmahl übersandte Repartitions-Lista mit seinen Adjungirten genau und wohl untersuche, und insonderheit bemerken wolle, ob von denen verzeichneten Personen jemand verstorben sey, sich von dannen wegbegeben, oder sich auch in seinem Geschlecht vermehret habe, und ob sich auch einige, sonderlich unter den gemeinen Leuthen befinde, der sich mit seiner eigenen Hand-Arbeit ernehren und forthelffen könne, über welches alles wier dann eine richtige neue Lista und Verzeichnüß erwarten, umb darinn künfftig der dortigen Gemeine Bestes observiren zu können, inzwischen nechst Empfehlung zu göttl. Obhut beharrende

Unsers hochzuehrenden Herrn Raths-Verwandten

Wologda den 20 Juny Ao. 1710.

Dienstbereitwilligste
Bürgermeistere und Rath von Narva.

Document No. 5.

Specification der Ingermanlandischen und Narvischen Einwohner, so alhier in Kasan findtlich sein, nembl.

Ingermalandischen.

Der Herr Präposit. und Pastor Johan Schütz, dessen Frau Eva Maria Molsdorffer, 2 Stieffsöhne Johan u. Carl Törne, 1 Sohn Lorentz Schütz, ein armer Waiße Simon Haßelberg, eine Magd Sophia Jürgens Tochter 7

Herr Pastor Johannes Melartopeus, deßen Frau Anna Dorothea Schütz. Sohn Heinrich; deßen Frauenschwestersohn Gustaff Schütz. 1 Dirne Anna Hans Tochter 5

Herr Pastor Andreas Norberg, deßen Frau Maria Wallenberg, ein Sohn Andreas und eine Tochter Anna Margreta Norberg, wie auch 2 Stiefkinder Johann und Eleonora Kyandri, eine Magd 6

zusammen . 18

Transport von voriger Seite . 18

Des seel. Lieut. C. Schütz Frau Wittwe Christina Ahlquist, Ihre Jungf. Tochter Chatarina Schütz und eine Magd 3

Seel. Lars Eriksons Töchter und Wayßen, Maria und Anna Catharina Lohm, die dritte ist an einen Unterofficier verheurahtet 2

Ampts-Verwalter von Suida, Hans Heinrick Peters, deßen Frau Elisabeth Portana mit Ihren 3 Töchtern, Anna Catharina, Anna Elisabeth und Beata Peters. 5

Der Küster Carl Scharff, deßen Frau Anna Anders Tochter, ein Sohn Zacharias und eine Tochter Ebba Scharff . . . 4

Narvischen.

Der Herr Rahts-Verwandter Zacharias Falck, deßen Frau Chatarina Elffendhal, 3 Söhne Zacharias, Gustaff et Andreas, wie auch eine Wayse Anna Falleria, ein Knecht Erick, noch eine Magd 8

Bogislaus Sorentzen mit einem Waißen Heinrich Fromhold, und eine Wäscherin 3

Der Rechenmeister Jochim Braas, deßen Frau Maria Elisabeth Holl, 2 Söhne, Herman u. Johan Niclas, die Jungfer Tochter ist verheurahtet an einen Adjutanten, einen Dienstboten . . . 5

Philip Johan Fonne, dessen Frau Sophia Schade, ein Sohn Johan Detloff, eine Tochter Maria Elisabeth, dessen Frau Mutter Agneta Binhagen, der Kauffgesell Johan Möller. ein Knecht Johan Heinrichson, eine Magd 8

Valentin Lange, deßen Frau Elisabeth Kloppenburg, ein Dienstboten 3

Christian Stoll, deßen Frau Catharina Elisabeth Schram, ein Sohn Christian, eine Tochter Maria Elisabeth, ein Dienstboten 5

Der Herr Advocat Gabriel Straube, seine Frau Catharina Börchers, Ein Dienstboth 3

Johan Hieronimus Eisentraut, 2 Söhne Gregorius und Gustaff, 2 Töchter Maria und Dorothea, 2 Knechte Matz Knutson und Erick Jacobson, eine Magd, Walborg Heinrichs Tochter 8

Eckard Tode, deßen Frau Anna Babbe, Ein Sohn Martin, Ein Stiefsohn Jürgen Teubel, ein Weib Anna Friedrichs Tochter 5

Paul Lüders, deßen Frau Dorothea Klaar, 3 Töchter, Maria, Christina und Hedwig Lüders, wie auch 2 Stiefftöchter Margareta und Dorothea Stammer 7

Seel. August Schützens Wittwe Maria Wineken mit Ihrem Gesell Zacharias Dahlman, Ein Dienstbohten 3

Meist. Christian Zernikau, deßen Frau Hedwig Eisentraut, 2 Söhne Gottfrid und Christoffer, 1 Lehr-Junge Salomon Meister, 1 Dienstbohten 6

Der Becker Jochim Köpye, deßen Frau Lucia Eißentraut, 1 Sohn Jochim, seine Mutter Margareta Lunek, 1 Dienstbohten 5

Hans Jürgen Silbereißen, Brandmeister, dessen Frau Maria Clas Tochter, eine Tochter Anna Dorothea, 1 Dienstbohten . . 4

zusammen . 105

Transport von nebenstehender Seite .	105
Johann Friedrich Henning, Peruquen-Macher, deßen Frau Margaretha Walberg, eine Tochter Margaretha, 1 Dienstbohten	4
Andreas Lallerus, deßen Frau Margaretha Hedwig Bagge, Ein Sohn Andreas, 1 Stiefsohn Joseph Sandelius, 1 Dienstbohten	5
Der Herr Not. Bendix Kramer, deßen Frau Gertrud Stralenberg, 3 Söhne Bendix, Johan und Friedrich, eine Tochter Anna Regina, ein Knecht Marthen Peterson	7
Herr Heinrich Pröbsting, 3 Söhne, Gerhard Friedrich, Heinrich Wilhelm und Gideon, eine Tochter, Maria Magdalena, 1 Dienstboht.	6
Herr Heinrich Danckwart, deßen Frau Sophia Gerdrut Lesse, 4 Söhne Jürgen, Peter Heinrich, Carl und Gottfried, drey Waißen, als Anna Elisabeth Schwengel, wie auch Johan und Jürgen Gielo, deßen Jungfer Tochter ist verheurahtet an des Gouv.-Stallmeister, hat ein Knecht und 1 Magd	12
Jürgen Stamm, deßen Frau Margaretha Helgner, 1 Tochter Dorothea Eva, 1 Dienstbohten	4
Matthias Giese, Baumeister, deßen Frau Anna Chatarina Ohlhafer, 2 Söhne, Johan Friedrich und Matthis, 1 Tochter Anna Magdalena, 1 Dienstbohten	6
Michel Michelson Bernstein, Tischlergesell	1
Summa .	150

Joh. Schytz.
Pr. & Pastor.

Document No. 6.

Specification über die alhier in Casan befindlichen Narvischen Finnen. Nembl.

№	Zimmerleute.	Mann u. Weib	Kinder	Summa
1	Erick Nielsson, Weib Maria Martens Tochter	2		2
2	Esckil Matzon, Weib Magdalena Jürgens Tochter	2		
	Söhne Marten et Erich		2	4
3	Erich Simonson Jänes, Weib Margareta Hermans Tochter	2		
	Kinder, Sohn Johan, Tochter Elin .		2	4
4	Jacob Thomason, Weib Maria Esckels Tochter	2		2
5	Jürgen Danielson, Weib Elisabetha Johannes Tochter	2		2
6	Jacob Matzon, Weib Sophia Martens Tochter	2		2
7	Tenno Michelson, Weib Maria Heinrichs Tochter	2		2
8	Märten Danielson, Weib Walborg Rüthkens Tochter	2		
	nebst Tochter Anna		1	3
8	zusammen .	16	5	21

№	Zimmerleute.	Mann u. Weib	Kinder	Summa
	Transport .	16	5	21
9	Johan Eskelsson, Weib Brigitta Jürgens Tocht.	2		
	Töchter Anna et Chatarina		2	4
10	Jörgen Matzon Major, Weib Maria Martens Tochter	2		2
	Boots-Leute.			
11	Elias Abrahamson, Weib Maria Jacobs Tocht.	2		
	Sohn Abraham		1	3
12	Bertill Martenson, Weib Beata Heinrichs Tochter	2		2
13	Jacob Jacobson Keso, Weib Maria Matz Tocht.	2		
	Sohn Jacob		1	3
14	Paul Michelson, Weib Gertrud Olofz Tochter	2		
	Töchter Maria et Gertrud		2	4
15	Heinrick Jürgenson	1		1
16	Grels Mathison, Weib Elisabeth Arfved's Tochter	2		
	Eine alte Wittwe Lastika Hans Tochter .	1		3
	Fuhrleute.			
17	Adam Simonson, Weib Anna Siegfrieds Tocht.	2		
	Tochter Christina		1	3
18	Erick Tomminen, Weib Brigitta Gregorij Tocht.	2		
	Tochter Anna		1	3
19	Erick Schwart, Weib Gertrud Heinrichs Tocht.	2		
	Tochter Maria		1	3
20	Heinrich Sefwringsson, Weib Chatarina .	2		
	Sohn Sefwring		1	3
21	Hans Jürgenson, Weib Carin Edwards Tochter	2		
	Sohn Hans		1	3
22	Hans Johanson Kostfäldt, Weib Brigitta Jacobs Tochter	2		2
23	Johan Matzon Makij, Weib Maria, Matz Tocht.	2		
	3 Söhne, Petrus, Andreas et Johannes		3	5
24	Johan Packain, Weib Anna Segfrieds Tochter	2		
	Söhne Jürgen et Johannes		2	4
25	Johan Hermanson Jonas, Weib Hedwig Segfriedz Tochter	2		
	Sohn Johan, Tochter Christina . . .		2	
	deßen Schwieger-Mutter Magdalena Johan Tochter	1		5
26	Jacob Weppare, Weib Cirstina Hans Tochter	2		
	3 Söhne, Heinrich, Abraham, Johannes,			
	Tochter Maria		4	6
27	Johan Matzon Patrich, Weib Maria Heinrichs Tochter	2		
	Töchter Catharina und Helena . . .		2	4
28	Caspar Bertilson, Weib Maria Jürgens Tocht.	2		
	Söhne Caspar und Barthold		2	4
28	zusammen .	57	31	88

№	Fuhrleute.	Mann u. Weib	Kinder	Summa
	Transport .	57	31	88
29	Jürgen Jürgenſon Peirßohn, Weib Carin Niels Tochter	2		
	Tochter Anna		1	3
30	Michael Tormaja	1		1
31	Wancka Nicolas, Weib Carin, Tohmas Tochter	2		2
32	Niels Nielſon Reinholdt, Weib Walborg Simons Tochter	2		
	Töchter Maria und Anna		2	4
33	Oloff Erickſon, Weib Helena Johans Tochter	2		2
34	Staffan Matzon, Weib Maria Jörans Tocht.	2		
	Sohn Johannes		1	3
35	Sigfrid Johanſon, Weib Anna Mickels Tochter	2		
	Söhne Matthias et Carol.		2	4
36	Kocka Teno Johanſon, Weib Maria Johans Tochter	2		
	Sohn Johannes, Töchter Maria et Dorothea		3	5
37	Thomas Jürgenſon Swart, Weib Elin Jürgens Tochter	2		
	Sohn Andreas		1	3
38	Thomas Matzon Rodde, Weib Magdalena Jürgens Tochter	2		2
39	Johan Paulſon, Weib Maria Niels Tochter	2		
	Töchter Chatarina et Anna		2	4
	Trägers.			
40	Chriſter Heinrichſon, Weib Margareta Pauls Tochter	2		2
41	Chriſter Matzon, Weib Brigitta Grels Tochter	2		2
42	Erick Matzon Heſſel, Weib Sophia Peters Tocht.	2		
	Sohn Thomas		1	3
43	Jürgen Jacobſon Reuter, Weib Maria Matz Tochter	2		2
44	Jacob Philipſon, Weib Laſtika Martins Tocht.	2		
	Sohn Thomas, Tochter Brigitta		2	4
45	Marten Jürgenſon, ſo geſtorben 23. Feb. hujus anni, deßen Wittibe Anna Johans Tochter, welche in größter Armuth und Elend mit Ihren 3 Waißelein oder Töchters, Carin, Helena et Hedwig	1		
			3	4
46	Oloff Fougdöd, Weib Elin Niels Tochter	2		2
47	Heinrich Jacobſon Linkas	1		1
48	Michel Johanſohn Storfoot, Weib Elſa Martens Tochter	2		
	Sohn Johann		1	3
48	Familien. Summa .	94	50	144

Daß dieſe Specification richtig iſt, verificiret
Joh. Melartopaeus, Paſtor.

XII.

RELATIO

von

Inauguration der Universität zu Dörpat,

geschehen den 15. Octobris, Im Jahre 1632.

Gedruckt zu Dörpath in Liefflandt durch und in Verlegung Jacob Beckern.

Wieder abgedruckt nach dem, so viel bekannt, einzigen in der öffentlichen Bibliothek zu Reval unter Obhut früher des ehstländischen Vereins für vaterländische Geschichte, nunmehr der ehstl. literärischen Gesellschaft noch vorhandenen Exemplare, zur Ergänzung der von den Herren Cand. C. Schirren und Dr. A. Buchholz in den Livländischen Mittheilungen der Allerhöchst bestätigten Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostsee-Gouvernements Bd. VII. Heft I. veröffentlichten, sehr dankenswerthen ausführlichen Nachrichten über die Königlich schwedische Universität zu Dorpat und Pernau in Livland.

An den gutherzigen Leser.

Es hat (mein gutherziger Leser) der hochberühmter Theologus zu Wittenberg Dr. Balthasar Meisnerus nicht nur einmal in öffentlichen lectionibus pflegen zu sagen, Es hätte der Hochgelahrter Herr Philippus Melanthon mehr denn für 70 oder 80 Jahren, von eben derselbigen Cathedra zum öfftern pflegen zu erwehnen, das gleich wie alle dinge ihre vicissitudines vnd verenderungen hätten, also weren auch die Musae vnd Freyen Künste nicht allezeit von anfangs hero in einem Orte geblieben, sondern hätten erstlich auß Orient,

als Chaldæa vnd Persia, nach Mittag in Egypten; Von da ab in die mittel Länder zwischen Abend vnd Mittag, als in Griechenlandt vnd Italien sich begeben: Bis sie hernach gar Abend wärts nach Hispanien, Frankreich vnd Deutschlandt wandern vnd transmigriren müssen. Er befürchtete sich aber sehr höchlich, daß sie noch dermal eins auch von dannen verjagt, nach Norden und Mitternacht ihre receptacula haben würden.

Er aber (der Herr D. Meisnerus) thate noch hinzu, er meinete fästiglich, das noch zugleich mit den Musis auch die wahre Religion dahin transmigriren vnd bevorab die Morgenländer besuchen vnd erleuchten würde.

Nun ist Kund und offenbahr, daß nicht alleine viele Gelahrte, sondern auch sonsten allerhand auß Deutschlandt verjagete Evangelische Christen, in den löblichen Königreichen Schweden vnd Dennemarcken ihr refugium gesuchet vnd auch bekommen, Sondern Ihr. Kön. May. von Schweden haben auch beydes weiter hinauff auß Norden nach Osten transferiret, vnd nach außgesteubertem Babsthumb das H. Evangelium in Liefflandt zu sambt den Freyen Künsten, mittelst stifftunge der Academien zu Dörpat, zu pflantzen nunmehr angefangen, von wannen nicht wenig Hoffnung, das auch weiter hinauff nach Orient die benachbarten vnd angräntzende entlich können erleuchtet vnd zur Warheit gebracht werden.

Weiln dann hierauß zu sehen, daß nicht alleine obgedachte beyde hochgelahrte Männer mit ihren conjecturen recht eingetroffen, besondern auch daß dieses ein hohes Gnadenwerck Gottes, welchem billiger zu helffen denn zu wiederstreben sey, das Ihr. Königl. May. von Schweden auch mitten in dero schweren Kriegßverfassungen dieß arme Liefflandt also versorget, daß nunmehr die wahre Religion vnd Freyen Künste darinnen blühen können, Als hat man jedermänniglichen solches für

Augen stellen, vnd zum Lobe Gottes vnd Ihr. Königl. May. devotion anreitzen wollen.

Actum, Dorpat den 3. Novemb. Anno 1632.

Fridericus Menius P. L. C.
Hist. & Antiq. Prof. Publ.

Demnach der Durchläuchtigster, Großmächtigster, Vnüberwindliger Heldt, H. GUSTAVUS ADOLPHUS, der Schweden, Gothen vnd Wenden König ꝛc. GroßFürst in Finlandt, Hertzog zu Ehesten vnd Carelen, Herr zu Ingermanland ꝛc. ꝛc. den Krieg wider das Königreich Polen vnd Groß-Fürstenthumb Littaw also glücklich außgeführet, das nicht allein noch das vbrige vnd also nunmehr gantz Liefflandt, sampt ein gut theil Preussen in devotion gebracht, besondern auch endlich durch interposition es dahin behandelen lassen, daß im außgehenden Herbste des 1629. Jahres, nicht alleine beharlige Sechßjärige induciæ zwischen beyden Kriegenden theilen constituiret vnd auffgerichtet, Sondern auch noch vber das, nicht geringe Hoffnung zu einem entlichen allgemeinen Frieden sich sehen vnd blicken lassen: Als seyn J. K. M. (ob Sie wol alßfort mit anderen newen außländischen Kriegen behafftet geworden) dennoch jmmer zu mit den hochlöblichen Gedancken vmbgangen, wie sie des verödeten Liefflandes Kirchen-, Schuel- vnd Regimentswesen zum theil wieder restauriren, zum theil von neuwen fundiren vnd instituiren möchten. Das nun solches desto füglicher geschehen vnd so viel beständiger bleiben möchte, als haben J. K. M. für rahtsam erachtet, daß die beyden Provintzen Carelen vnd Ingermanland mit Liefflandt conjungiret vnd

gleichsam in ein corpus gebracht würden, Welche alle drey Provintzen J. K. M. alßfort noch im außgang selbigen 1629. Jahres durch einen General-Gouverneur zu verwalten verordnet, vnnd ernstlich anbefohlen, sich mit Fleiß lassen angelegen zu seyn, dz nach höhester müglichkeit die Barbarische Vnrichtigkeiten, in den vielfältigen vorgangen mutationibus eingenistelt, möchten abgeschaffet, vnd das justitien-Werck von vielen mißbräuchen gesäubert, vnd in vollen standt wieder gesetzet werden.

Daß nun solches desto richtiger fortgehen vnd bestehen möchte, seyn in allen vnd jeden districten des gantzen Liefflandes sonderliche Landt Richtere verordnet, welche in primâ instantiâ so wol vber criminal als civil Händel justitiam administriren solten. Die andere instantia ist an dreyen principal orten auff die Schlösser, als Riga, Dorpat, vnd Kokenhusen geleget, vnd den H. Gouverneurs vnd Stadthaltern gewisse Assessores zugeordnet worden. Was nun die appellation oder die letzte instantiam betrifft, haben J. K. M. diesem Lande so gnädig erscheinen vnd die Einsassen vberheben wollen, die höheste justitiam mit grosser mühe vnnd vnkosten auffer Landes zu suchen, vnd derohalben mitten in der Provintz ein Königlich Hoffgerichte ad instar regni Sueciæ & magni Ducatus Finlandiæ auffzurichten sich resolviret. Weiln aber vnmüglich, daß das religion- vnd justitienwesen ohne Schulen (welche da gleichsam als seminaria vnnd Plantzgarten zu Kirchen vnd Politischen Regimenten seyn) bestehen können, als ist man darauff bedacht gewesen, wie man an einen gelegenen Orth dieser Provintz ein gut Gymnasium oder Regium Collegium für die studierende Jugend fundiren vnd anrichten möchte.

Nun haben aber J. K. M. wol reifflich bey sich betrachtet,

daß die collatio duplicis hujus beneficij, als nemlich die anrichtung dieser beyder Wercke, des Hoffgerichtes vnd Gymnasii, mittels jhrer gewönlichen sequel als der confluentz vieler Frembden, einen oder anderen verwüsteten vnd verdorbenen Orth dieses Landes wol in etwas wieder erquicken vnd in pristinum restituiren könte. Weiln dann die Stadt Dorpath, (so an dem Fischreichen Wasser die Emma oder Eimbeck gelegen) vor diesem in herrlichem ansehen gewesen, also daß sie den anderen beyden Hauptstädten Riga vnd Reval nicht leichtlich zu weichen gehabt, nunmehr aber (der vorigen zu geschweigen) wegen der in 60 Jahren zu Fünffmalen geschehener Feindlicher Belägerung vnd einnehmung deromassen ins verderb gerahten, daß sie ehe vnd leichter zu beklagen denn zu repariren; Dazu der situs loci auß der massen guth bequem vnd fruchtbar, also daß diese Stadt billig das Hertz des gantzen Liefflandes möchte genennet werden, Weshalben dann auch J. K. M. H. Vater, hochseliger gedächtnuß, auff bemelte Stadt allezeit ein gnädiges Auge geworffen, auch ein gleichmessiges Werck zu beginnen, im Sinne gehabt, wann der Einwohner vielfältige Sünde bey GOtt dem HERREN nicht ein wiedriges verdienet hätten, als hat man dero für allen anderen hiemit gratificiren wollen.

Ist derowegen mit dem Königl. Hoffgerichte der Anfang gemachet, vnd solches den 7. September selbigen 1630. Jahres solenniter introduciret, vnd nebst einem Præsidenten vnd Vice-Præside mit tüchtigen Assessorn beyder nationen von Schweden vnd Deutschen, so wol auß der Ritterschafft als den Gelärten, zusambt einem Secretario, Proto-Notario, Notarijs vnd Schreibern zum besten besetzet, vnd für alle drey Provintzen, Liefflandt, Ingermanlandt vnd Carelen, constituiret, vnd in vollen gebrauch gebracht.

Was das Gymnasium betrifft, ist solches in das gewesene Jesuiter-Collegium verlegt, vnd nebst einer Schola classica für die Ingrische, Ehstnische vnd Lettische Knaben so wol als andere incipienten, mit sonderlichen 8 Professoren in Facultäten, Künsten vnd Sprachen, zusampt einer Communität oder gemeinen Convict auf 50 Personen den 13. Octo. selbigen Jahres solenniter introduciret worden: Doch alles dergestalt, daß die Jugent mit vergeblichen vnd superfluis lectionibus vnauffgehalten zum aller richtigsten füglichsten vnd geschwindesten könte vnterrichtet werden. Das proclama, damit selbige Introduction hin vnd wieder intimiret worden, lautet von Wort zu Wort also:

Johan Skytte der Elter,

Freyherr zu Düderoff, Herr zu Gronsiö vnd Strömßrum, Ritter, Königl. Mayest. vnd dero Reiche Schweden Raht, General-Gouverneur der Fürstenthümben Liefflandt, Ingern und Carelen, der Vniversität zu Vpsala Cantzler, vnd Land-Richter in Nort-Finlandt.

Thue allen vnnd jeden, wes Standes vnd Würdens dieselbe seyn, Insonderheit obgedachter Fürstenthümben Eingesessenen, hiermit in gemein zu wissen: Demnach die Heyden es dafür gehalten, das Schulen, gleich seminaria aller Tugenden seyn, dahero dieselben allein vnd fürnemlich dahin bedacht gewesen, daß sie berühmbte Schulen angeordnet, worinnen die zarte Jugend in allen Freien Künsten vnd guten sitten erzogen werden möchten. Denn zwar von den Eltern der Mensch das Leben, aber wie man für GOtt und Menschen recht leben sol, allein auß Schulen erwachsen muß. Vielmehr wil vns Christen (die wir nicht allein in Ehren vnd Tugenden leben, besondern in Gottes Satzungen vnd Gebothen erzogen werden) obligen, wie Schulen (insonderheit an

diesen weit abgelegenen Ortern) auff- vnd angerichtet werden mügen, Denn die lieben Eltern kein höher vnd besser patrimonium ihren Kindern hinterlassen können, als wann sie in guten Künsten erzogen worden seyn, Dießfals man den Lauff der weiten Welt für Augen stellet, wie hoch offt der Niedrige Stand allein per studia gestiegen. Solches alles der Durchleuchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr GUSTAVUS ADOLPHUS, der Reiche Schweden, Gothen vnd Wenden König, Großfürst in Finlandt, Hertzog zu Ehesten und Carelen, Herr zu Ingermanland, ꝛc. Mein Allergnädigster König vnd Herr, diesen Ländern nicht allein öffters hat gewünschet, besondern nunmehr in der That, durch beystandt des Allmächtigen, effectuiren lassen, vnd jtzo eine particular-Schuel, vnd Gymnasium oder Collegium, in Ihrer Stadt Dorpat angeordnet, darinnen die Jugend, sie seyn gleich Adeliches, Bürgers, oder Pawerstandes, nicht allein in den vier Haupt-, besondern auch in der Frantzösischen, Lettischen, Ehestnischen, vnd Ingrischen Sprachen, in Reden, Schreiben, Lesen, Rechnen vnd fortificirung, besondern auch in studiis humanioribus aller Freyen Künste, vnd dreyen Facultäten sollen vnd können erudijret, instituiret, und dergestalt vnterwiesen werden, dz sie hernacher ein jeder in seiner Sprache, ihrem Vaterland, in Kirchen vnd Weltlichen Regiment, getrewe Dienste leisten können, Vnd man also ausserhalb Landes, vmb andere Personen, (so der Sprachen dieser Lande nicht kundig), sich vmb zuthun nicht dörffe von nöthen haben, sondern allein der Eingesessenen Kinder, zu Kirchen vnd Schulen, auch andern Regimenten, für allen andern befördert werden mögen: Des sol in J. K. May. Stadt Dorpt eine allgemeine Communität, oder Conviotus gehalten werden, darinnen ein jeder Knabe vnd Student, Täg- vnd Wochentlich, für ein geringes Geld,

seinen Tisch, zu mehrer Beförderung seiner Studien haben sol, kan, vnd mag.

Wann dann Ihre Königl. Mayest. mit Gelährten Professoren in allen dreyen Faculteten, vnd andern benandten Freyen Künsten, so wol Præceptores, so gedachten Einländischen Sprachen kundig, vnd in humanioribus die Jugend instituiren sollen, solch Schule vnd Collegium bereits versorget, Vnd denn Männiglich leicht erachten kan, daß solch Christlich vnd herrlich Werck mit grossen Vnkosten muß geführet vnd unterhalten werden, als habe ich solch Ihrer Königl. Mayest. gnädigstes intent, allen vnd jeden in obgedachten dreyen Fürstenthümben Eingesessenen hiermit andeuten wollen, Nicht zweiffelnd daß ein jedweder solches für eine grosse Königliche Gnade erkennen, sich darnach richten, vnd seine Kinder vnd dero studia, in Städten vnd zu Lande, hiernach von Jugend auff disponiren wird, Allermassen die fundation solcher Schule vnd Collegij, vnd wie die lectiones in Classen, Faculteten, vnd allen andern Künsten, tàm praelegendo, quam disputando, Auch wie es cum Alphabethariis sol gehalten werden, weiter wird außweisen. In Vhrkund hab Ich dieses mit eigenen Händen vnterschrieben vnd Insiegel begläubiget. Datum Dorpat, den Achtzehenden Monats Tag Augusti, Im 1630. Jahre.

Joban Skytte.

Vnd ob wol vnterschiedliche Meinungen hievon hin vnd wieder gefellet; vnd an dessen glücklichen progress nicht wenig gezweiffelt, so hat sich doch vber dero verhoffen das Wiederspiel befunden, vnd hat in kurtzer Zeit bemeltes Gymnasium also zugenommen, daß der H. General-Gouverneur dadurch so viel mehr excitiret worden, bey J. K. M.

vnterthänig anzuhalten, daß es zu einer Universität erhöhet werden möchte. Welches J. K.. M. nicht alleine gerne gethan, sondern auch mit solchen proventibus vnd zwar auff eine sichere arth also versorget, daß dero gleichen bald nicht viele zu finden, denn da sonst alle andere dero gleichen intraden aus eben selbigem Lande pflegen genommen zu werden, vnnd also alle Kriegs vnd andere Landes gefahren mit müssen zugewarten haben, so seyn dakegen diese der Academien proventus aus einem sicheren Ort, nemblich auß Ingermanlandt also legieret, das auch in den höhesten des Liefflandischen Bodens feindlichen Vberzügen die Universität jhre Einkommen gewiß haben mag: Vnd haben J. K. M. diese donation nicht alleine schrifftlich vbersand, besondern auch vber die vorigen noch mehr Professores auß Deutschlandt geschicket, worauff auch, bis das mit folgendem Königlichen Privilegio, zu gelegener Zeit in vieler Leute beysein die würckliche inauguration folgen können, interea der status Academicus sub dato den 1. Aprilis Anno 1631. proclamieret vnd bis dahin ein Pro-Rector provisionaliter constituiret worden. Wie nun endlich die Zeit der introduction heran gelanget, auch J. K. M. confirmation vnd fundation Brieff vnter dessen auß Deutschlandt angekommen, hat der H. General-Gouverneur nicht alleine alle Geist- vnd Weltliche Stände dazu einladen lassen, besonderen solches auch Jedermänniglichem mit folgendem proclamate zu erkennen gegeben:

Johan Skytte der Elter,

Freyherr zu Düderoff, ꝛc.

Fvege allen vnd jeden dieser Provintz Liefflandt Einwohnern, was Würden vnd Standes dieselben seyn, vnd

allen andern Eingesessenen zu wissen, was massen denselben unverborgen seyn wird, es auch ausser- und innerhalb Landes erschollen, welcher gestalt der Durchläuchtigste Großmächtigste, Fürst und Herr, Herr Gustaff Adolff, der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürst in Finlandt, Hertzog zu Ehesten und Carelen, Herr zu Ingermanlandt ꝛc. Mein allergnädigster König und Herr, auß gantz Christlicher und Königlicher Vorsorg, so dieselb anfangs, da Sie durch Göttlichen Beystandt dieser zerstörten, und in viele wege an vielen örthern zum Abgöttischen Aberglaubischen wesen gewandte Provintz Liefflandt getragen, für zwey Jahren ein Gymnasium alhie in Ihrer Stadt Dörpath angeordnet, daselb mit Gelahrten Leuten versehen, damit die liebe Jugend, Reich und Arm, Teutsche und Unteutsche, auß den Barbarischen moribus gerissen, und zu Göttlichen und Menschlichen Satzung in jhrer zarten Jugend durch lesen, schreiben und guten Künsten auffwachsen, und dz erste fundament legen möchten. Ob nun wol solch Ihr Königl. May. Christliches Werck, da keiner von allen Regenten, so dieser Provintz vorgestanden, seine Gedancken im geringsten dahin gesetzt, wie die Einwohner von Jugend auff gegen Gott und Menschen sich recht zu schicken hetten und mügen erzogen werden; Solches ist Sonnenklahr am Tage, daß auch, da Ihr. Königl. May. das Landt einbekommen, ausserhalb einer und andern Stadt keine rechte wolbestalte Evangelische Schule von den Einwohnern ist fundiret gewesen; Dahero die jhrigen gantz incult und ohne einige Wissenschafft der Freyen Künste fast auffwachsen müssen. Nun ist kein zweiffel, daß alle Eingesessene solche Ihr. Kön. May. grosse Wolthat für eine besondere Gnade Gottes erkennen, sondern auch ob wol Ihr. Königl. Mayest. es dabey hetten anstehen und bewen-

den lassen, und Ihre Königliche Gedancken zu diesen schweren Kriegßzeiten, womit Sie überheuffet, zu jetzigen öffstande hette richten können; Dennoch haben dieselb auch in hoc flagrantissimo strepitu belli Ihre Königliche Gnade, nachdeme Sie numehr das Kirchen-Regiment vnd Justitien-Werck angeordnet vnd vollendet, vnd mehr denn Väterliche Vorsorge, so Sie zu dieses Landes Einwohnern tragen, ein hochmehre Gnade erweisen wollen, Indeme Sie angezogenes Gymnasium alteriret, augiret, vnd nunmehr zu einer Universität oder Academia geordnet, mit Gelahrten Professorn in allen Faculteten, Freyen Künsten vnd allerley Sprachen, vnd zu erhaltung einer Communität oder Convict nicht mit geringen Vnkosten rühmlich versehen, vnd sonsten zu allem Auffenthalt herrlich dotiret, mit dignitäten, praeeminentien, Freyheiten, vnd Privilegien in allem, gleich allen andern, vnd insonderheit Ihrer Königlichen Academia zu Vpsala dergestalt begabet. Dieses alles werden die Eingesessene vnd jhre Posterität billig großachten, vnd als ein besonder Geschencke Gottes mit Danckbarem Gemüthe zu ewigen Zeiten erkennen, daß nunmehr jhre Kindere dadurch der vorigen Barbarey entwehnet, vnd Arm vnd Reiche, Teutsch- vnd Vnteutsche, gleich für der Thür, in allen Facultäten, guten Künsten erzogen, selbst ein Auge auff dieselben haben, nicht für jhren Jahren, öffters zu jhrem Verderb, in frembde Lande verschicken, vnd vergebliche Vnkosten verthun dürffen; Ja es haben die Einwohnere numehr nicht nöthig mit Außländern jhre Kirchen- vnd Justitien-Regimenter zu bestellen, besondern können dieselben mit jhren eingebohrnen Kindern versehen werden. Wann nun Ihre Kön. May. solche Academia mit allen requisitis confirmiret; Als hab ich (gönts Gott), auff befehlich Ihr. Königl. May. höchstgedacht,

bey mir beschlossen, künfftig den 15. Octobris dieses 1632. Jahres publicè dieselb zu installiren, Männiglichen dadurch kundbahr zu machen, alßdann solche Ihr. Königl. Mayest. grosse Gnade sich selbst für die Augen zustellen, in schuldiger danckbarkeit zu rühmen vnd Gott vnd Ihr. Königl. May. für solche herrliche Wolthaten von Hertzen zu dancken vnd zu preysen. Wozu wegen Ihr. Königl. May. Ich alle Einwohnere, anwesend als abwesend, wes Standes vnd Würden die sein, dasselbe neben Mir zu thun trewlich wil ermahnet haben. Vhrkündlich eigenen Handzeichens vnd vffgedruckten Insiegels. Datum Dörpath am 21. Septembris Anno 1632.

Johan Skytte.

Do nun der bestimpter Tag des 15. Octobris angetreten, haben die Professores mit ein gut theil Studenten sich in das Auditorium majus (welches mit Tapeten gezieret) verfüget: Für der cathedrâ stundt ein Tisch, auff welchem der Universität Regalia sampt allen anderen requisitis in Gelb- vnd Blaw Taffeten Tüchern gelegen. Vmb 8. Vhr ohn gefehr, seyn alle Glocken geleutet, vnd ist der H. General-Gouverneur in vollem process derer, so so wol von Frembden als Einheimischen sich zu jhme auffs Schloß verfüget hatten, von do ab ins Collegium gegangen, in folgender Ordnung:

Wegen J. K. M. H. Johan Skytte der Elter, Freyherr auff Düderoff, Herr zu Gronsiö vnd Strömßrum, Ritter, J. K. M. vnd der Reiche Schweden Raht, General-Gouverneur der dreyen Provintzen Liefflandt, Ingermanlandt vnd Carelen, der Academiae zu Ubsalâ Cantzler, vnd Landt-Richter in Nordfinlandt.

Wegen des Königlichen Hoffgerichtes der dreyen Provintzen, Liefflandt, Ingermanlandt vnd Carelen Herr Petrus Sparre, selbigen Königlichen Hoffgerichtes Praesident, Herr auff Sundby vnd Lidboholm, wie dann auch H. Fabian Plater Assessor, vnd der Liefflandischen Ritterschafft in Lettlandt Ritt-Meister, Erbgesessen zu Felck vnd Kioma.

Wegen der Herrn Landt-Räthe, Ritterschafft vnd sämptlichen Landsassen in Ehstland, H. Bernhardt Taube auff Maydel vnd Koß, Land-Rath H. Magnus Nierodt auff Weetz vnd Terraster, vnd H. Otthо Wilhelm Taube auff Riesenberge vnd Finne, beyde des Kön. Hoffgerichts zu Dörpt Assessores.

Wegen der Stadt Riga, H. Gotthard Welling K. M. zu Schweden Hoff-Rath und Ober-Stadt-Voigt zu Riga, auff Gewara Erbgesessen.

Wegen der Stadt Reval, H. Georg von Wangersen, auff Hackenhoff, Burgermeister, vnd H. Andreas Stampel Assessor des Kön. Hoffgerichts zu Dörpat, vnd Rahtßverwanter zu Reval.

Wegen des Ministerii zu Reval, Herr M. Ludovicus Dunte, Prediger bey S. Olai Kirchen doselbst.

Wegen der Stadt Dörpat. H. Nicolaus Teschen, Burgermeister vnd H. Nicolaus Russe, Rathsverwanter.

Wegen der Stadt Parnaw, H. Friedericus Peitman Stadt-Voigt daselbst.

Wegen der Stadt Narva, H. Martinus Hendesius Secretarius. Nach den Gesandten gieng der H. Stadthalter vom Schloß, H. Jobst Taube zu Mönekorb vnd Kudding, hiesiger Guarnison Obrister Leutenambt, zusampt den vbrigen H. Assessorn vnd Schloß-Officianten, Hernach die anwesende Ritterschafft und die Pastores vom Lande, Wie dann auch der übrige Stadt-Magistrat sambt der Bürgerschafft,

Vnd was also ferner vnd sonsten von allerhandt frembden, auß dieser vnnd den vmliegenden Provintzen, zum theil eben dieser solennität halber, zum theil aber auch wegen ihrer Rechtshändel im Königlichem Hoffgerichte, verhanden war.

Der H. General zusambt den vorgedachten Legatis setzte sich zur Rechten, der Senatus Academicus aber zur Linken Handt der cathedræ: Den andern anwesenden seyn nach gebür und gelegenheit andere sessiones zugerichtet worden. Der Actus ward mit einer guten Musica angefangen, vnd do selbige auffgehöret, fieng der H. General-Gouverneur mit einer trefflich zierlichen Lateinischen Oration die anwesenden, ohn gefehr (wie man in eyle auffmerken können) auff folgende weise anzureden: Das, zu was Zier vnd Herrligkeit diese vnsere Zeiten für ohn gefehr 2. Jahren durch auffrichtung des Gymnasii, zu hintertreibung des Barbarischen wüstes vnd schlammes gereichet, bezeugete der Augenschein, was massen auch solches seinen glücklichen progress ergrieffen, zeigete die zahl der Doctorn, Magistern vnd Professorn, wie dann auch die menge der Studenten, Ja so viel mehr als nicht wenig Gottlose mißgönstige Leute auß ihrem boßhafften Hertzen mit dero gifftigen Zungen, so wol daheim als bey frembden dies Werck gehohlriepet, schimpffieret, vernichtet und verkleinert, vnd es damit nach vermögen zu hintertreiben vermeinet, so viel mehr, besser und geschwinder sey es doch fortgegangen. Gleich wie nun durch Gottes Gnade vnd Königliche liberalität diß Werck (wie gehöret) dennoch fest gestanden, die H. Professores auch so beständig in ihrem Wandel vnd Profes fortgefahren, daß sie sich nichtes abschrecken lassen; Als hetten wir Gott dem HERRN billig dafür zu dancken, bevoraus daß es auß den engen schrancken, in welchen es anfangs gestanden, nunmehr zu dem statlichen auffnehmen, den man itzo

mit Augen sehe, gestiegen; Es möchte sich zwar darumb so viel mehr hierüber einer verwunderen: So man aber sein Gesicht vnd Augen auff das, was J. K. M. alhie bißhero gethan vnd annoch thäte, wenden würde, so solte man befinden, daß diese Stadt vnd Landt zur gar hoher Herrlichkeit gelanget, zu solcher Glückseehligkeit gestiegen, welche von J. M. durch Gottes Gnaden so feste gegründet vnnd wolgesetzet, dasselbe durch keines Menschen Abgunst oder sonst einige infortun könte hintertrieben vnd verrucket werden, J. K. M. hätten dz gewesene Gymnasium alhie auffrichten wollen, auff das die dürre vnd weinige Ende der erudition Geschicklichkeit vnd Freyen Künsten desto reiffliger würde: Vnd auff das ja nichtes daran ermangeln möchte, solches hernach in eine Academiam oder Universität verendert.

Alhie sein J. G. in der Rede fort gefahren, und in etlichen Puncten erwiesen, warumb dieß Werck billig höher vnd vortrefflicher, denn viele dergleichen andere, zu schätzen sey.

1. Je höher der Autor vnd Stiffter eines Dinges, je höher sey auch billig seine fundation zu achten: Wer könne aber nechst Gott höher vnd vortrefflicher geachtet werden, als der, welcher nach glücklicher vberwindung seiner benachbarten Feinde, das hochhertzige vnd großmächtige ge-Hispanisierte Hauß Oestereich nicht weinig geschwächet, die verruckete libertät restituiret, so viele vortreffliche Städte eingenommen, die Evangelischen vnter gedruckeren Christen ein gut theil aus jhrem Drangsal errettet, vnd dennoch in so hochwichtigen die gantze Christenheit betreffenden negotien auff ein so nötiges Werck nicht alleine gedacht, sondern auch solches in einen gewissen standt gebracht.

2. Vber das könne auch keiner leugnen, daß nimmer besser sey, den Musis vnd Freyen Künsten, Häuser und Woh-

nungen zu bawen, als eben zu Friedeszeiten, da alles in gutem Stande stehet. Aber auff J. G. demütiges anbringen vnd suppliciren haben J. Kön. May. auch in den aller schwäreſten Kriegß-tumulten, da J. M. schon zimlich weit in Deutschland nemblich in ipsis visceribus Marchiæ geweſen, da beyde Armeen bereitt gestanden einer dem andern den Kopff zu bieten, da die Trompeten erschollen, die Tromlen vnd Heerpaucken geklungen, die Cornett vnd Fändlein geflogen, die Läger allenthalben formiret, Schantzen gemachet ꝛc. vnd man stündlich des Tylli feindlichen Einfall vermuten geweſen) dennoch diß Werck beliebet vnd fortzuſetzen befohlen: Vnd könnte hiebey zu erwehnen J. G. nicht unterlaſſen, dz obwol J. K. M. allewege zur Freygebigkeit geneigt, voraus den Musis vnnd Freyen Künſten wol gewogen ſey, ſo haben ſie doch J. M. nie vnnd zwar nimmer ſo prompt vnd geneigt zu einigem dinge gefunden, als eben hiezu vnd für dießmal.

3. So habe auch ferner J. K. M. das Liefflandt alſo bedencken wollen, daß ſie (weil auch ohne das wenig hiezu mehr vbrig) die salaria und Beſoldungen der Professoren ſampt allen anderen was ſonſten dazu auffgehet, auß der von dem Moſcowiter gewonnener Provintz Ingermanlandt, als von einer fruchtbaren Mutter der Liefländiſchen Freyen Künſte, nehmen und anhero transferiren wollen.

4. So ſollen vber das nicht allein der Adel vnd Bürgerſtandt, ſondern auch die armen Bauren dieſes hohen beneficij zu genieſſen haben, welchen für dieſem ſchier als vnterſagt vnd verbotten geweſen, etwas zu lernen, auff das man ſampt dero Leiber auch die Gemütere mancipiren vnd zu Leibeigen machen möchte. Nun ſeye es aber eine vberaus groſſe Wolthat, wann auch die auß dem niederen Stande, ſo jhnen ſchon die Güter der Nahrung mangelen, dennoch die Güter des Ge-

müthes (welche bequeme Mittel seyn, die andern dadurch zu erlangen) haben mögen; Daß aber solches bißhero nicht geschehen, möchten die verantworten, so daran schuldig. Wolte Gott daß die Ritterschafft solches erkenneten, vnd recht sich drin schicketen, alßdann würde nach der grossen verwüstung eine newe wieder auffbawunge, nach der Barbarischen Grobheit ein newes liebliches Liecht aller Tugenden, vnd nach dem Fluche Gottes Segen in dieser Provintz heuffig wieder angehen vnd darin verspüret werden.

5. Endlich, so sey mannichen nicht unbewust, dz ob wol viele Universitäten in Europa zu einem guten intent erstlich fundiret, dz doch solche hernacher in grossen mißbrauch geraten, vnd alles schier gar ohne einigen Nutz und Frucht sey, in deme ein gut theil der Theologen die sonst per se invictam sacrarum paginarum veritatem mit den Heidnischen metaphysischen speculationibus nicht weinig bemailigten, wie dann auch viele JCti, Medici vnnd Philosophi es mit ihrem vnnützen Geschwätz also macheten, das schier die ganze Welt zum Gelächter über sie bewogen wurde. J. K. M. aber wolten allhie solches nicht eingenistelt, sondern zum höhesten verbotten haben, Summa es solle alles der Professoren wesen, Arbeit vnnd Fleiß dahin gerichtet seyn, daß die Jugend in theoreticis laborynthis vnauffgehalten, also ad praxin möge gebracht werden, daß sie in allen dingen GOTT vnd Menschen nütz seyn könne.

Hiemit wandte er sich zu den Liefländischen Ständen, vnd vermahnete sie zu erkennen, wie hoch ihnen daran gelegen, daß das Martialische Liefflandt zu Tugenden vnnd Sittsamkeit möchte gebracht werden; welches nie besser geschehen können, als das mitten im Lande ein solches Werckzeug angerichtet werde, durch welches, gleich wie mit Stangen werck

vnnd Hebebäumen, der Barbarische Vnflat aus dem wege könte geraumet werden: Vnd so die Liefländer solches nicht erkennen würden, sie ohne zweiffel für die aller Vndanckbarsten billich möchten gehalten werden; Wünschete jhnen entlich, das jhnen vnd jhren Nachkommen, diese Academia möchte seyn, eine Capelle der Weißheit, ein Sitz der Geschicklichkeit, eine Wohnung der Tugenden, eine Burgk der Künsten, ein offener Marck allerhand Wissenschafft; Ja das es jhnen sei ein Capitolium æternitatis vnd ewig wehrender Zugang aller Menschen vnd Nationen vnter der Sonnen: Dannenhero sie auch würden schüldig seyn, diese Königliche Gnade in Ehren zu halten, dero Mayestät langes leben zu wünschen, vnd glückselige Regierung: Item sich selbst vnnd den jhren zu gratuliren auff das mittels dieser Academia die Freyen Künste Facultäten vnd Sprachen in Liefflandt Wurtzel setzen vnd wol bekleiben möchten. — Nach diesem vermahnet er auch so wol die Professores als Studiosos, das ein jedweder seinem Ambt ein genügen thun solte.

Entlich, sprach er, weil auch diese Academia so wol als andere ohne ihre gewisse Privilegia, Gerechtigkeit, regalien vnd insignien, nicht seyn könte, als hätten selbige J. K. M. auch mildiglich dazu verliehen, welche allhie für Augen auff dem Tisch liegende, er im Namen J. K. M. den H. Professoribus wolte vberantwortet haben, daß sie solche empfangen, die diplomata vnd privilegia in jhren Archivis wol verwahren, die regalien aber, wo es nöthig thäte, gebrauchen solten.

Nach geendigter Rede, trat auß befehl J. G. der Notarius Academiæ hinzu, wickelte die Seiden Tucher auff, nam das Königliche Privilegium oder den fundation Brieff herauß, laß jhn öffentlich, welcher lautet auß dem Lateinischen wie folget:

Wir Gustavus Adolphus von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen vnd Wenden König, Groß-Fürst in Finlandt, Hertzog zu Ehestn vnd Carelen, Herr in Ingermanlandt ꝛc. Thun kund vnd zu wissen jedermänniglichem, bevorauß vnserer Königreich- vnd Landen-Vatersassen, Das weil auß Gottes des Allerhöchsten schickung, daß gantze Liefflandt nunmehr vnser geworden, vnd einen Sechßjährigen Stillstandt der Kriegenden Waffen Wir in dero erlanget, Als haben Wir auch all Vnsern Fleiß dahin gewandt, daß auch die Vnterthanen vnd Eingesessen, dero recht genießen möchten, selbiges intent aber zu erlangen, haben Wir keine bessere Mittel ersehen können, denn daß die beyden Stützen vnd wahre fundament aller republiquen, nemlich die GOttesfurcht vnd Gerechtigkeit, auch in dieser Provintz è post liminio möchten auff gerichtet vnd constituiret werden. Derohalben, da wir selbst anderweit verhindert, mit der gantzen Christenheit negotiis beladen gewesen, Als haben Wir den Erleuchten vnd Wolgebornen H. Johan Skytte, Freyherrn auff Duderoff ꝛc. Vnseren vnd Vnserer Reiche Rath ꝛc. vber Liefflandt vnd die anderen angräntzenden Provintzen zu einem General-Gouverneur gesetzet, constituiret, vnd mit volnkommener macht abgefertiget; welcher auch seinem Ampt fleissig obliegende, alle, so wol niedere als hohe Gerichte geordnet vnd auffgerichtet, auch mit Vnserem consens vnd Willen ein Gymnasium als einen wahren Pflantzgarten der pietät in vnser Stadt Dörpat gar löblich fundiret, Weil wir aber gäntzlich vermeinen, das vns gebühren wolle, vnsere Königliche Gnade täglich zu vermehren, Als haben wir auff vnterthänigste Bitte obgedachten H. Johan Skytte, in selbiger Stadt Dörpat eine Academiam oder Universität (in welcher das allgemeine Studium, in allen vnverbottenen Facultäten, als der H. Schrifft, der Rechten,

der Artzney vnd Freien Künsten getrieben vnd gelehret werde) ernennen, constituiren vnd auffrichten wollen, Ernennen erigiren vnd constituiren auch hiemit vnd Krafft dieses, obgedachte Academiam zu Dörpat zu ewigen zeiten, daß sie sey ein Brun der Lehre, auß welches voller Quelle mögen schöpfen können, alle so Lust haben etwas zu lernen.

Vnd weilln dann keine societät ohne gewisse privilegia irgend bestehen kan, als geben vnd verleihen wir auch obgedachter vnserer Universität Dorpat, so wol Professorn als Studenten, Lehrern vnd Zuhörern, eben dieselbige privilegia vnd immunitäten, welcher sich vnsere Academia zu Vbsal zu erfreuen hat, zwar also vnd nicht anders, als wann sie Wörtlich diesem vnserem diplomati einverleibet wären, vnd solches aus vollkommener vnser Macht vnd Guten willen. Vber das thun wir zu obgedachten privilegiis auch noch diß hinzu, das in zufallenden Kriegs zeiten (welche der höheste Gott gnädigst verhüten wolle) der Universität Glieder macht haben sollen, in eine andere Stadt in Liefflandt oder Ehstlandt, da sie sicher seyn mögen, jhre Academiam zu transferiren, vnd daselbst eben so wol jhre vorgedachte privilegien zu gebrauchen vnd auffs beste zu genieſſen. Endlich so confirmiren wir auch hiemit die donation auff die Ingermanische Güter, aus welchen die Professores jhre salaria, die Studenten aber jhre beneficia haben sollen, wie wir solche nicht allein hiebevor gnädigst gegeben, besondern auch solches in einem special diplomate hierüber von vns auffgerichtet, enthalten ist.

Befehlen derhalben jedermänniglichen so vns vnterthan vnd verwand sein, von anderen gnädiglichen begehrende, das sie bemelter vnserer Academiæ zu Dorpat, als einem seminario der Tugenden vnd Freyen Künsten, nach höhestem vermögen wollen gewogen seyn, einem solchen ehrwürdigem

corpori seine gebührende Ehre leisten, vnd aller auch jeder privilgien gebrauchen vnd geniessen lassen, welche jhnen vnser Königliche Mildigkeit gegönnet vnd gegeben hat. Es wolle auch ein jeder nach vermögen das seine dabei thun, auff das vermittelst erkanter solcher hohen Göttlichen Gnade vnd hülffreichen willen, offt bemelte vnsere Academia zu ewigen zeiten blühen, vnd auß jhro nicht alleine vnsere Reiche vnd Lande, sondern auch die gantze Christenheit jhre Frewde vnd Nutz haben vnd erlangen möge. Was nun ein jeder seiner gelegenheit nach dieser vnserer Academien für Ehr vnd Gunst erweisen vnd erzeigen wird, wollen wir der gebür nach wirklich zu vergelten, Vnsern Vnterthanen aber mit vnserer Königlichen Gnade wiederumb zu ersetzen geneigt erfunden werden. Zu stets vnd jmmerwehrendem gedächtniß vnd mehreren Krafft der vorgedachten gegebenen Privilegien, haben wir dieses offene diploma mit eigener Hand vnterschrieben, vnd mit vnserem Königlichen Signet bekräfftiget. Datum in vnserem Feldt Läger bey Nürnberg den letzten Junij Anno 1632.

(L.S.)

Gustavus Adolph.

Hernach verlaß er auch den Catalogum der Professionum, welche J. M. in dieser Academia anfangs wolten bestellet vnd vnterhalten haben:

Designatio Professionum,

Quas

Serenissimus ac Potentissimus Princeps

ac Dominus D N.

GUSTAVUS ADOLPHUS,

Suecorum, Gothorum, Vandalorumq. Rex, Magnus Princeps Finlandiæ, Dux Esthoniæ Careliæq., nec non Ingriæ DOMI-

NUS etc. Dominus noster Clementissimus etc. in Academia hac Dorpatensi, benignissimè ordinavit.

In Facultate Theologica

Professores duo Ordinarij cum duobus extraordinariis.

In Facultate Juridica

Professores duo.

In Facultate Medica

Professores duo.

In Facultate Philosophica

Politices: Vnus.
Ethices. Vnus.
Physices: Vnus.
Historiarum & Antiquitatis: Vnus.
Matheseos: Duo.
Linguæ Hebreæ & aliarum Orientalium: Vnus.
Linguæ Græcæ: Vnus.
Oratoriæ: Vnus.
Logices: Vnus.
Poéseos: Vnus.

Da solches geschehen, trat auff im Namen der gantzen Universität, M. Henricus Oldenburgius Oratoriæ Professor, vnd sprach: Es hätte die gantze Universität anitzo eine frölliche Stimme gehöret, und zwar eine solche, welche sowol dem löblichen Königreich Schweden, als auch der Liefländischen vnd anderen angrentzenden Provintzen, vberaus löblich herlich nutz vnd fruchtbar sei, welche auch anzuhören so ein vortrefflicher Hauffe allerlei Leute sich zusammen gefüget, vnd zwar nicht ohne Vrsachen, weil sie nemlich gewust, das dieser Provintz nichtes nützers herlichers vnd heilsamers, denn eben

dieſes je hette wiederfahren können, Es erkennete jedermäniglich hierinnen J. K. M. Väterliche Gnädige vnnd nicht geringe Vorſorge, wodurch in dieſem Lande ein helleuchtende Fackel angezündet worden, durch welcher ſchein die Einwohner hinfüro mehr zum Ewigen vnd nutzbahren, denn zu zeitlichen vnd vnnöthigen dingen würden angeleitet werden.

Es werde hiedurch ein ſolcher Pflantz-Garten fundiret, aus welchem lebendige Sprößlein von dem Zeitlichen ins Ewige verſetzet werden könten.

Es werde hiedurch ein ſolches formatorium vnd officina auffgerichtet, in welchem auch die Menſchen daſſelbe recht erlangen könten, welches ſie von den Thieren vnd Barbariſchen Völkern unterſcheidet. Vber welche Gutthat ſich die Wände vnd die Stülle ſo wol der Profeſſoren als der Studenten erfrewet, vnd ein newes Kleyd von Teppichten angezogen. Wegen ſolcher Gutthat ſeyn aller Liefländiſchen Stände Gemüther vnd Augen hierauff gerichtet, die Profeſſores ſagen außtrücklich, Solches iſt gar wol gemachet, die Studenten ſagen bey ſich heimlich, Gott vergelte es, Inſumma es ſey keiner der es nicht höchlich rühmen ſolte, wann er bedencke, was für ein Schatz itzo in Liefflandt endecket vnd erlanget, welcher auch, ſo ſelten als er komt, deſto fleiſſiger in acht zu nehmen ſey.

Liefflandt habe von anfangs hero, vnd ſo lange Menſchen gedencken können, dieſe Zierde nicht gehabt, drumb haben auch (wenig außgenommen) jhre Kinder ohne einige ſonderbare institution auffwachſen, vnd ſich bloß alleine mit dem Dägen behelffen müſſen.

Vnd zeugen die Hiſtorien, daß man ſich (nicht allein zu Kriegs-, ſondern auch Friedens-Zeiten) wenig drumb bekümmert; welches in ſolcher fruchtbaren Provintz warlich zu er-

barmen. Zwar in etlichen zusammenkunfften habe man angefangen etwas davon zu deliberiren, aber gleich als es der domahligen Obrigkeit Ernst gewesen, also habe es auch bey den Ständen frucht geschaffet, wozu auch dieses gekommen das (wiewol nicht alle, dennoch ein gut theil) mehr auff jhren privat Nutz denn das gemeine beste, mehr auff jhrer Kinder Bauch, denn Verstandt gesehen; Ja es seyn auch etliche gefunden, welche es für vnbillig geachtet, das jhre Kinder vnd Vnterthanen klüger denn sie selbst werden sollten; Welches zwar nicht eine schlechte Tyrannische Abgunst wieder jhre eigene Kinder könne genennet werden. Daher es auch gekommen daß diese schöne Provintz endlich in so elenden standt gerahten. Es sey zwar anfangs die Christliche Kirche vnd gute policey von guten frommen Brennischen Christen allhie auffgerichtet, seyn auch alle zeit noch biß heute vnter den Einwohnern gefunden worden, so es gerne gut gesehen, aber der Teuffel habe an allen Orten seine Werkzeuge, so solches merklich jeder Zeit gehindert: Doch sey endlich durch sonderbahren Segen Gottes es dahin gekommen, daß auß der getöteten Blut vnd der verfolgeten Seufftzen ein solcher Samen gewachsen, auß welchem die Christliche Kirche, gute policey, vnd nothwendige Schulen, jhren ersten wachßthumb genommen, welchen J. K. M. nunmehr also fortgepflantzet, daß es mit Gottes hülffe ohne Frucht vnd Nutz nicht abgehen werde. Denn wer sehe nicht, das J. K. M. (der schier vnter allen Potentaten dieser Zeit dazu erwecket scheine, dz er der strauchelnden Kirchen so wol mit Macht als Vernunfft beyspringen möge) das, was andere vnnütz verschwenden, an so hochnütze Werck verwenden thue. Es werde zwar Constantinus M., Theodosius, Valentinianus, Joh. Fridericus Churf. von Sachsen, Philip. Landg. von Hessen, Fridericus Pfaltzgraff am Rein ꝛc. höchlich gelobet,

aber vmb kein ding mehr, denn das sie der Kirchen vnd Schulen sich angenommen. Warlich es werde des löblichen Königs Gedächtniß nimmer vnter gehen, sondern es werde seine pietät viel 1000 anderen ein ewiges Exempel seyn. Darauff schloß er seine Rede mit einer Danksagung, vnd sprach endlich, daß im Nahmen J. K. M. J. G. die Regalia vnd Insignia anitzo in diesem offentlichen actu der Universität vbergebe, dafür wären sie gebürlich dankbar, wolten sie in tiefffester Vnterthänigkeit von J. K. M. annehmen, gebürlich gebrauchen, wol verwahren, vnd zu seiner Zeit jhren Nachfolgern vnverbrüchlich hinterlassen.

Wie solches vollendet, ward wiederumb musiciret. Nach der Musica verfügete sich der H. General sampt seinem comitatu in voriger Ordnung in S. Marien Pfarkirche, welche so voll Leute, allerlei Standes, daß man nicht gemeinet, das so viel Menschen in einer solchen Stadt seyn könten, die Kirchthüren waren voll gedruckter vnd geschriebener gratulirenden Versen allerhand Gelarten, nicht allein auß dieser Stadt vnd Universität, sondern auch von Riga vnd Reval. Der Proces gieng zu längst durchdie Kirche bis ins Chor, allda der H. General nebst den Gesanten sich zur einen seiten des Chors verfüget, der Rest hat sich hin vnd wieder in der Kirchen außgetheilet, die Stüle (vorauß derer so zum Process gehöreten) waren mit Tapeten vnd rotem Gewand außgezieret. Vnter dessen traten im Collegio die Professores zu dem Tisch, darauff die Regalia lagen, nahmen dieselb in jhren possess, vnd befahlen sie den Pedellen in die Kirche zu tragen, sie aber verfügeten sich in gleichmässigem ordentlichen Process nach der Kirchen, vnd stelleten sich zur anderen seiten ins Chor; alßfort nach jhnen ward von den beyden Pedellen in ihren langen roten Röcken der Tisch mit den Regalien getragen, nach denen gieng ein

guter hauffe von Studenten, der Tisch aber ward für der Professoren Stuel nieder gesetzet. Wie nun die Musica geendet, verfügete sich H. Andreas Virginius der H. Schrifft Doctor vnd Professor nach der Cantzel, welche statlich mit Atlaschen Tüchern behangen war, vnd hielt eine Predigt aus dem 117. Psalm: Das Exordium hatte er auß dem 7. Capitel Lucæ von dem Hauptman, welchen die Jüden kegen Christo rühmeten, daß er sie lieb habe vnd jhre Schulen erbauwet, applicirte solches alles auff kegenwärtigen actum. Den Text an sich theilete er in 2 Stücke, vnd erklerete, 1. Wer der H. were welchen man loben solte, vnd warumb. Zum andern wer die weren, so zu Gottes Lobe billig anzureitzen weren. Beydes applicirte er auff den kegenwertigen statum vnd auff diesen actum, auch auff die Einwohner dieser Stadt vnd Landes. Nach geendigter Predigte ward abermal musiciret, nach welcher trat H. Georgius Mancelius S. S. Theol. Professor, nomine Senatus Academici für den Altar in eine mit Seidenen Tüchern behangene cathedram, thate auff Lateinisch eine schöne Rede von der conscientz vnd gutem Gewissen, applicirte alles auff kegenwertigem statum; Endlich schloß er seine Rede mit einer Dancksagung kegen Gott vnd J. K. M.

Zuletzt wante er sich zu dem Hauffen, vnd sagte vber laut, das jhme von dem Senatu Academico committiret vnnd aufferleget worden, das er den Wolgebornen vnd Edlen H. JACOBUM SKYTTE, Freyherrn zu Düderoff ꝛc. zu einem künfftigen Rectore der Academien öffentlich benennen solte, bate jhn damit außzutreten, vnd zu jhme zu kehren. Wie nun solches geschehen, vnd benanter Junger Freyher zu jhme auff die cathedram, gestiegen, berieff er auch ebener massen H. Doctorem Virginium zu einem Pro-Rectore, das er dem erwehleten Rectori Magnifico in vorfallenden ge-

schäfften mit Raht und that nach Academischem gebrauch beystehen solte, wante sich darauff zu dem newem Rectori, vnd gab ihme zu erkennen, was für ein schwer onus ihme ihro auffgeleget würde, vermahnete ihn daneben sich darumb nicht abschrecken zu lassen, sondern nur also fort zu fahren, das er Gott dem HERRN ein gut Gewissen, vnd J. K. M. gebürende Trewe liefern möchte, legte ihme das Buch für, darin die constitutiones geschrieben waren, auß welchem der newe Rector den gewöhnlichen Eyd lase, vnd mit aufgelegten beyden Fingern bekräfftigte. Da das geschehen, vberlieferte er ihme die gebürligen requisita vnd vermanete ihn bey einem jeglichen stücke was dazu von nöthen, Als erstlich gab er ihm das Buch, darinen beyde Matriculen, so wol der Professoren als Studenten verfasset, vermahnete ihn, das dieselbe alle wege richtig möchten observiret vnd continuiret werden.

Zum Andern vbergab er ihme die constitutiones, vermahnete ihn dabey, selbige fleissig zu durchlesen, vnd zu verhüten, das nichtes dawieder gehandelt wurde.

Füns Dritte vbergab er ihme der Universität Sigill mit einem gelben Taffet vmbwunden, vermahnete ihn dabey, das gleich wie J. K. M. Bildniß: in der einen Hand ein bloß Schwerdt, in der andern ein offenes Buch haltende, darinnen gegraben wäre, als solte er gedencken, daß er nach den geschriebenen Rechten vrtheilen, vnd davon nicht weichen solte.

Vierdtens vbergab er ihme auch die Schlüssel des carceris vnd zum fisco, vnd sagte dabey, dz gleich wie keine R. P. ohne vbunge der Straffe seyn könne, Also müsse auch der Academicus Rector einen Vnterscheid zwischen den Frommen vnd Bösen wissen zu halten, Werde ihme derhalbe zugleich mit tradirung dieser Schlüssel auch die Gewalt zu straffen vbergeben.

Fürs Fünffte ließ er sich von den Pedellen vberreichen ein roth Sammetes Röcklein mit güldenen Knöpffen, zu rings vmb mit güldenen Galaunen besetzet, das thate er jhme vber seinen Mantel an, vnd sprach: Gleich wie der Mantel vber alle Kleider gedecket, vnd für allen andern scheinlich were, also were auch der Rector Magnificus für alle andere Professores; Er bedeutet jhme aber hinkegen auch so viele mehr Mühe vndt Arbeidt, so jhme zugleich mit diesem Mantel auff die Schultern geleget wurden.

Letzlich vnd zum Sechsten vbergaben die beyden Pedellen jeder einen silberen Scepter, die faste er kreutzeweis, vnd vberreichete sie dem newen Rectori, damit die autorität vnd jurisdiction des Rectoratus zu bezeugen, Hiemit schloß er seine Rede, trate von der cathedrâ ab in seinen vorigen Standt. Der neuwe Rector nam die beyde Sceptra, vnd vberreichete sie den beyden Pedellen, die stelleten sich damit für die catheder, bis das der newe Rector Magnificus seine Rede vollendet, ohn gefehr auff diese weise:

Nachdeme er erstlich trefflich wol vnd weißlich gesagt hatte, das kein Potentat sich je einen grössern Namen mit allen seinen herrlichen Thaten machen konte, denn eben mit dergleichen fundationibus, wie anitzo für Augen, auß vrsachen, das eben daraus kämen, welche der Fundatoren Namen könten vnsterblich machen, hernacher was auch J. K. M. vber diese für viel treffliche Tugenden an sich hätten, vnd dann wie die Eingesessene dieses Landes solches billig erkennen vnd groß achten solten: Wante er sich zu den Professoren, dancketе jhnen für jhre wahl, erkennete solches Ampt seiner Jugent zu viel, weil alleine kluge erfahrene verständige Leute dazu pflegen erwehlet zu werden, Doch weil er seinem guten

schäfften mit Raht und that nach Academischem gebrauch beystehen solte, wante sich darauff zu dem newem Rectori, vnd gab ihme zu erkennen, was für ein schwer onus ihme jtzo auffgeleget würde, vermahnete jhn daneben sich darumb nicht abschrecken zu lassen, sondern nur also fort zu fahren, das er Gott dem HERRN ein gut Gewissen, vnd J. K. M. gebürende Trewe lieffern möchte, legte jhme das Buch für, darin die constitutiones geschrieben waren, auß welchem der newe Rector den gewöhnlichen Eyd lase, vnd mit aufgelegten beyden Fingern bekräfftigte. Da das geschehen, vberlieferte er jhme die gebürligen requisita vnd vermanete jhn bey einem jeglichen stücke was dazu von nöthen, Als erstlich gab er ihm das Buch, darinen beyde Matriculen, so wol der Professoren als Studenten verfasset, vermahnete jhn, das dieselbe alle wege richtig möchten observiret vnd continuiret werden.

Zum Andern vbergab er jhme die constitutiones, vermahnete jhn dabey, selbige fleissig zu durchlesen, vnd zu verhüten, das nichtes dawieder gehandelt wurde.

Füns Dritte vbergab er jhme der Universität Sigill mit einem gelben Taffet vmbwunden, vermahnete jhn dabey, das gleich wie J. K. M. Bildniß: in der einen Hand ein bloß Schwerdt, in der andern ein offenes Buch haltende, darinnen gegraben wäre, als solte er gedencken, daß er nach den geschriebenen Rechten vrtheilen, vnd davon nicht weichen solte.

Vierdtens vbergab er jhme auch die Schlüssel des carceris vnd zum fisco, vnd sagte dabey, dz gleich wie keine R. P. ohne vbunge der Straffe seyn könne, Also müsse auch der Academicus Rector einen Vnterscheid zwischen den Frommen vnd Bösen wissen zu halten, Werde jhme derhalbe zugleich mit tradirung dieser Schlüssel auch die Gewalt zu straffen vbergeben.

Fürs Fünffte ließ er sich von den Pedellen vberreichen ein roth Sammetes Röcklein mit güldenen Knöpffen, zu rings vmb mit güldenen Galaunen besetzet, das thate er jhme vber seinen Mantel an, vnd sprach: Gleich wie der Mantel vber alle Kleider gedecket, vnd für allen andern scheinlich were, also were auch der Rector Magnificus für alle andere Professores; Er bedeutet jhme aber hinkegen auch so viele mehr Mühe vndt Arbeidt, so jhme zugleich mit diesem Mantel auff die Schultern geleget wurden.

Letzlich vnd zum Sechsten vbergaben die beyden Pedellen jeder einen silberen Scepter, die faste er kreutzeweis, vnd vberreichete sie dem newen Rectori, damit die autorität vnd jurisdiction des Rectoratus zu bezeugen, Hiemit schloß er seine Rede, trate von der cathedrâ ab in seinen vorigen Standt. Der neuwe Rector nam die beyde Sceptra, vnd vberreichete sie den beyden Pedellen, die stelleten sich damit für die catheder, bis das der newe Rector Magnificus seine Rede vollendet, ohn gefehr auff diese weise:

Nachdeme er erstlich trefflich wol vnd weißlich gesagt hatte, das kein Potentat sich je einen grössern Namen mit allen seinen herrlichen Thaten machen konte, denn eben mit dergleichen fundationibus, wie anitzo für Augen, auß vrsachen, das eben daraus kämen, welche der Fundatoren Namen könten vnsterblich machen, hernacher was auch J. K. M. vber diese für viel treffliche Tugenden an sich hätten, vnd dann wie die Eingesessene dieses Landes solches billig erkennen vnd groß achten solten: Wante er sich zu den Professoren, danckete jhnen für jhre wahl, erkennete solches Ampt seiner Jugent zu viel, weil alleine kluge erfahrene verständige Leute dazu pflegen erwehlet zu werden, Doch weil er seinem guten

fürsatz vnd denn jhrer getrewen Hülffe vertrawete, wolte er für dißmal jhrem begehren ein genügen thun.

Kehrete sich demnach zu den Studenten, vermahnete sie zu allem Fleiß vnd Erbarkeit, weil auch jhr Eltern sie vmb keiner anderen vrsachen willen hergeschicket, dazu so sie es versеumen würden, es jhnen hernacher im Alter zu grossem Schaden gereichen könte. Hielte jhnen für Augen den vntergang vnd das verderben vieler Deutscher Universitäten, welcher ruin nirgend anders hero entsprossen, denn von den Studenten selbst, weil sie nicht allein zu allem Muthwillen vnd geilheit geneiget, sondern auch in jhren studiren sehr nachläßig gewesen, welche, da sie billig die lectiones hören, sich bey den exercitiis finden lassen, oder daheimen fleissig seyn solten, vielmehr in Krügen vnd Muhmenhäusern sich finden, vnd auff den Gassen vmbschwermende sich sehen lassen: Worauß so viele excessen, casus vnd Vbelthaten entsprungen, welche zu erzehlen er weder Zeit noch Worte genug hette. Verhoffete aber, sie werden hiedurch gewitziget, jhr Leben zusambt dem studieren besser wissen anzustellen, damit sie auch hinfüro zu solchen Emptern sich könten gebrauchen lassen, davon sie Nutz, Ehr vnnd Ruhm haben möchten. Trate damit ab in das Gestül zu den Professoren, Vnd fenge die Musica wieder an, da selbige eine gute Zeit gewehret, kame der zu dieser solennität verordneter, vnd gab den Professoribus ein Zeichen zum Abtritt, dem folgeten erstlich die Pedellen mit den beyden silbernen Scepternn, vnnd auff die der Rector mit den sämptlichen Professoribus.

Ein wenig nach ihnen kam der H. General-Gouverneur vnd die Gesandten, in Summa der gantzer proces in vorgedachter Ordnung, die Stücke auff den Wällen vnd Rundelen worden gelöset, vnd nach Ordnung die Schwedische Lose

des Moscowiter die Provinee Liefl. bekriget, die Stadt Reval auch belagert hätte, das Ihre Königl. Mayst. dasselbe Ihm als einen offenen Feinde bey gegenwärtigen Stande abzutreten, billig bedencken trüge. Damit aber gleich wohl Ihrer Königl. Mayst. Friede liebendes Gemüth, und daß dieselbe Niemands zuförderst der Röm. Kay. Mayst. und dem heil. Röm. Reich, als denen directum Dominium an der gantzen provinee Lyffl. unwiedersprüchl. zuständes, nichtes daran zu entziehen oder für zu enthalten gemeinet, desto mehr zu spüren, das von deswegen Ihre K. Mayst. erböthig were, der Röm. Kay. Mayst., auch Churfürsten, Fürsten und Stände des heil. Röm. Reichs gemelte Stifte und was sie sonst anher in Liefland eingenommen und noch inne hätte, gegen ziemlicher Vergleichung des auf die defension und Beschützungen aufgewendten Kosten abzutreten zu übergeben und auffzutragen, auff das solche abgetretene Oerther desto füglicher und beßer für den Moscowiter entsetzt auch das Reich Schweden aus denselben umb so viel weniger verunruhet und beschädiget werde. Jedoch dieweil auch die K. M. zu Pohlen zu der Stadt Revall und etlichen andern Stücken Zuspruch zu haben vermeinte, das Ihre Königl. Mayst. derwegen nach Billigkeit so viel Sie des befuget, möchte befriediget werden. Und dann die Königl. Dennemarck Räthe und gesandten bey diesen Articul ihrer theils ferner Bericht gethan, das Weilandt König Christianus der 3., Christl. und Löbl. gedächtnus, und die jetzt regierende Königl. Mayst. zu Dennemarck als Dieselbe die alte Friedens-Bündniß, die Ihrer K. M. Vorfahren von wegen des Reichs Norwegen mit dem Moscowiter vor undenckl. Jahren gehabt, wiederumb Verneuet und verweitert, und sonst mit großer Müh und Kosten erhalten, daß viel Berührte Stifte und andere Stück so Ihrer

K. M. Bruder Hertzog Magnus ingehabt, als die Zuvor in Ihr Königl. Mayst. protection geweſt, in ſolche Friedens-Bündniſſe (Jedoch mit Vorbehalt der R. Key. Mayst. und des heil. Röm. Reichs und ſonſt jedermännliches habenden gerechtigkeit) nahmhafft mit eingezogen und alſo dadurch dieſelbe ſowohl als Ihre K. M. ſelbeſt Königreich und Lande für dem Moscoviter befriediget und geſichert, welcher Verſicherung und Befriedigung ſie auch, ſofern Sie in Ihrer K. M. Protection wiederum kommen, vor deß Moscoviters Gewald nachmahls würden zu genießen haben, da ſonſt zu beſorgen, wenn ſie in ander Hand und Gewaldt befunden, daß Sie der Röm. Key. Mayst. und dem H. R. Reich gantz entzogen werden möchten. Und wie die verordnete Keyſerl. Commissarien dafür geacht, daß der Königl. Schwed. Abgeſandten erbieten der Abtrettung halber, zu Erhaltung der Röm. Key. Mayst. und der H. R. Reich zuſtehenden Gerechtigkeit gereichte, daß wir in Erwegung deſſelben auch auff angeregten fernern Bericht, förcklärung und Vertröſtung der Königl. Dennemarck Räthe und geſandten, ſonderl. des gantz kümmerl. und gefährl. Zuſtands der Province Lieffl. und waß unrath und Unheil dem H. R. Reich, den Benachbahrten Königreichen und Landen und aller gemeiner Chriſtenheit, daher zu beſorgen, wenn dieſe Gefahr von mehrgemeldter Province Lieffl. nicht zeitig abgewendet würde, mit Rath und Gutachten der Churfürſtl. Sächſiſchen Commissarien (Die ihnen von wegen ihres gnädigſten Herrn als eines führnemen Standes, dieſe Sache nebenſt uns getreulich angelegen, und daß alſo mit gefällig ſein laßen), Der Königl. Schwed. Geſandten erbieten, der Bewilligter Abtretung halben, Im Nahmen der R. Kaiſerl. Mayst. und des H. R. Reichs angenommen und zu mehrerer Beförderung dieſes Friedens

des Moscowiter die Province Liefl. bekriget, die Stadt Reval auch belagert hätte, das Ihre Königl. Mayst. dasselbe Ihm als einen offenen Feinde bey gegenwärtigen Stande abzutreten, billig bedencken trüge. Damit aber gleich wohl Ihrer Königl. Mayst. Friede liebendes Gemüth, und daß dieselbe Niemands zuförderst der Röm. Kay. Mayst. und dem heil. Röm. Reich, als denen directum Dominium an der gantzen province Lyffl. unwiedersprüchl. zuständes, nichtes daran zu entziehen oder für zu enthalten gemeinet, desto mehr zu spüren, das von deswegen Ihre K. Mayst. erböthig were, der Röm. Kay. Mayst., auch Churfürsten, Fürsten und Stände des heil. Röm. Reichs gemelte Stifte und was sie sonst anher in Liefland eingenommen und noch inne hätte, gegen ziemlicher Vergleichung des auf die defension und Beschützungen aufgewendten Kosten abzutreten zu übergeben und auffzutragen, auff das solche abgetretene Oerther desto füglicher und beßer für den Moscowiter entsetzt auch das Reich Schweden aus denselben umb so viel weniger verunruhet und beschädiget werde. Jedoch dieweil auch die K. M. zu Pohlen zu der Stadt Revall und etlichen andern Stücken Zuspruch zu haben vermeinte, das Ihre Königl. Mayst. derwegen nach Billigkeit so viel Sie des befuget, möchte befriediget werden. Und dann die Königl. Dennemarck Räthe und gesandten bey diesen Articul ihrer theils ferner Bericht gethan, das Weilandt König Christianus der 3., Christl. und Löbl. gedächtnus, und die jetzt regierende Königl. Mayst. zu Dennemarck als Dieselbe die alte Friedens-Bündniß, die Ihrer K. M. Vorfahren von wegen des Reichs Norwegen mit dem Moscoviter vor undenckl. Jahren gehabt, wiederumb Verneuet und verweitert, und sonst mit großer Müh und Kosten erhalten, daß viel Berührte Stifte und andere Stück so Ihrer

K. M. Bruder Hertzog Magnus ingehabt, als die Zuvor in Ihr Königl. Mayst. protection geweſt, in ſolche Friedens-Bündniſſe (Jedoch mit Vorbehalt der R. Key. Mayst. und des heil. Röm. Reichs und ſonſt jedermännliches habenden gerechtigckeit) nahmhafft mit eingezogen und alſo dadurch dieſelbe ſowohl als Ihre K. M. ſelbeſt Königreich und Lande für dem Moscoviter befriediget und geſichert, welcher Verſicherung und Befriedigung ſie auch, ſofern Sie in Ihrer K. M. Protection wiederum kommen, vor deß Moscoviters Gewald nachmahls würden zu genießen haben, da ſonſt zu beſorgen, wenn ſie in ander Hand und Gewaldt befunden, daß Sie der Röm. Key. Mayst. und dem H. R. Reich gantz entzogen werden möchten. Und wie die verordnete Keyſerl. Commissarien dafür geacht, daß der Königl. Schwed. Abgeſandten erbieten der Abtrettung halber, zu Erhaltung der Röm. Key. Mayst. und der H. R. Reich zuſtehenden Gerechtigckeit gereichte, daß wir in Erwegung deſſelben auch auff angeregten fernern Bericht, förcklärung und Vertröſtung der Königl. Dennemarck Räthe und geſandten, ſonderl. des gantz kümmerl. und gefährl. Zuſtands der Provinee Lieffl. und waß unrath und Unheil dem H. R. Reich, den Benachbahrten Königreichen und Landen und aller gemeiner Chriſtenheit, daher zu beſorgen, wenn dieſe Gefahr von mehrgemeldter Provinee Lieffl. nicht zeitig abgewendet würde, mit Rath und Gutachten der Churfürſtl. Sächſiſchen Commissarien (Die ihnen von wegen ihres gnädigſten Herrn als eines führnemen Standes, dieſe Sache nebenſt uns getreulich angelegen, und daß alſo mit gefällig ſein laßen), Der Königl. Schwed. Geſandten erbieten, der Bewilligter Abtretung halben, Im Nahmen der R. Kaiſerl. Mayst. und des H. R. Reichs angenommen und zu mehrerer Beförderung dieſes Friedens

vnd damit die Stiffte Oſell, Reval vnd was Hertzog Magnus innegehabt der vertröſten Verſicherung vnd Befriedigung, ſo viel gewißer genießen möchten, mit dem K. Schwed. vnd Dennemarck die Abrede vnd Vergleichung gemacht, daß die Röm. Kayſerl. Mayſt. zugleichen die K. Mayſt. zu Schweden vnd Dennemarck allerſeits Ihre Vollmächtigte Gewalt- vnd Befähligbaber auff 24 Monats Tag Maij des Zukünftigen 71 Jahres gen Roſtock Verordnen vnd abfertigen ſollen, das die Königl. Mayſt. zu Schweden durch derſelben gevollmächtigten daſelbſt, was Ihro K. Mayſt. in der province Liefflandt an Stifften, Gebiethen, Schlößern, Clöſtern, Ländern, Leuthen innehaben der K. Mayſt. vnd dem H. K. Reiche vnd an derſelben ſtatt höchſtgemelter Ihro Mayſt. Gewalthabern Kräfftiglich abtretten, aufftragen vnd vbergeben, vnd nach Beſchehener Abtretung vnd Vbergebung die Keyſ. Verordnete Gewaltträger dem Königl. Dennemarck hiezu gevollmächtigten, die Stiffte Öſell vnd Revall mit jhrer Zubehörung (alleine der Thumb zu Revall, ſo viel die Gebäude belanget, ausgenommen) dieweil ohne dieſelbe das Schloß vnd Stadt nit wol Bewahret vnd Beſchützet werden kann, vnd ſonſt nichts davon ausgezogen, ſambt dem Hauße Sonnenburg vnd dem Cloſter Padis auch dem Jungfrauen-Cloſter Leal, ſo viel zu obermeldten Stifften gehörig, vnd Herzog Magnus innegehabt, mit Ihren pertinentien, auch dem Geſchütz ſo in Zeit der Eroberung darauff befunden, iedoch mitt außdrückl. fürbehalt vnd Bedingung der Röm. K. Mayſt. vnd Heil. Reichs daran Habenden vnd der K. Mayſt. zu Dennemarck, vnd ſonſt iedermänniglichs angemaßten Gerechtigkeit, alles fernern Inhalts zwiſchen uns der Keyſerl. mit Rath der Churfürſtl. Sächſ. Verordneten Commissarien vnd den Königl. Schwed. Ingleichen auch dem Königl. Dennemarck abgeſandten deßhalb ſonderl. abgehan-

und dem Reich Dennemarck daran ꝛc. besondere Gerechtigkeit zustunden, folgends auch das Haus Sonneburg, welche Hertzog Magnus gleichergestalt innegehabt, mit Gewalt eingenommen, vnd also derwegen umb wieder Abtretung dieser Stiffte Klostern vnd Hauses angehalten, dagegen aber die Königl. Schwed. abgesandten Herren Niclaes Güldenstern Oberste Cantzler, Freyherr vnd Ritter zu Bundholm, George Gera Frey-Herr zu Oldena, Benedict Gilte zu Patorp, Erich Güldenstern zu Weiskorp, Ritter, Oloff Lorentz, fürgewendet daß die Einnehmung des Stiffts Ösel vnd deß Hauses Sonneburg derhalben beschehen wäre, daß sich Hertzog Magnus auff der K. M. zu Dennemarck Seiten deß Krieges wieder daß Reich Schweden theilhaft gemacht, vnd nachdem Hertzog Magnus ietzo mit Hülffe des Moscoviters die province Liefflandt bekrieget auch die Stadt Revall belagert hatte, daß darum Ihro K. Mayst. dasselbe Ihme als einen offenen Feinde bey gegenwärtigen Zustand abzutreten billig bedencken trügen. Damit aber gleichwol Ihre K. Mayst. Friedliebendes Gemüth vnd daß dieselbe Niemands, zuvorderst der Röm. Kayserl. Mayst. vnd dem Heil. Röm. Reich, alsdenen das directum Dominium an der gantzen province Liefflandt unwiedersprächlich Zustände, an ermeldter Provinces oder sonst etwas zu entziehen oder für zu halten gemeinet, destomehr zu erspüren: So wehren Ihro K. Mayst. erböthig der K. K. Mayst. vnd Churfürsten, Fürsten vnd Ständen des Heil. Reichs gemeldte Stiffte vnd was Sie sonst mehr in Liefl. eingenommen vnd noch innen Hätte, gegen Ziemliche Vergleichung der auff die Deffension vnd Beschützung auffgewandten Kosten, abzutretten vnd zu vbergeben, auff daß dadurch solche abgetretene Örther desto füglicher vnd Beßer vor den Moscoviter entsetzt, doch auch daß Reich Schweden

sers, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern vnd Beheimb, Dalmatien, Croatien, vnd Schlauonien ꝛc. Königs, Ertz-Hertzogen zu Oestereich, Hertzogen zu Burgund, Steier, Kärnten, Crain vnd Wirtenberg, Grafen zu Tyrol ꝛc. vnsers allergnädigsten Herrn ꝛc.

Wir Johannes Friedrich von Gottes Gnaden Hertzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, Fürst zu Rygen vnd Graff zu Gützlow, Joachim Schlick, Graff zu Passow vnd Herr zu weiß Kirchen, der Cron Beheim deutscher Lehns-Haubtmann vnd Landvogt deß Margrafthumbs Ober-Lausnitz, Christoph von Carlowitz zum Roten Hause, deß Heyl. Röm. Reichs Erbritter, vnd Caspar von Münckwitz auff Trenan, alle drey der Römisch. Kayserl. Mayst. Räthe, als Ihrer Kayserl. Mayst. zu der Friedens-Handlung zwischen den Durchl. Fürsten vnd Herrn Herrn Friedrich den andern zu Dennemarck vnd Norwegen vnd Johans des dritten zu Schweden ꝛc. Königen, unserer Freundlichen Lieben Herren oheimen vnd Schwagern auch gnädigsten Herrn anhero gegen alten Stettin Verordneten Commissarien vnd Räthe thun Kund vnd Bekennen ꝛc. nach dem eingemeldter allhier geflogenen Friedens-Handlung die Königl. Mayst. zu Dennemarck durch derselben anher Gevollmächtigten Gesandten Peter Bilden zu Schwanholm, Heinrich Rantzow Stadthalter deß Fürstenthums Hollstein zum Briedenberg, Georg Rosencrantz zu Rosenholm, Joachim Hincke der Rechten Doctor vnd Dechandt zu Bremen vnd Nicklas Haas zu Thorup, unter andern vor Beschwerl. angezogen, daß König Erich anfängl. die Stiffte Ösell vnd Reval sammt den Kloster Padis vnd Leal mit ihrer allerseits Zugehörung, So viel ihr K. Mayst. Bruder Hertzog Magnus als derselben Stiffte postulirter vnd sonst innegehabt, und Ihrer Königl. Mayst.

und dem Reich Dennemarck daran ꝛc. besondere Gerechtigkeit zustunden, folgends auch das Haus Sonneburg, welche Hertzog Magnus gleichergestalt innegehabt, mit Gewalt eingenommen, vnd also derwegen umb wieder Abtretung dieser Stiffte Klostern vnd Hauses angehalten, dagegen aber die Königl. Schwed. abgesandten Herren Niclaes Güldenstern Oberste Cantzler, Freyherr vnd Ritter zu Bundholm, George Gera Frey-Herr zu Oldena, Benedict Gilte zu Patory, Erich Güldenstern zu Weiskory, Ritter, Oloff Lorentz, fürgewendet daß die Einnehmung des Stiffts Ösell vnd deß Hauses Sonneburg derhalben beschehen wäre, daß sich Hertzog Magnus auff der K. M. zu Dennemarck Seiten deß Krieges wieder daß Reich Schweden theilhaft gemacht, vnd nachdem Hertzog Magnus ietzo mit Hülffe des Moscoviters die province Liefflandt bekrieget auch die Stadt Revall belagert hatte, daß darum Ihro K. Mayst. dasselbe Ihme als einen offenen Feinde bey gegenwärtigen Zustand abzutreten billig bedencken trügen. Damit aber gleichwol Ihre K. Mayst. Friedliebendes Gemüth vnd daß dieselbe Niemands, zuvorderst der Röm. Kayserl. Mayst. vnd dem Heil. Röm. Reich, alsdenen das directum Dominium an der gantzen province Liefflandt unwiedersprächlich Zustände, an ermeldter Province oder sonst etwas zu entziehen oder für zu halten gemeinet, destomehr zu erspüren: So wehren Ihro K. Mayst. erböthig der R. K. Mayst. vnd Churfürsten, Fürsten vnd Ständen des Heil. Reichs gemeldte Stiffte vnd was Sie sonst mehr in Liefl. eingenommen vnd noch innen Hätte, gegen Ziemliche Vergleichung der auff die Deffension vnd Beschützung auffgewandten Kosten, abzutretten vnd zu vbergeben, auff daß dadurch solche abgetretene Örther desto füglicher vnd Beßer vor den Moscoviter entsetzt, doch auch daß Reich Schweden

aus denselben nicht mehr verunruhiget vnd beschädigt vnd die K. Mayst. zu Pohlen (dieweil dieselbe zu der Stadt Revall vnd ꝛc. andern Stücken Zuspruch zu haben vermeint) derwegen nach Billigkeit, so viel sie Befuget, befriediget würde. Wann dann die Königl. Dennemarck Räthe vnd Gesandten bey diesem Articull jhres theils ferneren Bericht gethan, das Weiland König Christianus III. Christl. vnd Löbl. gedächtniß, desgleichen die ietzt regierende K. Mayst. zu Dennemarck, als dieselben die alte Friedens-Bündniß, so Jhre K. Mayst. Vorfahren vnd Sie (doch ohne der Kayſ. Mayst. des Heil. Reichs vnd aller andern Christl. Potentaten Nachtheil) von wegen des Reichs Norwegen mit dem Moscoviter von undencklichen Jahren her gehabt vnd wiederumb verneuert, mit großer Mühe vnd Kosten erhalten, daß viel Berührte Stiffte vnd andern Stück, so Jhrer Königl. Mayst. Bruder Hertzog Magnus innegehabt vnd zuvorn in Jhrer K. Mayst. Protection gewest, in solche Friedens Bündniß abermahls mit Vorbehalt der Höchstgedachten Kayſ. Mayst., deß Heil. Reichs vnd sonsten Jedermänniglichs daran habenden Gerechtigkeit, nahmhaftig mit eingezogen vnd als dadurch dieselben Örther in Liefflandt sowol als Jhrer K. M. Königreich vnd Landen vor den Moscoviter bisher befriediget vnd gesichert, daß auch solcher Versicherung vnd Befriedigung dieser Lieffl. Stiffte vnd Örther, so ferne Sie zu Jhrer K. M. Protection wiederumb Kommen, für deß Moscoviters Gewalt nachmahls möchten zu genießen haben, da sonst zu besorgen, wenn Sie in andere Hand vnd Gewalt befunden, daß Sie der R. Kayſ. Mayst. vnd dem Heil. Reich Gantz entzogen werden möchten, — dieweil denn dem obgesetzten allen nach, wie die verordneten Kayserl. Commissarien es dafür geachtet, das solches obberührte der Königl. Schwed. abgesandten erbieten, der Abtretung halber,

zu Erhaltung Ihrer Kayserl. Mayst. vnd des Heil. Röm. Reichs Zustehenden Gerechtigkeit gereichte, So haben wir in Erwegung desselbigen auch ietzo obgemeldten fernern Bericht, erklährung vnd Vertröstung der Königl. Dennemarck gesandten, und sonderlich in Betrachtung des gantz Kummerl. gefährl. Zustandes der Province Liefflandt vnd was vor unrath vnd vnheil dem R. Reich, den Benachbahrten König-Reichen vnd Landen vnd allgemeiner Christenheit daher zu besorgen, wann diese gefahr von mehr Benannter province Liefflandt nicht Zeitl. abgewendet würde, mit Rath vnd Gutachten des Hochgeb. Durchl. Fürsten vnd Herrn Herrn Augusti Hertzogen zu Sachsen, des Heil. R. R. Raths, Ertz-Marschalcks vnd Churfürsten ꝛc. Vnsers Freundl. Lieben Herrn Oheims vnd Schwagers auch gnädigsten Herrn zu obberührter Friedens-Handlung anhero nach Stettin verordnete Räthe vnd gesandten des wohlgebohrner Herrn Ludwigen Grafften von Eberstein Herrn zu Newgarten vnd Maßan vnd Erich Volckmann von Berlepsch Oberhauptmanns in Düringen, welche von wegen S. L. vnd Churfürstl. G. als eines vornehmen Standes vnd Glieds vielgemeltes R. Reichs vnd denselben zum Besten diese Sache neben uns Ihnen getreulichen angelägen vnd mit gefallig seyn Lassen, obberührten Königl. Schwed. Gesandten anstatt Ihres Königs gethanes Erbieten der abtretung halben im Nahmen der Kayserl. Mayst. vnd deß R. Reichs angenommen, vnd darauff zu mehrer Beförderung des Friedens, damit auch die Stiffte Ösel, Reval vnd was Hertzog Magnus mehr in Liefflandt innegehabt, der K. Mayst. zu Dennemarck vertrösteten vnd gehofften Sicherung umb so viel desto gewißer genießen möchten, mit obgedachten Königl. Denischen so wol als den Schwed. gesandten, vnd Sie Hinwieder mit uns neben dem Haupt Friedens-Vertrage diese entdl. abrede vnd Ver-

gleichung gemacht, daß nemlich die Röm. Kayſ. Mayſt. vnd ingleichen Beyde Jhro Königl. Mayſt. zu Dennemarck vnd Schweden, Jhre allerſeits gevollmächtige Gewalt- vnd Befählträger auff den Vier vnd zwantzigſten Tag des Monats Maii Künftig gegen Roſtock abfertigen, vnd daſelbſt die K. M. zu Schweden durch ſolche Jhre Gevollmächtigte alles dasjenige, was Jhre K. M. in der Province Liefflandt an Stifften, Gebiethen, Städten, Schlößern, Kloſtern, Landen, Leuthen vnd wie es ſonſt nahmen haben mag, ietzo innen hat, der Kayſerl. Mayſt. vnd dem R. Reiche vnd derſelbigen ſtatt Jhre Kayſ. M. obengemeldter Gewalthabern Kräftigl. abtretten, aufftragen vnd vbergeben, vnd denn ferner dieſelbigen nach geſchehener Abtrettung vnd vbergebung der Obgemelten Stifften Öſell vnd Revall mit Jhrer Zugehörenden (alleine dem Thum zu Revall, ſo viel die Gebäude belanget, dieweil ohne dieſelbigen daß Schloß vnd Stadt nicht wol bewahret noch Beſchützet werden können, vnd ſonſt nichts mehr davon ausgezogen) Beneben dem Haus Sonneburg, dem Kloſter Padis, auch dem Jungfrauen Kloſter Leal, ſo viel daran zu Obermelten Stifften gehörig vnd Hertzog Magnus innegehabt, ſammt jhren Pertinentien vnd Zugehörungen, iedoch mit ausdrückl. Vorbehalt vnd Bedingung der Kayſ. Mayſt. vnd des R. Reichs daran habenden vnd K. Mayſt. zu Dennemarck oder Jhrer K. Mayſt. gevollmächtigten Gewalthabenden (Schütz- vnd Protectionweiß) vertrauen vnd einantworten ſollen, alles nach laut vnd Jnhalt des Oberwehnten Friedens-Vertrags vnd dieſer darinn angezogenen mit Rath vnd Gutachten obgedachter Churfürſtl. Sächſ. geſandten zwiſchen vns den Kayſerl. vnd der Königl. Dennemarck Commiſſarien deßhalb ſonderlich abgehandelten ſchrifftl. verfertigten vnd gegen einander vbergebenen Vergleichungen, welcher Geſtalt nemlich die R. Kayſ. Mayſt. vor

ſich vnd in nahmen des Heil. R. Reichs der K. Mayſt. zu Dennemarck die Obberührten Stiffte vnd ſpecificirte Stücke in Liefflandt, wie obſtehet, Schutzes vnd Protectionsweiſe einthun vnd mit waß gegen-Verſprechung vnd Zuſage Hochermeldten Königl. Mayſt. zu Dennemarcken dieſelbigen an ſich nehmen vnd innen haben ſollten vnd wolten, welches denn auch alſo die Königl. Mayſt. zu Schweden ausdrücklich, Jhro K. Mayſt. geſandten Erklährung nach, dem Frieden zum Beſten ungehindert geſchehen vnd Jhr nicht entgegen ſeyn laßen ſoll vnd will, iedoch daß die Königl. Mayſt. zu Dennemarck Jhrem Bruder Hertzog Magno ſolche Protections weiſe einvertraueten Stifften vnd andere Stücke zum Theil oder Gantz nicht wieder zukommen laßen, S. L. vnd Fürſtl. Gnad. ſey denn zuvor bey der Kayſ. Mayſt. vnd dem Röm. Reiche ausgeſöhnet. Wie dann wir die Kayſerl. Commiſſarien (abermahls Gutachten der Churf. Sächſ. Räthe) vns mit den Königl. Dänniſchen Geſandten vnd ſie ſich hinwiederum mit vns deſſen ausdrücklich vergleichen, thun auch hiemit vnd in Krafft dießes Briefes nemlich vnd alſo, daß oft Hochermelte K. Mayſt. zu Dennemarck wegen dieſer Schutzes vnd Protectionsweiſe, wie obſtehet, Jhrer K. M. anvertraueten Stiffte vnd Stücke die Röm. Kayſ. Mayſt. als den rechten Herrn vnd directum Dominum derſelbigen erckennen, auch daher Jhrer Kayſerl. Mayſt. vnd des Heil. Reichs Beſtes wißen vnd ſonderlich was zu Abwendung des Beſchwerlichen iezigen Kriegsweſen in Lieffl. vnd fernerer Verſicherung derſelbigen gantzer Province dienlich, Beneben der R. Kayſ. Mayſt. dem Heil. Reich vnd andere Chriſtl. Potentaten, nach müglichkeit vnd ohne Verletzung der alten Friedens-Bündtniß, die Jhrer K. Mayſt. vorfahren wegen deß Reichs Norwegen mit dem Moscoviter vor undenkl. Jahren gehabt, vnd Sie die ietzige K. M. wie-

derum bey Ihrer Regierung, wie Obengeſetzt, verneuert vnd der angezogenen Schutz-gerechtigkeit halben auff dieſe öffter oben genente Stiffte vnd Stücke erweitert haben, thun können, befördern Helfen ſollen vnd wollen, daß auch Ihre K. M. ſolche Stiffte vnd Stücke gantz oder zum Theil wieder derſelbigen Brudere Hertzog Magno, es ſey denn wie obſtehet S. K. vnd F. G. zuvorn wiederum bey der R. Kayſ. M. vnd dem Reiche außgeſöhnet, noch ſonſt iemand anders, der davon Höchſtgemelte R. Kayſ. M. vnd das Reich pro directo Domino nicht erckennet vnd ſich derſelbigen M. vnd dem Reich wie von alters Herkommen derhalben nicht gebührl. verwandt vnd verpflicht gemacht habe, wieder einräumen oder zukommen, deßgleichen auch die Königl. M. zu Schweden derſelben Reich vnd Schutz verwandten in Lieffl. daraus nicht Beſchweren laßen ſolle oder wolle. Waß aber die übrigen Stück, ſo der K. M. zu Dennemarck nicht in Protection eingegeben werden, als nemlich die Stadt vnd Schloß Revall ſamt dem Hauße Wittenſtein vnd allen andern Orthen, welche die K. M. zu Schweden ietzo noch innehat vnd der Kayſerl. Mayſt. vnd dem Röm. Reich als dem directo Domino mit obſtehender maß auff den 24. Tag Maii zu Roſtock auch abtretten wird laßen, anlanget, dieweil wir der Kayſ. Mayſt. Commiſſarien bedacht, daß gleichwohl ſolche Stücke vnd Zuvörderſt die Belagerte Stadt Revall Ihrer Kayſerl. Mayſt. vnd dem R. Reiche zu beſchützen dieſer Zeit etwas vngelegen ſeyn möchte vnd daß aller vmſtände nach dieſelbigen zu beſchützen Niemand als die K. M. zu Schweden, welche der Ende benachbart, auch Ihre Kriegs-Volk, geſchütz vnd Munition ſchon in den Veſtungen vnd Ihre Armada nahe bey der See hat vnd alſo bereits in würcklicher Defenſion vnd Beſchützung derſelben ſtehet, mehrere vnd beßere Gelegenheit

haben könne, So haben wir abermahls mit Rath der Churf. Sächs. Commissarien uns mit den Königl. Schweden gesandten vnd sie hinwieder sich mit vns Verglichen, daß gemeldte Stadt vnd Schloß Revall, samt den Hause Wittenstein vnd allen andern Stücken mit ihren aller Zeits Zugehörungen nach beschehener Abtretung zu Rostock, wie obstehet, durch der Kayserl. M. gewaldträger von derselbigen vnd des Röm. Reichs wegen Ihro Kayserl. Mayst. vnd dem Röm. Reich zum Besten, auch zu abwehrung Ihrer K. M. eigenen so wol als der gemeinen Gefahr, künftig weiter zu Beschützen, Alsbald vnd in Continenti wieder vberwiesen vnd einvertrauet, auch biß zu billiger Vergleichung deß bei solcher Defension vnd Beschützunge auffgewandten Kostens Ihnen gelaßen werden sollen, wie den auch viel gedachte Ihrer K. M. gesandten anstatt derselbigen Bewilliget, daß Ihrer K. M. solte von Ihro Kayserl. M. vnd dem R. Reich alßbald vm Ihre Defension vnd Beschützung wieder annehmen vnd denselben zu Ehren vnd gefallen, auch Zu abwehrung Ihrer eigenen alß der gemeinen Gefahr, wie obstehet, weiter so viel immer nützlich defendiren vnd Beschützen, auch wegen dieser Defension vnd Beschützung mehr gemelte wieder einvertrauete vnd ihnen gelaßenen Stücke Ihre Kayss. M. vnd das R. Reich pro directo Domino derselbigen erckennen vnd daher J. Kayss. M. vnd des R. Reich bestes wißen, vnd sonderlich waß zu Abwendung des ietzigen Beschwerl. Kriegswesen vnd gefährl. Zustandes der Province Liefflandt diennlich, neben Ihrer K. M. vnd dem Röm. Reich auch andern Christl. Potentaten, Ihres Theils nach müglichkeit befördern helffen wolle vnd werde, doch dem Verbündnüß, so daß Reich Norwegen mit dem Moscowiter vor undenckl. Jahren gehabt vnd noch vor wenig Jahren erneüert worden, (wofern dieselbige wider die Kayserl. Mayst. vnd das Röm.

Reich auch sonsten keinen Christl. Potentaten nicht ist) unschedlichen.

Wann auch die Kayſ. M. vnd daß R. Reich solche oberührte wiedet einvertrauete vnd Ihnen gelaßene Stücke mit der Zeit von Ihre K. M. oder derselben nachkommenden am Reich Schweden wieder abeforbern werden, vnd mit Ihrer K. M. zuvor des mehrberürten auff die Defenſion auffgewendeten Kostens halber billige Vergleichung getroffen, So soll vnd will alßdenn Ihre K. M. auch dero Erben vnd nachkommenden Königen zu Schweden Ihrer Kayſ. M. vnd dem R. Reich dieselben samt allen Geschütz vnd Munition, so in Zeit der ersten Einnehmung darauff oder darin befunden, gutwilliglich vnd unweigerlich wieder abtretten vnd einräumen. Nachdem auch K. M. gesandten hierneben begehret, wann nach solcher Beschehener Vergleichung vnd abtrettung der Stadt Reval, Wittenstein, Karkhaus vnd waß J. K. M. sonst mehr in Liefflandt jetzo inne hat, sammt Ihren Pertinentien von der Kayſ. M. vnd dem Heil. Röm. Reich Protection Weiße jemand eingeräumt wolte werden, daß auff den Fall Ihrer K. M. vor andern gemelte Stadt Reval, Wittenstein, Karkhaus sambt andern Ihren Pertinentien solcher gestalt möchte gelaſſen werden, So wollen wir, die Kayſ. Commiſſarien, Ihrer Kayſ. M. desselbigen alles vnterth. Berichten vnd Zweifeln nicht, ihre Kayſ. M. vnd das Heil. Röm. Reich werden sich darauff, wann es diesen Fall erreicht, aller Freundl. gebühr gegen J. K. M. zu zeigen wiſſen.

Ob auch vnter denselben Stücken Jemand, Er sey von Adell oder sonsten an seinen Lehen oder Erbgüthern, so Er von alters her gehabt oder vor diesen Zwischen Dennemarck vnd Schweden entstandenen Krieg, mit Guten scheinlichen Ehrbahren Titeln an sich gebracht vnd Beseßen hätte, jetzt

entzogen oder eingenommen oder andern vergeben were, so ist ausdrücklich abgeredet, daß Ihro K. M. dasselbige dem Rechten Herrn vnd Besitzer vnverweigert wiederum zukommen vnd Ihnen deßen vngehindert genießen laßen solle vnd wolle. Vnd auff daß diese mit Rath vnd Gutachten der Churfürstl. Sächs. Räthen Zwischen Vns den Dännisch vnd Königl. Schweden gesandten iezo allhier gemachte Abrede vnd Vergleichung, wie die obenbegriffen, in allen vnd ieden ihren Articuln umb so viel desto Kräftiger vnd beständiger sein, auch desto gewißer gehalten werden, so haben wir Beiderseits einander Zugesagt vnd versprochen, Zusagen vnd versprechen auch einander hiemit und in Krafft dieses Briefes hinc inde respective, daß wir — die Kayſ. Commissarien — bey der Kayſ. M., vnd wir — die Königl. Schwed. Gesandten — bey J. K. M. zu Schweden vnterthänigst fleißigen vnd erhalten wollen, daß J. K. Kayſ. M. vor sich vnd daß K. Reich, vnd die K. M. zu Schweden gleichergestalt vor sich Ihren Königreich vnd Nachkommenden sammt den Hochgeb. Durchl. Fürsten Herrn Carl Hertzogen zu Südermannland, vnsern freundl. Lieben Schwagern vnd gnädigen Herrn gleichergestalt auch den Reich Räthen hierüber Zwene gleich Lautende Brieffe Innhalts der allhie iezo Verglichenen vnd durch vns Beyderseits vnterschriebener Notell vnter Ihre Kayserl. M., K. M. auch S. L. vnd F. G. vnd Ihrer der Reichs Räthe zu Schweden Sigill vnd Handzeichen verfertiget vnd auff den obbestimmten Tag 24. des Monaths Maii des schierst. künfftigen ein vnd Siebentzigsten Jahres zu Rostock, wenn die abgesetzte Abtretung, annehmung vnd widder vberweisung vnd einvertrauung respective durch Ihr. Kayſ. M. vnd die Königl. Dennemarck vnd Schweden gevollmächtigte Gewaldträger geschehen wird, Kegen einander vbergeben werden sollen, alles

treul. vnd vngefehrl.: deß alles zu mehrer Vrkund iſt dieſe abrede vnd Vergleichung vnter mehr obgedachter vnſerer Hertzogs Johanns Friedrichs vnd vnſerer anderen Kayſ. Commiſſarien auch mehrgemelten Königl. Schwed. Abgeſandten anhangenden Inſiegel Pittſchafften vnd Handzeichen gezweifacht worden, vnd hat iedes Theil eine zu ſich genommen. Geſchehen zu alten Stettin d. 13. Tag December Jhm Jahr als man Zählte nach Chriſti vnſers Lieben Herrn und einigen Seeligmacher Geburth 1570.

Johannes Friedericus.
(L.S.)

Joachim Schlick, Graff.
(L.S.)

Nicolaus Güldenſtern,
Sveciae Canzler.
(S.L.)

Chriſtoph von Carlovitz.
(L.S.)

Jörgen Gera.
(L.S.)

Caspar von Menckewitz.
(L.S.)

Benedict Gylter.
(L.S.)

Erich Güldenſtern.
(L.S.)

Oloff Lorentz.
(L.S.)

Hieremias Rohmer.
(L.S.)

P. Michaels.
(L.S.)

Collatione facta cum originali Concordantiam attestemur.

And. Hoyer. M. Falck.

XIV.

Königliche Schreiben an den Ordens-Vogt zu Sonneburg Heinrich von Ludinghausen genannt Wolff, nachher Königl. Dänischen Statthalter von Ösel, und an dessen Erben aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Heinrich von Ludinghausen genannt Wolff, muthmaßlich aus Westphalen gebürtig, war von 1542—49 Vogt zu Kandau in Curland, und schon 1550, nicht erst 1560, wie Dr. C. E. von Napiersky's chronologisch-topographisches und alphabetisches Verzeichniß der livländischen Ordensgebietiger in den Livl. Mittheilungen VI, 3 S. 447 und 494 vermuthen läßt, Vogt des deutschen Ordens zu Sonneburg in Ösel. Dieses setzt des Thomae Horneri, Egrani, Epigramma ad reverendum et illustrem virum, Dominum Henricum Vülff, in Livoniam Marianorum Ordinis praefectum Sonneburgensem, vom Februar 1551 in den Script. Rerum Livonicarum Tom. II. Sect. III. pag. 386 außer allen Zweifel, da jenes Gedicht seiner trefflichen Verwaltung dieses Ordensamts lobend erwähnt. Er muß solches daher wenigstens Jahr und Tag schon hier bekleidet haben, um das Lob zu verdienen, daß er während solchen Pflegeramts, wie es darin heißt, sich beim Volke sehr beliebt gemacht, die Unschuldigen begünstigt, die Bedrückten in Schutz genommen und die Armen mit reichlichen Gaben unterstützt habe u. s. w., da keinerlei An-

deutung in dem Gedichte darüber vorkommt, daß sich dies Lob nur auf seine frühere Amtsführung in Kandau beziehe. Es ist bekannt, daß der Luther's Lehre ergebene Bischof Johann von Münchhausen (Münchhausen), der gleichfalls von jenem Th. Hörner aus Eger besungen ward, mit Einwilligung seines Dom-Capitels und der Stifts-Ritterschaft die ihm an den Bisthümern zu Pilten, Wiek und Ösel zustehenden Nutzungs- und Verwaltungs-Rechte gegen 30,000 Thaler dem Könige von Dännemark Friedrich II. zu Nieborg am 26. Septbr. 1559 für immer abtrat. Hierauf ward die Insel Ösel dem Reiche Dännemark förmlich einverleibt, obwohl der König — unter Vorbehalt der Königl. Hoheitsrechte und des Obereigenthums — die Verwaltungs- und Nutzungsrechte an beiden Bisthümern seinem jüngern Bruder Herzog Magnus von Holstein einstweilen übertrug, welcher auch schon am 16. April 1560 in Ösel anlangte und von seinem Bisthum hier Besitz zu nehmen sich beeilte. Der Ordensvogt Heinrich von Ludinghausen gen. Wolff übergab ihm auch Schloß Sonneburg mit dem dazu gehörigen Amt, obwohl beide als Eigenthum des deutschen Ordens in Livland bei dessen Auflösung dem bisherigen Ordens-Meister Gotthard Kettler, unter Polnischer Lehnshoheit am 28. November 1560 zum Herzog von Curland erhoben, hätte zufallen sollen. Dieser würde allerdings Sonneburg dem Herzog Magnus von Holstein gar gerne abgetreten und gegen Schloß Pilten in Curland vertauscht haben, wenn jener nicht dieses schon mit erkauft und eingenommen gehabt und der Landtag in Pernau diese Besitzveränderung nicht auch im August 1560 stillschweigend bereits genehmigt hätte. Heinrich von Ludinghausen genannt Wolff trat daher nun als Vogt von Sonnenburg in Dienste des Herzogs Magnus von Holstein und seines Bruders Königs Friedrich II. von

Dännemark als Oberherrn. In Folge deſſen ſandte ihm der König am 18. Decbr. 1562 aus Schloß Friedrichsburg ſeinen Secretairen für die Liviändiſchen Angelegenheiten, Friedrich Graß mit einer Vollmacht zu weiteren Unterhandlungen zu. Dieſe muß derſelbe wohl ausgerichtet haben, da der König ihm zu Kopenhagen am 10. Octbr. 1565 das Dorf Kidemets im Amt und Kirchſpiel Kielkond des Sonneburgſchen Gebiets für ſeine guten Dienſte ſchenkte. Im Winter von 1566 kam der ſchwediſche General Horn, welcher ſchon den Sommer vorher mit der ſchwediſchen Flotte Öſel beunruhigt und Arensburg gebrandſchatzt hatte, über das Eis nach Öſel und nur Herzog Gotth. Kettler's ſchleunige Hülfe mit den von ihm nach Pernau geführten Polniſchen Truppen bewirkte ſofort die Rückkehr der Schweden von der Inſel nach Werder, wo ihnen ein Theil ihrer Beute von den Polen wieder abgenommen ward. Durch dieſe Kriegszüge waren der alte Vogt von Sonnenburg, nun Königliche Statthalter Heinrich von Lüdinghauſen eben ſo wohl, als der ihm zugeordnete Chriſtoph Walckendorff in Arensburg in große Bedrängniß und Verſuchung gerathen, zumal ihnen der präſumtive Thronerbe von Schweden, Herzog Johann von Finnland und wie er ſich ſelbſt nannte, Erbfürſt des Königreichs, wiederholte Inſinuationen machte, ſie zu freiwilliger Übergabe der Schlößer und der ganzen Inſel an Schweden zu bewegen. Eben deshalb hatten ſie durch ihren Abgeſandten Johann Zöge, der viel Korn vorgeſchoßen hatte, um Entſchädigung für ihre zum Beſten der Krone Dännemark aufgewendeten Koſten und ihre mehrfach erlittenen Verluſte bitten laßen. Der König Friedrich II. ließ jedoch zur Befriedigung ihrer allerdings für rechtmäßig erkannten Anſprüche ſeinen Bruder Herzog Magnus von Holſtein durch ſeine Abgeſandten Dietrich

Behren und Zacharias Bheling auffordern, die er zu dem Ende in Kopenhagen am 16. October 1566 mit der nöthigen Instruction versahe. Da die Betheiligten dessen ungeachtet nicht alle zufrieden gestellt wurden und namentlich Heinrich von Lüdinghausen bisher auf die Liquidation seiner Anforderungen und Belohnung seiner vieljährigen treuen Dienste durch die gewünschte Abtretung des Gebiets Sonneburg an ihn, wiederholter Bitten ungeachtet, vergeblich gehofft hatte, fertigte er seinen Secretairen Andreas Lamperti mit neuen Gesuchen nach Dännemark an den König ab. Doch vermochte er auch jetzt nichts auszurichten, da der König Friedrich II wegen des unterdessen zwischen Dännemark und Schweden zu Alt-Stettin am 13. December 1570 abgeschlossenen (oben unter № XIII mitgetheilten) Friedens-Vertrags sich zur Abtretung der unter seinen Schutz gestellten vormals bischöflichen und Ordens-Güter und Besitzungen auf Ösel nicht für befugt erklärte zu Friedrichsburg am letzten Februar 1571. Nicht schon in diesem Jahre, wie in Hupel's N. N. Misc. IX, 153 angegeben worden, sondern erst drei Jahre darauf im Herbst 1574 war Heinrich von Ludinghausen zu Füchten in Westphalen gestorben, und seine Erben vereinigten zu Ende des Jahres ihre Bitten bei dem Könige von Dännemark, hinsichtlich der unbefriedigt gebliebenen gerechten Anforderungen ihres Erblassers, Richtigkeit mit ihnen zu treffen. Die Königliche Antwort aus Friedrichsburg vom 3. März 1575 aber vertröstete die Sollicitanten auf die Zukunft, wenn sie einen neuen Gevollmächtigten mit gehöriger Legitimation, Renunciation und Quittanz zu ihm senden würden. Wenig Monate später erlaubte sich König Johann III. von Schweden im Juni 1575, ohne Rücksicht auf den Stettiner Friedensschluß, den Herzog Magnus von Sachsen mit dem Schloße Sonne-

burg zu belehnen, welches dieser Herzog auch alsbald in Besitz nahm und darauf die vor Alters dazu gehörige Insel Moon sich gleichfalls einweisen lassen wollte. Als der dänische Statthalter Claus von Ungern ihm diese Insel, da sie durch den stettiner Frieden dem Könige von Dännemark zugesprochen worden, streitig machte, ließ ihn der Herzog verhaften, befreite ihn jedoch bald wieder und kehrte selbst zurück nach Stockholm. Ungern benutzte seine Abwesenheit sofort, um sich Sonneburgs wieder zu bemächtigen und zog mit seiner Mannschaft sogar noch weiter in die Wiek und selbst nach Padis. Um nun der Wiederkehr des Herzogs von Sachsen nach Sonneburg für immer vorzubeugen trug König Friedrich II. den 11. Aug. 1576 seinem obenerwähnten Statthalter Christoph Wallendorff in Arensburg auf, das Schloß Sonneburg schleifen zu laßen und dazu „eine oder anderthalb Laß Pulver zu verwenden, damit das Fundament gesprengt und in die Luft geworfen werden möge, und das Schloß nicht wieder dem Feinde zum Nutzen gereichen könne." Erst im Mai 1578 sandte der König Abgeordnete nach Arensburg, um mit Zuziehung von vier Deputirten des Adels mehrere in Ösel streitige Angelegenheiten durch Vergleich abzuthun, und lassen die mit unterschriebenen Johann und Goswin Wulff und Heinrich Wrede, durch ihre Namen vermuthen, daß auch die Erben des frühern Statthalters Heinrich von Lüdinghausen gen. Wulff, bei der Gelegenheit vergleichsmäßig werden befriedigt worden sein. Vergl. P. v. Buxhöwden's Beiträge zur Geschichte der Provinz Ösell S. 23—29. Die ferneren Belege zu der vorstehenden Darstellung in den hier folgenden Königlichen Schreiben verdanken wir der gefälligen Mittheilung Sr. Excellenz des Herrn Curländischen Landhofmeisters Consistorial-Präsidenten und Ritters Baron Fr. v. Klopmann,

nachdem der Herr Bankdirectionsrath Baron Alfred von Lüdinghausen genannt Wolff, ihm Abschriften derselben aus dem zu seinem Majorat-Gute Jungfernhoff in Curland gehörigen Familien-Archive gütigst hat verabfolgen laßen.

Friderich der Ander von gots gnaden zu Dennemarck Norwegen der Wenden vnd Gotten Konnig, Hertzog zu schleßwig holstein Stormarn Vnd der Dytmerschen, Graue zu Oldenburg vnnd Delmenhorst,

Vnnsern gnedigsten willen zunorn, Ernuhester getreuer Lieber, Wir haben Zeigern, Vnserm Liefflendischen Secretario vnd Lieben getrewen Friderich Groß beuelich zugeschickt, mit Euch der bewußten sachen halber vertraulich vnd schlißlich zu handeln, wie Jr von Im ferner Zavernehmen, Gesinnen demnach mit gnaden, Jr wollet demselbigen vollkommen, als vns selbst glauben geben, vnd Euch hier Jn vnserm Vertrauen nach also erzeigen, Das wir euer trewe Neigung Jegen Vns, Als wier die zunor bereit gefunden, Jm werk hier Jnnen schlißlich zue spüren haben mügen, Das wollen wir vmb euch mit gnaden vnd guthem erkennen; Das vff vnserm Schloß Friderichsburg den 18. Monatstagk Decembris Anno Lxij.

Friderich.

Ab extra.

DEm Ernuhesten Vnserm Stathalter Vff Sonnenburgk vnd lieben getreuen Heinrich von Ludinghausen, Wulff genannten.

Johan von Gottes genaden des Konnungk-Reichs Schweden Erbfürst vnd Hertzog zu Finlandt.

Vnnserun genedigenn grueße vnnd genegtenn willen zuuahrn, Wirdiger lieber besonder, wir habenn ewer schreyben, ihnn ihr euch auff vnser genedige wolmeinung vnnd seine mit fürgewantenn vrsachen dienstlich enthschuldigenn thuenn enthfangen, Vnnd wiewol wier vnns gentslich verhoffett, Jhr würdett solche vnsere fürschlege, wie sie ans sonderen genadenn, domith wier euch zugethanne, herßlissenn, zu Danck angenohmen vnnd euch ewrem selbst eigen Personn nach kein ferner bedenckenn dorhume gemacht haben. Angesehenn die Euserste nsidt vnnd gefahr, so leider denn bedruckten Landenn nuhn mehr vnnd mehr vbergehett, keiner errettung vonn andern Orten zuhoffen, Vnnd ein kleines heufflein, so doch gantz gering vnnd geschwechett, noch übrig vnnd erhaltenn ist, vnnd bey nach menschlichen Dorvahn zu redenn nich wol müglich, Das es sich für gewaldt fernner schützen vnd erhalten könne, sonnder vnter frembde hende sich begebenn müsse: Demnach vnnd Jn ahnsehung deß Seluth wier Jüngst bewogenn, warlich auß mithleidendem gemutt, euch solche ahnnemliche mittell vnnd wege, so zu ewrem, ewrer Hewser vnd vnthertbanen errettung Dienlich, Cristlicher meinnung domith ihr dannach ewrer Ordenn gepflogenen lange Dienst, auff ewer alte tage ergetzung enthfangenn, Zu Rughe vnnd Friede gelangenn, Vnnd also vonn dem besorglichenn erbarmlichen vbell auch kummer, so alles der krig auff sich

hatt, möchtett errettett werdenn, vorzuschlagen, So haben wier Demnach keine enthliche grundtliche meinung, der wir vnns zu nehrlassen, vonn euch vornehmen moegenn, Wie dem allenn, so lassen wier es bey der gethanen entschuldigung wendenn, vnnd nehmen nichts weiniger das abngehaffte erpiettenn zu genedigem gefallen ahn, Zweifeln ohn ihr werdett nich fernner bedenckenn vnd Euch Ewer vnnd ewerer vntherthannen nutz vnnd fromenn, so auß vnsernn genedigenn Fürgeschlägenen mitteln erfolgenn müchte, Zu gemüthe Führen.

Ab extra.

Dem Wirdigen vnd Ernfhesten vnserm lieben besondern Heinrichen Ludinckhaussen genant Wulff, D. O. Voigt auff Sonneburgk.

Instruction, was wegen vnnser Friderichs des Annderenn zu Dennemarcken, Norwegen königs 2c., die Ehrneste vnnd Höchgelertte vnnsere Rhedtt vnnd liebenn getrewenn, Dieterich Behrenn vnnd Zacharias Vheling der Rechten Doctor, In Lifflannd verrichtenn vnnd verhandelnn sollen.

Anfenglich sollenn vnnsere Rhett vnd gesandten dem durchleuchtigen hochwirdigenn Fürstenn Vnsernn freundtlichen liebenn Bruder Herzog Magnußen 2c. vnsernn guedigsten grus, vnnd was wir der Brüderlichen Verwanndtnus nach mehr liebs vnnd gutts Vermuegen, allenthalbenn vleißig, wie sie das zu thun wißenn, vermeldenn 2c. Vnnd darnebenn anzeigenn, das wir aus Irer Liebd. so woll aus der Erbaren vnnserm Statthalter vnnd liebenn getrewenn, Eren Heinrich Ludinghaußen Wolffs genanndt, vnnd Christof Walckendorf 2c. schreibenn, denn Jemerlichenn Zustanndt auf Ozell, vnnd seiner Liebd. selbs Elendt, mit Brüderlichenn mitleidenn verlesenn hörenn, vnnd hernacher aus Johann Soyenn mundtlicher berichtt alles grundtlicher vernhomenn. Hettenn vnns Inn keine wege versehenn, das die Kon. M. zu Polenn Irem freundtlichen erbiettenn, vnnd der gebüer nach wegen der beiderseits desfals behandeltenn verwamdtnüß nit mitt mehrerm ernst solte denn dingenn nachgesetzett habenn. Wir müßen aber solchs der Zeitt gelegennheit, vnnd das es der Almechtige vber vns vnnd Ire Liebd. also verhengett, Itzo heimstellenn, der trostlichen Zuuersichtt, der gütige Gott werde einmall vnns mit gnedigen augenn ansehenn, vnnd dem vbell gnediglich abhelffenn.

Wir hettenn auch ann die Kon. Mayst. zu Polenn derwegenn nochmals bei vnnseren gesandtenn geschriebenn, vnnd der Einigungs-Verwandtnuß hinfüro mitt bewilligten schutz der vnnsernn Inn Lifflannd 2c. mitt größerm Vleiß vnnd ernst 2c. Jngedenck zu seinn freundtlich erinnertt, vnnd zu gemütt gefhurett, Was vor nachteill vnns vnnd vnnseren Landen daraus entstanden, Machtenn vnns demnach gutte Hofnung, das die Kon. Mayst. zu Polenn gemeinen Vheinnde (Feinde) der ortter mehr den Zuuor geschehenn, zusetzenn würde.

Vnnd weill auch wir vonn dem Durchlauchtigsten Hochgeborenenn Fürstenn, vnsernn freundtlichen lieben Oheimb vnnd Schwageren, dem Hertzogenn zu Preußenn, durch Jhrer Liebd. gesanndtenn, vnnd schrifftlich berichtett wordenn, Das Jre Liebd. die tausennbt Pferde, welche sie vnns zu gutte hatte bestellenn laßenn, auf der Kon. M. zu Polenn begerenn vnnd gesinnenn der Ortter wider dem Schwedenn abgefertigett hatt, vnnd

danebenn auch hochgemeltte Kon. Mayst. ettlich für Volck zu demselbenn behuff, annehmenn laßenn ꝛc. Werenn wir der freundtlichenn vnnd zuuerlaßigenn guttenn Hoffnung, Es würde nhumehr, dieweill solche mittell vorhanndenn, der Ortter des Vheinndes halber keine nott habenn.

Nachdem auch ann Vnns vonn Vnnserm gewesenenn Stadthalter Heinrich Ludinghaußenn, genanndtt Wolff, vnnd zugeordnetenn Christoff Walckendorff, gelangett, das die zwiefache Regierung Irer Liebd. so woll vnserem Laude vnnd Leuthen zu merklichen schadenn gereichenn solle vnnd Irer Liebd. dadurch Irenn fürstlichen vnnderhallt zu habenn benommen werde, Darmitt nhu Ihre Liebd. das wir darann keinen gefallenn haben, sondern vielmehr zu allem guttenn Ire Lbd. freundt unnd Brüderlich Zubeforderenn geneigtt seinn, Im werck spürenn vnnd erfindenn möge, Hattenn wir vnnseren gesanndtenn beuelich gebenn, Ire Lbd. mit Zuuermeldenn, das wir nitt alleine das Stifft Ozell vnnd Wiek, sondern auch darüber das gebiett Pernaw vnnd kloster Padiß Irer Lbd. vnnd derselbigenn menlichenn Lehenns Erbenn, Erblich, vnns vnnd vnseren Nachkommenn Im Reich Dennemarcken ꝛc. die hohe Obrigkeitt vnnd dominium directum darüber vorbehallten, nach Lehenns rechtt vnnd gewonheitt gnedigst zuuerleyhen gemeinett werenn.

Jedoch dieweill wir denn dem Capittell zu Hapßel vnnd gemeinenn Stifts vnnd Lanndtstenden Ire altte gerechtigkeitt, priuilegien gnedigst confirmiret vnnd bestettigett, Würde sich Ire L. mitt Ihnenn desfals güttlig Zuuertragen wißenn, wie wir denn solchs auch vonn Irer Ld. mitt gnadenn gesinnenn Vnnd begerenn.

Des soll Ire L. auch allenn angewandenn Unkostenn vff sich nehmenn, Vnnd Erstlich Nachdem sich vnnser gewesener Stadtthaltter Eren Heinrich ꝛc. gegen vnns vnnd Ire Lbd. Jeder Zeit vnnderthenigst verhalten hatt, vnns vnnd vnseren Reichen ꝛc. mehr denn sonnst anderen mitt bewiesener vnnderthenigster trew vnnd Wilferigkeitt bewogenn, Wie ehr vnns dann das gebiett Soneburgk, Vnangesehenn das Jme vonn Schwedenn derwegenn mitt ansehnlichen Summen geldes, vnnd sonnst großenn Verheischungenn vnnd letzlich draw worttenn, zugesetzett wordenn, Vnnderthenigster trewlicher wolmeinung aufgetragenn hatt, Vnnd sich also vonn Vnns weder mitt geldtt, guttenn und bösenn wortten hatt abschreckenn wollen laßen: Alß begerenn wir gnedigst Ire Liebd. wolle die Hanndlung mitt Ihme wegen des gebietts Soneburgk In Vnser statt vor die Hanndt nehmenn, (welche wir dann Ire Lbd. aus Bruderlichenn vnnd gnedigstenn willenn zulaßenn vnnd gönnen,) vnnd also denn alttenn Stadtthaltter nitt alleinn wegenn des gebietts Soneburgk, sonnder auch seines ausgelegtenn geldes halber zufriedenn stellenn.

Gleicher gestaldtt werdenn Ire Lbd. auch mitt Johann Soyenn, wegen der 106 last korns, weill die zu behuff der heußer gewanndtt, sich gnediglich zuuertragen wißenn, Vnnd seiner getrewenn diennste halber mitt gnadenn beuholen seinn laßenn, Wegenn des Hofes kilikunda vnnd kackewag mitt Ditrich Behr hanndlung pflegenn, vnnd Johann Soyenn weill kilikunda Ire L. zu sich genhommenn, desfals alles anspruchs benhemenn.

Weill Vnnß aber Irer L. Vnuermugenheitt dieser Zeitt bewust, Vnnd Ire L. Im werck spürenn möge, das wir derselbenn gedeienn vnnd glück gerne mitt gnadenn befordertt sehenn, Wollenn wir Ire L. nitt alleinn die Zehenn tausenndt thaller, welche wir Irer Lbd. bahr Vbergeliehentt, lautt habennder siegell vnnd brieffe, zu erlegung der Vnkosten vnnsers theills hiemitt freundt vnnd Brüderlich erlaßenn, Sonndernn auch damitt Ire L. denn angewanndten Unkostenn vmb soviell beßer ertragenn, Vnnd das wir

Jn dem was Jre Lbd. zum bestenn gereichenn mag, auch an vnserm euserstenn Vermügen nichtts erwindenn laßenn mitt der thatt befinde ꝛc. Jre L. die zwantzig thausemdt thaller, welche vnns der Hertzog vonn Churlanndtt ꝛc. schuldig, einzuforderun, aus gnaden vnnd Bruderlichenn geneigtten willenn, nachgebenn.

Vnnd sollenn vnnsere gesanndten dem Zunolge, die verschreibungenn auff die 10,000, so woll auch auff die 20,000 thaller, vnsernn Brder Hertzog Magno vberreichenn.

Jn dem Weill wir Jnn erfahrung kommenn, das Jre L. viell vonn Jrenn gütternn, so zu Jrer L. kammer vnnd Hoffhalttung vonnöttenn vnnd gehörig, vergeben, Begberenn wir gnedigst, Jre Liebden wolle mitt Rath vnnd zuthunn des Capittells vnnd Räthe ꝛc. dieselbenn vnnder dem scheinn, das die vonn vnns nit Confirmiret, wider an sich ziehenn, vnnd hinfüro dahin verdacht seinn, das Jre L. nitt mehre vergebe, denn sie ohne schadenn entratenn könne, Jnnsonderheitt mit verleihung d. Thumbereien die beschehenheitt halttenn, Daß die vonn Jre L. vnwürdigenn Personenn, so nicht zum weldtlichenn Regimendtt oder kirchenn Ambteren tüglich Vnnd Jnn gemeine Annderе gütter, ohne vorgehendenn Rath des Capittels vnnd d. Stifft stende, nichtt verleihenn werdenn. Welches wir dann Jre L. Dorumb desto mehr zue erinneren vor notwendig freundt vnnd Brüderlichenn erachtenn, Das wir Jre Lbd. Natur dahinn geneigtt befindenn, das mitt vberflüßigenn Vnnöttigenn vorgebenn Jre Lbd., sich selber Jnn nitt geringenn schadenn, wonitt verderb, biß hierher gesteckt habenn.

Do nhn angezeigtt worden, das wir alß d. schutzherr billich denn Vnkostenn alleinn tragenn sollenn, Habenn vnsere gesanndtenn dagegenn zu berichtenn, das sie darvonn keinen beuelich habenn.

Item Weill d. schutz geweigertt, do den gefragtt, wann sie mitt dem Vheinde vff gebürliche mittell vnnd wege friedstanndt treffenn könttenn, ob Jnn das frei seinn sollte, Soll geandtwordett werdenn, Das ohne d. Kon. Mayst. Wißenn Vnnd Willenn solchs nitt geschehenn solle.

Item Weill sich das Capittell vnd Stiftstende das sie der hohenn Obrigkeitt des Romischenn Reichs vnentzogenn seinn sollenn, Vorbehalttenn, Was desfals da gefragett zu Anndtworttenn, Soll angezeigtt werdenn, Das die Kon. Mayst. do sie derhalbenn vom Rom. Reich besprochenn würdenn, darnor Anndtworttenn vnnd sie alßdan desfals vertrettenn wollte.

Es sollenn auch vnnsere gesandtenn vnnsernn Schutzbrieff wieder forderen, vnnd mitt sich Jnn irer Widerkunfft an vns bringenn.

Waß vnnserm gewesenenn Stadthaltter belangett, sollenn vnnsere gesandtenn Jme vnsern gnedigstenn willenn, vnnd danebenn auch vermeldenn, Das wir seinen vnnderthenigstenn, trewenn, geneigtenn Willenn gegenn Vnns mitt allenn gnadenn Jeder Zeitt vermerckt, Hetteun vnns auch dagegenn allewege erbottenn, do ehr sich vff schiedliche wege hette findenn lassenn, Das wir vnns dergestaldt mit gnediger ablegung hetteun verhalttenn wollenn, Das er sich vber vnns mitt fug nitt solte zubeclagenn habenn.

Weill es aber nhunmehr Jnn die Länge gerathenn vnnd der Hertzog von Churlanndt sich vernhemen lest, das Jme Eren Heinrich ꝛc. ohne außtrucklichenn Consens vnnd bewilligung Jrer F. G. solche alienation seines gebietts, nichtt gezieme noch gebure, zu vnternhemenn, vnnd Jnsonderheitt auch wieder einhelligenn Rahtt vnd schluß aller Ordenns gebietiger vnnd Personenn, Alß der bei denn vffgerichtetenn Ordenns-ventregenn Personlich mitt gewesenn, dieselbenn bewilligett vnnd besiegelt ꝛc. das gebiett zu Jrer F. G. vorfang Jnn keine wege zuuerhandeln mechtig sey.

Danebenn hettenn wir auch weittleuftig verstandenn, das der hochwürdiger Fürst vnnser Bruder Hertzog Magnus mitt Jme Handlung zupflegenn nitt vngeneigtt were, Welches wir dann Vnserm Brudere Vnnd Jhme mitt gnadenn Vmb soviell lieber gestattenn vnnd zulassenn wolltenn, Das wir beider seits solchs diennlich vnd gerathenn erachtetenn.

Wir hettenn auch derwegenn bei gemelten vnnserm Brudern, das Jre Lbd. sich mitt Jme gnediglich vergleichenn vnnd vertragen sollte, vnnseren gesanndten zu werbenn beuelich gebenn, Werenn derhalbenn der gnedigstenn Zuuersichtt, Es würde sich Jre L. gegen Jm (wie auch nit weniger vnnser ernster will) aller gnedigenn gebuer zuuerhalttenn wißenn.

Jm Vhall aber, do wider vnnser gnedigster zuuersichtt einiger mangell desfals vorfallenn soltte, Werenn wir Zu gnedigster Vorsorge, vnnd Jme zum bestenn, damit ehr vnuerschnellett bleibe, oder Je sich keine gedanckenn mache, das wir Jnenn verdechtiger weise so lanng aufgehalttenn, Vnnd nhu mitt vleiß die Handlung fallenn laßenn, Jhme gemelten gebiett nichtt alleinn, wie er solche zuuor bei des Ordenns Zeittenn gebrauchtt, sonnder auch Erblich zu uerleihenn gnedigst entschloßenn.

Wolttenn Jme auch machtt gebenn, daßelbe — Jedoch mitt vnnßern Vorwißen, vnnd ausgenhommen Vnsern Vheinnden, — sonnst Jedermennigklichen zuuerkauffenn, zu uerpfandenn, zu uergebenn, vnnd Jnn Summa nach allenn seinenn willenn damitt zu gebarenn, vnnß vnserm Reich vnnd Jedermennigklich ohne schadenn.

Die bestallung vff 600 thall. 2c. betreffendtt, wustenn wir vnns gnedigst zu erinnernn, das wir Jnne die hettenn ehrmalß anbiettenn laßenn, Es were vnnß aber wider einbrachtt wordenn, das er solche nitt hette annehmenn wollenn, Vnnd hettenn wir es auch damals, wie auch noch Jnn dieser gelegennheitt, dabei beruhenn laßenn.

Vnnd weill wir dann den Handell mitt der Soneburg abgeschlagenn, Wollenn wir auch, das Jhme was er vnnß sonnstenn auff denn Vhall vnnderthenigst verehrett, laults des Vbergebenenn Jnuentarii widerumb zugestellett werde. Vnnd werdenn hierinne Vnnd sonnst allerseits vnnsere gesanndtenn, Vnnser bestes (wie wir Jhnenn gnedigst vertrauwenn) vortzusetzenn vnnd zu befordernn wißenn, Das wollenn wir mitt gnadenn gegenn sie widerumb erkennenn, Signatum auff Vnnserm Schloß Koppenhagenn, denn 16. Monatstag Octobris Anno 2c. Jm Sechs vnnd Sechtzigstenn.

(L.S.)

Friderich.

Die Kön. Matt. zu Dennemarcken, Norwegen, vnser gnedigster König vnnd Herr, Seindt von ihren darzu verordneten Rheten, vnlangst notturfftiglich bericht worden, Was an dieselbe der Ernuest, ihr auff Osell gewesener Stadthalter vnnd Vogt auff Sonnenburg, Heinrich von Ludinghausen genandt Wolff, durch seinen anhero abgefertigten Secretarien Andream Lampertj, sowoll wegen gefurderter befriedigung, gegen den abtrit gedachts Hauses vnnd gebietes, vnnd bezalung seines bei solcher werender verwaltung fürgestreckten geldts, als etlicher ander beschwerungs articull halber, mundtlich vnnd in schrifftenn hatt gelangen, Vnnd darbei, vmb ihrer Matt. gnedigste erclerung vnnd verordnung, gantz beweglich suchen vnnd bitten laßen, Vnd haben demselben

darauff, wie auch das Jungst vberreichtes schreiben, den 16. Octobris zu Candaw Datirt, darin derselben vrsachen halber, mit fast gleicher bewegnuß, bei Ihrer Maytt. anregung geschehen, nachfolgenden bescheidt zugeben gnedigst beuolenn.

Anfenglich haben Ihre Matt. das angeworben vnderthenigst zuempieten, glückwüntzschung, vnd erbieten, zu besonderm gnedigsten Wolgefallen auff vnnd angenhommen, Thun sich derhalben mit gnaden bedancken, Gestehen auch bei ihrem gegen erwehntem ihrem Alten Stadthalter vnnd Dienern, offtmals erclertenn gnedigsten neigung vnd guttem willen, Den sie ihme, seiner erspuerten auffrichtigkeit vnnd getrewen Dienst halber, wor sie darzu nur gelegenheit haben, im Werk zuerweisen, mit gnaden woll geneigt.

Souiell aber angeregte Haubtwerbung belangen thutt, darin abermals die erstattung gegen den abtritt des Hauses und gebietes Sonnenburg, vnd bezalung des auffgewandten Kostens gesucht, Wüßten sich Ihre Kön. Matt. noch gutter maßen zu erinnernn, was es darmit anfangs vor ankunfft vnd gelegenheit gehabt, Mit was vnderthenigster vnd getrewhertzigen gudtwilligkeit, sich seine Ehren, so woll mit solcher abtrettung, als der vertreuwlichen fürsetzung, vnd langen stundung des geldts, mit Hindansetzung anders vorteils vnnd gelegenheit, gegen Ihrer Matt. erzeigt, vnd befinden lassen.

Vnnd weill solchs derselben billich zu gnedigsten vnd anmutigen gefallen gereichen, vnd derselben Könnigliche erkentnus vnnd gnedigste gegen erzeigung, erfurdern thette, Darin die gegen wollgemelten ihren gewesenen Stadthalter, Je so weinig als andere wolverdiente Leutt, bei sich einigen mangel sein laßen wolten, So stellen die gnedigsten in keinen Zweiffell, Ehr werde bei sich gleicher gestalt, noch in guttem gedechtnus haben, Mit was Königlicher gudtwilligkeit, vnnd auff was vnterschiedtliche wege, sie sich hiebeuor seiner befriedigung vnnd ablegung halber, so woll durch schreiben, als ihre dahin gethane schickungen, gnedigst ercleret vnnd erbotten, Wie den solchs die erbliche Belehnung des Haußes vnd gebietes so Ihre Matt. ihme dem Hern Stadthalter fürgeschlagen, vnnd die Handlung, so sie nachmals mit dem Hochwürdigen, Hochgebornen Fürsten, ihrem freundtlichen Lieben Brudern Hertzog Magnuß aller ihrer des orts schutz uerwandten Stiffte, Lande, vnnd Leutte halber, fürnehmen lassen, gnugsam zeuget vnnd beweiset, Darbei die den seine notturfft, auß gnedigster sorgfeltigkeit, ieder Zeitt in guter acht gehalten, Vnd seiner F. G. nicht allein freundlich zugelaßen mit ihme durch belehnung vnd einanthwortung des Hauses vnnd gebietes, oder andere bequeme mittell, vergleichung zutreffen, Sondern auch bei derselben brüderlich erInnert, Das die neben vnnd vor andern schulden, so bei wehrend Schwedischen Kriegßübung der ortter gemacht, Die ablegung dieses seines ausstandts, auff solche, oder andere billiche maße, verfügen, vnd neben Ihrer Matt., S. f. g. verweiß, sambt seinem fernern nachteill vnnd verterben, verhütten mochten, Darin dan S. f. g., wie Ihre Matt. von derselben zugeschrieben, ihme dem Alten Stadthaltern auch etzliche mittell angebotten vnd fürgeschlagen.

Das aber solchs daßmall kein statt funden, vnd die sachen, so woll zuer heuffung der Lande gemeinen, alß seiner sonderbarn gefahr vnd beschwerung, in solchen Zweiffell vnnd vnrichtigkeit ersitzen blieben, Solchs wer zum teill S. f. g. vnd seinem bedencken, Das Ihrer Matt. wollmeinlicher fürschlag, mit solcher gudtwilligkeit, als ehr von ihr dargebotten, vnnd ohne conditionirten anhang daßmall nicht angenhommen, zum teill auch, den bei der Schwedischen Kriegsübung des orts fürgefallenen beschwerlichen leufften, dardurch an dem hauße wiedermals veränderung geschehen, beizu-

meßen, Wie den die, durch hochgedachtes Hertzog Magnußen f. g. hernacher mit dem Großfürsten vnnd herscher aller Reußen, fürgenhommene Handlung vnnd Expedition, den sachen nicht geringe schwerheit verursacht vnnd auffgeladen, Derwegen ehr ihre Kön. Matt., alß die in solcher seyner gelegenheit ein gnedigst mitleiden mit ihme hetten, solchs verzugs halber, als bei seiner beantworttung vnnd sonst zu zeitten fürgefallen, vnderthenigst woll würde entschuldigt halten, Welchs die auch mit gnaden an ihme gesinnen, vnd begehren thetten.

Vnnd ob die nun woll, itzo nicht weniger als dabeuor, gnedigst geneigt, Diesen vnerledigten sachen, die ihr, sonderlich des gewesenen Stadthalters, als eines wolverdienten mans halber, gnedigst angelegen, deßelben vnderthenigsten gutten Zuuersicht zufolge, ohne weitter verlengerung, ihre richtigkeit vnnd masse zugeben, So werden die doch vber obangedeute verhinderungen, durch die versehung des newlich zu Altten Stettin, zwischen ihr vnd ihrem besondern Lieben Freundt vnnd nachbarn, dem Koninge von Schweden behandelten Friedens, Vnd andere, zwischen der Röm. Kayf. Matt., wie auch Ihrer Kön. Matt. vnnd des Konigs von Schweden verordneten Commissarien der Liffland halber respective verabschiedete sonderliche vergleichungen, noch weiter abgehalten, Das die darzu, wie gern die solchs auch befurdert sehen wolten, itzo vor der handt nicht khommen konnen, sondern solche anfurderungen so lang, biß die auffgerichten vortrege volnzogen, vnnd Ihrer Matt. vonn vielhocherewehntes Hertzog Magnußen f. g. grundtlicher bescheidt eingebracht, nottwendig aussetzen vnd einstellen müßen.

DEn es wolten Ihre Matt. demselben in gnedigsten vertrawen vnuerhalten sein laßen, Alß die sich vielfeltig ihrem gegen S. f. g. vnnd den getrewen Stenden vnnd vnderthanen erbieten zufolge, bei solcher pacification handlung zum hochsten angelegen sein, Darauff auch durch ihre stadtliche Commissarien vnnd Rhete auffs fleißigiste handeln vnnd dringen laßen, Das S. f. g. die abtrettung vnd einanthworttung der Sonnenburg, vnd ander bey Jungstem Kriege abgedrungene Schlößer vnd ort in Liefflandt, von Schweden wiederfahren vnnd dieselbe also, sambt ihren des ortts Schutsuerwandten Landen vnd Leutten, des ersetzten Friedens, neben ihrer Matt. ohn allen anhang vnd Zweiffell, hette genießen mögen, Das die doch darin, wegen der schutz vnnd heiratshandlung, darin sich S. f. g mit. dem Großfürsten vnnd Herscher aller Reußen eingelaßen, vnnd darauff offentliche Kriegs-Expedition fürgenhommen (Die so woll von der Röm. Kayf. Matt., als der Konings zu Polen vnnd Schweden Matt., ihrer in Liefflandt angezogenen gerechtigkeit halber, zu höchster gefahr vnnd beschwerung angezogen) vber allen darin angewandten fleiß, nichts weitter beschaffen mögen, Als das der Koning von Schweden alle das Jenig, so ehr in Liefflandt besitzet vnnd inne hatt, der Röm. Kayf. Matt., vnnd dieselbe darnon ihrer Kön. Matt. wiederumb das Jenige, so ihres brudern f. g. zuuor in besitz gehabt, mitt vorbehalt eines Jedes gerechtigkeit, protection-weiß, abtretten vnnd einandtwortten solle vnnd wolle.

Jedoch mit solchem nemblich bescheide, das Ihrer Kayf. Mtt., vnnd dem Heyl. Röm. Reich die hohe Obrigkeit darhan vorbehalten, vnnd vuentzogen Pleibe, vnnd Ihre Kön. Matt. die Lande, ihrem freundtlichen Lieben brudern, so sich mit dem Großfürsten dermaßen eingelaßenn, keines weges wieder zukommen laßen sollen, Ehe vnnd zuuor S. f. g. mit ihrer Kayf. Matt. vnnd den Stenden des Heyl. Röm. Reichs derhalber volkomlich ausgesöhnet vnnd vertragen, Wie den zu notturfft solcher abtrettung vnd vberanthwortung, inhalt der darüber auffgerichter abscheide, Zeitt vnd wallstadt zu zusammenschickung allerseits gewaldthabender Rhete vnnd

Commissarien bestimbt vnnd fürgeschlagen, Darauff sie sich den denselben zufolge Ihres teils gebürlich woll werden zu erzeigen wißen.

Nun es den darmit die gelegenheitt hatt, vnd Ihre Matt. ihres freundtlichen Lieben bruders gemuets vnnd neigung, solcher fürbehaltenen auffsönung halber, noch zur Zeitt vnberichtet vnnd sie so woll bei solcher pacification handlung, als auß des Alten Stadthalters itzo abgefertigten Secretarien werbung, vnnd bei andern fürgewesenen tractationibus vernhommen, Das sich nicht allein die Kayf. Matt. vnnd die Stende des Heyl. Röm. Reichs, die hohe Obrigkeit an der gantzen Prouintz Lifflandt, Sondern auch der Hertzogk zu Churlandt, als der Affterlehnman, an dem Hauße vnnd gebiete Sonnenburgk, sonderliche gerechtigkeit reseruirt vnd bedinget, Dadurch vber die vorige Schwedische vorenthaltung, der besitz deßelben noch vngewißer vnd beschwerlicher gemacht, Darbei den auch zu zeitten zu uerstehen geben, Als wen der gewesener Vogt daselbst, die alienation, ohn ihrer Kayf. Matt. vnd des Reichs vorwißen vnd bewilligung, vnnd demselben zu nachteill fürzunehmen nicht mechtig gewesenn, vnnd daher der furderung, als ehr wegen seiner befriedigung, gegen solchen abtritt, angestelt, vmb soniell weniger befugt sein solte, Weill ehr dem Jenigen, so ers zugewandt, die euiction vnnd gewehr darhan nicht zuleisten hette.

Alß hette S. Ehren Darauß vnerJnnert vor sich selbst vnderthenigst zuermeßen, Wie Ihre Matt. bey solchen Bwhstenden, itzo vor der Handt, ohne ihrem verweiß vnnd nachteill, zu richtigmachung dieser sachen füglich nicht schreitten kontten.

Es seindt aber Ihre Matt. bedacht vnd entschloßen, Solchs alles an ihren freundtlichen lieben Bruder mit dem fürderlichsten vertrewlich gelangen zu laßen, vnnd darauff desselben zuuerläßige vnuerlengte erclerung zu warten, Wie die den auch, ohn das sich keinen Zweiffell machen, Es werden die Mußcowietischen hendell, vermittelst Gottlicher gnaden, ihre tregliche maße gewinnen, Bnnd sich bei obangedeuteter Zusammenschickung der Kaiser- vnnd königlichen Commissarien dann entscheiden, was so woll wegen des Hauses vnnd gebietes Sonnenburg, als ander abgedrungener örter im Lifflandt halber, entlich zugewartenn.

Bnnd wollen Ihre Matt., wan die restitution des Hauses vnnd gebiets erfolgt, ihrem erbieten nach geneigt bleiben, sich nicht allein vor sich mit der belehnung desselben, oder auff andere billiche maßen gegen ihrem alten Stadthalter vnuerweißlich zu erzeigen, Sondern auch, do dasselbe, auff die fürbehaltene auffsönung, vnnd ihrer Matt. voriges anbieten, neben den andern ihren schutzuerwandten Landen, an ihrem Brudern wiederumb gelangen sollte, so woll bei S. f. g. als den Stiffts-Stenden vnnd Rheten gutte erJnnerung vnnd befurderung zuthun, Das ehr, auch auff solchen fall mit der belehnung vnnd bezalung vor allen andern gläubigern bedacht, Bnnd seiner vnderthenigsten getrewen Dienste, wie sich gebuert, zu seiner ergetzung genießen möge, Wie den Ihre Matt. vngern erfaren wolten, Das ehr, dem sie mit gnedigsten willen gewogen, Derselben entgeltnus haben, oder derhalber zu besorgter gefar vnd nachteill gerhaten solte.

Des verweiß vnd beschwerung halber, als S. Ehren von den Kriegßleutten auff Osell wie auch dem Bürger zu Riga, an guttern vnnd sonst zugefügt sein soll, Haben ihre Matt. als die solchs ungern vernhommen, beigefügte ihre fürderuns schreiben, so woll an vielhochgemelten ihren freundtlichen Lieben Brudern, als Burgermeister vnnd Rath zu Riga, wie auch an die Kön. Matt. zu Polen ꝛc. Jaſper Wreden zu guttem, vnnd dan ihre begnadung auff Matthias Welling gericht, zuuerfertigen, Bnnd dieselben neben ihren Coßein dem abgefertigten Zuzustellen, Bnd demselben solchs

alles, auff die vbergebene schreiben, vnnd verzeichneten Werbungs-Articull zu erclerung ihres gemuets, soviell sie dessen itzo nöttig eracht, abscheidtlich anzuzeigen gnedigst beuolenn.

Seindt wolgemeltenn ihrem alten Stadthalter mit königlichen gnedigsten willen, vnd getrewhertzigen Person mit gutem Woll gewogen vnd zugethan zu Friedrichsburg den Letzten Monatstag February Anno LXXJ.

(L.S.)

Friderich.

Friderich der Ander, von Gotts genaden, zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden vnd Gothen Koning, Herzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn vnd der Dithmarschenn, Graff zu Oldenburg vnd Delmenhorst.

Vnsern gnedigsten willen zuuor, Erbare lieben besondere, Vns Ist Ewer Vnderthenigst schreiben, am dato haltendt, zur Fuchten an der Rhur den 28. Decembris, verschienes Jars, erst vor etlichen tagen alhier zu handen gebracht, Daraus wir, so wol Alß aus der Colnischen, Trierischenn, Gülich, Cleue, vnd Padeborrnischen, Rhäte vnd Ambtstragender, Ewer bluttfreunde, Vettern, vnd Verwandter, an Vns, In denselben sachen Vnd Vnder gleichem dato, getahnen außfuerlichen schreibenn, guttermassen vnd nach notturft verstanden haben, Mitt was Christlicher bewegnus, Ihr vns des Ehrnvesten, vnsers besondern lieben, Heinrichen von Ludinghausen, Wolff genandt, gewesenen Voigts zur Sonnenburg, Ewer allerseits respective Verwandten bluttfreundigen Vettern vnd Schwagers thodtlichen abgang, von dieser betruebten vnd unheseligen Weldt, verkündet, Vnd darbey, Auß den Vrsachen, alß eins theils auß dem von euch vberschicktem Prothocoll der zwischen Vns, vnd Ihme, seligen, ergangnen Acten vnd schrifften, eins theils auch, auß vorigen geschichten, vnd des handels vmbstenden genommen, wegen bezahlung des nachstandts, so Ihme, vnd hernach Euch, alß seinen Erben, bey vns noch hinderstellig sein soll, Vnd das wir euch darin, Zeitt vnd Wählstett zur Handlung nennen wolten, mit besonderm Fleiß, vnd etwas dringlich, bei vns angesucht vnd gebeten, Wie vns dan auch, zuförderst des Hochwürdigen vnsers besondern lieben freundts, hern Salentin, Erwählten Erzbischoffen zu Cöln, vnd Churfürsten, Herzogen zu Engern vnd Westphalen, Administratorn des Stifts Padeborn ꝛc. auf Ewer Vnderthenigsten bericht, vnd fast zu gleichem grunde vnd meynung mitgetheiltes fürder ausschreiben, den 8. desselben Monats, auf Ihrer L. Schloß Arnßberg datirt, wol ist vberandtwordtet, Welches wir dan auch freundtlich entpfangen vnd verlesen.

Das es sich nhun mit beandtwortung solcher schreiben verweilet, vnd zeiger Ewer Bote derhalber etwas aufgehalten, Solches werdet Ihr, andern Vnsern obligen, dadurch wir daran verhindert worden, zum theil auch, der gelegenheit solcher fast alten vnd weitleuftigen sachen, vnd dan Ewren darin angestellten vielfeltigen anfürderungen beymessenn, vnd vns des dadurch geursachten verzugs halber vnderthenigst entschuldigt halten.

Vnd alß wir Ewere beschließliche suchung, zu dem ende verstanden, vnd eingenommen, Das Euch, alß wolgetachtes seligen Voigts Erben vnd Freunden, mit allein wegen des Abtrits des Hauses vnd gebiets Sonneburg, vnd des Kornes vnd vorrhts, alß Inhalt des angerichten Inuentarij, darbey vberliefert, Sondern auch, wegen seines, bey Verwaltung

vnsers Statthalter-Ambts In Lifflandt fürgestreckten geldts, vnd dan, der von Vns verſProchenen Jharbeſoldung, vnd hoffkleidung halber, ohne weittern auffſchub, darlege vnd bezahlung widerfaren mochte, Oder auch, das wir euch, vorigem vnſerm gnedigſten Zuſchreiben Zufolge, alß hierin von Euch angezogen, Zeitt vnd Wälſtett zur Handlung genedigſt ernennen wolten, Vnd wir ſolchen Ewern bericht vnd fürderungen, außgenommen, das dieſelben zu Zeitten etwas geſcherpft vnd geſteigert, voriger des ſeligen Voigts, vnd Ewer erzehlung vnd ſchreiben, faſt gleich befinden, Wie dan auch darvber, In vnſern behältnüſſen gutte nachweiſung vorhanden, Daraus wir vns deßjhenigen, ſo vns vnd vnſer Reich Dennemarcken betreffen thuet, auch ohne ſolche weittleuftige außfuerung, wol zuerJnnern wiſſen, So erachten wir ganz vberflüſſig ſein, Wie es auch alhier zu lange fallen wolte, ſolchen handell, In maſſen derſelbe, bei fürgeweſener, vnd von Gott verhengter Veränderung der leufte, ſeinen anfang vnd fürgang gehabt, vnd biß zu gegenwärtigem ſtande gerahten, nach der lenge deduciren zu laſſen, Sondern ermeſſen demſelben viell nutzer vnd fürtreglicher zu ſein, Die vmbſtenden vnd gelegenheit, dahin es mit Veränderung ſolches hauſes vnd gebiete Sonnenburg gekommen, Jn consideration zu ziehen, Darauß ſich dan an ſich ſelbſt eröfnen vnd dargeben wirdt, Wie wir, vnd Vnſer Reich Dennemarcken, ſo wol vnſer daran wolhergebrachten vhralten hoheitt, Alß der ſeliger Foigt, vnd Jhr, Ewer angezogenen gerechtigkeitt daran habhafft vnd ergetzet werden mogen.

Thun aber ſolchs, Jn dem ſchriftlichen Abſcheide, alß wir, des ſeligen Foigts daßmal an vns abgefertigtem Secretarien, Andreaſſen Lambertj, vnterm dato alhier zu Friedrichsburg, den letzſten Monatstag Februarij, Anno ꝛc. 71. geben laſſen, ſo wol auß dem zu Stettyn, zwiſchen vns, vnd vnſerm beſondern lieben freundt vnd Nachbarn, dem Könige, vnd Reich Schweden, behandelten Haubtvertrage, alß dem, der Lifflande halber aufgerichten Nebenabſcheide, guttermaſſen deducirt, von Euch weitter belangt werden ſolten, eingeſtelt ſein laſſenn.

So viel aber die andern obſpecificirten Articull ewer fürderung belangen thuett, Ob wir vns wol, vorigem vnſern, vnterem dato Friedrichsburg den 13. Decembris, Anno ꝛc. 73., an den geweſenen Voigt ſeligen, getahnem andtwordtſchreiben zufolge, nicht zuwider ſein laſſen, Das ein Vollmechtiger herein geſchickt, vnd mit demſelben die liquidation vnd rechnung, der hinderſtelligen beſoldung, vnd hoffkleidung halber fürgenommen vnd geſchloſſen werden mogen, Darin wir auch, was ſich desfals gebueren mochte, an gnedigſter Zahlung keinen mangell hetten wollen ſein laſſen, So müſſen wir doch, weil ſo wol des ſeligen Foigts vorige ſchreiben, alß Ewere Jtzige erclerung, von vns dahin verſtanden, Das Jhr alle ſolche fürderungen gerne ſembtlich, vnd auf ein mall erleddigt vnd abgehandelt wiſſen wollen, vnd das euch die theilung vnd ſonderung derſelben zum höchſten bedencklich vnd vngelegen ꝛc. Vnd wir vns, in puncto principali, die Sonneburg betreffendt, vor dißmal ander geſtaltt weitter, alß obengemelt, nicht einzulaſſen noch zu erclaren haben, Dieſelbigen vbrigen Articull, alß accessorie mit daran hengen, vnd alſo ſolche ſuchungen ſembtlich, biß die einsmals ewerm eigenen bedencken nach, vngetrennet ordentlich erledigt vnd abgehandelt werden können, Jm Namen Gottes auch Jn ruhe geſtelt ſein laſſen.

Da Jhr aber auch nachmals einen Volmechtigen zu legitimation vnd abrechnung, des ſeligen Foigts beſoldung vnd hoffkleidung, abfertigen werdet. So ſoll demſelben, wan er nöturftiger renunciation vnd quitanz halber

von euch gewaldt vnd beuehl mit bringen wirdt, derhalber nicht anderß als mit gnedigſten beſcheide von vns begegnet werden.

Welchs wir euch, auf oberwähnte ſchreiben der ſachen noturft nach, zu begerter andtwordt vnd endtlicher erclerung vnſers gemuetts, genedigſt nicht wollen verhalten, Vnd ſeindt euch ſamPt, vnd beſonder, mit gnedigſtem willen gantz wol bewogen, Datum auf vnſerm Schloſſe Fridrichsburg den 3. Martij Anno ꝛc. Im 75.

Friderich.

Ab extra:

DEn Erbarn vnſeren lieben beſonderen, Heinrichen von Ludinghauſen, genannt Wolff, ſeligenn nachgelaſſenen Erben vnd Conſorten Ludolff Wreden zu Meylinghuſen. Heinrichen, Hanſen vnd Jorgen von Ludinghauſen, genannt Wolff, gebrüdern vnd Johan Wolffs Kindern zu Füchten, Sampt vnnd Sonderlich.

XV.

Neuvirte Landordnung, wy es mit der Kleider-Ordnung, Hochzeiten, Begräbniße, Kindtaufen, Hochzeit geben, und andere anordnungen, der eingeſeßenen zu Lande ſoll gehalten werden.

Nach einer gleichzeitigen Abſchrift unter den gräflich De la Gardieſchen Papieren mitgetheilt von dem Herrn Wirkl. Staatsrath und Ritter G. von Brevern Exc., nicht allein wichtig als Quelle der beiden letzten Titel VIII und IX des ſechsten Buchs der ehſtl. Ritter- und Landrechte und vieler andern Beſtimmungen noch in dieſem, wie in den frühern Büchern I, II und IV, (vergl. v. Bunge's Geſchichte und Quellen der ehſtländiſchen Ritter- und Landrechte in ſeinen Beiträgen ꝛc. Dorp. 1832 S. 122), ſondern auch charakteriſtiſch für die Rechtsanſichten, Sitten und Gewohnheiten in Ehſtland um die Mitte des 17. Jahrhunderts.

Ich Gustavus Oxenstirna Freyher zu Kymito, Herr zu türy, Dießes fürſtenthum eheſten Gubernathor, und Generall ſtathalter auff Reſall, fügen hiemit iedermänichlich landeseinge-

ſeßene und Begütterten adel und unadell. ſtandesperſohnen zu fernehmen: demnach bey diſer jüngſt gehaltenen zuſammenkunft der ritter und Landſchaft, allerhant eingerißene Unordnungen, Mißbräuche und Unnütze spendationes, in Üppigen Kleidungen, Unnötigen Tractamenten auff denen Hochzeiten, Begräbnißen, Kintaufen, wy auch andere zu lande entſtandene noviteten abermahl reifligen betrachtet und erwogen, darauff dan dy remidirung und abſchaffung derſelben von denen Herrn Landräthten, Aelteſten und ſembtliche ritterſchafft einhellig, belibet, eingegangen, und ſchriftlich ferfaßet, mihr gebürlich Communiciret, und daß ich dieſelben, wy von meinen Herrn Antecessoren, Herrn Gufernörn diſes fürſtenthums geſchehen, zu lande durch offentliche mandaten möchte von denen Cantzelen publiciren laßen, bitlichen erſuchet; wan ich dan diſelben dem lande und ſembtliche eingeſeßenen ſehr nützlich und heilſahm befunden, weillen dadurch vielen unheill, geltſpillungen und unnötige Ueppigkeit kann forhütet, und deß landes auch eingeſeßenen aufnehmen und Wohlfart befordert werden, alß habe zu männichlicher nachrichtung, und damit ſich ein jeder für dy darynne enthalten und angeſatzte Straffe zu hüten und forzuſehen, ich ſolche im Nahmen Ihro Königl. Maj. unſer aller gnädigſten designirten Königin und erbfreylein himit öffentlichen wollen publiciren laßen, und ernſtlich darauf gehalten haben.

I. Erſtlich Weillen fermueg der alten recessen denen bauweren nicht erlaubet, ohne Unterſcheit, wy leider eine Lange zeit geſchehen, Röhre und gewehre zu führen, dadurch vil mort und totſchlag entſtanden, und ſich täglich zutragen, ſonſten auch der bauweren ſöhne, welche zu ihren eigen forderben dy röhre aufs teuwerſte und aus der werde an ſich handeln, dadurch merklich geferet, und von der Haus- ohder acker-

arbeit abgehalten werden, als wirt jeder vom Adel, wy auch Arrendatoren, vorwalter, ambtleite, bey den seinigen solche unordnung abzustellen, und mehr nicht alß 2 ohder 3 schützen zum höfen, darnach sie begütert, halten, welche der Herschaft Zeichen öffentlich zu tragen sollen ferpflichtet sein, und da jemant sonsten ohne seiner Herschaft Zeichen, mit röhre ohder gewere, betroffen würde, soll menichlich diselbe von ihm zu nehmen erlaubet sein; da auch dy Herschaft, mit ernst hirüber nicht halten, ohder seinen bauwern dy gewehr abnehmen laßen, und darüber Clage einkommen würde, daß ehr wißentlich solches unterlaßen, diselbe sollen alß Ungehorsahme und forbrecher solche einhellige belibung in 50 Rchtl. zum ersten, zum andern 100 und so forthin gedoppelter strafe dem Königl. Landgericht ferfallen sein, wohin auch alle verwaltere, Arrendatores, ambtleute sollen gehalten sein, und auf dem fall des Ungehorsamß, solche strafe auß ihren eigenen beutell, zu zahlen schuldig sein, und von der Herschaft nicht gut gethan werden.

II. Weilen auch Jetziger zeit dy Lostreiber zu lande hin und wider Häuffig gefunden werden, daß auch die bauweren, fast keine knechte und dienstboten bekommen können, als sollen solche lostreibere, dy umb taglohn sich zu lande formiten laßen, nicht gelitten werden, sondern formüg der alten recessen, entweder sich zu jahresdinsten begeben, ohder lant anzunehmen schuldig sein; würde auch derselben einer nachdem er sich gesetzt, ohder im dinste begeben, hernacher entstreichen, und anderweit sich niderlaßen, alßdan soll derselbe unter welchem ehr eheſt sich gesetzet, ihn wider abzufordern, der andere auch, unter welchem ehr sich zum andermahl gesetzet, auß zu antworten schuldig sein, bey strafe 50 Rchtl. dem Königl. Landg. zu erlegen.

III. Demnach auch dy hohe Notwendigkeit erfordern thut, daß dy öffentliche herstraßen, und Kirchenwege, welche gantz untergekommen, ferdorben, ja der gestalt ausgebraucht und forfallen, das an vielen orten beschwer durch zu kommen ist, müßen repariret und wider angefertiget werden, deswegen auch von der hohen oberkeit befele zu unterschilden mahlen eingekommen, alß nochmahl zum überfluß, ein jetweder hirmit ernstlich anermahnet sein, daß in seine grentze, dy geringen wege und stege, nicht so taliter hin, nur mit schlegten Balken zu belegen, sondern standthafft mit guten Balken, und ertreich zu ferfertigen ferbunden sein, bey pön 30 Rthl. der darin seümhaftig wirt befunden werden; weillen aber der bösen wege so viele leider jetzo, in dem fürstenthum, alß nirgent anders zu finden, daß einem dieselbe alleine zu beßeren unmöglich fallen solte, alß wirt nach einhelliger bewilligung, angedeutet, das anfenglich deß gantzen Kirchspiels eingesetzenen, zu ferfertigung der offentlichen herstraßen, sollen hülffe thun, und selbe brüken, nach advenant, wy viel ihnen pro Quota, nach haltung des roßdienstes vom hakenrichter wirt angewisen, woll und gut erbauwen, und zwischen disses und Michaelis anfertigen laßen, hernacher aber von denen grunt=Herrn, allein im bauw unterhalten werden. Da sich nun ein ohder der ander, über hoffen, hirein sich zuwider legen, und dadurch dy beßerung der wege und brüken forsäumt bleiben, solche ungehorsahme sollen durch den hakenrichter, dem dy auffsicht darüber gebühret, und anbefohlen, angemeldet werden, und nach befindung der sachen, dem Königlich. Landg. in 50 Rthl. straffe ferfallen sein, und unnachleßigen exeqviret werden.

IV. Wan dan auch bey denen geringen strauthafen, welche zu einkommung einer farkosten, von ihr Königl. Majst. denen vom adell in Harryen, Wierlant und der wyck allergnädigst

indulgiret, ein groſer betruch, wie geclagt, ſowoll in der mahße, alße gewichte ſoll im ſchwange gehen und eingerißen ſein, dadurch dy arme leute höchlich forſetzet worden, alß werden die possessores ſolcher hafen ohder dy forwaltere derſelben hiemit abermahlen ernſtlich anermahnet, daß ſie fleißig auffſicht haben, und ſolchen betruch in der that weren und ſteuwern ſöllen, damith ſie nich ihnen ſelber der freyheit ſolcher hafen verluſtig machen; und da beweißlich deswegen Klag einkommen wird, ſoll ein jeder dafür 50 Rthl. büßen.

V. Gleichergeſtalt ſoll auch die Vorkäuferey, Welche zu Lande von vielen Bürgern, unter pretext ihrer Schultforderung bey denen Bauwern häufig getrieben, nach allgemeiner mit der Ritterſchaft und der Stadt getroffenen Belibung, gäntzlichen verboten, und keine, unter waß pretext es möge, getrieben zu werden freygelaßen ſein, ſondern demſelben, der beweißlich darüber betroffen, daß Gekauffte von den Herſchafften, unter denen eß gekaufft, abgenommen werden und deßen verluſtig ſein.

VI. Was leider für böſe, verräterliche, vorſetzliche Mord und Thotſchlege von denen Bauwern zu Lande aus vorzweifelten Übermut, und innerlichen Haß eine zeit häro passiret und in facto vorübet, iſt mehr dan zu viel Notorie zu wißen, gleichwoll aber die Thäter dadurch, daß ſie offtmahlen von einem Ort zum andern weichen, und heimlich behauſet und beherberget werden, ungeſtrafft geblieben, als wird himit ernſtlichen geboten und befohlen, daß keiner, er ſey wer er wolle, ſolche mutwillige Thotſchleger, oder Uebelthäter hinfüro behauſen, beherbergen, ohder ſonſten einige Hülfe weck zu ſtreichen beweiſen ſoll: wer da wider thun würde, ſoll dem Königl Landg. 40 Rthl. als ein Mann-Buße zahlen und erlegen.

VII. Gleichfallß zu Verhütung deß leider bey vielen entſtanden Feuwersbrunſten in den Wäldern und Büſchen, welches

leichtlich, wie die Erfahrung bezeuget, und mancher mit seinen erlittenen Erbschaden erfahren müßen, hiemit denen Bauwern ernstlichen anbefohlen sein, gute Achtung im Frühling auf das Feuwer in Wäldern und Büschen zu haben, und keinesweges zu schaden zu verwarloßen. Der dawider handeln würde, soll wie forhin, 40 Rthl. als ein Mann-Buße dem Königl. Landg. zahlen und erlegen.

VIII. Nachdem auch unterschiedene Klagen, wegen empfangen ohder bewilligten Zollkorns von der Ritterschaft beygebracht, und für Beschwer angezogen, daß die Einheber solches Getreideß, von jedweder punt einen gehäufften Loff haben und erzwingen wollen, welches ein großes importiren, und manche Eingesetzene alzu beschwerlich fallen würde, gleichwoll wegen der ein- und aufmahße, etwaß denen Einhebern, zu Widerbringung ihrer empfangung, gebühren will: aiß sollen hinfüro alle Löse gestrichen, kein eintziger aufgehäufet begeret, ohder gegeben, sondern auf jedweder Last zu Erstattung des Spillkorns zween Lof, nach advenant des Rosdienst, entrichtet werden.

IX. Was für liederliche proceduren bishero in dießem Königl. Landtg. wie auch zu Lande in Grentzsachen passiret, agiret und fürgelaufen, da einer den andern nur nach gewonheit, seinen Nechsten in Schaden und Unkostung zu bringen, Citiret, und gerichtlichen besprochen, und hernach da es zur demonstrirung und Erweisung kommen sollen, nicht das geringste darthuen ohder behaupten können, solches ist, leider mehr denn zu viel, auß der Erfahrung kunt und zu wißen, gleichwoll nach dieser Lande alten recessen, auch sonsten gerichtlichen statuten, nicht zu approbiren, sondern die Strafe der temere Litigantium heilsam in solchen Fällen verordnet, welche fast albie in Abnehmung gekommen, und mancher Liderlicher weis vor Gericht geschleppet worden, auch Urtheil auff Urtheil

gebotten: als sollen hiemit nach allgemeiner Belibung, solche alte recessen und statuten reassumiret, und dergestalt wider angeordnet sein, daß diejenigen, welche einen Andern unbefugter weiße, ohne rechtmeßigen Fug ohder Ursache, für Gerichte fordern, daselbß beklagen und in Unkosten bringen, und hernach ihre Klage nicht gehörlich, justificiren können, sondern der Sachen verlustig erkannt werden, alßdann denen Beklagten ihre angewante Unkostungen, und Gerichts-Expensen, jedoch nach moderation des Richters, zu refundiren, auch dem Königl. Landg. nach Befindung der Sachen die poena temere Litigantium zu erlegen schuldig sein.

X. Demnach auch die Erfahrung leider bezeugt, daß mancher ungehorsamer Diener, auß Muthwillen und Übermuth, seinem Herrn entstreichen, und sich in andere Dienste alhie zu Lande begeben thut, alß soll zu Vorhütung solcher Unordnung hiemit einen jeden Eingesessenen, ehr sey Adell- ohder zu Adelichen Standes, hiemit ernstlichen angemeldet und verboten sein, daß ehr keinen Diener ohder Jungen, der zuvor gedinet, in seinem dinste annehmen soll, es sey dann Sache, daß ehr von seinem vorigen Herrn ehrlich und woll geschieden und seinen Pass vorzuzeigen habe; daferne nun eyner, dawidern handelen, und darob geklaget werden sollte, derselbe soll den Königl. Landtg. dafür 30 Rdhl. büßen und erlegen.

XI. Alldiweill auch bishero einige Unordnungen, zwischen dem Königl. Landtg. und Burggericht eingeschlichen, daß zumahl die Parten, welche nicht für den Burgg. gehörich, sondern auf Harrisch und wirisch Recht begüttert, gleichwohl dahin gefordert, und vice versa andere nach Nörköpings beschluß begütterte fürs Königl. Landtg. Citiret, und angeklaget, wordurch die Gerichte Confundiret; Als soll keiner hinfüro nach Nörköpings-Beschluß gesessener fürs Königl. Lantg., wie auch die nach harrisch

und wirtschen Rechte gesetzene fürs Burggericht besprochen ohder angenommen, sondern ad Forum Competens remittiret, und jedweder Jurisdiction in seinen stät, nach allergnedigster Anordnung Ihr Königl. Mayest., gelaßen werden.

XII. Demnach auch bey disser Juridica viele Exceptiones und Gravamina eingebracht, daß denen Parten, welche etwa Conveniendo an das Königl. Landtg. Citiret, die Citationes weder in gebürender Frist, noch more Consueto, durch einen teutschen wehrhaften Kerl nicht insinuiret ohder zugesannt, dannenhero viel tardirung verursachet: Als wird, zu Verhütung deßen, himit einem jetweden ernstlichen anbefohlen, daß er hinfüro seinen Contra parten, nicht allein binnen 3 vierzehn Tagen zuvor, gebührlichen Citiren, sondern auch durch einen teutschen Kerll die Citation in seinem Hoff senden, dem Citato, entweder selbst, da ehr zu hause insinuiren, ohder in deßen hofe jemant dero Diener, mit Anmeldung der Sachen, tradiren, ohder in Nichtannehmung, auf dem Tische niderlegen; wann solches geschehen und glaubwürdig erwisen, soll der Citatus, zu antworten schuldig, im widrigen auf den gerichts Terminum nicht zu besprechen sein.

XIII. Alldieweillen auch für diesem die HH. Lanträhte, Aeltesten, und sämbtliche Ritterschaft, wegen Abschaffung der bishero leider aufgekommen und eingerißene üppige hoffart in Kleidungen, unnötigen und überflüßigen Eßen und Trinken, so woll auf Hochzeiten, Begräbnißen alß Kindtaufen, gutherzige und wolmeinende Beredungen gehalten, auch theilß dahin geschloßen, daß durch eine gute Ordnung und Belibung, dieselben gäntzligen abgeschaffet, ohder auch zu des Landes Aufnehmen und Wohlstandt moderiret und gesetzet werden, dennoch ihre, solche wohlgefaßte meinung, bishero effective erheblicher Ursachen wegen nicht vollenziehen können, Nunmehr aber es, in gar

über aus zunehmung der Hofart, die Notwendigkeit erfordert, daß solche verhütet, und abgeschaffet werde: Als haben die Herrn Lanträhte, Aelteßen und sämbtliche Ritterschafft, ihre vorige Ordnung de novo übersehen, bey dieser Zusammenkunfft gäntzlichen vereinbaret, selbe mir gebürlichen offeriret, und im Nahmen Ihro Königl. Mayst. gleich alß andere Belibungen zu publiciren unter dienstlichen Anhaltung gethan, alß habe solche wollgefaßte Meinung, ich hiemit im Nahmen Ihro Königl. Mayst. Jedweder zur Nachricht und fester Haltung öffentlichen wollen andeuten laßen, daß zwahr auff adelichen Hochzeiten, sowoll zu Lande alß in der Stadt, alle Copulation, Ceremonyen in gewönlichen Solenn gebrauch beruhen und verbleiben sollen, der unnützer Ueberfluß aber in Eßen und Trinken verboten, und nicht mehr dann ein Gang Eßen, auf Mann, alß Frauwen, und Jungfrauwen Tafel, so woll zu Lande, alß in der Stadt zu geben erlaubet, wie dann auch kein Wein weiter, alß werender mahlzeit gegeben werden, auff die Frauw- und JungfrauwenTafeln aber soll nach Aufhebung des ein gang Eßen, demselben dem es zu thunde beliben, und darauf spendiren wollte, der schlechter Zucker-Confecht, one einige Candisirte Zuckersorten, marzipanen ohder dergleichen zuckers gebacken, außzustellen erlaubet sein: wer darinne bruchfellig befunden, soll 200 Reinsche gulden zur straffe erlegen.

XIV. Nachdem auch die Gastereyen für den Hochzeiten, gar überhoch gestiegen, indem ganzer 14 tage die Braut-Jungfern, in der Braut hausung verschrieben, alda sich immer fort biß an die hochzeit sich verweilen, Solemniter Tracktiret, und alßo die gaben Gottes, in haltung Banqueterien, unnützlichen verthan, und angewendet werden, alß soll solcher protros und panqueten gäntzlichen verboten, und nicht mer dann den Abend für der Hochzeit, bey Austheilung der Verehrung, nach

Unordnung zugelaßen sein, bey ebenmäßiger 200 Rheinischen gülden Strafe.

XV. So Sollen auch hinfüro die bishero überflüßige Gastereyen und panqueten bey den Kindtaufen verboten sein, und ein jeder sich nach der Ordnung auf denen Hochzeiten, in Eßen und Trinken zu richten haben, bey strafe 50 Rthl.

XVI. Weillen auch für diesem zu Vorhütung, des groben Misbrauchß, welcher einer zeithero mit unnützlichen Verehrungen an Ringen, Hembden, Cragen, Schnupftüchern ꝛc. bey denen Adelichen hochzeiten verübet, und eine gewiße, gute Ordnung abgefaßet und beliebet, dennoch nicht allerdings in observantia gehalten, als will ich dieselbe hiemit de novo reiteriren, von Wort zu Wort wiederholet und zu halten nochmahlen anbefohlen haben, daß hinfüro von deß Bräutigams Seiten, keine Personen mehr alß die Brautmutter, eine Brautschwester, und zwei Braut-Jungfrauwen, hinwieder von der Braut Seiten, keine mehr alß des Bräutigams mutter, eine Bräutigams schwester, und zwei Bräutigams Jungfrauwen, sollen begifftiget werden, wie dann auch den Bräutigams Vater, Bruder und keiner mehr, jedwederm einen Hembt, und Cragen, und zwei des Bräutigams Dienern, jeglichen ein Hembt und Cragen, jedoch ohne Spitzen und in gebür, nach Beliebung gegeben werden; wer dawider handeln würde, soll nach der uralten Beliebung in 200 Rheinsche gulden Strafe dem Königl. Landtg. verfallen sein.

XVII. Gleichfalß soll auch nach voriger allgemeiner Beliebung, in Haltung des Traurmahls bey welchen Begräbnißen alhie in der Stadt, wie dann auch für dem Leichbegengniß alle Marzypanen, Candirte Zuckersorten und Confeckt zu spendiren verboten, und nicht mehr dann eingemachte Sachen, dann Engfer, Suckade, Wallnüße ꝛc. nebst

glühenden Wein zu geben vergönnet sein, bey gleicher Strafe der 200 Rheinschen gulden, der dawider handeln würde.

XVIII. Zu Verhütung der Leidigen hofart und Üppigkeit in Cleidungen, dadurch der eine ohder ander, sich fast ruiniret, und nur den Kaufleuten zum Vortheil angewendet wirt, soll hiemit so woll der Bräutigam, alß die Braut, und jegliche adelichen standes personen, dieses fürstenthum Ehesten so woll Frauwen alße Jungfrauwen, auf Hochzeiten, Kindtaufen, Gastereyen, wie auch in täglichen Gebrauch, einige gulden ohder silberne Thuch, guldene schobyn, ohder Atlaß mit gulden ohder silber Blumen, gulden oder silberne Spitzen, nebenst allerhandt guldene und silberne Schnüre und gallonnen, guldene und silberne Litzen, Perlsticherarbeit, gläserne bremels, allerhant seiden Spitzen, gleichfals auch allerhant getzwirnte Knüppelspitzen, die zu vielen großen Verderb aufgekommen, auff Cragen, Hantatzel ohder Hemmde zu tragen, gentzlichen Vorboten, dakegen aber gülden und silberne Knöpfe, gülden und silberne Hutbänder, allerhant gestickte Hantschen und Gehenge, auch seidene Gallunen, und Strumbschnür und Pometgen, auf den Cowe ohder Cleider zu gebrauchen, zugelaßen sein; welche Anordnung und Beliebung aber nicht eher zur Execution gelangen soll, biß auf bevorstehenden Lichtmeßen des 1646. Jahres, damit ein jeder selbe auf Hochzeiten, Gastereyen, und täglichen gebrauchen, genießen und abtragen möge, nach verfloßener Zeit aber an den gemeldten Ordnung, wie Gesetz verbunden sein: da nun ein ohder der ander selbe verbotene Sachen auf Kleidungen in Hochzeiten, Gastereyen, ohder täglichen Gebrauchen würde, derselbe soll zum ersten mahle 50 Rthl. Strafe und hernach doppelt auff so oft ehr drob befunden, unnachleßig zohlen, und in die Lant-Lade erleget werden.

XIX. Demnach auch so woll zu Lande, in denen Flecken, alß auff dem Thum zu Revall, bey denen unadlichen Frauwen und Jungfrauwen eine große Hoffart in Kleidungen eingerißen, da dieselbe sich denen adlichen Frauwen faß gleich halten, und wenig zu unterscheiden, dadurch dann der allgemeine status politicus Confundiret und der Adlicher Standt nicht wenig verkleinert: Alß soll hiemit allen und jeden Frauen und Jungfrauen, die dieser Jurisdiction unterworfen sein, sie sein Priester, Schuldiener, Verwalter, Arendatores, Ambtlente-Frauwen ohder Jungfrauwen, adlichen herkommens ohder nicht, auf welchem fall sich die Frauw nach dem Mann zu halten und zu folgen, verobligiret, ernstlichen auferlegt und anbefohlen sein, aller adlichen Trachten und Cleidungen sich zu enthalten, und da sie dieselbe bißhero gebrauchet, abzulegen, und den Bürgerfrauwen und Jungfrauwen in der Stadt, nach Dorpatscher Manier, gleich zu halten vorpflichtet sein, dieselben aber, welche sich dawiderſetzen, und ungehorsam befunden werden, sollen in 30 Rchdhl. Strafe zum ersten und hernach doppelt auff, so oft sie darin betroffen werden, dem Königl. Landg. vorfallen sein.

XX. Gleichfalß soll auch allen jetzt genanten, unadlichen Frauwen, und Jungfrauwen, so woll in der Kirchen alße auf Hochzeiten, Kindtaufen, Gastereyen die preferentz denen adlichen Frauwen und Jungfrauwen zu laßen Mandiret, und in Sitzen sich ihnen fürzuziehen oder über zu dringen, wie bißhero übermütig geschehen, bey gleicher voriger pönen ernstlichen verboten sein.

XXI. Weillen auch bisher leider ein böser Gebrauch, des Rauffens und Schlagens, in adeligen Gelagen, bey anwesend adeligen Frauwen und Jungfrauwen, eingerißen, und hirwider die alte löbliche Gebräuche, und Recessen streiten;

alß ſollen hiemit die alte beſchriebene Rechte, in der gleichen Fällen confirmiret, und daneben ernſtlich verboten ſeyen, das Keiner in ehrlichen gelagen, Hochzeiten, Kindtaufen, voraus, da Frauwen und Jungfrauwen gelahden, ſein Gewehr zücken, und auf einen andern entblößen ſoll: der dawider handeln würde, ſoll ohne eintziges überſehen, ohder entſchuldigung des Trunkes, in 40 Rchdhl. Strafe, dem Königl. Landg. verfallen ſein.

XXII. Nachdem auch biſhero ein großer und unerhörter Misbrauch der Gaben Gottes, in überflüßigen Eßen und Trinken, auf denen Bauwer-Hochzeiten, wie auch unnötige Verehrungen entſtanden, dardurch der Bauwersmann ſich ſelber vorderbet, über Vormögen beſchweret, und in Armut bringet, alß ſollen zu Vorhütung und Abſchaffung ſolcher Übermut, zu Vormeidung Gottes Zorn, Strafe und Entziehung des Segens, die dadurch verurſachet werden, dergleichen große Bauwerhochzeiten, mit nichten geſtattet werden, ſondern gänzlichen vorboten ſeyn, dergeſtalt das ein Bauwer nicht mehr dann vyrte faß Bier auf jeder Hochzeit zu vorſchenken, der Bräutigam auch keine Vorehrung, weder an der Braut Vater, Schweſter ohder ſonſten jemant zu thunde, bemechtigt ſein, waß ehr aber ſeiner Braut etwa aus freyen Willen, nach Vormögen verehren will, ſoll ihm frey und zugelaßen ſein; daß Freßen und Saufen aber, bey denen Vorlöbnißen, Stätte-Beſichtigung, Heimführung gentzlichen verboten ſein. Damit nun ſolches feſt gehalten, und kein Unterſchleif gebrauchet werde, ſoll jeder Herrſchafft, darauf ein wachendes Auge zu haben hiemit auferleget, und da ehr wißentlich ſolches ſolte paſſiren laßen, nach Erfarung, in 30 Reichsdhl. Strafe dem Königl. Landtg. verfallen ſein.

XXIII. Deßen ſollen auch die teütſchen Sättel, alle Zäume, und nach teütſcher Manir gemachte Steigbögel, abge-

ſetzte Stiefeln, Marder-, ohder hohe füchſerne Mützen, wie auch die Brandweins-Keßel, und bisherv eingerißene Krügerey, denen Bauwern hiemit in geſambt vorbotten ſein, worauf die Herrſchafft bey gleicher Strafe Achtung haben ſoll, und da nach dieſer Zeit ſolche bey denen Bauwern, bey der Kirchen ohder ſonſten ſollte gefunden werden, ihnen eß entlichen abzunehmen, einem jedwedern erlaubet ſein, damit der Hochmut bey denen Bauwern, gedempfet, und geweret werde, wornach ein jeder ſich zu richten. — Deßen ſollen alle dieſe Beliebunge alsbalt nach Publicirung ihren Effect erreichen, und zu halten ein jedweder verobligiret ſein, ausgenommen die Kleiderordnung, welche bis angeſetzten dato keine Execution erreichen kann. Urkundlich habe ich dieſes mit eigener Hant unterſchrieben, und mit meiner angebornen Pitſchaft gewönlichen, zu Männiglicher Nachricht, unten aufs spatium verſigeln laßen. Actum Reval den 18. Marty Anno 1645.

Gustavus Oxenstirna,
(L.S.) m. pr.

XVI.

Revals Kriegsdrangſale in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Nach Balthaſar Ruſſow's eines Zeitgenoſſen Schilderung.

1.

Die Zerſtörung des Hafens von Reval 1569.

Als König Johann III den ſchwediſchen Thron im Herbſt 1568 beſtieg, ſuchte er mit den Feinden des Reichs Frieden zu ſchließen. Seine Geſandten in Kopenhagen und

Röskild ließen sich, um vorerst einen Waffenstillstand zu erringen, bis der König seinen noch wankenden Thron zu befestigen vermocht, selbst auf die demüthigendsten Bedingungen ein. Zu diesen gehörte unter andern auch, daß Schweden alle seine Rechte und Eroberungen in Ehst- und Livland an Dännemark abtreten und den Dänen und mit ihnen verbündeten Lübeckern den Handel in der Ostsee bis nach Narva ungehindert freigeben sollte, obwohl Schweden bisher den Lübeckern die nachgesuchte Bestätigung ihrer Handels-Vorrechte und namentlich zu Gunsten Revals, den Handel nach Narva verweigert hatte. Es war daher allerdings vorauszusetzen, daß König Johann solche und mehr andere schimpfliche Friedensvorschläge der Dänen verwerfen, und damit die begonnenen Friedens-Unterhandlungen abbrechen werde. Ehe indessen dies noch geschehen und während man in Reval vielmehr auf baldigen Abschluß des projectirten Friedens hoffte, erschienen plötzlich am 9. Juli 1569, an einem Sonnabend in aller Frühe, unter dem Schutz eines dichten Nebels, mehr als dreißig dänische und lübische Kriegsschiffe auf der Rhede von Reval. Bald sah man das Admiralschiff des Befehlshabers der Flotte Por Munk mit einigen andern geradesweges dem Hafen zusteuern und denselben mit aller Kraft beschießen und gewaltsam zerstören. Die feindlichen Kugeln, deren manche 34 Pfund gewogen haben sollen, erreichten auch die Stadt und einige Bomben schlugen in den hervorragenden Thurm der St. Olai-Kirche oberhalb der Glocke. Doch schien der Angriff nicht sowohl eigentlich der Stadt, als vielmehr nur der Vernichtung des Hafens und der darin geborgenen Schiffe zu gelten, von denen einige schon ganz beladen und segelfertig, andere aber mit ihrer Befrachtung noch beschäftigt waren und allerlei russische Waaren in sich aufgenommen hatten. Aller dieser Schiffe, darunter auch einiger Kauffahrer aus Lübeck, und mehrerer schwedischen Schiffe bemächtigten sich die Dänen, beraubten und plünderten sie und steckten die schwedischen Fahrzeuge alle, so wie ein paar Schiffe, welche man däni-

schen Kaufleuten das Jahr vorher auf der Fahrt nach Narva abgenommen und als confiscirt dem Rathe zu Reval übergeben hatte, und die sie nun mit auf die Rhede brachten, daselbst in Brand. Der durch ein so unerhörtes, allem Völkerrecht zuwider laufendes Verfahren, höchlich entrüstete Rath der Stadt Reval sandte eilig Botschafter an den dänischen Admiral ab, und ließ sich wenigstens bis zum andern Tage Zeit erbitten, um sich zum Widerstande gegen den so unerwarteten Angriff rüsten zu können, was ihm denn auch zugestanden ward, während die feindliche Flotte auf der Rhede vor Anker ging. Nun wurde eilig die nach der Seeseite hin gerichtete Schanze auf dem hochgelegenen Rosengarten, rechts neben dem Seethor oder der großen Strandpforte, mit Kanonen besetzt und am Sonntag, den 10. Juli, während des Königs Johann III. Krönung in Upsala feierlich vollzogen ward, begann in Reval ein heftiges Schießen von jener Schanze auf die unserm Ufer etwas näher gerückten feindlichen Schiffe, deren Kugeln wiederum nach jener Schanze hinsausten, ohne aber weder sie, noch das haufenweise am Strande versammelte Volk, noch die im Rosengarten dem Scharmützel zuschauenden Bürger aus Reval zu erreichen und irgend einen Menschen zu verletzen. Widrige Winde aber hielten dennoch die feindliche Flotte auf der Rhede vor Reval noch 13 Tage zurück. Während dieser Zeit kamen viele Schiffe aus Schweden und namentlich aus Geffle mit Kupfer beladen, ohne beim Ansegeln auf Reval von der dort stationirten dänischen und lübischen Flotte das Geringste zu wissen. Diese aber hielt dieselben nun sofort an und wurden Schiffe und Ladung für gute Prise erklärt; den darauf befindlichen Kaufleuten aber, die zu Gefangenen gemacht wurden, ward die Freiheit nur gegen schweres Lösegeld zugestanden, das erst aus Reval von ihren Handelsfreunden aufgebracht werden mußte. Dann erst zogen die habsüchtigen Feinde mit ihrem schweren Raubgute von Revals Rhede wieder ab.

2.

Revals Belagerung vom König Magnus von Livland 1570.

Jener Angriff auf Reval hatte natürlich die Fortsetzung des schwedisch-dänischen Krieges zur Folge, der erst durch den am 13. December 1570 zu Stettin abgeschlossenen Friedensvertrag sein Ende erreichte. Unterdessen hatte König Johann III. auch den Bischof Paul Juusten von Åbo und einige andere Gesandte aus Schweden zu dem Zaren Iwan Wasiljewitsch nach Rußland geschickt, um mit ihm in Güte Frieden zu vermitteln. Die Gesandten aber wurden schon in Nowgorod übel empfangen, man versicherte sich ihres Hab und Guts und nahm ihnen die vom Könige erhaltenen Instructionen ab, darauf sie gefangen nach der Stadt Murom an der Oka in enges Gewahrsam gebracht, und von hieraus erst nach 2 Jahren zur Rückkehr nach Schweden entlassen wurden. Der Zaar hatte nämlich die Abtretung aller Besitzungen Schwedens in Ehst- und Livland an Rußland verlangt und im Weigerungsfalle sofort den Krieg erklärt. Zwei früher gefangene livländische Edelleute Johann Taube und Elert Kruse hatten sich dagegen erboten, in seinem Dienst einen der vornehmsten Stände in Livland dahin zu bewegen, der russischen Hoheit sich freiwillig zu unterwerfen.

Bei dem Herzog Gotthard Kettler in Curland und den Ständen in Reval hatten sie, mit allen ihren Versprechungen dabei zu erlangender Glückseligkeit, nichts auszurichten vermocht. Sie wandten sich nun an den Herzog Magnus von Holstein, und bewogen ihn, daß er selbst zum Großfürsten nach Moskau reisete. Dort ward er mit großen Ehren aufgenommen und zum König von Livland ernannt, dabei auch allen gefangenen Deutschen dort die Freiheit wieder gegeben wurde. Kaum war er zurückgekehrt, um sich zur Einnahme seines Königreichs anzuschicken und gehörig zu rüsten, so traf auch das ihm versprochene russische Heer in Wierland ein, an 25000 Mann, mit denen der Herzog an der Spitze von drei

Schwadron livländischer Hofleute, einer Fahne Reiter aus dem Stifte Riga, unter Anführung von Reinhold Rosen, und einem Fähnlein deutscher Knechte aus Arensburg am 18. August 1570 vor Reval rückte. Ungeachtet des heftigen Regens, in welchem sie durch die Nacht geritten, ließen Russen und Deutsche es sich doch angelegen sein, sogleich etliche hundert Kühe, die auf dem Laksberge unweit der Stadt weideten, zu sich in's Lager zu treiben, wobei einige Leute, die sie daran hindern wollten, erschlagen wurden. Nachdem sie in wenig Tagen ihr Lager aufgeschlagen, ward die Belagerung der Stadt am 21. August förmlich eröffnet und schon am 23. d. M. nahmen die Russen den von Stein erbauten St. Johannis-Hof mit dem Spital und allen Wohnungen ein, in der Absicht, sich darin ordentlich zu verschanzen. Aber ein kräftiger Ausfall der Revalschen Besatzung hinderte sie daran, trieb sie aus dem Hofe und Spital, wie aus der St. Johannis-Mühle, und steckte alle die Wohnungen in Brand, so daß sie den Feinden nicht mehr zur Schutzwehr dienen konnten. Am 29. August führte der Oberbefehlshaber der Truppen in Reval Baron Carl Henrichson Horn von Kankas seine Schweden aus dem Schlosse zu Reval gegen die Russen, von denen mehrere getödtet wurden und ein verwundeter Bojar gefangen nach dem Schlosse gebracht ward.

Unterdessen hatten die Feinde eine ansehnliche Verstärkung an grobem Geschütz aus Narva zugesandt erhalten und gleich am 2. Septbr. aus ihrem Lager bei der obersten Mühle damit die Stadt beschossen, ohne diese jedoch zu erreichen und ihr irgend welchen Schaden zuzufügen. Dagegen wußten sie sich am 6. Septbr. einer aus Stockholm angelangten Schute mit 24 Tonnen Butter zu bemächtigen. In Folge dessen wurde eine kleine Kriegsflotte aus Kalmar auf die Rhede hinaus gesandt, so wie einige Schiffe aus Finnland, die zur Convoi der Transportschiffe, durch welche Reval gegen Michaelis für die Zeit der Belagerung verproviantirt und mit Brennholz versehen ward, gedient hatten. Da gab es denn freilich ein beständiges Schießen,

und Scharmützierern aus den Schiffen, wie von den Wällen der Stadt gegen die anbringenden Feinde, ohne daß dadurch viel mehr erreicht wurde, als nur den Feind zu ermüden. Dieser erhielt aber eine neue Verstärkung an der ansehnlichen Leibwache des Zaren (Opritschniki), welche sich unterwegs sehr fürchten gemacht und einige vom Adel mit ihrer Dienerschaft, die in dem verwüsteten alten bischöflichen Schloße zu Fegefeur eine Zuflucht gesucht, erschlagen und ausgeplündert hatten. In Reval angelangt, am 16. October, schlugen sie ihr Lager auf der Landspitze Ziegelskoppel auf. Sie hieben bald darauf den schönen Wald dort nieder und beunruhigten dann die Einwohner in Fischer-Maye, die ihre Hütten und Häuser, wohl mehr als 200 an der Zahl, dort lieber selbst dem Feuer Preis geben, als sich den Gewaltthätigkeiten der Feinde weiter aussetzen wollten. Wiederholt sandte König Magnus indessen ausführliche Briefe an die Obrigkeit und Bürgerschaft zu Reval, voller glänzenden Versprechungen, wenn sie sich ihm unter der Schutzherrlichkeit des Zaren ergeben wollten, doch wurden sie alle unberücksichtigt gelassen.

Zu den Schrecken des Krieges gesellte sich um Martini noch eine verheerende Seuche, welche das Volk, das in Harrien eben so wie in der Stadt Reval arg davon mitgenommen wurde, gemeiniglich die Moscovitische Plage nannte, weil sie im Lager der Russen zuerst ausgebrochen war und eben so rasch die davon ergriffenen Menschen tödtete, wie sonst die Pest, indem die Krankbefallenen gewöhnlich sogleich der Sprache und aller Sinne beraubt wurden und bald darauf völlig erschlafft hinstarben. König Magnus verlor seinen Kanzler Conrad Burmeister an dieser Krankheit, nebst vielen andern Deutschen und unzähligen Russen seines Heeres. Dessenungeachtet setzte er die Belagerung noch den ganzen Winter fort bis in den Frühling.

Am 12. Januar 1571 langte ein neuer Haufe Russen im Lager an mit vielem groben Geschütz und großen Feuer-

Mörsern. Gleich darauf am 13. Janr. wurden in der Nacht bei großer Kälte Schanzen vom Feinde aufgeworfen zwischen der St. Johannis- und der Kupfer-Mühle, und gegen Morgen begann man die Stadt zu beschießen mit Kugeln nicht blos von 6, sondern auch von 16 und 35 Pfunden. Doch thaten sie keinen großen Schaden und wurden nur ein Büchsenschütze auf dem Wall und ein paar alte Frauen, leibliche Schwestern, auf dem Ofen liegend erschossen. Am 16. Januar wurde von den Russen noch eine Schanze auf dem Bleichsberge vor der Lehmpforte aufgeworfen, und von dieser wurden Feuerbälle und Tummler die Menge nach Reval geschossen, ohne jedoch weder ein Haus, noch einen Menschen zu beschädigen. Tages darauf bemächtigten sich die Feinde des herrlichen Spitals oder Pockenhauses vor der großen Strandpforte, brachten einiges Geschütz herein und suchten sich darin bestmöglichst zu verschanzen. Die Revalschen aber fielen sogleich mit ganzer Macht gegen sie aus und schlugen sich tapfer mit den Feinden. Sie mußten indessen der Uebermacht weichen, zumal die Russen sich hinter einer starken Mauer an der einen, und hinter einer hohen Planke an der andern Seite sichern konnten und so geschützt viele der Unsrigen beschädigten. Doch ward ein Deutscher aus dem feindlichen Lager bei der Gelegenheit ergriffen und gefangen zur Stadt gebracht, hier aber zu genauer Auskunft über die Stärke des Feindes ꝛc. gezwungen. Darauf verbanden sich Viele von der Besatzung und Bürgerschaft, denselben Tag nochmals das Pockenhaus zu stürmen: es gelang ihnen die Feinde herauszutreiben und unterließen sie darauf nicht, das ganze Haus bis auf den Grund niederzubrennen. Ein paar Wochen später, am 30. Januar, zündeten die Revaler aus Furcht, daß die Russen sich der in Fischermaye noch stehenden Kirche bemächtigen und auch diese zu einer Schutzwehr für sich benutzen könnten, diese Kirche an und zerstörten sie ganz, obwohl es damit eigentlich noch keine Gefahr hatte.

Die Feinde aber hatten unterdessen weit und breit im Lande geheert und schickten jetzt am 3. Februar über 2000

Schlitten mit dem, was sie hieher zusammen gebracht, wohl beladen aus ihrem Lager nach Rußland. Den Belagerten dagegen wurden zu ihrem Troste am 22. Februar bei Nacht Briefe von Herzog Johann Friedrich von Pommern über die Mauern in die Stadt gebracht, mit der Nachricht von dem in Stettin zwischen Schweden und Dännemark glücklich abgeschlossenen Frieden, wobei ihrer wie es hieß auch zum Besten gedacht worden, was ihren Muth bei der langen Kriegsnoth wieder etwas belebte.

Desselbigen Tages vollendeten die Russen eine neue Schanze auf der Reperbahn vor der großen Strandpforte, aus welcher sie die Stadt anhaltend beschossen und noch mehr Tummler und Feuerbälle gegen sie schleuderten als früher. Aber auch jetzt thaten ihre Kugeln keinen sonderlichen Schaden; denn es wurden nur ein Büchsenschütze auf dem Thurm der St. Olai-Kirche, ein schwedischer Landsknecht und auf dem Süsternwalle ein Hofsknecht erschossen. Acht Tage darauf am 2. März schlugen die Belagerer bei dem Kalkofen vor der großen Strandpforte 3 Blockhäuser auf, zu nicht geringem Schrecken und großer Gefahr der Belagerten; diese aber eilten sofort herbei und vertrieben die Feinde, indem sie die Balken ihnen abnahmen und zur Stadt brachten. Hiedurch ermuthigt versuchten die Belagerten am 5. März einen zwiefachen Ausfall aus verschiedenen Thoren der Stadt und thaten den Feinden bei dem Scharmützel namentlich vor der Lehmpforte ziemlichen Abbruch, wobei unter andern Elert Kruse's Sohn, ein Buddenbrock aus dem Rigischen, und ein Wrangell von Tatters in Wierland, erschossen wurden und noch einige andere von den Livländischen Hofleuten, die mit besonderer Wuth und Kühnheit gegen die Revalenser vordrangen. Noch hatten verschiedene Treffen auch auf dem St. Antons- oder Tönnis-Berge mit den Feinden Statt, wozu sich außer den Kriegern, selbst gegen ausdrückliches Verbot junge Gesellen, Hausknechte und andere Jungen herzudrängten, als ginge es eben nur zu Tanz und Spiel.

Da die Belagerer keinen Erfolg ihrer vielfachen Anstrengungen und Bemühungen, Reval zu erobern sahen, versuchten sie noch einmal, durch die Überredungskunst des Christian Schraffer, Hofpredigers des Königs Magnus, den Rath zu Reval, dem er viel von der ungeheuren Macht und Gewalt und von den außerordentlichen Tugenden des Großfürsten Iwan Wassiljewitsch erzählte, zur freiwilligen Unterwerfung unter seinen Schutz zu bewegen. Da dies nichts verfangen wollte, sannen Taube und Kruse auf Mittel, Rath und Bürgerschaft in Reval zu entzweien und mit Mißtrauen gegen einander aufzureizen, und der Rittmeister Heinrich Boißmann, eines Rathsherrn Sohn aus Reval, ließ seine liebe Vaterstadt wissen, die Schweden hätten beschlossen, sie dem Zaren zu opfern, um ihn dadurch zum Frieden hinsichtlich Finnlands willig zu machen. Da auch dieser Trug seine Wirkung verfehlte, begehrten die Feinde von der Stadt einen Waffenstillstand, um sich ungestört zurück ziehen zu können. Dieser wurde ihnen verweigert; daher zündeten sie am 16. März in aller Frühe ihr Lager an und zogen eilig davon, die Russen auf dem Wege nach Narva, die Deutschen auf dem Wege nach Weissenstein. Hier hatte auch ein ansehnlicher Trupp Russen mit einer Fahne Deutscher das Schloß ganzer 30 Wochen lang belagert, dasselbe jedoch nicht bezwingen können, da der Statthalter Hermann Flemming es mit der größten Umsicht und Wachsamkeit geschützt und vertheidigt hatte. Der vermeintliche König Magnus aber schlug sein Burglager in Oberpahlen auf und vertheilte seine Hofleute und Reisigen in der Umgegend.

3.

Revals Belagerung von den Russen 1577.

Der Krieg in Ehst- und Livland dauerte nach der vergeblichen Belagerung Revals ununterbrochen fort und die wiederholten Versuche, sowohl von Seiten des Herzogs Mag-

aus von Holstein, diese Stadt zur freiwilligen Übergabe an ihn unter russischer Oberhoheit zu bewegen, als auch von dem Administrator Chodkiewicz in Riga, sich ihm unter polnischer Herrschaft zu ergeben, blieben durchaus fruchtlos. Denn die Revaler ließen sich weder durch die verführerischsten Aussichten und glänzendsten Versprechungen, noch durch die furchtbarsten Drohungen von ihrer dem Könige und Reiche Schweden gelobten Pflicht und Treue abwenden oder darin auch nur wankend machen, trotz dem, daß um Pfingsten 1575 zu Wiborg wirklich ein Waffenstillstand mit Rußland zu Gunsten Finnlands auf 2 Jahre abgeschlossen ward, von dessen Vortheilen Ehstland und Reval ausgeschlossen blieb. Wenige Monate vorher hatten die Russen diese Stadt noch in nicht geringen Schrecken gesetzt. Denn am 30. Januar 1575 am Sonntage Septuagesima Vormittags während des Gottesdienstes war eine große Truppenmasse auf der Straße von Narva her nach Reval gekommen, wo die Garnison ihnen vor den Thoren entgegengerückt und den ganzen Tag über mit ihnen scharmutzirt hatte. Ein unabsehbarer Haufen Moscoviter kam aus dem Dorfe Hirwen nachgezogen bis nahe vor die Stadt, bog aber schon auf dem Laksberge den Steinbrüchen vorbei nach dem See und Dorfe Jerwekül bei Moick, wo sie sich lagerten. Rings umher aber wurde alles verheert, auch die Häuser und Hütten bei dem Brigitten-Kloster, da sie vorbei gezogen, wurden nicht verschont. Diese Vorgänge setzten die Städter in Reval in nicht geringe Furcht. In größter Eile wurden nun ihre Wohnungen, Scheunen und Gärten außerhalb der Stadtthore von ihnen selbst niedergerissen und auch die Fischerhütten abgebrochen, und was nicht sofort zerstört und fortgebracht werden konnte, wurde in der Hast sogleich angezündet und niedergebrannt weil man eine abermalige Belagerung wie im Jahre 1570 voraussetzte. Dazu fehlte es den Russen aber jetzt an dem nöthigen groben Geschütz, nur gegen 1000 Reiter kamen am andern Morgen früh vor die Stadt. Diese hielt die Besatzung durch ein blutiges Treffen auf, während die Hauptmasse das

Lager verließ und nach der Wieck mit sammt der Bagage davon zog. Bauern durchsuchten darauf den Lagerplatz und fanden fast nur Ochsen- und Pferdehäute der von den Russen und Tartaren daselbst geschlachteten vielen gefangenen Thiere. Im Sommer darauf ergab sich nach wiederholten Stürmen am 9. Juli endlich Pernau den Russen, und viele Schlösser, wie Helmet, Ermes und Rujen fielen aus Furcht vor einer gleichen Nöthigung dem Herzog Magnus in Oberpahlen zu, doch wurde Rujen vom Herzoge Gotthard von Curland mit den Rigischen ihm wieder abgenommen, dagegen Otto von Ungern sein Schloß Pürkel freiwillig einräumte, um diese gefürchteten Gäste sich zu befreunden. Im Januar 1576 kamen noch an 6000 Russen nach der Wieck und ohne Mühe gewannen sie die festen Schlösser zu Lode, Leal und Fickel und nach kaum 3-tägiger Belagerung am 12. Februar auch das Schloß zu Hapsal, acht Tage darauf aber noch Padis mit allen zugehörigen Landen und Leuten, worauf sie eine große Abtheilung Russen und Tartaren über das Eis nach Ösel sandten, wo sie nicht weniger Schrecken erregten. Nun eilten zwar die Schweden gegen Ende April nach Padis, um sich dieses Orts wieder zu bemächtigen, ohne damit jedoch zum Ziel zu kommen. Während dessen waren viele Russen nach Reval gezogen, um in der Abwesenheit des Militairs dort das Stadtvieh abzutreiben, was ihnen auch fast gelungen wäre, wenn nicht die Bürger aus der Stadt mit ihren Leuten sie eingeholt und ihnen das Vieh wieder abgenommen hätten nebst manchem russischen Wallach, dessen Eigenthümer erschlagen worden. Nun wurden die frühern Practiquen mit Lock- und Drohbriefen, welche eines Rathsherrn Sohn Hinrich Gellinghusen aus Reval an den Rath und seine alten Freunde daselbst um die Mitte Juni sandte, wiederum versucht, doch mit nicht besserm Erfolge wie früher. Auch kamen Russen und Tartaren nun von Padis und Weissenstein, das sie belagert hatten, zurück nach Reval, um sich von ihren Mühsalen an Vieh und Pferden auf der Weide, wie an Knechten und Mägden, die sie bei der Heuarbeit über-

raschten und mit fortführten, zu erholen. Diese Neckereien aber wurden von den Bürgern aus Reval und den Bauern aus der Umgegend durch wiederholte Ausfälle aus sicherem Hinterhalte gerächt. Einem kühnen handfesten Münzergesellen Ivo Schenkenberg, der sich dabei sehr tapfer gezeigt, ward, um diesen beständigen Überfällen, derentwegen in Reval beständig die Sturmglocke geläutet werden mußte, wo möglich ein Ziel zu setzen, gestattet, mit jungen Bauern, auch städtischen Arbeitern und Knechten, einige bewaffnete Fähnlein zu bilden, welche den Feinden seitdem bald hier, bald da großen Abbruch thaten. Der Herbst nahte mit furchtbarem Unwetter und beständigen Stürmen, so, daß die zur Verproviantirung und Vertheidigung von Reval bestimmten Schiffe theils in den finnischen Scheeren mit ihren Ladungen zu Grunde gingen, theils aus Lübeck und Finnland mit der angeworbenen Mannschaft gar nicht abgefertigt werden konnten, so wie auch die zugesagte Hülfe aus Danzig ausblieb, weil es von König Stephan Bathory selbst belagert ward. Selbst das neuerbaute Bollwerk im Hafen von Reval wurde vom Sturm niedergeworfen und von den Wellen fortgetrieben. Aller dieser Unglücksfälle und schlimmen Vorboten ungeachtet, und obwohl die Stadt Reval sogar die betrübende Erfahrung machen mußte, daß ein paar Krieger, welche bei den Hofleuten in Reval gedient, Diedrich Munzard, eines Schmidts Sohn aus Dorpat, und Hans Kock aus Oberpahlen zu den Moscovitern übergingen und ihnen genaue Nachricht gaben von den Vertheidigungsanstalten der Stadt, wurden doch die Feinde schon von Weihnacht an, da der Schnee vor Martini bereits ungewöhnlich reichlich gefallen war und sich nachher auch strenger Frost eingestellt hatte, getrosten Muthes erwartet. Denn Gottes Hülfe ist ja den Bedrängten stets nahe, wenn sie auf Ihn hoffen; auch waren schon damals von dem Gouverneuren Heinrich Clauſſon und seinem Sohne Carl Heinrich ſon Baron Horn als Oberbefehlshaber der Truppen in Reval alle Vertheidigungsmaßregeln mit größter Umsicht und Vorsorge getroffen worden.

Am 22. Januar 1577 kamen endlich die ausgesandten Kundschafter mit der Nachricht zurück, daß der Feind in gewaltigen Massen heranrücke und schon im Dorfe Jeglecht, wo jetzt eine Poststation, auf der Straße von Narva, 3 Meilen vor Reval eingetroffen sei. Dies kündigten sofort die beiden Bürgermeister Friedrich Sandstädt und Diedrich Korbmacher auf offenem Marktplatz der Bürgerschaft an, und ließen die Einwohner auffordern, sich wachsam jedweder an seinem Ort zu verhalten und auf seiner Hut zu sein. Am 23. Januar, einem Mittewoch Vormittag sahe man darauf die Moscoviter in unabsehbaren Haufen auf dem Lalsberge oberhalb der Steinbrüche heranziehen und dauerte der lange Zug den ganzen Tag hindurch bis die Finsterniß hereinbrach, da sie sich allmählig in ihrem Lager nach Möglichkeit einzurichten suchten, während die Bürger aus der Stadt die Zeit wahrnahmen, um ihre Scheunen und Gartenhäuser und Zäune abzubrechen und aus der Vorstadt wegzuräumen.

Da aber der Russen und Tartaren, wie man später erfuhr, an 50,000 Mann waren, so hatten sie sich in 4 Lagern gesondert, eines stand bei der obersten Mühle theils auf dem Berge, theils in der Mündung; das andere Lager war auf dem Steinberge in den Steinbrüchen errichtet, das dritte bei dem Wasserhause in den Sandbergen; das vierte war eine viertel Meile Wegs davon, längs dem Jerwekülschen See angelegt, welches die Tartaren inne hatten. Ein fünftes Lager wurde erst nach Aufwerfung der Schanzen, von den Strelitzen unter dem St. Antons- oder Tönnisberge eingenommen, und außerdem hatten noch einige tausend Russen mit ihren Pferden, sich auf dem Anberge postirt, der von Schwarzenbäck bis zur Stadt führt, um die Aufsicht und Wache über die beiden Schanzen und dort aufgestellten Geschütze zu führen. Als nun die ungeheure Macht des Moscoviters sich so vor den Thoren Revals nach allen Seiten hin ausgebreitet hatte, konnten die Revaler Gott vertrauend, vor Muth und Kampfbegier den Angriff des Feindes nicht abwarten. Sie thaten

vielmehr schon am 26. Januar 1577 einen Ausfall aus der Stadt sogar bis jenseits des St. Johannis-Hospitals nach den Sandbergen hin, um die etwanigen Absichten und Maßregeln der Feinde wo möglich zu erkunden. Die Russen aber, welche sich vor ihrem Lager in Schlachtordnung massenhaft aufgestellt hatten, ließen die Schweden ruhig herankommen in der Absicht, sie dann plötzlich zu umzingeln und alle niederzumachen. Doch eine zu voreilig nach der Stadt hin abgefeuerte Kanonenkugel, welche einen schwedischen Landsknecht tödtlich traf, verrieth ihren Hinterhalt und veranlaßte die Schweden, sich eilig ohne weitern Verlust in die Stadt zurück zu ziehen. Am Abend desselben Tages bis in die Nacht hinein schanzten die Russen noch auf dem Tönnisberge und fingen am folgenden Morgen schon frühe an, mit ihren dort aufgepflanzten Karthaunen und Schlangen den Dom und die Stadt zu beschießen. So drang denn auch eine eiserne Kugel von 52 Pfund gerade während der Predigt in die St. Nicolai-Kirche durch ein Fenster mitten in die andächtige Gemeinde, wo sie plötzlich niederfiel, ohne jedoch jemanden zu beschädigen, indem nur ein dabei vom Fenster abgesprungener Stein einen jungen Bürger Hans von Mallen am Arme leicht verletzte. Der Gottesdienst der Nicolai-Gemeinde ward seitdem in der heil. Geist-Kirche abgehalten. Auch das neue Stadt-Siechenhaus unweit der Schmiedepforte wurde durch die Feuerbälle der Russen, zu deren unbeschreiblichem Jubel noch desselben Tags angezündet, und brannte das halbe Dach mit dem Sparrwerke ab, weil wider das Verbot dort Heu bewahrt worden und man nicht sorgfältig genug Wache gehalten. Doch die andere Hälfte des Hauses mit sammt dem Dache noch wurde glücklich gerettet. Am andern Abende gegen 8 Uhr hatten die Russen, um dem Schlosse näher zu kommen, nicht weit von dessen Kalkofen geschanzt und große Blockhäuser aufgeschlagen. Es wurde darüber in der Stadt ein so furchtbarer Allarm geschlagen, daß man hätte glauben sollen, der Feind wolle schon mit ganzer Macht Sturm laufen. Die Folge war, daß

ein Fähnlein Schweden sofort einen Ausfall nach dieser Schanze und den Blockhäusern that, dabei viele Feinde tödtete und einen vornehmen russischen Befehlshaber gefangen zur Stadt brachte, von dem manche erwünschte Nachricht über die Stärke der Feinde und ihre nächsten Absichten eingezogen wurden. Namentlich erfuhr man durch ihn, daß der Zar selbst weder vor der Stadt sei, noch erwartet werde, vielmehr ein junger Fürst Fædor Iwanowitsch Mstislawsky den Oberbefehl des Belagerungsheeres führe und fast alles Geschütz des Großfürsten nebst 2000 Tonnen Pulvers für Reval zu seiner Verfügung habe. Er erzählte ferner, daß die Schanzen auf dem Tönnisberge nur auf Anrathen der beiden Überläufer gemacht worden, weil sie dort die Stadt am schwächsten besetzt hielten.

Um den Belagerten das Wasser abzuschneiden, hatten die Feinde das Wasserhaus, aus dem die Brunnen in der Stadt durch Canäle großen Theils ihren Zufluß erhalten, zu einer Rackerei gemacht; doch wußte man sich in der Stadt dabei zu helfen durch das aus andern Quellen in den Karribrunnen vor der Stadt geleitete Trinkwasser. Auch an Korn und andern Lebensmitteln fehlte es in der Stadt nicht und war sie auf ein Jahr wohl versorgt. Eben so hatte auch der Gouverneur, Ritter Heinrich Clauffohn, Freiherr Horn von Kankas, als alter erfahrener Kriegsheld, für den nöthigen Vorrath an Kriegs-Munition Sorge getragen. Er so wie sein Sohn Carl Heinrichsohn überzeugten sich bei allen Gelegenheiten persönlich davon, ob alles in gehörigem Stande und guter Ordnung sich befand. Beide hatten sie auch die Schloßwälle und Befestigungsthürme mit Blockhäusern gewaltig verbaut und sie wie alle Streichwehren mit so vielen und stattlichen königlichen Feldschlangen, ganzen und halben Carthaunen, auch Sturmstücken besetzt, desgleichen alle Wälle, Zwinger und Streichwehren um die Stadt herum damit in solcher Anzahl versehen, daß man sich gewundert, wo sie alle hergekommen, und sie viele davon gar nicht ein mal zu brauchen Gelegenheit gehabt. Denn sie sollen in Reval fünfmal mehr solchen Ge-

schützes gehabt haben als die Russen, die doch zu der Belagerung eine gar große Menge solcher Feldstücke mitgebracht hatten. Zum Schutz der Häuser während des Bombardements mußte in jedem Hause nicht blos der Bodenraum von allen feuergefährlichen und leicht entzündlichen Gegenständen befreit sein und wurden dergleichen Dinge in die Gewölbe und Keller zur Aufbewahrung gebracht, auch mußte eine beständige Wache das Fallen von Feuerkugeln und Tummlern beachten; außerdem waren dem Ivo Schenkenberg und seiner Rotte die Pflichten eines Lösch-Commandos übergeben und wurden sie durch eine Prämie von 3 Mark oder einem Orth Geldes für jeden dem Oberbefehlshaber eingelieferten feindlichen Feuerball zur größten Aufmerksamkeit und Thätigkeit in dieser Beziehung angeregt. Auch wurden sie ermächtigt, in jedem Hause, wo sie keine Wache auf dem Boden träfen beim Einschlagen eines Feuerballs, denselben sofort selbst zu löschen oder durch die Luke vom Boden auf die Straße herabzuwerfen, wofür ihnen der säumige Eigenthümer, der die Wache zu halten unterlassen hatte, sofort einen halben Thaler erstatten mußte. Das hat den Leuten so wohlgefallen, daß sie sich mit den Feuerbällen Tag und Nacht gejagt, wie die Knaben mit den Kreiseln, so daß es darüber trotz der betrübten Zeit oft zu lachen gab. Um die Wirkung der Feuerbälle aber zu dämpfen, mußte man auf dem Boden nasse Ochsenhäute, auch Kessel und Zuber, nicht sowohl mit Wasser, weil dieses gefror und dann nicht zu handhaben war, als vielmehr mit Dünger bereit halten. Auch waren die Böden mit breiten Fliesensteinen belegt und diese mit Erde reich betragen, so daß darauf fallende Feuerbälle weder durchbrennen, noch sonst großen Schaden thun konnten. Daher kam es, daß man die Feuerbälle zuletzt gewohnt wurde und bei guter Wache auf den Böden nicht mehr achtete, als einen Vogel in der Luft. Auch die Tummler thaten bei solcher Beschaffenheit der Böden und stets beobachteter Vorsicht keinen großen Schaden, da wenn sie auch die Lage des obersten Bodenraums durchschlugen, ihre Kraft denn doch schon

gebrochen war und der 2. Boden in den hohen Giebelhäusern in der Regel unbeschädigt blieb, so daß die Bürger in ihren Wohnungen im untersten Stock, wo sie sich mit einer Stube und Kammer zu begnügen pflegten, ganz sicher und ungefährdet blieben.

Am 1. Februar verwüsteten die Feinde das herrliche Brigitten-Kloster Marienthal völlig. Sie zerstörten das Dach und das Sparrwerk um die Balken zu nutzen und rissen im Innern die Pfeiler herunter, um die dicksten Steine zu Tummlern zurecht zu hauen. Auch den Galgen ließen die Tartaren nicht stehen und holten die Balken von demselben, um sie im Lager zu brauchen.

Am 3. Februar hatte der Hauptmann der schwedischen Fuß-Knechte Laurenz von Kollen mit etwa 50 Mann, ohne Auftrag und Vorwissen der Oberbefehlshaber, halbtrunken gegen Abend einen Ausfall zu Fuße in eine Schanze der Russen gemacht, mehrere von diesen erschlagen und eine Feldschlange mit auf das Schloß gebracht, doch war er dabei so stark verwundet worden, daß er Tages darauf verschied. Die Russen aber wurden um so aufmerksamer und vorsichtiger und vergeblich erwartete man in Reval, daß sie Sturm laufen sollten, wogegen bereits alle Vorkehrungen getroffen waren.

Eben daher waren die Einwohner auch so ruhig in der Stadt, daß es selbst an Hochzeitsfesten und fröhlichen Gelagen bei Kindtaufen nicht fehlte, beim Adel wie bei der Bürgerschaft, wobei es nach dem Trunke wohl gar zu Schlägereien kam.

Als am 5. Februar etliche vornehme Russen in die Nähe der Stadt kamen, um sich zu besprechen, wollte man auf sie nicht hören, sondern achtete sie für bloße Kundschafter und schoß unter sie, daß sie eilig davon zogen. Tages darauf hatten die Russen noch eine Schanze unter dem hohen Rundel vor der Schmiedepforte an St. Tönnis-Berg mit Heufudern und Schanzkörben angeschlagen. Die Revalschen Fußknechte und Ivo Schenkenberg's oder wie sie ihn Spottweise nannten, des Bauern-Hannibals Rotte fielen gegen sie aus, vertrieben

sie aus der Schanze und zündeten diese an, indem sie Theerkränze auf das Heu warfen. In der Nacht darauf aber bemächtigten sich die Russen der Schanze wieder, bauten starke Blockhäuser auf und befestigten sie stärker wie früher.

Am 8. Februar sandte man einige Fischer aus in den Hafen um die Feinde herbei zu locken und dann mit den hinter den Schiffen verborgenen Schützen zu empfangen; sie merkten aber wahrscheinlich den Anschlag und ließen sich nicht darauf ein. Am 12. Febr. erfuhr man durch eine aus der Gefangenschaft im Lager zurückkehrende schwedische Magd, daß die Tartaren einen Zug nach Finnland gemacht und viele Menschen von da gefangen mitgebracht, wie dies noch andere aus dem Lager entkommene Gefangene später bekräftigten.

Unermüdet hatten die Feinde bisher Tag und Nacht die Stadt beschossen und besonders die Mauern und Wälle, das Schloß und die Häuser auf dem Dom, so wie die Thürme auf den Kirchen und in der Stadtmauer zu ihrem Ziel genommen und weder Tummler noch Feuerbälle gespart, ohne doch an Mauer und Wällen großen Schaden zu thun, da solche sehr fest und stark gebaut waren. Da sie aber das erwartete Sturmlaufen dennoch unterließen, vermuthete man in Reval, daß sie vielleicht vorhätten, durch Unterminiren des Schloßes oder eines Theils des Walls und der Mauern, solche zu sprengen. Um hierüber Kunde zu erhalten und dagegen Vorkehrungen treffen zu können, war es wünschenswerth Gefangene aus dem Lager zu erhalten und auszuspähen. Zu dem Ende wurden bedeutende Prämien an Tuch und Sammet zu Kleidungen ꝛc. ausgeboten für jeden, der einen Gefangenen einbringen würde. Es wollte indessen sich keine Gelegenheit hiezu finden. Da fügte es sich wunderbar, daß am 14. Febr. ein Vorgesetzter oder Mursa der Tartaren, Bulat mit seinen 7 Dienern früh Morgens um 3 Uhr aus dem Russenlager vor der großen Strandpforte zu Pferde anlangte und Einlaß begehrte. Sofort ward er mit Freuden empfangen

und zum Gouverneuren geführt, wo er aussagte, daß einer der vornehmsten Anführer, des Oberbefehlshabers Statthalter (jetzt etwa General-Lieutenant) Iwan Wassiljewitsch Kolzow, von einer Stückkugel tödtlich getroffen und nach 3 Tagen gestorben sei, derselbe, welcher in Moscau dem Großfürsten versprochen hatte: „er wolle ihm die Stadt Reval schaffen oder nicht wieder lebendig vor sein Angesicht kommen." Dessen Leichnam war nun mit großem Gepränge nach Rußland abgeführt worden. Ferner berichtete er, daß bereits gegen 1000 Russen durch die Revalsche Artillerie um's Leben gekommen und manchesmal 20 bis 30 Menschen mit einem Schusse niedergestreckt worden. So bestätigte er auch, daß allerdings an 1200 Tartaren in Finnland gewesen und dort großen Schaden gethan, gegen 500 Mann aber von ihnen, da das Eis gebrochen, in der See um's Leben gekommen seien. Endlich erzählte er noch, wie man im Lager sehr besorge, daß das Geschütz in den Schanzen von der Besatzung gewaltsam abgeführt werden könnte und daß man allerdings in den Schanzen auch Untergrabungen begonnen habe, es aber nicht bekannt geworden, wie weit man damit gekommen sei. Man ließ diese Tartaren als Freunde mit einer Begleitung überall frei umhergehen, führte sie auch auf das Schloß und die Citadelle, wobei sie manche nicht zu verachtende Winke und Rathschläge gegen die Russen zu geben wußten.

Am 16. Februar fiel Reval's Besatzung wieder gegen den Feind aus, und drang bis zu der St. Johannis-Brücke vor, wo es zu einem scharfen Scharmützel kam, wobei mehrere Russen todt auf dem Platze blieben, 3 aber in kostbaren Marder-Pelzen zur Stadt gebracht wurden, wo man den Leichen die Pelze abnahm; auch ward ein stolzer Bojar gefangen eingebracht, dessen Nachrichten die Aussagen der Tartaren bestätigten. Am 17. Februar hat der Feind gar furchtbar und mit mehr Stücken als vorher auf die Stadt geschossen, als wollte er nun erst rechten Ernst gebrauchen.

Tages darauf kamen 2 stattliche Bojaren nebst einem reich gekleideten deutschen Dolmetscher Wilhelm Pöppeler vor die Lehmpforte herangeritten mit einem Briefe des Großfürsten an die von Reval, welchen denn der Gouverneur und sein Sohn, so wie die ersten beiden Bürgermeister vor dem Thore empfingen. Da sie jedoch das für die Gesandten des Großfürsten zu einer mündlichen Ausrichtung seiner Anträge an die Stadt Reval erbetene Sicher-Geleit den Bojaren abschlugen und den Brief dergestalt mündlich beantworteten, daß die Bojaren sich eilig zurückzogen, so war es begreiflich, daß die Feinde nun durch desto ärgeres Schießen von Tummlern und Feuerbällen sich zu rächen suchten.

Da indessen alles Schießen der Stadt wenig oder gar nichts anhaben konnte, weil sie durch sehr starke Mauern und doppelte Graben und Wälle trefflich geschützt war, nahmen die Feinde den Zwinger der Stadt oder s. g. Kieck in de Köck einen mächtigen Thurm vor der Schmiedepforte auf's Korn; weil jedoch ein hohes Rundel vor dem Zwinger lag, mußten sie diesen sehr hoch von der Erde fassen, um ihn in die Mitte zu treffen. Tag und Nacht ward darauf mit ganzen und halben Carthaunen geschossen, und gelang es endlich ein großes Loch hinein zu schießen, daß wohl ein paar Ochsen hätten durchgehen können. Das war aber, außer dem Tode des dabei miterschossenen Verwalters jenes Zwingers, eines Schuhmachers Hans Schulte, fast Alles, was der Feind mit seinen nicht geringen Anstrengungen hier ausrichtete. Auch hat ein Tummler am 1. März im Münchenhof des alten Klosters in der Rußstraße ein Weib mit zwei Kindern erschlagen.

Am 7. März wurden 40 Knechte und einige Hofleute hinaus geschickt, in der Hoffnung damit die Russen in's Feld oder in ihre Schanzen zu locken und ward dabei von allen Thürmen, Wällen und Rundelen weidlich auf sie losgeschossen. Dagegen haben die Russen in der Nacht darauf die Schiffe

im Hafen, die sie bisher zu Aller Verwunderung hatten stehen lassen, alle angezündet und niedergebrannt.

Am 9. März wurde abermals ein Ausfall von 400 Mann zu Fuß und 100 zu Pferde aus der Stadt gemacht, um die unterste feindliche Schanze zu stürmen, wobei man zugleich darauf ausging, Gefangene zu machen, um neue Kundschaft aus dem feindlichen Lager zu erhalten. Dies gelang: die Schanze wurde genommen, viele Russen wurden erschlagen und 6 gefänglich in die Stadt gebracht, für deren jeden eine Belohnung von 50 Mark ausgesetzt war, daher die Ergreifer mit ihren Gefangenen sofort zur Stadt zurück eilten, während Claus Holste, der Stadt Hauptmann und Ivo Schenkenberg mit ihren Leuten die Feinde weiter verfolgten, welche sich tief in die unterirdischen Gräben verkrochen. Da diese aber gewahr wurden, daß ihrer Verfolger nur noch wenige waren, so stiegen sie aus denselben wieder hervor und nun überfielen sie den Hauptmann und dessen Begleiter, den sie nebst 30 andern von den Landknechten und Bauern erschlugen. Wiewohl dieser Verlust allerdings sehr betrübend war, so erregte doch die gute Nachricht von den Gefangenen in der Stadt die lebhafteste Freude. Denn von ihnen erfuhr man, daß schon ein Befehl des Großfürsten zum Abzuge von Reval im Lager angelangt sei, daß auch 3000 Bojaren mit ihren Leuten das Lager bereits verlassen hätten; die Unterminirer gleichfalls mit ihren Instrumenten davon gezogen und mehrere der schwersten Feldstücke aus den Schanzen fortgebracht wären, die übrigen aber in der folgenden Nacht weggeschafft werden sollten; ferner daß gegen 3000 Russen während der Belagerung gefallen wären, außer denen, welchen das letzte blutige Treffen das Leben gekostet, deren Zahl man erst später zu 330 Mann angeben hörte. Wirklich wurde darauf am 11. März das Lager auf dem Tönnisberge und unter dem Berge in den beiden Schanzen abgebrochen und rückten die Feinde mit dem Geschütz in das Lager nach der obersten Mühle und am Mitte-

woch den 13. März sind auch die übrigen feindlichen Lager verlassen und angezündet worden.

So zogen die Feinde gerade nach 7 Wochen seit ihrer Ankunft vor Reval, von da wieder ab. Runde 6 Wochen hindurch hatten sie die Stadt und deren Schloß, Häuser, Wälle und Thürme unabläßig beschossen. Dazu standen ihnen zu Gebote, wie man glaubwürdig erfuhr, 4 Mauerbrecher, welche steinerne Kugeln (Lothe) von 225 Pfund Gewicht und 2 große Mörser, die eben so schwere Tummler fortschleudern konnten, ferner 5 Mörser mit kleineren Tummlern, 6 Mörser zu Feuerbällen, 3 Kanonen mit eisernen Kugeln von 52 bis 55 Pfund Gewicht, 6 andere mit Kugeln von 20 bis 30 Pfund, 7 mit Kugeln von 12 Pfund, 15 mit Kugeln von nur 6 Pfund und 5 Kanonen mit Kugeln von noch geringem Gewichte. Außer dem halb abgebrannten Dache des neuen Siechenhauses war indessen durch ihr Feuern in der Stadt kein Brand weiter entstanden und außer der weiten Öffnung in dem Kieck in de Köcken und den Verletzungen einiger andern Thürme, auch Mauern und Wälle, so wie einiger beschädigten Haus- und Kirchendächer war kein erheblicher Schaden weiter verursacht worden. Dabei waren etwa 40 Personen, darunter an Bürgern nur ein Schuster und ein Schneider erschossen, vielleicht 20 Bauern nebst Frauen und Kindern in ihren Hütten und Badstuben durch hineingeschlagene Tummler getödtet, und in den Scharmützeln etwa 50 Militairs von der Revalschen Garnison um's Leben gekommen, wogegen der Tod des Iwan Wassiljewitsch Kolzow und einiger 1000 Russen und Tartaren auf Seiten der Belagerer wohl in's Gewicht fielen. So bewährte sich Revals zuversichtliche Hoffnung auf Gottes Beistand, durch dessen wunderbare Rettung dieser Stadt aus der so drohenden augenscheinlichen Gefahr.

Die Freude über die Aufhebung der Belagerung wurde jedoch hinterher dadurch etwas getrübt, daß sich gleich nach dem Abzuge der Feinde eine schwere Brustseuche in der Stadt

zeigte, welche bis zu Ende Juni fortdauerte und viele Männer und Frauen, jung und alt dahinraffte.

Noch wollte der Zar Iwan Wassiljewitsch im Jahre 1579 die Stadt Reval für ihren Widerstand seinen Zorn fühlen lassen und sie in eigener Person belagern, mit dem schwersten Geschütze, das er zu dem Ende schon an der Grenze von Livland bei seinen dort aus ganz Rußland zusammen gebrachten Heerscharen und aus Casan und Astrachan herbeigeführten wilden Tartaren unweit Pleskow in Bereitschaft hielt; als König Stephan Bathory von Polen sich mit dem Schweden-Könige Johann III. zum Kriege gegen ihn verband. Da der König sofort Polotzk eroberte, darauf auch Pleskow bedrohte, so hatte das Heer nun genug zu thun, sich des doppelten Feindes zu erwehren, daher für diesmal Reval mit einer neuen Belagerung verschont blieb.

Berichtigung.

Das in diesem Bande VII des Archivs Heft I unter № II von S. 25 bis 69 abgedruckte, von dem Herrn Staatsrath und Ritter Dr. C. E. von Napiersky mitgetheilte, als „Livländische Ordens-Chronik" bezeichnete Manuscript aus Mergentheim scheint eine, wie er nachträglich bemerkt hat, nicht ganz vollständige Abschrift zu sein von der auf Befehl des Churfürsten Clemens August von Cöln, als dermaligen Hoch- und Deutschmeisters, im Namen des von ihm vertretenen deutschen Ordens dem Reichstage zu Regensburg am $^{12}/_{23}$. October 1737 übergebenen „Kurzen Deduction des ritterlichen teutschen Ordens und des heiligen römischen Reichs auf Livland und Curland, auch Semigallien hergebrachter und annoch unwidersprechlich competirender Jurium", welche nebst den in unserm Archive fehlenden sämmtlichen dazu gehörigen Beilagen abgedruckt worden ist in Faber's Staatscanzley II S. 80—107. Eben dort S. 73 ff findet sich auch eine später noch wiederholte Vorstellung des Hoch- und Deutschmeisters vom 18. Juli 1760 in Ansehung seiner rechtlichen Ansprüche auf den Besitz von Livland, Curland und Semgallen, welche am 4. August 1760 gleichfalls der Reichsversammlung zu Regensburg übergeben worden ist, ohne jedoch mehr Erfolg zu haben, als jene frühere unbeachtet gebliebene Deduction.

Inhalt des 3. Heftes.

Seite.

XI. Die im Jahre 1700 aus der Stadt Narva und deren Umgebung in das Innere von Rußland weggeführten Familien und Personen, mitgetheilt von dem Hrn. Obristen und Ritter Dr. H. A. G. von Pott . . . . . 227—241

XII. Relatio von Inauguration der Universität zu Dörpat den 15. October 1632, von Friedr. Menius, Hist. et Antiq. Prof. Publ., nach dem muthmaßlich einzigen noch vorhandenen gedr. Exemplare wieder abgedruckt . . . . . 242—271

XIII. Vertrag der Königreiche Schweden und Dännemark hinsichtlich der vom römisch-deutschen Kaiser dem Könige von Dännemark verliehenen Schutzherrschaft über das Stift Ösel nebst der Wieck, und das Bisthum Reval nebst der Abtei Padis zu Stettin vom 13. December 1570, mitgetheilt von Sr. Excellenz dem Hrn. wirkl. Staatsrath und Ritter G. von Brevern . . . . 272—287

XIV. Königliche Schreiben an den Ordens-Voigt zu Sonneburg Heinrich von Ludinghausen genannt Wolff, nachher Königl. dänischen Statthalter von Ösel, und an dessen Erben, aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, mitgeth. von Sr. Exc. dem Hrn. Landhofmeister, Consistorial-Präsidenten und Ritter Friedr. Baron von Klopmann . . . . . 288—303

XV. Renovirte Landes-Ordnung Anno 1643, publ. von Gustavus Oxenstirna, mitgeth. von Sr. Exc. dem Hrn. wirkl. Staatsrath u. Ritter G. von Brevern . . . . . 303—315

XVI. Revals Kriegsdrangsale in der 2. Hälfte des 16 Jahrh., nach Balthasar Russow . . 315—338

Berichtigung der „Livländische Ordens-Chronik" bezeichneten kurzen Deduction des ritterlichen teutschen Ordens und heil. römischen Reichs auf Livland, Curland u. Semigallien unwidersprechlicher Jurium, mitgeth. von dem Hrn. Staatsr. u. Ritter Dr. C. E von Napiersky . 338

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

OCT 2 '76 H

5319278

CANCELLED

JUN 2 '76